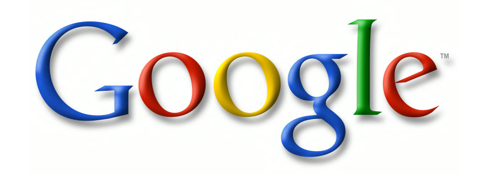


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

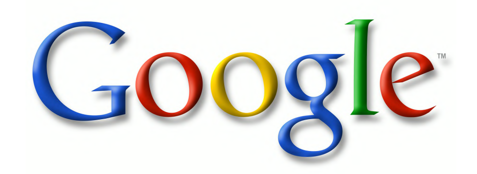
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

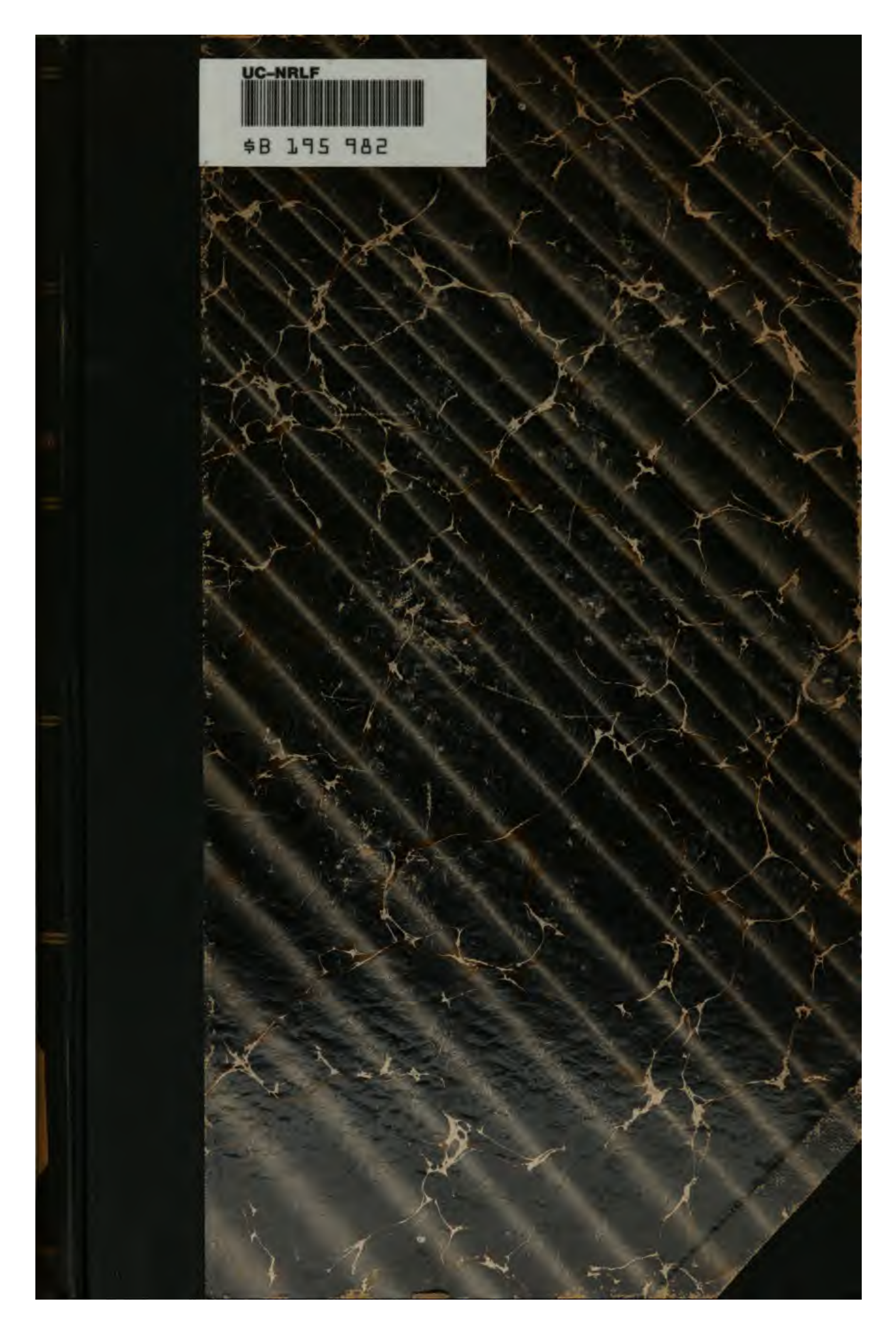
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


UC-NRLF
$B 195 982

GIFT OF
JANE K. SATHER





Rom und Karthago

in ihren gegenseitigen Beziehungen

513—536 u. c. (241—218 v. Chr.)



Rom und Karthago

in ihren gegenseitigen Beziehungen

513—536 u. c. (241—218 v. Chr.)

Von

Otto Gilbert,

Dr. phil., Docent und Bibliotheks-Secretair der Universität Göttingen.



Leipzig,
Duncker & Humblot.
1876.

DG 242
G5

Alle Rechte vorbehalten.

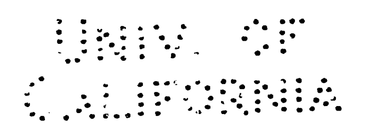
Die Verlagsbuchhandlung.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Inhalt.

NB. Der Umstand, dass auf den ersten Bogen fast durchgehend die Namen der Autoren und Titel der Schriften vollständig ausgeschrieben sind (z. B. Appian Ἀννιβαϊκή), ist auf eine Willkür des Setzers, nicht auf den Vf. zurückzuführen.

266455


UNIV. OF CALIFORNIA

I.

Die Quellen.

Eine Darstellung der römisch-karthagischen Beziehungen in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege kann nicht den Anspruch erheben wollen, etwas Erschöpfendes zu geben. Das Quellenmaterial, auf Grund dessen der Historiker das Verhältniss der beiden rivalisirenden Mächte zu erkennen und darzustellen hat, ist ein so geringes, zerrissenes, dass kein Versuch in dieser Richtung über gewisse Grenzen hinauszukommen vermag. Dennoch erscheint es geboten, dieses Verhältniss, wie es sich in steten Provocationen, Beschwerden, Reibereien und Intriguen durch eine Zeit von über 20 Jahren hindurchgezogen, alle Augenblicke unmittelbar vor den Ausbruch des Krieges geführt hat, um die definitive Entscheidung aber und aber zu vertagen, einmal einer eingehenderen kritischen Untersuchung zu unterwerfen.

Was die Quellen betrifft, die uns für die Kenntniss dieser Zeit zur Verfügung stehen, so ist es ausschliesslich der Excerptor Dios Zonaras, welcher eine, wenn auch äusserst dürftige, so doch zusammenhängende Darstellung der betreffenden Jahre giebt. Dazu kommt, ausser den Fragmenten Dios selbst, Diodor, der gerade für die Zeit der Obercommandos Hamilkars und Hasdrubals einige sehr schätzbare Notizen bringt; ferner Appian, der, obgleich sein Geschichtswerk ihm keine Veranlassung bietet, diese Zeit eingehender darzustellen, doch in seiner

Ἰβηρική, Ἀννιβαϊκή, Λιβυκή, sowie in den Fragmenten seiner Σικελική schätzbares Material liefert, das freilich bei der confusen, leichtfertigen und willkürlichen Art des Arbeitens von Seiten dieses Historikers mit grosser Vorsicht zu benutzen ist.

In einem gewissen Gegensatze zu diesen in ihren Haupttheilen im Wesentlichen übereinstimmenden Historikern steht Polyb, dessen Arbeit von dem Vorwurfe tendenziöser Darstellung nicht frei zu sprechen ist. Es ist nicht die Rücksicht auf den Plan seines Werks gewesen, welche den Polyb veranlasst hat, den Beziehungen zwischen Rom und Karthago, die doch gerade für sein Werk und speciell für den ersten Theil desselben von höchstem Interesse und ausserordentlicher Wichtigkeit waren, seine Aufmerksamkeit zu entziehen: denn er hat den Krieg um Sicilien, den Söldnerkrieg, die Kämpfe mit den Galliern und Illyriern, sowie nicht minder die Verhältnisse Griechenlands in den Jahren vor Ausbruch des Hannibalischen Krieges in einer Ausführlichkeit in seine Geschichtsdarstellung aufgenommen, gegen welche die kurzen Notizen, die er hier und da über die Thaten der karthagischen Generale und ihre Beziehungen zu Rom seiner Erzählung einstreut, gänzlich wegfallen. Allerdings widmet er den Ursachen des Hannibalischen Krieges eine ausführliche Untersuchung: aber gerade diese letztere, die es nicht verschmäht, die in Frage kommenden Thatsachen äusserst willkürlich zusammenzustellen, zu verschieben, ja zu verheimlichen, und aus diesen tendenziös beleuchteten Ereignissen unhaltbare und unrichtige Schlüsse zu ziehen, kann das Vertrauen zu seiner Auffassung der geschichtlichen Facta nicht erhöhen. Ueberall ist es das Bestreben des Polyb, die Thatsachen so darzustellen, dass aus ihnen auf das Verfahren Roms Karthago gegenüber ein möglichst günstiges Licht fällt und nur diese Rücksicht ist es unzweifelhaft gewesen, das Verhältniss und die Beziehungen zwischen Rom und Karthago während der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Kriege kaum je zu erwähnen. Wir werden natürlich eingehend auf diese dem Polyb soeben gemachten Vorwürfe im Verlaufe unserer Darstellung zurückkommen müssen, bemerken hier nur, dass überall aus Dio-Zonaras, Diodor, Appian ein anderer Zusammenhang

der Thatsachen uns entgegentritt, als wir ihn bei Polyb finden, und dass die Darstellung jener in jeder Beziehung den Eindruck grösserer Glaubwürdigkeit macht.

Die Uebereinstimmung der Angaben Dios, Diodors und Appians ist auf eine gemeinsame Quelle zurückzuführen, die nur Fabius sein kann. In Bezug hierauf aber müssen wir noch eine Bemerkung machen. Es kann nicht auffallen, dass Appian, der genöthigt ist, sein Werk aus verschiedenen Quellen zusammenzuarbeiten, in dem einen Buche Angaben hat, die denen in einem andern widersprechen: er ist eben abhängig von seinen jedesmal benutzten Quellen. Während er in der Ἰβηρικὴ jedenfalls bis zum Aufbruche Hannibals nach Italien, sowie in der Ἀννιβαϊκὴ wenigstens bis zum J. 538 incl. Fabius folgte, giebt er die Λιβυκή, von der Expedition Scipios an, soweit ich sehe, aus Coelius. Appian konnte bei seinem Verfahren, die römische Geschichte in mehrere parallel neben einander her laufende Gebiete zu zerlegen, natürlich selbst nur für Eins dieser Gebiete sich nicht auf Eine Quelle beschränken. Da er den Grundsatz hat, Specialquellen zu benutzen, diese also immer nur einzelne Kriege, einzelne Zeiten behandelten, so musste er bei seiner ethno- oder geographischen Scheidung des Stoffs mit seinen Hauptquellen wechseln. Bei der Behandlung der Λιβυκὴ konnte er für die Hauptmomente, die letzte Zeit des Hannibalischen und die des dritten punischen Kriegs, sehr eingehende Quellen benutzen; schwieriger war dieses für die früher, dazwischen und später liegenden Zeiten, die, ohne grosse Ereignisse und nicht in besonderen Bearbeitungen vorliegend, doch nicht ganz zu übergehen waren. Für alle solche Ereignisse und Zeiten, die nicht in besonderen Schriften dargestellt, nur dazu dienen, den Faden nicht fallen zu lassen, hat Appian sich an eine gewöhnliche annalistische Darstellung gehalten: wir finden dieselbe sowohl in den Fragmenten der Σικελική, wie in der Λιβυκή. Gerade in solchen Stücken, wo er das Zusammengehörige aus einer allgemeinen Quelle zusammensuchen und zusammenziehen muss, verfährt er mit der grössten Willkür und Leichtfertigkeit. Wie flüchtig Appian in solchen Stückwerken und Einschiebseln ist, die er nicht aus einer fortlaufenden Quelle abschreiben kann,

ersieht man z. B. gleich aus Σικ. 2 (Bekk.), wo er die Gesandtschaft des Regulus nach Rom mit dem Frieden des Catulus zusammenbringt; sowie aus Ἰβ. 14, wo er ausdrücklich für die Darstellung der Expeditionen des Tiberius Sempronius Longus und anderer römischer Heerführer während des Hannibalischen Kriegs auf seine Λιβυκή verweist, in dieser aber kein Wort davon erwähnt: einfach aus dem Grunde, weil ihm das Heraussuchen dieser einzelnen Ereignisse aus den Gesammtdarstellungen zu viel Mühe macht. Aus demselben Grunde beschränkt er sich in der Λιβυκή für die ganze Vorgeschichte bis zur Expedition Scipio's auf wenige Hauptdaten, die er in der gewöhnlichen traditionellen Form giebt, wie wir sie in den annalistischen Darstellungen voraussetzen dürfen und wie sie durch die Geschichte von Regulus' Misshandlungen sich kennzeichnet. Die Σικ. und Λιβ. 1—6 gegebenen Darstellungen über Regulus' Behandlung, sowie über den Aufstand der Söldner stimmen durchaus überein und sind Einer Quelle entlehnt, nur dass in der Λιβυκή, dem Zwecke entsprechend, ein eingehenderes Excerpt gegeben wird. Jedenfalls ist die Σικ. und Λιβ. 1 ff. sich findende Darstellung durchaus zu trennen von der Ἰβηρική und Ἀννιβαϊκή gegebenen und daher beide bei einer kritischen Untersuchung ganz auseinander zu halten.

Was die Mär von der grausamen Behandlung des Regulus betrifft, so scheint allerdings aus Diod. XXIII, 30 hervorzugehen, dass schon Fabius, die Quelle Diodors, jene Geschichte gab. Aber man ist berechtigt, auf Grund von XXIV, 19 die Angabe des Tzetzes, er folgt dort dem Diodor, entschieden in Zweifel zu ziehen. Wenn die Mutter der Atilier glaubte, ihr Gemahl sei in Karthago δι' ἀμέλειαν umgekommen, wogegen der gefangene Karthager τὴν ἐπιμέλειαν τὴν εἰς τὸν ἄνδρα versicherte, so schliesst das bestimmt die Auftischung jener Sage von den Misshandlungen des Regulus aus und Tzetzes' Angabe, Diodor sei hier sein Gewährsmann, kann nicht richtig sein. Welcher Verlass in dieser Beziehung auf Tzetzes' Angaben ist, zeigt XXV, 24, wo er unter seinen Quellen für die Geschichte Hannibals auch Dion. Halic. nennt.

Müssen wir also unter den Quellen Appians bestimmt

scheiden, so ist eine gleiche Einschränkung auch in Bezug auf die Quellen Dios zu machen. Dass Dio sich nicht auf Eine Quelle beschränkte, sondern gerade in der Benutzung seiner Quellen sich sehr vielseitig zeigt, ist bekannt. So werden wir, obgleich im Allgemeinen die Zeit von 513—536 bei ihm auf Fabius zurückgeht, einmal einen doppelten Bericht über dasselbe Ereigniss finden, der in seiner zweiten Hälfte mit Appians *Λιβυκή* übereinstimmend gleichfalls auf eine annalistische Darstellung zurückzu führen ist.

Die Quellen, die Polyb benutzt und ausschreibt, sind unzweifelhaft vornehmlich Fabius und Silen: überall aber bewahrt sich Polyb denselben gegenüber die volle Selbständigkeit; er modificirt und alterirt durchaus eigenmächtig ihre Berichte, je nachdem ihn die Resultate seiner sonstigen eingehenden historischen Studien und namentlich die Berichte seiner mündlichen Gewährsmänner dazu veranlassen und meistens allerdings auch berechtigen. Schon hier sei bemerkt, dass seine politischen Räsonnements und juristisch-diplomatischen Deductionen, wie wir sie im Anfang von Buch III finden, nicht minder aber auch seine ganze Anordnung des historischen Stoffs, die Zurechtlegung und Auffassung der einzelnen Thatsachen, das getreue Echo der Anschauungen und eines Rechtfertigungssystems der römischen Politik Karthago gegenüber sind, wie dieselben nach Polybs eigenem Zeugniss sich erst allmälig in Rom, namentlich ohne Zweifel in dem Scipionischen Kreise, gebildet hatten, zu deren Vertreter eben Polyb sich hier macht. In langjährigem Verkehr mit diesen politisch gebildetsten Kreisen Roms, wo das Verhältniss Roms und Karthagos, Schuld und Beschwerde hüben und drüben, Ursachen und Veranlassungen der Kriege und sonstigen Berührungsmomente eingehend und wiederholt erörtert wurden, und theilweise wohl unwillkürlich, theils in bewusster Tendenz, das Verfahren Roms Karthago gegenüber, soweit es irgend möglich war, erklärt, gerechtfertigt und entschuldigt wurde, hat Polyb, durch seine römische Gesinnung beeinflusst, in dieses ganze System nach und nach sich hineingedacht und hineingelebt und glaubt berechtigt zu sein, auf Grund dieser angeblichen Resultalte seiner Forschungen in gutem Glauben

die bestimmten Angaben seiner Quellen meistern und ändern zu dürfen. So scharfe Kritik er sonst an seinen Quellen zu üben pflegt, so wenig kritisch hat er sich diesen mündlichen Quellen gegenüber gestellt.

Zu diesen beiden Classen von Quellen, Polyb einerseits, Diodor, Appian, Dio-Zonaras, von den annalistischen Stücken abgesehen, anderseits, kommt als dritte Classe das Werk des Livius. Livius hatte die Zeit zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege in Buch XX dargestellt, um sodann im Buche XXI nach einem kurzen Rückblick auf die Thätigkeit und die Erfolge der Karthager in Spanien die militärischen Expeditionen des Hannibal und die Verhandlungen zwischen Rom und Karthago, die schliesslich zum Kriege führten, ausführlich zu geben. Es ist bekannt, dass „Livius' Annalen in der Epoche des Verfalls nicht als eine, sondern als die Geschichte der römischen Republik gegolten haben". So sind wir denn zur Reconstruction der Darstellung des Livius in Buch XX auf die späten Verfasser der Epitomae oder Breviaria, sowie sonstiger einem besonderen Zwecke dienender Darstellungen der römischen Geschichte, Eutrop, Florus, Orosius, Cassiod., Anon. de viris ill. u. A. angewiesen. Im Allgemeinen, daran können wir nicht zweifeln, finden wir hier die Vulgata der annalistischen Darstellungen wieder: nur darf man die Abhängigkeit von Livius nicht zu sehr betonen. Dass z. B. Eutrop selbst so weit gegangen ist, den Livius für manche Strecken ganz bei Seite zu legen und andern Quellen zu folgen, hat Pirogoff (diss. Berol. 1873) gezeigt. Sodann aber muss man zum Verständniss der Epitomatoren zweierlei festhalten: zunächst, dass dieselben nicht Livius selbst, sondern schon eine Epitome desselben vor sich gehabt haben. In einer solchen konnte nicht jedes Jahr namentlich angegeben werden: nur die Hauptdaten konnten nach den eponymen Consuln notirt werden, um unwichtigere Ereignisse ohne genauere chronologische Fixirung anzufügen. Sehen wir z. B. die Epitome des Eutrop an, so finden wir allerdings in geschichtlich bewegten Zeiten oft mehrere Jahre hinter einander, oder nur durch kurze Zwischenräume getrennt, genaue chronologische Datirungen, sei es durch

Angabe der eponymen Consuln, der Jahre u. c., oder der Jahre nach einem vorhergehenden bedeutenden Ereignisse; in weniger bewegten Zeiten dagegen können 10, 20, 30 Jahre und mehr verfliessen, ohne dass wir auf eine genauere Zeitangabe stossen: die Ereignisse werden ohne Zeitbestimmung aneinander gereiht und Nichts dient als Haltpunkt, um ihre Zeit oder ihre Stellung zu dem vorhergehenden oder nachfolgenden Ereigniss zu erkennen. Gab eine solche Epitome die Jahreszahlen, d. h. die Eponymen, für die beiden punischen Kriege, um diesen beiden Merkzahlen die unbedeutenderen Ereignisse, die Abtretung Sardiniens, die Kriege in Ligurien, Dalmatien, Gallien, den Vertrag mit Hasdrubal u. A. ohne genauere chronologische Fixirung einzufügen, so wurden die ihr folgenden Historiker resp. Epitomatoren gleichsam von selbst aufgefordert, diese Ereignisse in Causalnexus zu bringen und somit die Phantasie bei Construirung ihrer geschichtlichen Darstellungen walten zu lassen. Es entstand auf diese Weise zwischen den feststehenden Hauptereignissen eine Zahl gleichsam schwankender, nur lose und wechselnd mit jenen verknüpfter Nebendinge. Wenn z. B. Anon. de viris ill. 41 fin. von Catulus nach seinem Siege sagt: pacem petentibus hac conditione concessit Sicilia Sardinia et ceteris insulis intra Italiam Africamque decederent, Hispania citra Hiberum abstinerent, und demnach hier, von Sardinien ganz abgesehen, die Bestimmung des 16 Jahre später mit Hasdrubal geschlossenen Vertrags mit dem Frieden des Catulus verknüpft wird, so ist dieses, scheint mir, nur so zu erklären, dass die Bestimmung dieses letzteren Vertrags gleichsam zeitlos, wenigstens nur allgemein als zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege festgesetzt, überliefert war, sodass es dem einzelnen überlassen blieb, dieselbe mit jenen Hauptereignissen näher oder loser zu verknüpfen.

Ausserdem aber kann ich die Ansicht nicht zurückdrängen, dass die Epitomatoren in weit höherem Grade von der mündlichen Tradition abhängig gewesen sind, als man gewöhnlich annimmt, wenn man überhaupt die letztere als irgendwie bedeutsames Moment schon gewürdigt hat. Es muss für jeden praktischen Staatsmann, für jeden Politiker, ja für jeden Ge-

bildeten Bedürfniss gewesen sein, über den Gang der römischen Geschichte im Allgemeinen, namentlich über die Hauptdaten, die hauptsächlichsten Phasen der Verfassungsentwicklung, die Art und Zeit der Erwerbung der einzelnen Provinzen, die bedeutenden Persönlichkeiten der Geschichte u. A. sich eine genaue Kenntniss zu verschaffen. Dass es eine grosse Zahl kurzer Darstellungen gegeben hat, die in Tabellen oder Gruppirungen das Wissenswertheste gegeben haben, ähnlich dem liber memorialis des Ampelius, daran kann man nicht zweifeln, wie darauf auch die uns noch erhaltenen Auszüge hinweisen: sie alle haben mehr oder weniger dem Bedürfniss gedient, die Hauptsachen der römischen Geschichte festzuhalten, geradezu zu memoriren und zu beherrschen.

Es muss sich aber gerade durch diese von der Menge aller irgendwie Gebildeten getragene, überall vorausgesetzte und im mündlichen Austausch der Rede als selbstverständlich bekannt angenommene Summe geschichtlicher Kenntnisse ein Gemeingut gebildet haben, welches wir als die Vulgata der mündlichen Tradition bezeichnen dürfen. Schon die annalistischen Darstellungen des ersten Jahrhunderts v. Chr. haben unter dem Einflusse dieser Tradition gestanden. Je weiter aber die römische Geschichte fortschritt und in zeitlicher Ausdehnung wuchs, desto mehr musste sich für jeden, der sich ein Bild, eine allgemeine Kenntniss von ihrem Verlaufe verschaffen wollte, die Nothwendigkeit aufdrängen, sich auf die Hauptereignisse zu beschränken. Dabei haben sich im Verlaufe der Jahrhunderte unter dem Streben, überall römische Geschichte und römische Politik im glänzendsten Lichte darzustellen, Verschiebungen, Umbildungen, Fälschungen der Thatsachen und ihres Zusammenhanges eingeschlichen: überall sind die Spitzen und Härten, deren die römische Geschichte für jeden unparteiischen Beurtheiler soviele bot, abgeschliffen, geebnet und so allmälig eine glatte, handliche Form derselben entstanden, die von Generation zu Generation fortgepflanzt den Hauptinhalt alles Wissens auf die Nachwelt überliefert hat. Wenn z. B. fast bei allen Epitomatoren, wenigstens bei denjenigen, die überhaupt dieses Ereigniss erwähnen, die Erwerbung Sardiniens durch die

Römer unmittelbar mit dem Frieden des Catulus verbunden wird, der danach nicht nur die Abtretung Siciliens, sondern auch Sardiniens schon von Karthago erzwang, so kann ich hierin nur die Einwirkung eben dieser mündlichen Tradition erkennen, die den dunklen Flecken, welcher auf der römischen Politik betreffs der Erwerbung Sardiniens haftete, durch diese Fälschung zu verwischen bemüht war.

So eng man demnach auch den Zusammenhang und die Beziehung zwischen Livius und den Epitomatoren auffassen muss, so nothwendig ist doch bei jeder Nachricht, die wir aus den Epitomatoren schöpfen, die Untersuchung, ob wir es hier wirklich mit einer Notiz des Livius zu thun haben. Gerade die Zeit, deren Darstellung wir uns im Folgenden zur Aufgabe gestellt haben, war eine so dunkle in der Geschichte der römischen Politik, dass hier mehr wie anderswo das Bestreben sich kund thut, den geschichtlichen Zusammenhang der Begebenheiten zu verrücken und zu verfälschen.

Werfen wir noch einmal einen Blick auf die Gesammtquellen, die uns für die Kenntniss der Jahre 513—536 zur Verfügung stehen, so liefern uns dieselben ein sehr interessantes Bild von dem allmäligen Werden der landläufigen, eine Menge von Fälschungen allmälig in sich aufnehmenden Tradition. Es bietet uns, wie schon bemerkt, der Bericht des Dio-Zonaras die unverfälschte, wahrheitsgemässe Darstellung des zeitgenössischen Historikers Fabius dar, der nirgends seinen Standpunkt als Römer verleugnend, doch überall und unter allen Umständen die Wahrheit sagt, sagen muss, da es ihm, der für die Generation, die jene Zeiten selbst durchlebt hatte, schreibt, nicht einfallen kann, die Thatsachen zu fälschen: sein Bericht ist einfach, klar, sachgemäss, namentlich ein in chronologischer Beziehung vorzüglicher, eine Quelle ersten Ranges. Anders ist es schon mit Polybius: auch er stützt sich namentlich auf das Werk des Fabius und wie er dasselbe benutzend und ausschreibend einerseits von ihm sich nicht losmachen kann, so tritt er anderseits zugleich als Vertreter der mündlichen Tradition auf, die, wie er selbst erklärt, erst allmälig unabhängig von den schriftlichen Quellen sich gebildet hatte und nun durch eine Menge von

Verdrehungen und Entstellungen, ja geradezu von Verfälschungen des geschichtlichen Thatbestandes sich stützend, mit dem Anspruch auftrat, als geschichtliche Wahrheit gelten zu wollen. Es ist nun interessant zu sehen, wie Polybius, da er einmal seine schriftlichen Quellen nicht entbehren kann, sodann aber doch das eben angeführte Rechtfertigungssystem der römischen Politik vertreten und hochhalten will, überall mit sich selbst in Conflict geräth und in die schroffsten Widersprüche sich verwickelt. Haben wir also in Polybius die Anfänge der Fälschungen des geschichtlichen Thatbestandes vor uns, so treten uns diese consequenter und selbstbewusster in den annalistischen Stücken hervor, von denen wir in Bezug auf die Ereignisse bis zum Obercommando Hannibals leider nur zwei Bruchstücke haben, dagegen in Bezug auf die letzten Jahre vor Ausbruch des Hannibalischen Kriegs in Liv. XXI init. einen sehr bedeutenden und äusserst interessanten Theil besitzen. Den Abschluss in der Entwicklung dieser verfälschenden Tradition haben wir dann in den Epitomatoren vor uns.

Der Umstand, dass ein nicht unbedeutendes Stück von Buch XXI des Livius für unsere Aufgabe von besonderer Bedeutung ist und eine eingehende Behandlung erfordert, berechtigt oder verpflichtet mich, meinen Standpunkt gegenüber der Frage nach den Quellen der dritten Dekade des Livius, der wichtigsten Controverse der gesammten römischen Quellenkritik, um Nissen's Worte zu gebrauchen, zu berühren. Es ist nicht meine Absicht, die anschwellende Literatur über diese gegenwärtig mit besonderer Vorliebe behandelte Frage zu verzeichnen oder zu kritisiren: jeder auf diesem Gebiete nur im Allgemeinen orientirte weiss, worauf es vorzugsweise hier ankommt, auch wenn er sich in das Detail dieser Frage nicht hineingewagt hat: die Ansicht, dass Livius XXI. XXII. den Kern seiner Darlegung dem Polybius entlehnt — zuerst in wirklich wissenschaftlicher, methodischer Weise von C. Peter vertheidigt und begründet — wird von anderer Seite entschieden geleugnet und hat zu den verschiedensten Modificationen und Combinationen pro und contra Veranlassung gegeben. Ich darf wohl die Darlegung dieses meines Standpunkts mit der Behauptung beginnen, dass in der

ganzen Fülle von Quellenuntersuchungen auf dem Gebiete der römischen Geschichte einzig und allein Nissen's Untersuchungen ein nach allen Seiten unanfechtbares, absolut sicheres Resultat geliefert haben. Ueber die Frage nach den Quellen der dritten Dekade hat sich Nissen, soweit ich sehe, nicht bestimmt ausgesprochen. Wenn er aber sagt: „die Uebereinstimmung (zwischen Polybius und Livius XXI. XXII.) muss hier wie in andern Fällen, z. B. bei dem spanischen und afrikanischen Feldzuge Scipios, auf Gemeinsamkeit der Quellen zurückgeführt werden", sodass von einer Benutzung des Polybius in Livius XXI. XXII. gar nicht die Rede sein kann; wenn er sodann (in Sybel's hist. Ztschr. XXVI, 215) sagt: „wir behaupten, dass bei Livius die originale, bei Polybius die kritisch gesichtete und verkürzte Darstellung derselben Quelle vorliege", so glaube ich hieraus den Schluss ziehen zu dürfen, Nissen entscheide sich nicht nur für die Benutzung der gemeinsamen Quelle von Seiten des Polybius und Livius, sondern auch für die directe Benutzung eben dieser gemeinsamen Quelle durch Livius, d. h. in diesem Falle ohne das Medium der Coelianischen Darstellung. Ist dieses wirklich der Standpunkt Nissens, wie ich glaube annehmen zu dürfen, so schliesse ich mich ihm rückhaltslos an. Wir haben, scheint mir, durchaus kein Recht, dem Livius im Allgemeinen die directe Benutzung seiner Quellen abzusprechen.

Was wenigstens Buch XXI und XXII betrifft, so ist auch nicht das geringste Anzeichen dafür vorhanden, dass Livius diejenigen Stücke, die unzweifelhaft auf Fabius einer-, auf Silen anderseits in letzter Linie zurückgehen, nicht auch unmittelbar aus diesen Schriftstellern selbst genommen hat. Böttcher's Hypothese, dass wir in diesen beiden Büchern im Grunde nicht Livius, sondern Coelius vor uns haben, da auf des ersteren Rechnung kaum einige stilistische Aenderungen kommen, ist ganz haltlos. Nach Böttcher hat Livius überhaupt keinen Schriftsteller eingesehen ausser Coelius, der vom ersten bis zum letzten Worte abgeschrieben wird. Das Citat des Fabius in Buch XXII soll eine Entlehnung aus Coelius sein, wie man denn anderseits auch das Citat des Silen in Buch XXVI als aus Coelius entlehnt sich überredet hat. Als ob Livius je so citirt

hätte! . Wenn Livius Fabius und Silen als seine Quellen citirt, so ist daraus der Schluss zu ziehen, dass er diese Historiker selbst eingesehen hat: denn, wie gesagt, es kann nicht Ein Citat des Livius angeführt werden, welches nicht auf ein unmittelbares Benutzen eben dieser citirten Quelle wiese. Selbst wenn es von vornherein unwahrscheinlich wäre, dass Livius diese so citirten Quellen — Fabius und Silen — benutzt hätte, müssten wir doch so lange an dieser Annahme festhalten, bis zwingende Beweise das Gegentheil gezeigt hätten; aber es ist nichts weniger als unwahrscheinlich, dass Livius diese Quellen direct und unmittelbar ausgeschrieben hat. Was man zunächst von der Unkunde des Livius im Griechischen gesagt hat, ist völlig unhaltbar: wenn Livius auch kein feiner Kenner der griechischen Sprache gewesen ist, so hat er doch die fünfzehn Bücher XXXI—XLV und mehr zur Hälfte aus Polybius entlehnt und für die auf 608 u. c. folgende Zeit sich wesentlich an Posidonios gehalten. Was den Fabius betrifft, den er bekanntlich in der ersten und sicher auch in der zweiten Dekade benutzt hat, so ist es allerdings durchaus noch nicht ausgemacht, dass der griechische Text desselben ihm vorlag; es sprechen sehr triftige Gründe dafür und Nissen entscheidet sich bekanntlich dahin, dass Livius eine spätere lateinische Bearbeitung des Fabius vor sich hatte, die ja auch sonst genügend bezeugt ist. Jedenfalls aber weist die eingehende Bearbeitung griechischer Quellen in der vierten und den folgenden Dekaden darauf hin, dass Livius sich nicht scheute, griechische Historiker auszuschreiben, wenn sie seinen Zwecken entsprachen. Hierin ist also kein Grund zu erkennen, weshalb Livius nicht auch in der dritten Dekade griechisch schreibende Autoren excerpirt haben sollte.

Werfen wir nun noch einen näheren Blick auf das Citat des Fabius und des Silen in der dritten Dekade, so werden wir uns überzeugen müssen, dass Livius die citirten beiden Schriftsteller selbst eingesehen hat. Jenes findet sich bekanntlich bei der Schilderung der Schlacht am Trasumenus. Hier heisst es XXII, 7, 2—4: quindecim millia Romanorum in acie caesa; decem millia sparsa fuga per omnem Etruriam diversis itineribus

urbem petiere, duo milia quingenti hostium in acie multi postea utrimque ex vulneribus periere; multiplex caedes utrimque facta traditur ab aliis; ego praeterquam quod nihil haustum ex vano velim quo nimis inclinant ferme scribentium animi Fabium aequalem temporibus hujusce belli potissimum auctorem habui. Boettcher glaubt diese Worte so verstehen zu dürfen, dass Coelius mehrere verschiedene Angaben neben einander gestellt habe, aus denen Livius diejenige des Fabius auswähle und sie, durch Berufung auf diesen aequalem temporibus hujusce belli seine Wahl stützend, damit sich der Mühe überhob, die andern Relationen in seine Darstellung aufzunehmen. Freilich bleiben die sonstigen angeblich von Coelius aufgeführten Quellen durchaus problematisch. Die Verlustangaben stehen aus Livius und Polybius im Allgemeinen so fest und sind so durchaus glaubwürdig, dass man unmöglich annehmen kann, Schriftsteller wie Silen und Cato, die denn doch hier allein noch in Betracht kommen könnten, Quellen ersten Ranges und unzweifelhafter Glaubwürdigkeit, hätten von einer multiplex caedes utrimque facta gesprochen, wodurch die Verluste in die Hunderttausend übertrieben wären. Ich denke, jeder nur einigermaassen mit Livius' Quellen bekannte denkt hier sofort an seine sonstigen annalistischen Quellen und namentlich an die grossen Zahlenfälscher Valerius und Claudius. Führt also Livius diese unglaubwürdigen Quellen neben dem Fabius an, so kann man mit vollster Sicherheit daraus schliessen, dass er selbst den Fabius eingesehen hat, so gut wie er hier die alii eingesehen hat.

Ganz ähnlich ist es mit dem Citat des Silen XXVI, 49. Wenn Livius neben einer Reihe anderer Differenzen in seinen Quellen — deren er wenigstens drei, wenn auch nur zwei namentlich, anführt — sagt: scorpiones majores minoresque ad sexaginta captos scripserim si auctorem Graecum sequar Silenum; si Valerium Antiatem majorum scorpionum sex milia minorum decem tria milia: adeo nullus mentiendi modus est, so weist auch hier die Nebeneinandernennung des Antias und Silen mit Bestimmtheit darauf hin, dass, wie er jenen selbst und unmittelbar eingesehen hat, er auch den Silen direct benutzt haben muss.

Die Benutzung des Fabius und des Silen von Seiten des Livius Buch XXI. XXII. ist unzweifelhaft und nur das Maass dieser Benutzung kann in Frage kommen.

Wenn Boettcher als weiteren Grund gegen die directe Benutzung seiner Quellen von Seiten des Livius anführt, es sei für Livius geradezu unmöglich gewesen, auf primäre Quellen zurückzugehen wegen der schwierigen Benutzung der alten Schriften, so ist dagegen zu sagen, dass so gut Livius in der ersten Dekade dieses gethan und mehrere Quellen benutzt hat, so sicher auch für die dritte Dekade, die der Beschreibung des bellum maxime omnium memorabile gewidmet war, verschiedene Quellen anzunehmen sind. Es ist ganz undenkbar, dass er gerade da den Fabius bei Seite gelegt habe, wo dieser anfing ausführliches Material zu geben. Ob er aber für die ganze dritte Dekade dieses eben angedeutete Zurückgehen auf die primären Quellen festgehalten, wenn dieses überhaupt möglich war und die Werke des Fabius und Silen nicht schon eher aufhörten, oder ob er später der Kürze wegen auf andere Quellen und unter diesen auch Coelius übergegangen ist, bleibt eine andere Frage. Auch in der ersten Dekade hat Livius zunächst aus Fabius selbst hauptsächlich geschöpft, um später, eben weil die vetustas non rerum modo sed etiam auctorum ihn immer mehr in Widersprüche mit den jüngeren Quellen, die er doch nicht entbehren konnte, verwickelte, vorwiegend zu diesen sich zu wenden. Vgl. Liv. II, 21 und Nitzsch röm. Ann. 53 ff.

Eine directe Herübernahme der betreffenden Stellen aus den citirten Schriftstellern selbst, dem Fabius und Silen, hält nun zwar Wölfflin für möglich, verwirft aber gleichfalls die Annahme, Livius schöpfe, wenigstens in grösseren Partieen, aus ihnen: wenn überhaupt, so habe Livius nur bei besonders wichtigen Stellen, wie Zahlenangaben, jene Schriftsteller selbst eingesehen. Was Wölfflin aber zur Stütze dieser seiner Ansicht aufführt, ist nichts weniger als beweisend: „so ist, sagt er, Fabius Pictor XXII, 7, 4 offenbar, wie der Zusammenhang lehrt, nur für die streitige Frage des römischen Verlustes in der Schlacht am trasimenischen See aufgeführt, durchaus nicht als Quelle für den ganzen Krieg genannt, und in der dritten Dekade auch

nirgends mehr citirt.“ Was zunächst diesen letzteren Umstand betrifft, dass Fabius in der dritten Dekade überhaupt nur einmal citirt wird, so ist Wölfflin zu entgegnen, dass er selbst die Benutzung des Polyb durch die ganze dritte Dekade in ausgedehntestem Maasse annimmt, der trotzdem nur einmal ganz am Schlusse des letzten Buchs namentlich angeführt wird; und so richtig Wölfflin selbst anführt, aus diesem einmaligen Citat sei nicht auf die Nichtbenutzung des Polyb zu schliessen, so wenig ist auch aus dem einmaligen Citat des Fabius und des Silen auf deren untergeordnete Benutzung ein Schluss zu ziehen. Der andere Umstand aber, dass Fabius a. a. O. nur für die Verluste in der Schlacht am Trasumenus, nicht aber für den ganzen Krieg als Quelle aufgeführt wird, kann überhaupt in Wahrheit gar nicht geltend gemacht werden. Denn nirgends hat Livius in Bezug auf seine Quellen, wenn und wo er sie überhaupt erwähnt, angegeben, dass er grössere Abtheilungen seines Werks diesem oder jenem Schriftsteller entnehme, sondern immer nur das betreffende Citat in Beziehung zu dem einzelnen historischen Factum gesetzt, welches er gerade berichtet. So citirt er den Pol. XXX, 45 nur in Bezug auf die Aufführung des Syphax im Triumphe, XXXIII, 10 nur in Bezug auf die Verluste in der Schlacht bei Kynoskephalae, XXXIV, 50 nur in Bezug auf die Summe, welche die Achaeer zur Loskaufung der römischen Kriegsgefangenen aus dem hannibalischen Kriege verausgabten, XXXVI, 19 in Bezug auf die Stärke des Heers des Antiochus, XXXIX, 52 in Bezug auf das Todesjahr Scipios, endlich XXXXV, 44 in Bezug auf die Verhandlungen des Prusias mit dem Senat. Ueberall also sind es einzelne Ereignisse, die auf die Auctorität des Polyb zurückgeführt werden, der nirgends als Quelle für einen grösseren Theil seines Werks von Livius angegeben wird. Sieht man sich aber das Citat des Fabius a. a. O. an, so wird derselbe mit hoher Achtung genannt: ego — Fabium aequalem temporibus hujusce belli potissimum auctorem habui. Der Hinweis auf seine Zeit, der Zusatz aequalem temporibus hujusce belli, muss darauf hinführen, dass die tempora hujusce belli überhaupt durch Fabius am treusten und unverfälschtesten nach Livius' Ansicht dargestellt sind. Durch diesen

Zusatz wird Fabius, ähnlich wie Polyb, unter allen Quellen hervorgehoben: die Characteristik des Polyb durch haudquaquam spernendus auctor und non incertus auctor cum omnium Romanarum rerum tum praecipue in Graecia gestarum stehen mit der Hervorhebung des Fabius durch die Worte Fabium aequalem temporibus hujusce belli potissimum auctorem völlig auf gleicher Stufe.

Die Citate seiner Quellen von Seiten des Livius tragen, wie man sich leicht überzeugen kann, sämmtlich einen polemischen Charakter. Entweder polemisirt Livius gegen die citirten Schriftsteller selbst, oder er führt die citirten gegen andere Gewährsmänner an, um die Angaben dieser letzteren als unglaubhaft darzustellen. Man darf die in letzterer Eigenschaft angeführten Quellen immer als die Hauptquellen des Livius annehmen: eine Anerkennung in seinem Munde mit namentlicher Anführung des betreffenden Schriftstellers, aus dem er die als glaubwürdig gekennzeichnete Angabe entlehnt, involvirt stets das höchste Lob von Seiten des Livius und das Zeugniss, dass er diese sogenannten Autoren als seine Hauptquellen anerkennt. Das einmalige Citat des Fabius ist nicht ein Beweis dafür, dass derselbe nur ganz ausnahmsweise benutzt ist, sondern dass derselbe dem Livius durchaus keinen Anlass zur Polemik, zur Kritik gab.

Gerade nun aus der Art des Citirens darf man von vornherein schon schliessen, dass Coelius, wenigstens in Buch XXI und XXII, nur ganz secundär benutzt ist. Ueberall wo er im Verlauf dieser beiden Bücher citirt ist, kann man nachweisen, dass die Darstellung, die Livius gegeben, von der des Coelius verschieden ist, dass dieser nur citirt ist, um seine Angabe zu verwerfen. Es ist auffällig, dass dasjenige Citat des Coelius, welches allein éine Anerkennung desselben einschliesst, von keinem der für die Coelianische Hauptquelle fechtenden Gelehrten, soviel ich sehe, angeführt oder wenigstens premirt ist. Es findet sich dasselbe im Anfange von Buch XXIII (6, 8), wo Livius quibusdam annalibus den Coelius entgegen stellt und die Angabe jener bezweifelt quia — Coelius et alii id haud sine causa praetermiserant scriptores. Wenn hier Coelius als Gewährsmann

genannt wird — ähnlich wenigstens wie Fabius, wie Polybius — während in Buch XXI und XXII die Angaben desselben nur angeführt werden, um dieselben zu verdächtigen, so könnte das ein Grund für die Annahme sein, den Coelius von Buch XXIII an als eine vorzugsweise benutzte Quelle des Livius anzusehen. Vielleicht hatte Fabius seine Darstellung nur bis zum Jahre 538 incl. herabgeführt. Auffallend wenigstens ist es, dass die Darstellung des Appian, die bis zur Schlacht bei Cannae entschieden auf Fabius zurückgeht, von diesem Augenblicke an einen ganz andern, confusen Charakter annimmt.

Ich habe diesen meinen Standpunkt gegenüber der Frage nach den Quellen der dritten Dekade kurz andeuten zu müssen geglaubt: Fabius, Silen und ein Annalist, ohne Zweifel Valerius, sind die Quellen, aus denen Livius XXI. XXII schöpft.

Ich werde nun nachzuweisen suchen, dass die von mir oben als erste Classe bezeichneten Quellen Dio-Zon., Diod-, App. in denjenigen Haupttheilen, die für uns ausschliesslich oder vorzugsweise in Betracht kommen, auf Fabius selbst zurückgehen und dass sie die Grundlage unserer Darstellung bilden müssen. Den tendenziösen Gestaltungen des Polybius, den frechen Fälschungen des Annalisten gegenüber tritt jene Quelle in ihrer einfachen Wahrheit auf, die, durchaus nicht den römischen Standpunkt verhehlend, doch niemals zu einer Fälschung der Thatsachen sich herbeilässt.

Sehen wir also von dem Machwerke des Annalisten ab, der den Gang seiner Erzählung offenbar aus den Ann. maximi entnimmt, dabei aber eigenmächtig den Zusammenhang und die Chronologie verfälscht, so ist es, ausser Silen, Fabius, auf den die gesammte Kenntniss dieser Zeit zurückgeht.

Es kann uns das nicht wundern, da Fabius ja der einzige dieser Periode gleichzeitige ist, der von römischen Autoren überhaupt in Betracht kommen kann. Dionys sagt von ihm (I, 6), dass er *οἷς μὲν αὐτὸς ἔργοις παρεγένετο διὰ τὴν ἐμπειρίαν ἀκριβῶς ἀνέγραψε;* Polyb ferner (I, 14) nennt Philinus und Fabius *τοὺς ἐμπειρότατα δοκοῦντας γράφειν ὑπὲρ αὐτοῦ* (d. h. über den ersten punischen Krieg), woraus man auf Fabius in Bezug auf die Zeit nach dem ersten Kriege und die Anfänge

des zweiten Kriegs wenigstens den gleichen Schluss machen darf. Ich werde daher bei der ganzen folgenden Darstellung so verfahren, dass ich die aus Fabius geflossenen Berichte des Dio, Diod., App. zu Grunde lege, und dieselben einmal als unter sich übereinstimmend, sodann als auf Fabius passend nachweise, dass ich ferner den Bericht des Polybius dagegen halte, um zu zeigen, dass derselbe die Thatsachen tendenziös zusammengestellt hat. Livius endlich als dritter kommt erst für die letzten Jahre in Betracht: die Epitomatoren, die für die vorhergehenden Zeiten seine Stelle vertreten müssen, tragen durchaus, wenn auch nicht so specifisch, den Charakter des Annalisten bei Liv. XXI init: überall wird zu Gunsten der Römer der Thatbestand entstellt, verdreht, verfälscht.

II.

Die Occupation Sardiniens. 516.

Ich gehe jetzt zur Darstellung der römisch-karthagischen Beziehungen selbst, wie sie sich in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege gestaltet haben, über und betrachte zunächst die Zeit bis zur Occupation Sardiniens durch die Römer. Um dieses Ereigniss chronologisch bestimmt zu fixiren, wird es nöthig sein, zunächst genau das Ende des sikilischen Krieges festzustellen. Hieran muss sich eine Untersuchung über den Inhalt und den Wortlaut der Friedensbestimmungen knüpfen, da wir im Folgenden auf dieselben stets Rücksicht nehmen müssen und die Entscheidung über verschiedene Fragen nur auf Grund einer genauen Kenntniss jener möglich ist.

Alle Quellen geben übereinstimmend als Dauer des Krieges 24 Jahre an, wenn auch einige das Ende schon in das 24. Jahr verlegen. Polybius sagt ausdrücklich I, 63, 4 *ὁ μὲν οὖν Ῥωμαίοις καὶ Καρχηδονίοις συστὰς περὶ Σικελίας πόλεμος ἐπὶ τοσούτοις καὶ τοιοῦτον ἔσχε τὸ τέλος, ἔτη πολεμηθεὶς εἴκοσι καὶ τέτταρα συνεχῶς*, und man darf schon hieraus schliessen, dass der Friedensschluss ans Ende des 24. Kriegsjahrs, d. h. nach dem Sommer des Jahrs 513 zu setzen. Gerade die Hervorhebung der *ἔτη εἴκοσι καὶ τέτταρα* durch das *συνεχῶς*, welches sich auch bei Diod. XXV, 2 findet, scheint direct auf Fabius zurückzugehen, wie auch Cato fr. 84 damit übereinstimmt. Sehen wir nun nach weiterer Bestätigung dieser Angabe uns um.

Dass der Friede im Jahre 513 unter dem Consulate des Q. Lutatius und A. Manlius abgeschlossen wurde, sagt Liv. XXX, 44: aber damit ist nichts gewonnen. Gajus Catulus, der Consul des Jahres 512 war *ἀρχομένης τῆς θερείας* ausgefahren Pol. I, 59, 8, d. h. wahrscheinlich sehr bald nach Antritt seines Consulats, der für jene Zeit etwa auf den 1. Mai als Beginn des Amtsjahrs verlegt werden muss. Die Einnahme des Hafens von Drepana und der Rhede von Lilybaeum, die Belagerung von Drepana und die Einübung der Schiffsmannschaft haben Zeit genug in Anspruch genommen. Zwar stellt Pol. I, 60 die Sache so dar, als ob die Karthager sofort nach Empfang der Nachricht von dem Erscheinen der römischen Flotte ausgelaufen seien, aber es ist dieses durchaus unwahrscheinlich. Die karthagische Flotte war in den letzten fünf Jahren, in denen sie keine römische sich gegenüber gehabt hatte, gewiss nicht auf einem achtunggebietenden Stande geblieben: in den ersten Jahren nachdem die Römer zum zweiten Male den Seekrieg aufgegeben hatten, war die karthagische Flotte noch zu Belästigungen und Streifereien an der italischen Küste, in den letzten Jahren aber nur zur Verproviantirung Hamilkars und der wenigen karthagischen Garnisonen auf Sicilien benutzt worden. Polybius sagt ausdrücklich 61, 5 *διὰ γὰρ τὸ μηδέποτ' ἂν ἔτι τοὺς Ῥωμαίους ἐλπίσαι τῆς θαλάττης ἀντιποιήσασθαι καταφρονήσαντες ὠλιγώρουν τῶν ναυτικῶν δυνάμεων* und es ist daher bei der gewohnten Nachlässigkeit der Karthager äusserst wahrscheinlich, dass die Flotte nicht sofort auf die Nachricht vom Erscheinen der römischen Kriegsflotte bereit war, sondern dass eine längere Zeit darüber verging, bis sie im Stande war, der zweihundert oder dreihundert Penteren zählenden Flotte Roms entgegenzutreten. Daher die Worte des Pol. I, 61, 4. 5.: *περὶ δὲ τοὺς Καρχηδονίους τἀναντία τούτοις ὑπῆρχεν, αἱ μὲν γὰρ νῆες γέμουσαι δυςχρήστως διέκειντο προς τὸν κίνδυνον, τὰ δὲ πληρώματα τελέως ἦν ἀνάσκητα καὶ πρὸς καιρὸν ἐμβεβλημένα τὰ δ' ἐπιβατικὰ νεοσύλλογα καὶ πρωτόπειρα πάσης κακοπαθείας καὶ παντὸς δεινοῦ*: und hiermit stimmt Flor. I, 18, 34 überein: aderat commeatibus exercitu propugnaculis armis gravis classis et in ea quasi tota Carthago, quod ipsum exitio fuit. Sehen

wir auch von der rhetorischen Färbung dieser Stelle ab, so ergiebt sich doch aus ihr im Zusammenhang mit dem Bericht des Polyb, dass die Karthager gerade für diesen Zweck, d. h. für den Kampf mit der Flotte des Catulus, ausserordentliche Anstrengungen gemacht hatten, die auf eine längere Zeit der Vorbereitungen mit Nothwendigkeit hinweisen. Mochte die Schiffsmannschaft noch so ungenügend einexercirt sein, die Zusammenbringung von 250 Schiffen und die Aushebung und allernothdürftigste Einübung der dazu nöthigen Mannschaft hat auf alle Fälle eine bedeutende Zeit in Anspruch genommen. Es ist uns nun für die Schlacht selbst ein ganz bestimmtes Datum von Eutrop überliefert, der dieselbe II, 27 auf den 10. März verlegt, womit die eben angestellten Erwägungen durchaus übereinstimmen. Die Schlacht fällt danach ziemlich in das Ende des Amtsjahrs des Gajus Catulus. Ohne Zweifel stammt dieses Datum als letzter Quelle aus den Ann. maximi, die bekanntlich eine Fülle von Daten gaben; ob Eutrop dasselbe aus Livius, oder aus einer andern Quelle, oder aus der mündlichen Tradition hat, ist nicht zu entscheiden. Dass Livius hierfür seine Quelle, ist allerdings an und für sich nicht wahrscheinlich, da derselbe, abgesehen von der ziemlich häufigen Angabe des Amtsantritts der Consuln, arm an bestimmten Daten ist, möglich aber ist es immerhin. Dass Eutrop wenigstens seinen Bericht selbst aus Livius hat, zeigt eine Vergleichung desselben mit Orosius. Bei Beiden kämpfen die Römer mit 300, die Karthager mit 400 Schiffen, während Polybius nur 200 Schiffe der Römer, Diodor 250 Schiffe der Karthager hat; bei Beiden wird dieselbe Zahl punischer Schiffe genommen (bei Oros. 63, bei Eutrop 73, welche Differenz eben nur eine handschriftliche ist), bei Beiden wird dieselbe Zahl feindlicher Schiffe versenkt (125), während Polybius nur 50 genommene, 70 versenkte Schiffe hat, bei Beiden wird dieselbe Zahl Karthager gefangen und getödtet (die Differenz, dass Eutrop 13,000, Orosius 14,000 Todte angiebt, ist wieder eine nur in den Handschriften vorhandene). Es erscheint daher nicht unglaubwürdig, dass das Datum, welches Orosius nicht hat, in der beiden gemeinsamen Quelle stand, wie denn beide Darstellungen auch sonst neben der Uebereinstimmung im Allge-

meinen eine grosse Zahl besonderer Angaben jede für sich haben. Aber mag nun auch dieses Datum ursprünglich aus Livius stammen, aus dem Eutrop direct oder durch das Medium einer Epitome schöpft, oder mag Eutrop es anderswoher haben: es ist durchaus innerlich wahrscheinlich und wird nicht nur durch den Gang der Thatsachen selbst, sondern auch durch das bestimmte Zeugniss des Zonaras bestätigt. Zonaras nämlich sagt VIII, 17, Dind. 222, 2 ff. bei Erwähnung der Gesandtschaft, welche die Karthager in Folge der Niederlage an Catulus schickten: *καὶ τῷ πρὸς βουλῆς ἦν τὸν πόλεμον καταλύσασθαι ὅτι ἐπ' ἐξόδῳ οὔσης αὐτῷ τῆς ἀρχῆς οὔτε δι' ὀλίγου ἐξαιρήσειν τὴν Καρχηδόνα ἤλπιζεν οὔτε τοῖς διαδόχοις τὴν δόξαν τῶν ἑαυτοῦ πόνων καταλιπεῖν ἤθελε.* Es war also damals kurz vor dem Ende seines Amtsjahrs, welches etwa am 1. Mai ablief, vgl. Mommsen Chronol. 101 f. Man darf daher das Datum des Eutrop als ein durchaus sicheres betrachten.

Nach der Schlacht bei den aegatischen Inseln setzte Catulus den Krieg zu Lande fort: Oros. IV, 10: Lutatius deinde ad Erycinam civitatem quam Poeni tenebant venit ibique duo millia Carthaginiensium conserta pugna interfecit. Der Krieg kann aber nicht mehr lange fortgesetzt sein: die Karthager beeilten sich demselben ein Ende zu setzen: *διόπερ ὀξέως διαπεμψάμενοι πρὸς τὸν Βάρκαν ἐπέτρεψαν ἐκείνῳ περὶ τῶν ὅλων.* Damit stimmen die Epitomatoren überein. Wir wollen die Friedensverhandlungen hier nicht im Einzelnen verfolgen: die vorläufigen Punctationen zwischen Catulus und den karthagischen Gesandten, die Debatten sodann in Rom vor Senat und Volksversammlung, die Verhandlungen der von Rom aus gesandten zehn Senatoren mit den Karthagern und Hamilkar, die schliessliche Annahme der letzten Redaction des Friedensvertrages in Rom und Karthago müssen den Sommer ausgefüllt haben. Auf den Abschluss des Friedens im Herbst des Jahres 513 werden wir bestimmt durch die Angabe Diodor's hingewiesen, welcher XXIV, 21 sagt: *Λιλύβαιον δεκαετῆ χρόνον πολιορκήσαντες πρὸς ἀλλήλους διελύθησαν.* Da die Belagerung von Lilybaeum im Sommer 504 begann, so hätte Diodor (Fabius) auf keinen Fall diese Dauer angeben können, wenn nicht wenigstens der Sommer des

Jahrs 513 noch Kriegsjahr gewesen war. Selbstverständlich war seit dem Frühling dieses Jahrs, dem Abschluss des Waffenstillstands, die Belagerung auf eine blosse Einschliessung beschränkt worden; diese aber wird erst mit dem definitiven Frieden aufgehoben sein.

Es ist uns nun für die Bestimmung des definitiven Friedensschlusses ein eben so sicheres Datum überliefert, wie für die Schlacht, wenn auch aus demselben nur im Allgemeinen Schlüsse zu ziehen sind, ich meine den Triumph des Catulus und seines Unterfeldherrn des Praetors Valerius Falto, der bekanntlich in der Schlacht das eigentliche Commando führte, während Catulus noch an seiner vor Drepana empfangenen Wunde leidend der Schlacht nur beiwohnen konnte. Catulus triumphirte am 4., Valerius am 6. October. Wenn auch aus den Triumphen der Feldherren nicht mit absoluter Sicherheit geschlossen werden kann, dass ihnen der officielle Friedensschluss vorangegangen war, so ist dieses doch aus dem Grunde wahrscheinlich, weil es für jene Zeit noch als feststehende Regel betrachtet werden muss, dass das Heer an dem Triumphzuge theilnahm (Mommsen Staatsr. I, 111 f.), dieses also ohne Gefahr aus Sicilien herausgezogen werden konnte. Man darf daraus jedenfalls schliessen, dass jede Gefahr eines Wiederausbruchs des Kriegs gehoben, wahrscheinlich sogar, dass das karthagische Heer schon eingeschifft war. Umgekehrt aber kann auch der Triumphzug nicht lange nach dem Friedensschlusse erfolgt sein. Im Allgemeinen — das darf mit Sicherheit behauptet werden — wird das Datum des 4. October mit dem Abschluss des Friedens zusammenfallend angesehen werden dürfen, der letztere frühestens in den Anfang des September verlegt werden müssen. Die Streitigkeiten des Catulus mit Valerius wegen Berechtigung oder Nichtberechtigung seines Triumphs (Val. Max. II, 8, 2) sind für diese Frage bedeutungslos.

Man darf demnach schliessen, dass das Ende des von fast allen, wenigstens von den Hauptquellen, als 24jährig angegebenen Kriegs frühestens in den Spätsommer des Jahrs 513 fiel. Das Datum der Schlacht bei den aegatischen Inseln, wie wir es bei Eutrop finden, wird durch den ganzen Zusammenhang der Thatsachen, sowie durch das ausdrückliche, wenn auch allgemeiner

gehaltene, Zeugniss des Zonaras bestätigt, sowie nicht minder der officielle Friedensschluss theils durch die Lage der Umstände, theils durch das Zeugniss Diodors, endlich durch die Triumphe des Catulus und Valerius. Und auch wenn wir eine eventuelle Differenz der uns überlieferten kalendarischen Data mit dem natürlichen Jahre in Rechnung bringen (höchstens 2 Monate), so bleibt doch das Resultat unantastbar, dass der Friedensschluss tief in das Jahr 513 hinabgerückt werden muss.

Gehen wir jetzt zu einer Betrachtung der Friedensartikel über, so haben wir in Bezug auf dieselben einen dreifachen Bericht, des Polybius, Zonaras und Appian, wozu noch kommt, dass die ersteren beiden sowohl den ersten Entwurf, als die definitive Redaction wiedergeben. Sämmtliche Angaben bestätigen und ergänzen einander; sie ergeben aber zugleich als Resultat, dass der Bericht des Polybius nicht, wie man gewöhnlich annimmt, den diplomatisch genauen Text des Friedensvertrages wiedergiebt, sondern dass auch bei ihm Lücken und Auslassungen sich finden, welche beweisen, dass es ihm nicht darum zu thun ist, die sämmtlichen Artikel wörtlich genau mitzutheilen, wenn auch im Ganzen allerdings der Wortlaut der Friedensbestimmungen hier vorliegt.

Nach Pol. I, 62, 8. 9 hiess es in dem zwischen Hamilkar und Catulus verabredeten Entwurfe nur *ἐκχωρεῖν Σικελίας ἁπάσης Καρχηδονίους*, während die Schlussredaction, die Polybius bei seinem Excurse über die römisch-karthagischen Verträge überhaupt III, 22—27 giebt, hinzusetzte 27, 2 *καὶ τῶν νήσων ἁπασῶν τῶν κειμένων Ἰταλίας μεταξὺ καὶ Σικελίας*. Hiermit differirt Zon. VIII, 17 Dind. 222, 8—14, der schon den Entwurf abgefasst sein lässt *ἐπὶ τῷ τῆς Σικελίας τε αὐτοὺς* (scl. die Karthager) *πάσης ἐκστῆναι Ῥωμαίοις καὶ πάσας τὰς πέριξ νήσους ἐκλιπεῖν*. Der Bericht des Polybius scheint allerdings aus dem Grunde hier den Vorzug zu verdienen, weil er ausdrücklich 63, 1—3 hervorhebt, dieser Zusatz sei erst in Rom gemacht. Anderseits aber ist darauf hinzuweisen, dass die Fassung der Worte bei Zonaras, womit der Wortlaut bei Appian *Σικ.* 2 *καὶ Σικελίας Ῥωμαίοις ἀποστῆναι καὶ τῶν βραχυτέρων νήσων ὅσαι περὶ Σικελίαν* übereinstimmt, entschieden den Ein-

druck grösserer Glaubwürdigkeit, d. h. grösserer Uebersetzungstreue macht. Kein verständiger Mensch konnte daran denken, z. B. die aegatischen Inseln als *Ἰταλίας μεταξὺ καὶ Σικελίας* liegend zu bezeichnen, während der Ausdruck *πάσας τὰς πέριξ νήσους* vollständig klar war und ohne allen Zweifel dem lateinischen Originale enger sich anschliesst. Hält auch Polybius in dem scheinbar wörtlich mitgetheilten resp. übersetzten Friedensdocument dieselbe Fassung fest, so dürfen wir das nicht als genügenden Beweis ansehen, dass wir hier eine treuere Uebersetzung vor uns haben, als sie Appian und Zonaras haben. Es ist möglich, dass Polybius auch hier wie bei dem Vertrage des Jahrs 406 (den er fälschlich in das erste Jahr der Republik verlegt) und unzweifelhaft auch des Jahrs 448 die Originalurkunde eingesehen und selbständig nach ihr seine Uebersetzung gegeben hat; jedenfalls aber kann er dann nicht so genau dem Urtexte sich angeschlossen haben, wie die Uebersetzung des Fabius, die wir bei Dio-Zonaras und Appian finden.

Die zweite Bestimmung der Friedenspräliminarien lautete nach Polybius *Καρχηδονίους — μὴ πολεμεῖν Ἱέρωνι μηδ' ἐπιφέρειν ὅπλα Συρακοσίοις μηδὲ τῶν Συρακοσίων συμμάχοις.* Obgleich Polybius nichts davon erwähnt, dass diese Bestimmung in Rom fallen gelassen oder geändert sei, so hat doch der definitive Friede des Polybius nichts davon. Und doch führt auch Appian a. a. O. ausdrücklich diese Bestimmung an (*καὶ ἦν ἐφ' οἷς συνέθεντο) Συρακουσίοις — ἢ Ἱέρωνι τῷ Συρακουσῶν τυράννῳ πολέμου Καρχηδονίους μὴ κατάρχειν*, womit wieder Zonaras *μήτε τῷ Ἱέρωνι πολεμεῖν* übereinstimmt. Dass Zonaras in den gleich darauf angegebenen Aenderungen der provisorischen Friedensbestimmungen in Rom nichts von einer etwaigen Aenderung jenes Artikels hat, kann allerdings nichts beweisen, da wir bei Zonaras' Darstellung nie wissen, was Dio hatte und was jenem in seine Excerpte aufzunehmen beliebte. Aber hier müssen wir uns bei näherer Betrachtung entschieden für die Fassung des Polybianischen Berichts, dem der des Appian und Zonaras übrigens in keiner Weise widerspricht, erklären. Offenbar nämlich ist in dem Artikel der Schlussredaction *τὴν ἀσφάλειαν ὑπάρχειν παρ' ἑκατέρων τοῖς ἑκατέρων συμμάχοις* jener Artikel betreffs Hiero's mit enthalten. Als Catulus und Ha-

milkar jene Präliminarien aufsetzten, war Hiero noch nicht socius und amicus des römischen Volks: erst zugleich mit dem Frieden zwischen Rom und Karthago wurde das Reich des Hiero unter die föderirten und befreundeten Gebiete aufgenommen (vgl. App. Σικ. 2a.). Der Artikel, wie ihn Polybius in der definitiven Fassung des Friedens hat, war unzweifelhaft ein stehender, ziemlich in allen Friedensschlüssen so oder ähnlich vorkommender und war sicher von Hamilkar und Catulus, sei es schon aufgenommen, sei es als selbstverständlich in der Schlussredaction aufzunehmen stillschweigend vorausgesetzt. Da Hiero damals noch nicht in Bundesverhältniss mit Rom stand, musste, wenn ihm die Wohlthaten des Friedens zu theil werden sollten, ein besonderer Artikel in Bezug auf ihn aufgenommen werden; als er aber bald darauf, d. h. jedenfalls noch vor dem officiellen Friedensschluss, unter die socii Roms aufgenommen war, wurde jener Artikel überflüssig und daher gestrichen. Hier ist also die völlige Uebereinstimmung der Berichte des Appian, Zonaras und Polybius zu constatiren: aus der Nichterwähnung der Aenderung jenes Artikels betreffs Hiero's von Seiten des Zonaras ist durchaus kein Schluss auf Dio erlaubt: nur in den Friedenspräliminarien erwähnt Zonaras jenen Artikel und ist da in völliger Uebereinstimmung mit Polybius, der auch nicht weiter die ausdrückliche Aenderung dieses Artikels berichtet. Was aber Appian betrifft, so ist allein schon aus der Angabe, den Karthagern sei ein Tribut von 2000 Talenten in 20 Jahren zu bezahlen auferlegt, ersichtlich, dass wir es hier nicht mit den definitiven Friedensbestimmungen, sondern mit den vorläufigen Punctationen zu thun haben, wenn Appian auch in seiner flüchtigen und leichtsinnigen Weise in andern Punkten wieder die Bestimmungen des wirklichen Friedens einmischt.

Der dritte Artikel der zwischen Catulus und Hamilkar getroffenen Abmachungen lautete *ἀποδοῦναι Καρχηδονίους Ῥωμαίοις χωρὶς λύτρων ἅπαντας τοὺς αἰχμαλώτους*, womit der Wortlaut des Friedens selbst bei Polybius übereinstimmt. Hier aber müssen wir uns entschieden für den abweichenden, d. i. vollständigeren Bericht des Zonaras erklären. Dieser sagt a. a. O. *καὶ τοὺς μὲν ἐκείνων αὐτομόλους καὶ αἰχμαλώ-*

τους προῖκα ἐκπέμψαι (scl. die Karthager) τοὺς δ'ἑαυτῶν πρίασθαι. Hier wird also eine doppelte Bestimmung getroffen, sowohl in Bezug auf die römischen, als auf die karthagischen Gefangenen; daneben aber auch eine ausdrückliche Stipulation betreffs der Ueberläufer hinzugefügt. Zunächst ist die Festsetzung in Bezug auf die beiderseitigen Gefangenen innerlich äusserst wahrscheinlich: es wäre doch eine Härte sonder Gleichen gewesen, den karthagischen Familien überhaupt die Möglichkeit zu nehmen, ihre Angehörigen wieder einzulösen. Ja es erscheint so selbstverständlich, dass die Karthager auf dem Wege des Privatverkehrs, der ihnen durch den Abschluss des Friedens, womit die Stiftung einer φιλία und vielleicht auch einer συμμαχία verbunden war, wieder eröffnet war, die Ihrigen aus der Gefangenschaft loskauften, dass man annehmen könnte, eben weil dieses selbstverständlich, sei es nicht in den Frieden aufgenommen. Aber bei näherer Betrachtung stellt sich die Sache anders. Zunächst rief denn doch die in den Vertrag aufgenommene Bestimmung betreffs der römischen Gefangenen schon aus formellen Gründen die Erwähnung der karthagischen Gefangenen fast mit Nothwendigkeit hervor. Sodann mussten die Karthager selbstverständlich darauf dringen, dass, wie es üblich, ein fester Satz für die Einlösung eines Gefangenen bestimmt wurde, da sonst unter Umständen die augenblicklichen Besitzer der als Sklaven verkauften Gefangenen von den Angehörigen derselben unerschwingliche Summen erpressen konnten. Endlich aber bezeugt uns Polybius ausdrücklich, dass einige Zeit nach dem Kriege der grössere Theil der Gefangenen schon ausgelöst war: wenn er I, 83, 8 sagt, die Römer hätten τοὺς ὑπολειπομένους παῤ αὑτοῖς αἰχμαλώτους ἐκ τοῦ περὶ Σικελίαν πολέμου, d. h. die noch übrig seienden, den Karthagern geschenkt, so darf man doch wohl mit Sicherheit daraus schliessen, dass die grössere Zahl schon eingelöst war, der Ueberrest aus solchen Gefangenen bestand, die ohne Angehörige von Staatswegen hätte eingelöst werden müssen, der aber in jener schweren auch pecuniären Bedrängniss dieses noch versäumt hatte. Uebrigens werden wir weiter unten sehen, dass auch sonst diese Annahme von der ausdrücklichen Bestimmung betreffs der beider-

seitigen Gefangenen sich bestätigen wird. Wir erkennen also, dass die von Zonaras berichtete Angabe, die Karthager seien im Frieden im Gegensatz zu den Römern verpflichtet worden, ihre Gefangenen — gegen ein bestimmtes Fixum für jeden Kopf — loszukaufen, entschieden richtig ist.

Aber auch die weitere Angabe, nicht blos die Gefangenen, sondern auch die Ueberläufer sei Karthago verpflichtet worden auszuliefern, müssen wir aufrecht erhalten. Im Allgemeinen ist es wohl kaum regelmässig Sitte gewesen, dem entsprechende Bestimmungen in die Friedensartikel aufzunehmen, obgleich uns dieselben in verschiedenen Friedenstractaten entgegentreten; es weist stets auf lange oder mit grosser Erbitterung geführte Kriege hin, wenn die Auslieferung auch der Ueberläufer verlangt wurde, die keinem rosigen Schicksal entgegengingen. Aber gerade die beiden ersten punischen Kriege haben wegen der Länge und der wechselvollen Schicksale derselben eine ausserordentlich grosse Zahl von Ueberläufern beiden kriegführenden Parteien zugeführt und wenn Rom am Schlusse derselben die Auslieferung und damit die exemplarische Bestrafung der zu den Karthagern desertirten gefordert hat, so hat es damit durchaus charaktervoll und consequent gehandelt. Nichts konnte abschreckender für die Zukunft wirken, als wenn die Auslieferung der Deserteure verlangt und ihre Bestrafung ausgeführt wurde. Dass diese Bestimmung unter die Friedensartikel des Hannibalischen Kriegs aufgenommen ist, wissen wir aus Polybius; es ist von vornherein mehr als wahrscheinlich, dieselbe Bestimmung auch für den ersten Krieg anzunehmen. Allerdings scheint sowohl Zonaras als Diodor dem zu widersprechen. Dieser erzählt nämlich XXIV, 20 *ὅτι ὁ Βάρκας ἐπειδὴ παρεγενήθησαν πρὸς αὐτὸν οἱ πρέσβεις τῶν Ῥωμαίων μετὰ τοῦ Γέσκωνος καὶ τὰς συνθήκας ἀνεγίνωσκον μέχρι μέν τινος ἐσιώπα, ὡς δὲ ἤκουσε τὰ τε ὅπλα παραδιδόναι καὶ τοὺς αὐτομόλους οὐκ ἐκαρτέρησεν ἀλλ' ἐκέλευσεν ἀπιέναι τὴν ταχίστην· ἕτοιμος γὰρ ἔφησεν εἶναι μᾶλλον ἀποθανεῖν μαχόμενος ἢ φιλοψυχήσας προσδέξασθαι πρᾶξιν ἐπονείδιστον* — und da Zon. VIII, 17, Dind. 222, 15 sagt, *τὴν τοῦ ζυγοῦ ἀτιμίαν*, in welchen Worten man das *τὰ ὅπλα παραδιδόναι* wieder erkennen kann, *ὁ Ἀμίλκας παρῃτήσατο*, so könnte man

annehmen, Hamilkar habe auch seine damit eng verbundene Forderung, die sich auf die Ueberläufer bezog, bewilligt erhalten und Zonaras führe nur aus Flüchtigkeit dieses nicht mit an. Aber zunächst ist es doch beachtenswerth, dass Zonaras vorher diese letzte Bestimmung betreffs der Ueberläufer genannt und dass er daher, indem er *μόνην* zu *τὴν* — *ἀτιμίαν* hinzufügt, jene andere Forderung entschieden als nicht bewilligt bezeichnet. Ueberhaupt führt er im Vorhergehenden nur die definitiven zwischen Hamilkar und Catulus verabredeten Bestimmungen des ersten Entwurfs an, wie die darauf folgenden Worte *τοιαύτη μὲν οὖν ἡ σύμβασις ὡμολόγητο· μόνην γὰρ παρῃτήσατο* zeigen. Deutlicher kann es nicht gesagt werden, dass ausser jenen Forderungen, auf welche hin man sich beiderseitig verständigte, anfangs noch die *ἀτιμία τοῦ ζυγοῦ* verlangt, in Folge des Protestes des Hamilkar aber fallen gelassen war. Auch Appian sagt gleichfalls, die *αὐτόμολοι* seien die Karthager verpflichtet worden zurückgegeben. Und da Diodor a. a. O. nichts weiter sagt, als dass Hamilkar sich entschieden gegen die Forderung des Catulus, die sich auf Auslieferung der Waffen und Ueberläufer bezog, gesträubt, nicht aber, dass ihm betreffs seiner Weigerung in ihrem ganzen Umfange gewillfahrt sei, so müssen wir uns für den Bericht des Zonaras, den auch Appian bestätigt, erklären, wonach nur die *ἀτιμία τοῦ ζυγοῦ* nachgelassen, die Forderung betreffs Auslieferung der *αὐτόμολοι* dagegen aufrecht erhalten wurde. Jene allein wird auch nur von Nepos Ham. 1 fin. erwähnt.

Wenn Zonaras hier von der *ἀτιμία τοῦ ζυγοῦ* spricht, während Diodor und Nepos nur die Auslieferung der Waffen erwähnen, so darf man wohl annehmen, dass die ursprüngliche Forderung auf beides lautete, oder dass Dio-Zonaras missverständlich die Ablieferung der Waffen schon als *ἀτιμία τοῦ ζυγοῦ* gefasst habe. In Wirklichkeit aber war die letztere eine Schärfung des ersteren, wie man aus Liv. III, 28 ersehen kann, wo die eingeschlossenen Aequer bitten ut inermes se inde abire sinerent, Cincinnatus aber ignominiam addidit, indem er das ganze Heer unter das Joch schickte. Wird das Ganze hier als confessio aufgefasst, subactam domitamque esse gentem, so würde

Hamilkar seine völlige Besiegung und Niederwerfung damit gleichfalls constatirt haben. Diese confessio lag nun unzweifelhaft schon in dem inermem abire, wie denn Cincinnatus das jugum ausdrücklich nur als weitere Hinzufügung einer ignominia angiebt. Catulus ging, so scheint es, von der Auffassung aus, der Scipio in seiner Rede an seine Soldaten Liv. XXI, 41 Ausdruck giebt, dass Hamilkar, nach völliger Niederwerfung Karthago's, von seinem Vaterlande und allen Hülfsquellen abgeschnitten, verloren, dass ihm nichts übrig bleibe, als die Waffen zu strecken, wenn er diesen Act auch vielleicht noch eine kurze Zeit hinausschieben könne. Er verlangte also die Behandlung seines Heeres als eines factisch kriegsgefangenen. Gefangene geben ihre Waffen ab und dieses verlangte er von Hamilkar. Daher die schroffe Betonung dieses Umstandes von Seiten des Scipio in jener Rede: licuit, heisst es hier, ad Erycem clausos ultimo supplicio humanorum fame interficere; daher sie selbst hier als servi bezeichnet werden, die nur aus Mitleiden auf ihre Bitten ex obsidione entlassen sind. Hätten sie aber wirklich die Waffen abgeben müssen, so würde Scipio dieses sicher hervorgehoben haben. Dagegen bringt diese Rede einen neuen Umstand vor, an dessen Richtigkeit wir nicht zweifeln können, der für die Auffassung der Sachlage nicht unwichtig ist: quos ab Eryce duodevicenis denariis aestimatos emisistis, sagt Scipio. Ich schliesse daraus, dass die Forderung des Catulus formell durchgedrungen ist: indem Hamilkar sich dazu verstand, sein Heer gegen ein gewisses Lösegeld für den Kopf auszulösen, hat er anerkannt, dass er besiegt, gefangen, in der Hand des Feindes. Nur Gefangene werden ausgelöst, nicht aber siegreiche oder wenigstens freie operationsfähige Heere.

Wenn Hamilkar die geringe Summe von 18 Denaren für jeden Mann seines Heeres bezahlte, so glaube ich darin das Resultat wiederholter Forderungen einer- und Weigerungen anderseits, d. h. einen Compromiss zu erkennen, den beide Parteien schlossen. Catulus hat seine Forderung, dass das karthagische Heer durch Niederlegung der Waffen und durch das Joch seine völlige Besiegung öffentlich anerkenne, zwar fallen gelassen, aber er hat erreicht, dass dasselbe, um diesem Schick-

sale zu entgehen, sich vorher loskaufe, worin nicht minder die confessio der Unterwerfung enthalten war, eben weil es damit anerkannte, dass es kriegsgefangen sei. Gerade durch die äusserst geringe Summe, die für den einzelnen bezahlt wurde, sehe ich diese Meinung bestätigt: denn es kam hier auf die Ehre, nicht auf das Geld an: wäre Hamilkar auf die erste Forderung des Catulus eingegangen, so hätte er dasselbe umsonst haben können, aber seine Ehre und die seines tapfern Heers wäre beschimpft gewesen; durch Bezahlung des Lösegeldes entging er der äusseren Beschimpfung, wenn jene auch nicht minder die confessio, dass er in der Macht des Feindes, obschon in milderer Form, enthielt. Wir sehen also, wie auch hier die Römer zähe an ihren einmaligen Forderungen festhalten und, wo nicht Alles zu erreichen ist, wenigstens Etwas durchsetzen: hat Hamilkar die Forderung wegen der *αὐτόμολοι* bewilligen müssen, so hat er auch factisch die zweite Forderung des Catulus, die Anerkennung, dass er besiegt, unfähig zur Fortsetzung des Kriegs, kriegsgefangen sei, bewilligt, indem er für die Auslösung seiner Soldaten, wie factisch Kriegsgefangener, ein Lösegeld gezahlt hat und hat nur die förmliche Beschimpfung zu vermeiden gewusst.

Polybius berichtet über die Stellung des Hamilkar auf dem Eryx und die letzten Ereignisse des Kriegs I, 58 ff. Wenn er hier 58, 5 den Fabius von den beiden kriegführenden Parteien in Sicilien den Ausdruck *ἐξαδυνατοῦντες καὶ περικακοῦντες* gebrauchen lässt, so kann ich mit Rücksicht auf 14, 3, wonach dem Fabius die Römer *πάντα δοκοῦσιν πεπρᾶχθαι φρονίμως καλῶς ἀνδρωδῶς* und 15, 2, wonach Fabius *παρ' ὅλην τὴν πραγματείαν* die Thatsachen zu Gunsten der Römer tendenziös entstellt haben soll, in jenem Ausdruck des Polybius nur eine Ungenauigkeit erkennen. Fabius hatte die Karthager, als durch die Römer in schwere Bedrängniss gerathen, als *ἐξαδυνατοῦντες καὶ περικακοῦντες* dargestellt, eine Angabe, die durch die Darstellung des Polybius selbst 59, 5 ff. durchaus ihre Rechtfertigung erhält. Hamilkar war in der That durch den Sieg des Catulus in eine so gefahrvolle Lage auf Sicilien gebracht (62, 4 ff.), dass er auf alle Bedingungen der Römer eingehen

musste: von allen Seiten eingeschlossen, von jeder Verbindung mit seinem Vaterlande abgeschnitten, hat er höchstens in einzelnen Stücken eine Milderung der Bedingungen, welche ihm von den Römern gestellt wurden, erstreben und erreichen können, wesentliche Aenderungen derselben zu erzwingen war er nicht in der Lage.

Wir haben also keinen Grund, die Angabe des Zonaras und Appian zu bezweifeln, wonach die *αὐτόμολοι* ausgeliefert sind. Zweifelhaft freilich ist es, ob die Notiz bei Pol. I, 69, 4. 5. hierhergehört, wonach Spendios, einer der Anführer im Söldnerkriege, ein römischer Deserteur, die Auslieferung befürchtete und daher vor Allem zum Kriege trieb: denn da Spendios ein desertirter Sklave war, so ist es möglich, dass die zwischen Rom nnd Karthago geschlossenen Verträge dem Privatbesitzer das Recht eingeräumt hatten, den flüchtigen Sklaven auf karthagischem Grund und Boden ebenso gut zu reclamiren, wie auf römischem: man sieht nicht, ob er seine Auslieferung auf Grund des betreffenden Artikels des letzten Friedens fürchtet, oder weil er Sklave, den sein Herr eben als solchen, ganz abgesehen davon, ob er *αὐτόμολος* sei oder nicht, in Anspruch nimmt. Schon der Vertrag des J. 448 hatte dem Römer das Recht eingeräumt, *ἐν Σικελίᾳ ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσι καὶ ἐν Καρχηδόνι πάντα καὶ ποιείτω καὶ πωλείτω ὅσα καὶ τῷ πολίτῃ ἔξεστιν. ὡςαύτως δὲ καὶ ὁ Καρχηδόνιος ποιείτω ἐν Ῥώμῃ.* Es ist daher wahrscheinlich, das Spendios fürchtete, von seinem Herrn reclamirt zu werden, worauf auch die Fassung des Berichts hinzuweisen scheint. Dagegen gehört hierher eine Angabe des Appian *Σικ. ἐχαλέπαινόν τε* (scl. die Söldner) *αὐτοῖς τῆς ἀναιρέσεως τῶν τριςχιλίων οὓς ἐσταυρώκεσαν τῆς ἐς Ῥωμαίους μεταβολῆς οὕνεκα.* Wenn diese 3000 Söldner zu den Römern übergegangen waren, wie waren sie denn wieder in die Hände der Karthager gerathen? Es war dieses nur auf dem Wege des Kaufs möglich gewesen. Wenn Zonaras sagt a. a. O. *τοὺς δ' ἑαυτῶν πρίασθαι*, so bezieht sich dieses selbstverständlich auf die im Vorhergehenden erwähnten *αἰχμάλωτοι* sowohl als *αὐτόμολοι*: wollte Karthago seine Gefangenen und Ueberläufer zurückhaben, so hatte es dieselben

einzulösen. Man sollte freilich meinen, Karthagos Geldverhältnisse hätten die Einlösung von 3000 Ueberläufern, um sie über die Klinge springen zu lassen, nicht sehr wünschenswerth gemacht. Aber es kann diese allgemeine Reflexion nicht genügen, die bestimmt bezeugte Nachricht bei Appian zu verwerfen. Karthago mochte gerade durch ein Exempel äusserster Strenge glauben, die Söldner einschüchtern zu können. Auch die Römer haben nach Beendigung des Hannibalischen Krieges sämmtliche Ueberläufer getödtet Liv. XXX, 43 fin., während uns über die nach dem sikilischen Kriege über die Deserteure verhängte Strafe keine Notiz überliefert ist: unzweifelhaft aber hat dieselben eine gleiche Strafe betroffen.

Wir müssen demnach auch hier den doppelten Zusatz zu dem betreffenden Friedensartikel, wie ihn Zonaras und theilweise auch Appian hat, entschieden aufrecht erhalten: wie auch sollten jene Worte, in denen man doch unmöglich Tendenz, Fälschung oder willkürliche Zusätze sehen kann, in den Text der Verträge bei Zonaras und Appian hineingerathen sein? Sowohl die Auslieferung der *αὐτόμολοι* von Seiten Karthagos, als auch die ausdrückliche Bestimmung, Karthago habe seinerseits seine Deserteure und Gefangenen zu kaufen, ist in dem Frieden stipulirt gewesen und Polybius' Angaben erweisen sich auch hier als nicht genau.

Der vierte Artikel der Friedenspräliminarien *ἀργύριον κατενεγκεῖν Καρχηδονίους Ῥωμαίοις ἐν ἔτεσιν εἴκοσι δισχίλια καὶ διακόσια τάλαντα Εὐβοϊκά* (62, 9), nach der Aenderung in Rom (63, 3) in die definitive Fassung gebracht, wie sie Pol. III, 27, 5 hat, entspricht den allgemeiner gehaltenen Worten des Zonaras Dind. 222, 11. 12 und 24. 25. Und doch scheint mir auch hier wieder der Bericht des Zonaras sachgemässer und richtiger, als der des Polybius. Aus den Worten des letzteren muss man schliessen, dass die Karthager in dem ursprünglichen Entwurfe verpflichtet worden seien, jährlich 220 Talente zu bezahlen (*ἐν ἔτεσιν εἴκοσι δισχίλια καὶ διακόσια τάλαντα*): Zonaras aber giebt schon für jenen ersten Entwurf die Bestimmung an *καὶ χρήματα τὰ μὲν ἅμα τῷ σπείσασθαι δοῦναι τὰ δὲ καὶ ὕστερον*: es ist mir wahrscheinlich, dass jener

Entwurf als sofort zu bezahlen die 200 Talente festgesetzt hatte, um dann je nach Verlauf eines Jahrs 20 Jahre lang weitere 100 Talente zu fordern. Der Bericht des Appian giebt ungenau nur 2000 Talente für 20 Jahre an, lässt also scheinbar die sofort zu erlegende Rate von 200 Talenten aus. Die Erhöhung der Summe und Erschwerung der Bezahlung giebt Zonaras nur allgemein, aber genügend durch die Worte *χρήματα αὐτοὺς πολλῷ πλείω τῶν ὑπεσχημένων ἐπράξαντο.*

Zu den im Vorhergehenden aufgeführten vier Artikeln des ersten Friedensentwurfs trat im definitiven Vertrage noch ein fünfter hinzu, den Polybius mit folgenden Worten angiebt: *μηδετέρους ἐν ταῖς ἀλλήλων ἐπαρχίαις μηδὲν ἐπιτάττειν μηδ' οἰκοδομεῖν δημοσίᾳ μηδὲ ξενολογεῖν μηδὲ προςλαμβάνειν εἰς φιλίαν τοὺς ἀλλήλων συμμάχους.* Appian, der in seiner liederlichen Weise Alles durcheinander wirft, giebt aus diesem Artikel nur die Bestimmung *μηδὲ ἐκ τῆς Ἰταλίας ξενολογεῖν,* die er, der Schlussredaction entnommen, unter die Präliminarien mit einmengt: Zonaras lässt richtig die Bestimmung bei Aufführung der provisorischen Abmachungen fort und sagt ausdrücklich, der Zusatz sei in Rom gemacht. Nach ihm lautete derselbe *καὶ ἀπηγόρευσαν σφίσι μήτε τὴν Ἰταλίαν μήτε τὴν ἔξω συμμαχίδα σφῶν μακραῖς ναυσὶ παραπλεῖν ἢ μισθοφόροις τισὶν ἀπ' αὐτῶν κεχρῆσθαι.* Es ist unzweifelhaft, dass wir es hier mit dem von Polybius genauer wiedergegebenen Artikel 3 der Schlussredaction zu thun haben. Obgleich aber Polybius genauer ist, so erkennen wir doch wieder aus Zonaras, dass jener nicht wörtlich die Bestimmungen wiedergiebt. Die Worte des Zonaras *μήτε τὴν Ἰταλίαν μήτε τὴν ἔξω συμμαχίδα σφῶν μακραῖς ναυσὶ παραπλεῖν* sind, wie auch Mommsen anerkennt, durchaus glaubwürdig und ich wüsste nicht, wie man es sich anders erklären wollte, dieselben unter den Friedensbestimmungen des Zonaras zu finden.

Es erscheint mir demnach als unabweislich die Annahme, dass Polybius die Friedensartikel III, 27, 2—6 nicht dem Wortlaute nach citirt, sondern aus der Erinnerung niederschreibt. Es ist das gerade bei Polybius, der die eingehendsten Studien betreffs der diplomatischen und politischen Beziehungen zwischen

Rom und Karthago gemacht hatte und der die Verträge, welche diese beiden Staaten unter sich abgeschlossen hatten, aus widerholter Lectüre und genauestem Studium kannte, durchaus nicht unwahrscheinlich. Nur so erklärt es sich, dass wir im Ganzen von ihm den wirklichen Wortlaut des Vertrags hören, daneben aber einzelne nähere Bestimmungen, Zusätze etc. in seiner Darstellung sich nicht finden, die, weil im Allgemeinen nebensächlicher und für seine Zwecke unwichtiger, seinem Gedächtniss augenblicklich entfallen sind oder die er wirklich für überflüssig hält zu erwähnen. Die Aufnahme mehrerer solcher von Polybius weggelassener Bestimmungen bei Zonaras nöthigt uns, wie mir scheint, zu dieser eben ausgesprochenen Meinung. Ausserdem aber müssen wir noch annehmen, dass der Friedensvertrag in einer besonderen Anlage Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Artikeln enthielt. So werden wir sehen, dass die beiderseitigen *σύμμαχοι* namentlich aufgezählt waren, auch der Artikel betreffend die Bezahlung der 3200 Talente erheischte eine nähere Bestimmung über den Modus dieser Bezahlung: die Angabe des Appian *τὸ μέρος ἑκάστου ἔτους ἐς Ῥώμην ἀναφέροντες* entspricht vielleicht der Wahrheit, scheint aber in dem Artikel selbst nicht enthalten gewesen zu sein.

Gehen wir jetzt zu einer näheren Betrachtung des Verhaltens Roms zu Karthago während des Söldnerkriegs über, so fragt es sich zunächst, wann der Beginn des letzteren zu setzen ist.

Erst nach dem officiellen Abschluss des Friedens im J. 513 kann die Herausziehung der karthagischen Truppen überhaupt, sowie des eigentlich kriegführenden Theils des römischen Heers aus Sicilien statuirt werden. Für den letzteren ergiebt sich dieses bestimmt aus der Differenz der Daten der Triumphe mit dem Datum der Entscheidungsschlacht; für die karthagischen Truppen bezeugt es Polybius direct. *Ὡς γὰρ θᾶττον ἐπιτελεσθεισῶν τῶν προειρημένων διαλύσεων ἀποκατέστησε τὰς περὶ τὸν Ἔρυκα δυνάμεις εἰς τὸ Λιλύβαιον ὁ Βάρκας, εὐθέως αὐτὸς μὲν ἀπέθετο τὴν ἀρχήν, ὁ δ'ἐπὶ τῆς πόλεως στρατηγὸς Γέσκων ἐγίγνετο περὶ τὸ περαιοῦν τοὺς στρατιώτας εἰς τὴν Λιβύην*, erzählt Polybius I, 66, 1. Der Abmarsch des Barcas

vom Eryx wird ausdrücklich als nach dem officiellen Friedensschluss (τῶν προειρημένων διαλύσεων vgl. 63, 1—3) erfolgt angegeben, worauf Hamilkar das Commando niederlegt und die Einschiffung der Truppen von Lilybaeum nach Afrika dem Commandanten der Festung Lilybaeum Geskon übergiebt. Hiermit stimmt Zonaras nicht überein, der VIII, 17, Dind. 222, 17 ff. ausdrücklich angiebt: καὶ ὁ μὲν (Hamilkar) ταῦτα συνθέμενος ταὶ τοὺς στρατιώτας ἐκ τῶν τειχῶν ἐξαγαγὼν ἀπέπλευσεν οἴκαδε πρὶν τοὺς ὅρκους ἐπενεχθῆναι. Wenn Zonaras hier genau ist, so kann man doch nur eine sehr geringe Zeitdifferenz im Vergleich zu der Angabe des Polybius statuiren. Es ist selbstverständlich, dass Hamilkar seine Position auf dem Eryx nicht eher aufgab, als bis der Friede, wenn auch nicht formell abgeschlossen, doch wenigstens factisch gesichert war, d. h., wie auch die Worte πρὶν τοὺς ὅρκους ἐπενεχθῆναι ergeben, die Friedensartikel selbst — nach ihrer letzten Redaction in Rom — beiderseitig angenommen worden waren und nur der officielle Eidschwur noch nicht geleistet war. Jedenfalls erleidet dadurch unsere Berechnung keine Alteration, da Hamilkar seine Truppen in die Festung Lilybaeum zog, von wo erst nach Beendigung auch der letzten Friedensformalitäten die Einschiffung begann.

Geskon führte den ihm gewordenen Auftrag in der Weise aus, dass er die Truppen ganz allmälig einschiffte, wodurch jedenfalls eine nicht unbedeutende Zeit verloren gegangen ist. Den Anfang der Söldnerkriegs bestimmt Pol. 70, 6. 7 sehr deutlich: καὶ τὸ λοιπὸν ἐπολέμουν ἤδη φανερῶς πρὸς τοὺς Καρχηδονίους, συνωμοσίας ἀσεβεῖς καὶ παρὰ τὰ κοινὰ τῶν ἀνθρώπων ἔθη ποιησάμενοι. ὁ μὲν οὖν πρὸς τοὺς ξένους καὶ Λιβυκὸς ἐπικληθεὶς πόλεμος διὰ ταῦτα καὶ τοιαύτην ἔλαβε τὴν ἀρχήν. Und dass zwischen diesem Ausbruche des Söldnerkriegs und dem Ende des römisch-karthagischen Kriegs ein verhältnissmässig sehr bedeutender Zeitraum verstrichen sein muss, zeigt auch der oberflächlichste Blick auf die von Pol. 65, 3—70, 6 berichteten Ereignisse. Durch die Zügellosigkeiten und Gewaltthaten der in Karthago sich sammelnden Söldnerschaaren wird den Karthagern selbst das Unvernünftige

ihrer Handlungsweise allmälig klar. Als die Unthaten der Söldner sich häufen, werden sie nach nutzlosen Verhandlungen in die Stadt Sikka gebracht und leben dort lange Zeit (*διὰ πολλοῦ χρόνου*) in Zuchtlosigkeit und Nichtsthun. Ihre einzige Beschäftigung besteht in den Berechnungen der Summe ihres Soldes, der ihnen nach ihrer Meinung ausbezahlt werden muss. Als nun endlich Hanno wegen Erlasses eines Theils des Soldes mit ihnen in Verhandlungen tritt, steigt die Erbitterung und Zuchtlosigkeit, sowie die Gefahr zu einer bedenklichen Höhe. Endlich (*τέλος δ'οὖν* ff. 67, 13) brechen sie die Verhandlungen mit Hanno ab und beziehen ein Lager bei Tunes. Die Karthager geben sich alle erdenkbare Mühe, den Ausbruch eines Aufstandes zu verhindern: sie liefern dem Söldnerheere selbst die Lebensmittel und setzen die Verhandlungen fort. Dass auch hier diese noch lange Zeit fortgesetzt werden, ergiebt sich aus der Notiz (68, 5), dass zu denselben immer (*ἀεί*) nur Senatsmitglieder benutzt werden, was jedenfalls auf mehrfache Gesandtschaften weist. Jede Einwilligung der Karthager in die Forderung der Söldner hat eine neue Forderung derselben zur Folge. Endlich sollen die noch streitigen Punkte einem der früheren Führer des Heers übertragen werden und es wird dazu Geskon bestimmt. Als dieser mit dem Gelde zur Bezahlung des Soldes in Tunes eingetroffen ist und nach weiteren Verhandlungen die Auszahlung beginnt, wird durch Spendius offener Aufruhr gestiftet. Auch jetzt noch sucht Geskon zu vermitteln, er harrt muthig aus und setzt die Verhandlungen fort, bis er durch die Haupträdelsführer ergriffen und gefangen gesetzt wird. Mit diesem Ereigniss setzt Polybius den Beginn des eigentlichen Kriegs. Wie schon bemerkt, muss diese lange Reihe von Ereignissen eine bedeutende Zeit in Anspruch genommen haben und wir werden nicht irren, wenn wir den Beginn des Kriegs nicht mehr in den Herbst des J. 513, sondern erst in das J. 514 verlegen.

Die Occupation Sardiniens durch die Römer, die wir als im J. 516 erfolgt bestimmt bezeugt finden werden, wird in verschiedener Weise mit dem Söldnerkriege verknüpft, indem die eine Version sie während desselben setzt, eine andere sie als nach demselben geschehen angiebt, endlich

eine dritte sie sogar vor denselben verlegt und sie unmittelbar mit dem Frieden des Catulus verbindet. Dazu kommt, dass die Motivirung dieser Besetzung Sardiniens gleichfalls durchaus verschieden angegeben wird.

Sehen wir uns daher nach den Quellen für dieses Ereigniss um, so tritt uns als Vertreter derjenigen Ueberlieferung, welche die Occupation während des Söldnerkriegs setzt, zunächst Zonaras entgegen, welcher VIII, 18 (Dind. 224, 14 ff.) sagt: *(τότε μὲν οὖν ταῦθ' οὕτως τοῖς Ῥωμαίοις συνήντησαν) καὶ Σαρδὼ παρὰ τῶν Καρχηδονίων ἀμαχεὶ χρήματά τε αὖθις ἔλαβον ἐγκαλέσαντες αὐτοῖς βλάπτειν σφῶν τοὺς πλέοντας· οὔπω γὰρ κρατυνθέντες οἱ Καρχηδόνιοι τὰς ἀπειλὰς αὐτῶν ἐδεδοίκεσαν.* Wenn es zweifelhaft sein könnte, ob der Ausdruck *οὔπω κρατυνθέντες* wirklich bezeichnen wolle, der Söldnerkrieg sei noch nicht beendet gewesen, so ergiebt sich dieses mit Sicherheit daraus, dass Dio, aus dem Zonaras nachweislich und anerkanntermassen nur ein Excerpt giebt, ausdrücklich die Fortdauer des Söldnerkriegs noch nach Abtretung Sardiniens berichtet, vgl. fr. 46, 1 (Dind.), wo man aus der Rede des Hanno deutlich erkennt, dass Sicilien und Sardinien schon abgetreten sind *(ἀπόδοτε ἡμῖν καὶ Σαρδὼ καὶ Σικελίαν· οὐ γὰρ πρός καιρόν τινα ἀνοχὴν ἀλλ' ἀΐδιον φιλίαν ἀπ' αὐτῶν ἐπριάμεθα)*, während anderseits Dio bestimmt sagt, der Söldnerkrieg habe damals noch angedauert *(αὐτοὶ τῷ πρὸς τοὺς ὁμόρους πολέμῳ ἔτι καὶ τότε κατείχοντο)*. Es ergiebt sich daraus, dass Dio-Zonaras die Abtretung Sardiniens vor das Ende des Söldnerkriegs setzte und dass daher der Ausdruck *οὔπω κρατυνθέντες*, wie schon der ganze Zusammenhang zeigt, nothwendig so zu fassen ist, dass der Krieg gegen die Söldner damals noch nicht beendet gewesen sei. Die Abtretung Sardiniens wird von Zonaras ebenso bestimmt dem J. 516 zugewiesen. Nachdem er VIII, 18 init. die Jahre nach Beendigung des zweiten punischen Kriegs und zuletzt (Dind. 224, 5—12) das Consulat des Ti. Sempronius Gracchus und P. Valerius berichtet hat, erwähnt er a. a. O. die Abtretung Sardiniens, um darauf mit den Worten *τῷ δ' ἑξῆς ἔτει* auf das Consulat des L. Lentulus und Q. Flaccus, d. i. das J. 517 überzugehen.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, einmal, dass Dio-Zonaras die Erwerbung Sardiniens durch die Römer ins J. 516, sodann dass er das Ende des Söldnerkriegs nach der Abtretung Sardiniens setzt, diese also noch während des Kriegs geschehen sein lässt.

Mit Dio-Zonaras stimmt Livius überein, dessen eigentlicher Bericht in Buch XX zwar verloren gegangen ist, der aber XXI, 1, 5 sagt Sardiniam inter motum Africae fraude Romanorum stipendio etiam insuper imposito interceptam, wodurch wenigstens der eine Theil des von Dio-Zonaras angegebenen sich bestätigt, dass die Abtretung Sardiniens während des Söldnerkriegs erfolgte, wenn auch für den andern Theil, die Besetzung sei 516 erfolgt, nichts daraus zu entnehmen ist.

Zu diesen einander bestätigenden und ergänzenden Angaben des Dio-Zonaras und Livius tritt zunächst noch diejenige Appians hinzu, welcher ausser der allgemeinen Angabe Appians *Λιβ.* 2 *ἑπτακοσίοις δ' αὐτοὺς ἔτεσιν ἀπὸ τοῦ συνοικισμοῦ Ῥωμαῖοι Σικελίαν ἀφείλοντο καὶ Σαρδὼ μετὰ Σικελίαν*, *Ἰβ.* 4 sagt (*ὁ Λιβυκὸς Καρχηδονίοις ἐξῆπτο πόλεμος*) *ἐν ῳ πολλὰ μὲν πρὸς αὐτῶν Λιβύων ἔπαθον οἱ Καρχηδόνιοι Σαρδόνα δὲ Ῥωμαίοις ἔδοσαν ποινὴν ὧν ἐς τοὺς ἐμπόρους αὐτῶν ἡμαρτήκεσαν ἐν τῷδε τῷ Λιβυκῷ πολέμῳ*; sodann diejenige Diodors, welcher, indem er den Söldnerkrieg auf 4 Jahre 4 Monate berechnet, mit Nothwendigkeit die Besetzung Sardiniens noch während des Söldnerkriegs angenommen haben muss. Auf die im J. 516 geschehene Occupation Sardiniens beziehe ich auch die wunderbaren Worte des Florus I, 22 init.: post primum Punicum bellum vix quadriennii requies: ecce alterum bellum scl. der Hannibalische Krieg. Will man nicht einen sonderbaren Irrthum des Florus oder ein noch sonderbareres Schicksal der handschriftlichen Ueberlieferung annehmen, so kann man sich jenes quadriennium nur so erklären, dass Florus die Angabe seiner Quelle von einer neuen Verwicklung mit Karthago nach Verlauf eines quadriennium falsch verstand und ohne Nachdenken in seiner Flüchtigkeit auf den zweiten punischen Krieg bezog, während es in Wirklichkeit auf die Occupation Sardiniens ging. Zur Erklärung verweise ich auf Polybius,

der diese Differenz III, 28, 1 geradezu *δεύτερον πόλεμον* nennt.

Wir dürfen demnach auf Grund der erwähnten Angaben des Dio-Zonaras, Appian, Livius, Diodor behaupten, dass die Abtretung Sardiniens im J. 516 und zwar noch während des Söldnerkriegs bestimmt und übereinstimmend bezeugt ist.

Diesen übereinstimmenden Angaben tritt nun, wie schon oben bemerkt, eine oder vielmehr zwei Versionen mit durchaus abweichender Darstellung der Erwerbung Sardiniens entgegen, deren eine wir bei Polybius finden, während die zweite von den späten Epitomatoren vertreten wird. Prüfen wir daher zunächst die Angabe des Polybius.

Polybius fügt I, 88, 11. 12, nachdem er im Vorhergehenden die Anstalten der Römer zur Erwerbung Sardiniens berichtet hat, hinzu: *οἱ δὲ* (scl. die Karthager) *παραδόξως διαπεφευγότες τὸν προειρημένον πόλεμον* (d. i. den Söldnerkrieg) *κατὰ πάντα τρόπον ἀφυῶς διακείμενοι κατὰ τὸ παρὸν πρὸς τὸ πάλιν ἀναλαμβάνειν τὴν πρὸς Ῥωμαίους ἀπέχθειαν εἴξαντες τοῖς καιροῖς οὐ μόνον ἀπέστησαν τῆς Σαρδόνος ἀλλὰ καὶ χίλια τάλαντα καὶ διακόσια προσέθηκαν τοῖς Ῥωμαίοις ἐφ' ᾧ μὴ κατὰ τὸ παρὸν ἀναδέξασθαι τὸν πόλεμον. ταῦτα μὲν οὕτως ἐπράχθη.* In diesem Berichte wird also die Abtretung Sardiniens nach Beendigung des Söldnerkriegs gesetzt. Da Pol. 88, 7 im Gegensatz zu Diodor ausdrücklich die Dauer des Söldnerkriegs auf 3 Jahre 4 Monate angiebt, so erhält seine Angabe damit scheinbar eine gewisse Stütze. Es fragt sich nun, ob die Angabe des Polybius entgegen der Uebereinstimmung der übrigen oben angegebenen Quellen Glauben verdient.

Dass die Occupation Sardiniens im J. 516 erfolgt ist, das wird nicht nur, wie wir schon sahen, von Dio-Zonaras ausdrücklich bezeugt und von Livius, Appian, Diodor dadurch bestätigt, dass sie ohne nähere Jahresbestimmung jenes Ereigniss während des Söldnerkriegs geschehen sein lassen, es tritt noch ein weiteres Zeugniss hinzu, welches aufs bestimmteste die Erwerbung Sardiniens in das J. 516 legt. Diese Quelle ist Sinnius Capito, der bei Festus (O. Müller pag. 322 s. v. Sardi) sagt: Ti. Gracchum consulem collegam P. Valeri Faltonis Sar-

diniam Corsicamque subegisse. Geben also die beiden einzigen Zeugen, die jenes Ereigniss in ein ganz bestimmtes Jahr verlegen, übereinstimmend das J. 516 an, und sind dieselben, Zeugen ersten Ranges, völlig unabhängig von einander, so kann für uns kein Zweifel darüber sein, diese chronologische Bestimmung unter allen Umständen festzuhalten. Sardinien ist im J. 516 von den Römern occupirt, das ist eine historische Thatsache.

Danach aber ist auch mit derselben Sicherheit die Angabe des Polybius von der Besetzung Sardiniens nach der Beendigung des Kriegs zu verwerfen, selbst wenn wir seine weitere Bestimmung der Dauer desselben von 3 Jahren 4 Monaten acceptiren könnten. Da diese Zeit von 3 Jahren 4 Monaten, vom Beginn des Kriegs an gerechnet, selbst wenn wir diesen schon in den Herbst des J. 513 gegen alle Wahrscheinlichkeit rücken wollten, nothwendig das ganze J. 516 noch als Kriegsjahr einschliesst, so ist die Angabe des Polybius, der Uebereinstimmung jener Quellen, der bestimmten chronologischen Fixirung bei Dio-Zonaras und Sinnius Capito gegenüber, zu verwerfen und die Besetzung Sardiniens während des Söldnerkriegs anzunehmen.

Wir sind dabei von der Annahme ausgegangen, die Angabe des Polybius von der Dauer des Kriegs könne richtig sein und nur unter dieser Voraussetzung war es ja möglich, seine andere Angabe, Sardinien sei nach Beendigung des Söldnerkriegs besetzt, überhaupt zu berücksichtigen.

In Wirklichkeit aber ist die Angabe des Polybius, der Krieg Karthagos gegen die Söldner habe nur 3 Jahre 4 Monate gedauert, entschieden falsch und wieder der durchaus übereinstimmenden Angabe des Diodor, Dio-Zonaras und Livius gegenüber zu verwerfen. Diodor giebt die Dauer des Kriegs auf 4 Jahre 4 Monate an; Dio-Zonaras spricht sich allerdings nicht in bestimmten Zahlen aus, man erkennt aber leicht aus andern Angaben, dass er die Dauer des Kriegs auf gleichfalls wenigstens 4 Jahre rechnet. Nach Zonaras nemlich war Hannibal beim Tode des Hamilkar 15 Jahre alt (Dind. 233, 19) und wenn wir auch von ihm annehmen, dass er gleich allen andern

Schriftstellern, das Alter Hannibals beim Abmarsche Hamilkars nach Spanien auf 9 Jahre angab, wie es unzweifelhaft ist, und wie wir weiter unten als sicher sehen werden, so war Hamilkar 6 Jahre in Spanien thätig. Hamilkars Tod wird nun von Zonaras VIII, 19 init. berichtet, d. h. zwischen dem J. 523 und 524. Und da wir aus Diodor wissen, dass der Ueberfall und Tod Hamilkars erfolgte, als die Hauptmasse seines Heers in den Winterquartieren lag, so können wir, — wenn wir die Angabe des Dio-Zonaras als berechtigt gelten lassen wollen — seinen Tod ganz in das Ende des J. 523 oder in den Anfang des J. 524 verlegen. Damit ergeben sich als die spanische Kriegszeit Hamilkars die Jahre 518—523. Dass Hamilkar unmittelbar nach Abschluss des Söldnerkriegs nach Spanien ging, sagt Polybius ausdrücklich II, 1, 5, womit Zonaras selbst VIII, 17 fin. übereinstimmt, und es ist dieses auch im höchsten Grade wahrscheinlich: danach hat sich also jener Krieg wenigstens bis über das J. 517 ausgedehnt, also wenigstens 4 Jahre gedauert. Schon oben sahen wir, dass hiermit die Angabe Dio's fr. 46, 1 übereinstimmt. Livius' Angabe endlich, der den Söldnerkrieg gar auf 5 Jahre ansetzt, ist jedenfalls mit Diodors 4 Jahren 4 Monaten leicht zu vereinigen, während er mit Polybius in entschiedenstem Widerspruche steht; doch komme ich weiter unten auf diese 5 Jahre noch einmal zurück. Das wahrscheinlichste ist demnach die Angabe Diodors, der seine Quelle genau und unverfälscht wiedergiebt: danach dauerte der Krieg 4 Jahre 4 Monate, womit Dio's Angabe durchaus in Uebereinstimmung ist. Dann begann der Krieg 514 und dauerte bis in den Frühling des Jahres 518, worauf Hamilkar nach Spanien übersetzte und dort 6 Kriegsjahre, bis in den Winter 523—524 zubrachte. Dass diese chronologischen Daten des Dio durchaus richtig, auch durch andere Angaben sich bestätigen, werden wir unten sehen. Danach dürfen wir mit vollstem Rechte behaupten, dass Polybius' Angaben entschieden falsch sind: weder ist Sardinien erst nach dem Söldnerkriege von den Römern besetzt, noch hat dieser nur 3 Jahre 4 Monate gedauert.

Zu diesen beiden verschiedenen Versionen, deren eine wir

bei Dio-Zonaras, Diodor, Appian, Livius, Sinnius Capito fanden, während die andere von Polybius gegeben wird, kommt noch eine dritte hinzu, die der späten Epitomatoren, welche der spätesten Tradition, wie sie sich über dieses Ereigniss gebildet hatte, Ausdruck geben. Bei Eutrop heisst es III, 2: Sardinienses qui ex condicione pacis Romanis parere debebant, wobei man nur an den Frieden des Catulus denken kann, der vorher allein erwähnt ist und dessen Bedingungen Eutrop nicht angegeben hat; Orosius sagt IV, 9 condiciones erant (des Friedens vom J. 513) ut Sicilia Sardiniaque decederent proque impensis bellicis puri argenti tria millia talentorum Euboicorum aequis pensionibus per annos viginti penderent. Wenn Orosius hier die Bedingungen des ersten Friedensentwurfs und der Schlussredaction durcheinander wirft, so ist die Erwähnung Sardiniens davon ganz unabhängig: denn die Abtretung Sardiniens war so wenig in den ersten Punctationen erwähnt, als in der Schlussredaction. Ampelius sagt 46: praemium fuit (des sikilischen Kriegs) Siciliae et Sardiniae possessio; Anon. de viris ill. 41: pacem — concessit Sicilia Sardinia decederent. Es war dies jedenfalls der einfachste Weg zur Rechtfertigung Roms.

Wenn U. Becker in seinen Vorarbeiten zu einer Geschichte des zweiten punischen Kriegs, Altona 1823 (in Dahlmann's Forschungen II, 2), S. 5 ff., auf Grund dieser Angaben der stätesten Epitomatoren uns glauben machen will, ihre Angabe sei die allein wahrheitsgemässe, so ist das ein Verfahren, wie es willkürlicher nicht gedacht werden kann. Seine Interpretation der Worte ὅσαι μεταξὺ τῆς Ἰταλίας κεῖνται καὶ τῆς Σικελίας als nothwendig Sardinien und Corsica umfassend, ist schwer verständlich, wie ein Blick auf die Karte dieser Länder zeigen wird. Mit allgemeinen Raisonnements, wie sie Becker a. a. O. giebt, in denen er sogar zu der Annahme kommt, ein „gehöriges Document" über den Frieden vom J. 513 sei überhaupt nicht ausgefertigt, stösst man nicht die übereinstimmenden Angaben der Quellen um. Dass Livius die Quelle sei, aus denen diese Epitomatoren schöpfen, Livius also schon die Angabe gehabt habe, Sardinien sei im Frieden des Catulus abgetreten, nimmt Neuling de belli Punici primi scriptorum fon-

tibus (Diss. inaug. Gotting. 1873) an; schon Wölfflin hat dieses durch Hinweis auf Liv. XXI, 1, 5 zurückgewiesen. Wölfflins Annahme dagegen, diese Angabe sei einer epitome des Coelius entlehnt, ist jedenfalls noch viel unhaltbarer; man wird gut thun, in diesen Zurechtmachungen der römischen Geschichte die Vulgata der römischen Tradition zu erkennen, worauf ich oben schon hingewiesen habe.

Ein eigenthümliches Stück ist Zon. VIII, 17, Dind. 223, 6—23, welches eine besondere Stellung in unsern Berichten einnimmt. Dass dieses Stück formell und inhaltlich von dem übrigen Berichte des Zonaras über diese Zeit sich unterscheidet, zeigt der erste Blick: formell, da hier Ereignisse berichtet werden, auf die Zonaras in dem gewöhnlichen Gange seiner Erzählung erst viel später kommt, da er sonst streng chronologisch verfährt; inhaltlich, weil der das Verhalten der Römer hoch preisende Bericht an dieser Stelle mit dem späteren über dieselben Ereignisse (224, 13 ff.) durchaus nicht übereinstimmt. Das Stück 223, 6—23 ist ein Einschiebsel, welches Dio seiner eigentlichen Quelle eingefügt hat, ohne Zweifel, um das Verfahren Roms, welches in seiner Hauptquelle wenigstens in zweifelhaftem Lichte dargestellt war, soweit es möglich zu vertheidigen. Klingt nämlich durch den eigentlichen streng chronologisch verfahrenden Bericht Dio's (Zon. 224, 13 ff.), so kurz und zerpflückt das Excerpt des Zonaras auch ist, ein Tadel des Verfahrens der Römer hindurch (*Σαρδὼ παρὰ τῶν Καρχηδονίων ἀμαχεὶ χρήματά τε αὖθις ἔλαβον, ἐγκαλέσαντες αὐτοῖς βλάπτειν σφῶν τοὺς πλέοντας· οὔπω γὰρ κρατυνθέντες οἱ Καρχηδόνιοι τὰς ἀπειλὰς αὐτῶν ἐδεδοίκεσαν*), welche die gefährliche Situation Karthagos benutzt und ausgebeutet haben, so wird dagegen an jener Stelle das Verfahren Roms mehr als gepriesen: die Römer sind die schlechthin *δόξαν ἐπιεικείας θηρώμενοι μᾶλλον ἢ τοῦ συμφέροντος αὐτοῖς προμηθούμενοι.* Müssen wir demnach hier eine ungeschickte Contamination zweier verschiedener Berichte constatiren, so stimmt wieder mit diesem Einschiebsel bei Dio-Zonaras eine Stelle des Appian überein, die in doppelter Version *Σικ.* 2b und *Λιβ.* 5 uns entgegentritt. Den Umstand, dass wir in diesen Stücken *Σικ.* 1 ff., *Λιβ.* 1—6

andere Berichte über dieselben Ereignisse haben, als Appian in seiner Ἰβηρική und Ἀννιβαϊκή giebt, habe ich schon oben erklärt: Appian folgt eben anderen Quellen und zwar den gewöhnlichen annalistischen, während er den ersten Theil der Ἀννιβαϊκή sowohl wie der Ἰβηρική Fabius entnimmt. Der Unterschied in der Darstellung dieser Stücke von derjenigen des Polybius ist klar: die von dem letzteren berichteten Facta finden sich bei Zonaras-Appian wieder, wenn auch das kurze Excerpt des Zonaras und die absichtlich zusammendrängende Kürze des Appian nicht für alles von Polybius erzählte Raum lässt. Die Uebereinstimmung der von Appian und Zonaras berichteten Facta mit denen bei Polybius zeigt aufs bestimmteste, dass sie auf Eine Quelle zurückgehen müssen. Diese Quelle kann nur Fabius sein, dem Polybius wenigstens die Facta selbst ohne Aenderung entnimmt. Sehen wir uns aber die Thatsachen bei Appian-Zonaras genauer an, so ist die tendenziöse Aenderung und Verfälschung derselben leicht zu erkennen. Bei Polybius (I, 83, 7. 8) nehmen die Karthager römische Kaufleute, welche den Aufständischen Getreide zuführen, etwa 500 an der Zahl, gefangen, worüber die Römer sich beschweren, um auch sofort die Auslieferung der Gefangenen zu erhalten: bei Appian ἐμπόρους ὅσοι παρέπλεον ἐλῄστευον ἐξ ἀπορίας. τοὺς δὲ Ῥωμαίων καὶ κτείνοντες ἔβαλλον ἐς τὸ πελαγος ἵνα λανθάνοιεν. καὶ διέλαθον ἐπὶ πολύ, bis die Römer Kenntniss von diesem Verfahren erhalten und nun als ποινὴν Sardinien besetzen, während Polybius gerade bestimmt hervorhebt, dass diese Differenzen mit der Occupation Sardiniens nichts zu thun haben. Die Massregeln, welche von Seiten Roms zum Schutz und zur Hülfe Karthagos getroffen werden, finden sich bei Polybius, Appian Σικελική und Λιβυκή, Zonaras durchaus übereinstimmend, bei den letzteren beiden aber wieder stärker aufgetragen, sodass wir nicht zweifeln können, die Berichte des Appian und Zonaras seien vorher durch das Medium einer absichtlich verändernden Quelle gegangen, da kein Grund vorliegt, dem Zonaras und Appian selbst diese tendenziöse Gestaltung zuzuschieben. Es stimmt dieser Umstand durchaus mit den obigen Auseinandersetzungen überein, wonach wir

diese Stücke als einem Annalisten entnommen nachweisen zu dürfen glaubten. Sehr schwer ist es darüber zur Klarheit zu kommen, ob die Darstellung, wie wir sie bei Zonaras und Appian a. a. O. finden, die Besetzung Sardiniens während des Söldnerkriegs oder nach demselben als geschehen erzählte. Ich wage darüber keine Entscheidung abzugeben: es genügt mir, in diesen Stücken einen von der Darstellung des Polybius, des Fabius bei Zon. VIII, 18, App. Ἰβ., Diod., Liv. XXI init. u. A., sowie endlich von derjenigen der Epitomatoren verschiedenen Bericht zu erkennen. Während Fabius der Wahrheit gemäss die Besetzung Sardiniens während des Söldnerkriegs berichtete und die Uebergriffe — wenigstens nach römischer Auffassung — der Karthager hervorhebend dennoch das Verhalten der Römer nicht zu rechtfertigen suchte, verschob Polybius die Thatsachen in der Weise, dass er die Besetzung Sardiniens nach Beendigung des Söldnerkriegs verlegte, während die Epitomatoren schon im Frieden des Catulus Sardinien abgetreten sein liessen: die annalistische Darstellung, wie wir sie bei Zonaras und Appian gefunden zu haben glauben, entstellte die Thatsachen insofern tendenziös, als danach die Besetzung Sardiniens von Seiten der Römer als ein in jeder Beziehung gerechter Vergeltungsact für die masslosen Uebergriffe und Ungerechtigkeiten Karthagos erschien. Würden wir diesen Bericht so interpretiren müssen, dass die Besetzung Sardiniens nach dem Söldnerkriege geschah, worauf allerdings bei Appian *Σικελική* die Worte *Καρχηδόνιοι ἐγκρατῶς εἴχοντο τοῦ πολέμου*, ohne die Erwähnung der Besetzung Sardiniens, *Λιβ.* 5 die Worte *Λιβύων μὲν διὰ τὸν λιμὸν ἐκράτουν* vor der Erwähnung der Besetzung Sardiniens, Zonaras der Bericht von der Beendigung des Kriegs ohne die Angabe von der Occupation Sardiniens hinzuweisen scheinen, so müssten wir in dieser Darstellung eine der Polybianischen ähnliche Fälschung erkennen, die nur dadurch von dieser sich unterschied, dass sie noch stärker die Vertragstreue und die Grossmuth der Römer hervorhob. Jedenfalls liegen uns verschiedene Berichte über ein und dasselbe Factum vor, die nicht nur in dem allgemeinen Gange der Dinge, sondern auch in den Detailangaben so verschiedenes, oft geradezu entgegen-

gesetztes mittheilen, dass es sehr schwer ist, über den eigentlichen Zusammenhang der Thatsachen zu einiger Klarheit zu kommen. Dessenungeachtet dürfen wir uns wenigstens dem Versuche, aus den Ungenauigkeiten, Entstellungen, Fälschungen die Wahrheit herauszufinden, nicht entziehen, da das in Frage stehende Ereigniss ein hoch interessantes und für die Stellung Roms und Karthagos zu einander äusserst wichtiges ist.

Wesentlich kommt es, um die die Occupation Sardiniens einleitenden und begleitenden Ereignisse festzustellen, darauf an, zu bestimmen, in welchen Zeitpunkt des von Polybius bekanntlich eingehend, aber ohne jeden chronologischen Anhalt erzählten Söldnerkriegs die Bitte Karthagos um römische Hülfe zu setzen ist. Appian *Σικελική* sagt, nachdem er erwähnt, die Forderungen der Söldner seien zurückgewiesen von Karthago: *κατέλαβον ἄμφω Τύνητα καὶ Ἰτύκην — ὅθεν ὁρμώμενοι τήν τε ἄλλην ἀφίσταναν — τά τε Καρχηδονίων πάντα ἐλεηλάτουν. οἵ δὲ πανταχόθεν πολεμούμενοι συμμάχους ἐπὶ τοὺς Λίβυας Ῥωμαίους ἐπεκαλοῦντο.*

Aehnlich lautet Appian *Λιβ.* Zon. VIII, 17. Das einzig wichtige Moment in diesem Berichte für unsere Frage ist die Angabe, dass, bevor die Karthager sich an die Römer wandten, Utica schon von den Aufständischen eingenommen war. Nach Polybius, dessen Darstellung des Krieges selbst unzweifelhaft richtig ist, war die Einnahme Uticas der Anlass zur Belagerung Karthagos, welche jener unmittelbar folgte. Und wieder gerade die Belagerung Karthagos veranlasste dieses *καταφεύγειν ἐπὶ τὰς συμμαχίδας πόλεις*. Man wird nicht irre gehen, wenn man die Worte *οἵ δὲ πανταχόθεν πολεμούμενοι* gleichfalls auf die Belagerung bezieht, in Folge deren die Karthager *συμμάχους ἐπὶ τοὺς Λίβυας Ῥωμαίους ἐπεκαλοῦντο*. Die Berichte des Polybius und Appian stimmen also darin überein, dass sie die Bitte der Karthager nach der Eroberung Uticas während der Belagerung Karthagos selbst setzen. Auch Nepos bestätigt dieses, indem er sagt Ham. 2: (die Söldner) — ipsam Carthaginem oppugnarunt. Quibus malis adeo sunt Poeni perterriti ut etiam auxilia ab Romanis petierint; eaque impetrarunt. Wir dürfen demnach zunächst daran festhalten, dass das Hülfsgesuch, wenn

es wirklich stattgefunden, in der angegebenen Zeit erfolgte, da dieses ganz übereinstimmend trotz der sonst durchaus verschiedenen Darstellung von Polybius einer-, von Appian, Zonaras anderseits, sowie von Nepos bezeugt wird.

Die Hülfsleistungen Roms bestehen, wenn wir die verschiedenen Angaben bei Zonaras und Appian mit einander vergleichen und combiniren, darin, dass die Römer die karthagischen Gefangenen freilassen, die Anwerbung von Söldnern in Italien und Sicilien, ebenso den Ankauf von Getreide daselbst gestatten. Was diesen letzten Punkt betrifft, so sagen die Worte des Zonaras *σῖτον ἔπεμψαν* sicher zu viel und finden in den Worten des Appian *ἀγορὰν ἔκ τε Ἰταλίας καὶ Σικελίας ἐπάγεσθαι — ἐπέτρεψαν* ihr Correctiv.

Die Berichte des Appian und Dio-Zonaras stimmen darin überein, dass sie die Hülfsleistungen Roms einheitlich auffassen, d. h. dass sie dieselben nicht zeitlich zerstückeln, sie in verschiedenen Momenten geschehen sein lassen, sondern dass sie das Eintreten Roms auf die bestimmte Bitte des bedrängten Karthago in Einem gewissen Zeitpunkt und in Einer Folge angeben. Und zwar ist dieser Zeitmoment, wie wir sahen, während der Belagerung Karthagos. Damit stimmt nun der Bericht des Polybius einerseits durchaus überein, anderseits aber tritt er uns in einer sehr eigenthümlichen Fassung entgegen.

Nach Pol. 83, 1 wenden sich die Karthager in ihrer höchsten Bedrängniss während der Belagerung *ἐπὶ τὰς συμμαχίδας πόλεις*: Hiero, schon von vornherein gegen die Karthager sich freundlich zeigend, *τότε δὲ καὶ μᾶλλον ἐφιλοτιμεῖτο*. Nachdem sodann die Motive dieses seines Eifers für Karthago angegeben sind, die sehr bedeutsam ausschliesslich in dem Misstrauen gegen Roms Politik wurzeln, heisst es weiter: *οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ Ῥωμαῖοι τηροῦντες τὰ κατὰ τὰς συνθήκας δίκαια προθυμίας οὐδὲν ἀπέλειπον*. Statt aber nun die Massregeln zu berichten, welche Rom damals zur Rettung Karthagos traf, geht Polybius zur Schilderung des Verhaltens der Römer während des ganzen Kriegs über: *ἐν ἀρχαῖς μὲν γὰρ ἐγένετό τις ἀμφισβήτησις*, die *μετὰ ταῦτα* ausgeglichen wurde; *ἀπὸ δὲ τούτου τοῦ καιροῦ πρὸς ἕκαστα τῶν παρακαλουμένων ἑτοίμως καὶ φιλανθρώπως*

ὑπήκουον· διὸ καὶ πρὸς μὲν τοὺς Καρχηδονίους ἐπέτρεψαν τοῖς ἐμπόροις ἐξαγαγεῖν ἀεὶ τὸ κατεπεῖγον πρὸς δὲ τοὺς πολεμίους ἐκώλυσαν. μετὰ δὲ ταῦτα, heisst es sodann weiter, wiesen sie das Anerbieten der Sardinischen Söldner, καθ' ὃν καιρὸν ἀπὸ τῶν Καρχηδονίων ἀπέστησαν, ihnen die Insel zu übergeben, ab; τῶν δ' Ἰτυκαίων ἐγχειριζόντων σφᾶς οὐ προςεδέξαντο τηροῦντες τὰ κατὰ τὰς συνθήκας δίκαια. Der Aufstand der Sardinischen Söldner findet nun lange vor der Belagerung Karthagos statt, vgl. 79, 1—83, 1. Und was das Anerbieten der Dedition von Seiten Uticas betrifft, so müssen wir auch diese in die Zeit vor der Einnahme durch die Söldner, d. h. also vor der Belagerung Karthagos und damit vor dem Gesuche der Karthager um Hülfe setzen. Man sieht also, dass von Massregeln in Rom zur Hülfe Karthagos überhaupt gar nichts berichtet wird; denn wenn Polybius gleich nach dem Berichte über die Ausgleichung der Differenz hinzufügt, von da an seien die Römer bereitwillig und theilnehmend für alle Bitten Karthagos gewesen und hätten ihren Kaufleuten den Verkehr mit den Aufständischen verboten, so sind das nicht Massregeln, die auf das bestimmte Hülfsgesuch Karthagos erfolgen, sondern lange vor dasselbe fallen — nach Polybius' Darstellung, — abgesehen davon, dass wir es hier nur mit einer allgemeinen Phrase zu thun haben. Es ist demnach sehr eigenthümlich, wenn Polybius seinen Bericht schliesst Καρχηδόνιοι μὲν οὖν τῆς παρὰ τῶν προειρημένων φίλων τυγχάνοντες ἐπικουρίας ὑπέμενον τὴν πολιορκίαν, da wir von irgend einer ἐπικουρία Roms überhaupt nichts gelesen haben. Ich glaube daher schliessen zu dürfen, dass, weil Polybius ausdrücklich im Eingang seines Berichts das καταφεύγειν Karthagos ἐπὶ τας συμμαχίδας πόλεις zur Zeit der Belagerung Karthagos erwähnt, während im Verlaufe desselben nichts angeführt wird, was in Beziehung zu diesem Zeitpunkt steht, ferner weil die im Verlauf dieses Berichts angegebenen, von Polybius bestimmt lange vor die Belagerung Karthagos gesetzten Massregeln, das Freilassen der karthagischen Gefangenen, das Eröffnen von Getreidezufuhren, genau mit denjenigen Massregeln übereinstimmen, die von Appian und Zonaras als auf das Hülfsgesuch Karthagos erfolgend angegeben werden, dass wir es hier wieder mit einer

Verschiebung der Zeitmomente bei Polybius zu thun haben. Jene Massregeln erfolgten auf das Hülfsgesuch des belagerten Karthago: das sagt Appian und Zonaras bestimmt und auch aus Polybius Darstellung müssen wir den Schluss ziehen, dass seine Quelle ursprünglich diese Fassung hatte. Dass dem so ist, dürfen wir auch aus dem directen Widerspruch schliessen, in den Polybius durch diese Angabe mit sich selbst geräth. Denn wenn er 83, 6 ff. jene *ἀμφιςβήτησις* ausdrücklich *ἐν ἀρχαῖς* sein lässt, die dann aber rasch ausgeglichen wurde, worauf die Hülfsleistungen von Seiten Roms erfolgten, so widerspricht er seiner eigenen Angabe 71, 6 wo er, nachdem der wirkliche Ausbruch des Krieges schon erfolgt ist, sagt: *καὶ μὴν οὐδὲ χορηγιῶν διάθεσις οὐδὲ φίλων οὐδὲ συμμάχων τῶν βοηθησόντων ἔξωθεν ἐλπὶς οὐδ' ἡτιςοῦν ὑπῆρχε.*

Wenn dem so ist, so fällt damit auf den Zeitpunkt, in welchem Rom Sardinien besetzte, Licht. Wir wissen aus Appian und Dio-Zonaras, dass jene von Polybius erwähnte *ἀμφιςβήτησις* nicht gütlich beigelegt war, sondern zur offenen Kriegserklärung geführt hatte auf Grund deren Rom Sardinien besetzte; denn wenn Zonaras in seinem kurzen Excerpt die Kriegserklärung selbst nicht bestimmt erwähnt, so bringt er doch mit klaren Worten VIII, 18 die Occupation Sardiniens mit jenen Beschwerden, der *ἀμφισβήτησις* des Polybius, in Verbindung, während Appian ausdrücklich die Besetzung der Insel *Ῥωμαίων ἐπιστρατεύειν αὐτοῖς ψηφισαμένων* berichtet. Wenn nun Polybius den Connex der Thatsachen so darstellt, dass die Ausgleichung der Differenz zur Freilassung der Gefangenen und zu Getreidezufuhren für Karthago führte, eben diese Massregeln aber, wie wir mit Bestimmtheit aus Appian, Zonaras und Polybius selbst glaubten nachweisen zu dürfen, in die Zeit der Belagerung Karthagos fallen, so muss auch die Besetzung Sardiniens in jener Zeit stattgefunden haben.

Polybius giebt selbst einen bestimmten Fingerzeig dafür, wie seine Quelle diese Thatsachen darstellte. Denn wenn er nach dem Ausgleich der Differenz zwischen Rom und Karthago, aber noch vor Erwähnung des Hülfsgesuchs Karthagos, sagt *τῶν μὲν ἐν τῇ Σαρδόνι μισθοφόρων — ἐπισπωμένων αὐτοὺς ἐπὶ*

τὴν νῆσον οὐχ ὑπήκουσαν, so sehe ich hierin die bestimmte Andeutung, dass seine Quelle hier die Besetzung der Insel gab, die allerdings auf Grund jener Beschwerden erfolgte, aber durch die Aufforderung der sardinischen Söldner ihren äusseren Anlass erhielt. Ich glaube zu dieser Annahme berechtigt zu sein, weil Pol. 88, 8 ganz dasselbe Motiv der Besetzung Sardiniens anführt, nur mit dem Unterschiede, dass hier der Aufforderung der Söldner von Seiten Roms nachgekommen wird. Indem Polybius so die Aufforderung der Söldner zur Besetzung der Insel als eine erfolglose darstellt und zugleich alle Ereignisse, die bis zum Jahre 516, der Besetzung der Insel, vorgefallen waren, in den Anfang des Kriegs verschiebt, muss er für die Occupation selbst, die nun ganz nach dem Kriege verlegt wird, ein neues Motiv finden, welches sehr bezeichnend eben dasselbe ist, welches Polybius im Verlauf seiner Darstellung schon einmal zurückgewiesen hat. Gerade dieses hochherzige Zurückweisen des Anerbietens der Söldner, wie es Pol. 83, 11 erzählt, scheint mir das bestimmteste Indicium, dass seine Quelle hier wirklich die Occupation berichtete, die nach Polybius eigenem Zugeständniss auf die Aufforderung der Söldner erfolgte, nach Polybius freilich die zweite, während die erstere vergeblich war. Wenn Pol. 79, 5 den Aufstand der Söldner auf Sardinien in seinem ganzen Verlaufe erzählt, *ἕως οὗ στασιάσαντες πρὸς τοὺς Σαρδονίους ἐξέπεσον ὑπ' ἐκείνων εἰς τὴν Ἰταλίαν*, eben dieser Moment aber 88, 8 als derjenige bezeichnet wird, in welchem Roms Occupation erfolgte, so glaube ich hierin zu erkennen, dass die Quelle des Polybius mit den Worten *ἕως οὗ — ἐξέπεσον — εἰς Ἰταλίαν* auf das 83, 11 berichtete *ἐπισπᾶσθαι — ἐπὶ τὴν νῆσον* hinweist. Dass übrigens die chronologische Datirung der einzelnen Hülfsleistungen, namentlich der Getreidezufuhren von Seiten des Polybius nicht richtig, scheint sich mir schon daraus zu ergeben, dass 82, 6 nur von den *ἀγοραὶ ἐκ τῶν παρ' αὐτοῖς καλουμένων Ἐμπορίων* die Rede ist, nicht mit einer Silbe angedeutet wird, auch römisches Getreide sei den Karthagern zugeführt, was doch nach Polybius Darstellung damals schon ausdrücklich von Rom zugestanden war.

Ich glaube demnach berechtigt zu sein, aus der Combination

der verschiedenen Berichte schliessen zu dürfen, dass die Besetzung Sardiniens während der Belagerung Karthagos erfolgte und dass dieselbe mit den zur Unterstützung Karthagos von Seiten der Römer getroffenen Massregeln gleichzeitig, wahrscheinlich in innerem Zusammenhange stehen. Dieses letztere könnte nun äusserst unwahrscheinlich sein, da sich beide Thatsachen, die Wegnahme der Insel und die Unterstützung der Karthager, geradezu auszuschliessen scheinen. Betrachten wir daher dieselben etwas näher.

Die Besetzung Sardiniens von Seiten der Römer erfolgte auf Grund einer Kriegserklärung, wie Appian *Λιβ.* 6 und Polybius mehrmals sagt: I, 88, 10 *οἱ Ῥωμαῖοι πόλεμον ἐψηφίσαντο πρὸς Καρχηδονίους*, III, 27, 7 *Ῥωμαῖοι Καρχηδονίοις πόλεμον ἐξενέγκαντες ἕως δόγματος*, 28, 1 *τοῦ δευτέρου πολέμου*. Es ist selbstverständlich, dass der durch die Kriegserklärung eröffnete Kriegszustand nur durch einen formellen Friedensschluss beendet werden konnte, wie denn auch Appian sowohl als Polybius diesen ausdrücklich erwähnen. *Σαρδὼ ποινὴν ἔδωκαν*, sagt jener· *καὶ τόδε ταῖς προτέραις συνθήκαις ἐπεγράφη* und Polybius sagt: *ἐπισυνθήκας ἐποιήσαντο τοιαύτας* 27, 7 vgl. *τὰς περὶ Σαρδόνος συνθήκας* 28, 1. Polybius Darstellung will allerdings den Glauben erwecken, als ob die Worte *ἐκχωρεῖν Καρχηδονίους Σαρδόνος καὶ προςεξενεγκεῖν ἄλλα χίλια καὶ διακόσια τάλαντα* 27, 8 den Gesammtinhalt des Friedens ausmachen, aber es kann uns das nicht irre machen. Wenn, wie wir sahen, die Besetzung durch die Römer, also auch die Abtretung der Insel durch Karthago, eben weil die letztere zeitlich eng mit jener zusammenhängt, zusammenfällt mit den von Seiten der Römer zur Unterstützung Karthagos getroffenen Massregeln, so können, dünkt mich, beide Thatsachen ihre Vereinigung und Ausgleichung nur in den *συνθῆκαι* selbst finden. Die Erwerbung der lange erstrebten Insel muss als ein so ausserordentlich hoher Gewinn für Rom bezeichnet werden, dass das sich Herbeilassen zu einigen Concessionen hiergegen nicht unwahrscheinlich, sondern nur natürlich ist. Wenn die schliesslich zum Kriege führende Differenz betreffs der 500 römischen *ἔμποροι* in einem formellen Friedensvertrage beigelegt wurde, so ist es doch selbst-

verständlich, dass die Rückgabe dieser Gefangenen ausdrücklich in dem Friedensvertrage articulirt wurde. Wenn nun Polybius die Sache so darstellt, dass die Römer durch die Losgebung jener 500 so erfreut gewesen seien, *ὥςτε παραχρῆμα τοῖς Καρχηδονίοις ἀντιδωρήσασθαι τοὺς ὑπολειπομένους παρ' αὐτοῖς αἰχμαλώτους ἐκ τοῦ περὶ Σικελίαν πολέμου*, so werden wir, glaube ich, nicht irren, wenn wir diese angebliche Gegenleistung Roms als gleichfalls im Frieden articulirt auffassen. Aber auch die weitere Angabe *διὸ καὶ πρὸς μὲν τοὺς Καρχηδονίους ἐπέτρεψαν τοῖς ἐμπόροις ἐξαγαγεῖν ἀεὶ τὸ κατεπεῖγον πρὸς δὲ τοὺς πολεμίους ἐκώλυσαν* fasse ich so auf, dass ich in ihr nicht eine besondere Gefälligkeit Roms, sondern einen Friedensartikel sehe: Rom verpflichtete sich, die Aufständischen fernerhin nicht mehr als kriegführende und kriegberechtigte Partei zu betrachten, sondern als Aufständische, denen völkerrechtlich keine Hülfe zu gewähren. Endlich fasse ich auch die von Polybius nicht erwähnte, von Appian und Zonaras dagegen übereinstimmend berichtete Erlaubniss *ξενολογεῖν ἐκ τῆς Ἰταλίας ἐς μόνον τόνδε πόλεμον* als weiteren Friedensartikel. Auf den Versuch der Römer, durch eine Gesandtschaft den Krieg beizulegen, werde ich noch zurückkommen.

Hierher ziehe ich auch die Angabe des Eutrop II, 27, der, nachdem er den Abschluss des Friedens 513 erzählt hat (statim Carthaginienses pacem petierunt tributaque est eis pax), hinzufügt: captivi Romanorum qui tenebantur a Carthaginiensibus redditi sunt. Etiam Carthaginienses petierunt ut redimi eos captivos liceret quos ex Afris Romani tenebant. Senatus jussit sine pretio dari eos qui in publica custodia essent; qui autem a privatis tenerentur ut pretio dominis reddito Carthaginem redirent atque id pretium ex fisco magis quam a Carthaginiensibus solveretur. Man glaubt zunächst hierin die Bestimmungen des Friedens vom Jahre 513 zu erkennen, wie denn captivi Romanorum qui tenebantur a Carthaginiensibus redditi sunt nothwendig so aufzufassen ist. Die besondere Bitte der Karthager um die Erlaubniss, ihre Gefangenen auslösen zu dürfen, widerspricht freilich dem bestimmten Friedensartikel, der ihnen dieses als Recht oder Pflicht gab. Und wollte man dieses auch als

ungenau von Eutrop berichtet auffassen, der das Recht des Friedensartikels zu einer besonderen Bitte und Vergünstigung gemacht habe, so steht dem doch wieder der Umstand entgegen, dass hier von einem unentgeltlichen Freigeben sämmtlicher karthagischer Gefangenen die Rede ist, obgleich sämmtliche Quellen angeben, dass noch ein beträchtlicher Theil später in römischer Gefangenschaft sich befand und dieser von Rom freigegeben wurde. Ich zweifle nicht, dass Eutrop, wie so oft, dieses spätere Ereigniss in seine Darstellung mit hereinzieht: es wäre ja auch auffallend, wenn er sämmtliche Bestimmungen des Friedens des Catulus mit Stillschweigen überginge und nur diese eine, immerhin doch unbedeutende, weil selbstverständliche, anführte. Die von Eutrop berichtete Rückgabe der karthagischen Gefangenen ist die von Polybius, Appian und Zonaras gleichfalls berichtete, während des Söldnerkrieges in Folge des Friedensschlusses vom Jahre 516 erfolgte. Wenn Eutrop die Sache wieder so darstellt, als ob diese Rückgabe eine besondere Güte und Gefälligkeit des Senats gewesen sei, so sehen wir darin wieder dieselbe annalistische Auffassung, wie sie uns in Appian *Λιβ.* u. *Σικ.* und Zon. VIII, 17 entgegentrat. Die Zusammenwerfung aber dieses Ereignisses mit dem Frieden des Catulus dürfen wir dem seine Quellen in die möglichste Kürze zusammenziehenden Eutrop oder dessen Quelle auf Rechnung setzen.

Hiernach stellt sich der Verlauf der Ereignisse folgendermassen. Rom hat sich den Wechselfällen des Söldnerkriegs gegenüber anfangs scheinbar passiv verhalten: die Unterstützung der Aufständischen durch die Zufuhren römischer ἔμποροι trifft Rom juristisch nicht, wenn man auch daraus auf die in Rom herrschende Stimmung einen Schluss ziehen darf. Eine Spannung zwischen Rom und Karthago entstand erst, als die Karthager römische Blokadebrecher aufgebracht, Ladung und Schiffe confiscirt, die Besatzung gefangen genommen hatten. Dass Karthago zu diesem Verfahren im vollsten Masse berechtigt gewesen, scheint ganz unzweifelhaft, entspricht wenigstens durchaus allen Anforderungen des jetzigen Kriegsrechts. Die Römer aber haben dasselbe offenbar als ungesetzlich aufgefasst, wenigstens dargestellt, und die auf diese Weise entstandene Differenz zur Occu-

pation Sardiniens benutzt, welches damals factisch herrenlos war, da die Aufständischen, welche anfangs die karthagischen Besatzungen verjagt und für sich die Insel in Besitz genommen hatten, wieder von den Eingebornen vertrieben waren und nun die Römer zur Occupation der Insel einluden. Dieses geschah im Jahre 516. Allerdings war die Insel factisch herrenlos, ihre Rechtsansprüche hatten die Karthager aber keineswegs aufgegeben. Dieses scheinen die Römer so sehr anerkannt zu haben, dass sie die Insel nicht ohne weiteres besetzten, sondern, auf Grund jener Uebergriffe gegen die römischen Kaufleute, Krieg erklärten und dann die Insel erobernd in Anspruch nahmen. Karthago, damals wahrscheinlich schon von den Aufständischen belagert, hat die Eröffnung des formell schon erklärten Krieges, d. h. seine Vernichtung, durch Abtretung Sardiniens und Bezahlung weiterer 1200 Talente abkaufen müssen. Der formelle Friedensvertrag, welcher in Bezug hierauf geschlossen wurde, hat dafür den Karthagern einige Concessionen gemacht, die auf eine leichtere Beendigung des Söldnerkrieges Bezug hatten: Rom hat ausdrücklich die Söldner als Aufständische, d. h. als nicht kriegsberechtigte anerkannt, worin für die römischen Kaufleute das Verbot enthalten war, denselben Zufuhren zu leisten. Ferner wurde Karthago der Markt in Italien und Sicilien wahrscheinlich unter besondern Vergünstigungen geöffnet und die Anwerbung von Söldnern gestattet.

Wir müssen hier aber noch eine Notiz des Zonaras berücksichtigen. Zonaras sagt VIII, 17 *οἵ γε μὴν Ῥωμαῖοι ἐπικαλεσαμένων αὐτοὺς τῶν πολεμούντων ἐκείνοις οὔϑ' ὑπήκουσαν, ἀλλὰ καὶ ἀντιπρεσβευσάμενοι καὶ μὴ δυνηϑέντες καταλλάξαι αὐτούς* sqq. Hiernach sind es also nicht die Karthager, welche die Römer als Freunde und Bundesgenossen zu Hülfe rufen, sondern die Aufständischen. Wenn es heisst *ἀντιπρεσβευσάμενοι*, so sieht man daraus, dass sie, trotzdem Zonaras *οὔϑ' ὑπήκουσαν* sagt, wenigstens eine Gegengesandtschaft geschickt haben. Auch hier liegt die Wahrheit nahe: selbstverständlich müssen die Aufständischen bei der drohenden Verwicklung zwischen Rom und Karthago hohe Freude empfunden und ohne weiteres sich auf die Seite der Römer gestellt haben; ja es geht deutlich aus diesen

eben betrachteten Angaben hervor, dass sie es gewesen sind, die die Differenz zum Ausbruch zu bringen gesucht haben. Die Aufständischen auf Sardinien boten Rom die Insel an, die Aufständischen in Afrika knüpften gleichfalls Verbindungen mit den Römern an, suchten ihren Schutz und Beistand gegen Karthago. Und dass Rom, als der Krieg mit Karthago drohte, ja schon erklärt war, die Aufständischen als die natürlichen Bundesgenossen betrachtet, ist selbstverständlich. Jene Gesandtschaften also von den Aufständischen nach Rom, von Rom an die Aufständischen sind nichts weniger als auffallend: als die Römer der Aufforderung der sardinischen Söldner nachkamen, um die Insel zu besetzen, indem sie, auf Grund der Schädigungen römischer ἔμποροι durch die Karthager, Krieg erklärten, haben sie zugleich Verhandlungen mit den afrikanischen Söldnern aufgenommen, die dann erst nach Abschluss des Friedens, nachdem Rom erreicht was es gewollt hatte, abgebrochen wurden. Möglich, dass Rom die Friedensverhandlungen mit Karthago zugleich zu dem Versuche benutzte, die Aufständischen mit in den Frieden herein zu ziehen: jedenfalls werden seine Bemühungen *καταλλάξαι αὐτούς* kaum sehr intensiv gewesen sein. Mir scheint also der Bericht des Polybius, so tendenziös er die Thatsachen verschiebt, bestimmte Indicien zu enthalten, welche uns erlauben, die wirkliche Reihenfolge und Zeit derselben zu erkennen.

Man sieht schon aus der übermässigen Betonung der kleinlichen und im Grunde sehr unwesentlichen Concessionen, die von Seiten Roms an Karthago erfolgt sind, welch hohes Gewicht man in den politischen Kreisen Roms zur Erhebung der wohlwollenden römischen Politik hierauf später gelegt hat. Nach und nach haben sich dieselben zu entscheidenden Momenten für die glückliche Beendigung des Söldnerkriegs gestaltet: so treten sie uns bei Appian und Zonaras entgegen. Der innere Zusammenhang jener Concessionen mit der Occupation Sardiniens wurde völlig gelöst, um dieselben desto schwerwiegender im Interesse Roms hervortreten zu lassen; die Occupation Sardiniens wurde durch die übertrieben dargestellten Schädigungen römischer ἔμποροι vollständig genügend motivirt und so eine

Darstellung der Thatsachen geschaffen, die Roms Ehre glänzend erhob, Karthagos Benehmen als ein schmachvolles, undankbares, perfides mit crassesten Farben malte.

Glauben wir demnach den wahren Sachverhalt aus den widersprechenden Angaben unserer Quellen herausgefunden zu haben, so kann uns in dieser Auffassung der Verhältnisse nicht irre machen, dass Polybius auch III, 27. 28 der in Buch I gegebenen Darstellung getreu bleibt und ausdrücklich daran festhält, die Besetzung Sardiniens falle nach Beendigung des Söldnerkriegs. Wir sehen daraus nur, wie fest dieses Rechtfertigungssystem Roms gegründet, in welch starren Formen dasselbe im Umlauf war. Die Fassung von Polybius Bericht III, 27. 28 könnte deshalb vielleicht glaubwürdig erscheinen, weil er hier ausdrücklich das Unrecht Roms anerkennt und hervorhebt, welches I, 83 geleugnet und ins Gegentheil verkehrt, I fin. wenigstens bis zur Unkenntlichkeit verschleiert wird. Aber wir wissen aus Polybius selbst, wie noch zu seiner Zeit das Verhältniss zwischen Rom und Karthago so sehr die Gemüther Aller bewegte, dass es das Thema der eifrigsten Discussionen bildete. Das Unrecht Roms bei Wegnahme Sardiniens ist gerade das Moment gewesen, welches von den Gegnern Roms wieder und immer wieder geltend gemacht ist, und welches in der That so schwerwiegend erscheint, dass alle Versuche es zu verkleinern, zu vertuschen nur geringen Erfolg haben konnten. Unter diesen Umständen kam es für Rom und jeden Vertheidiger seiner Politik darauf an, offen das Unrecht eingestehend es nur in milderem Lichte zu zeigen. Und einen solchen Versuch bietet uns das Werk des Polybius dar: die Milderung des Gehässigen in dem Verfahren Roms geschieht dadurch, dass die Besetzung Sardiniens nicht während des Söldnerkriegs selbst, also während der grössten Hülfslosigkeit Karthagos, gesetzt, sondern nach dem Ende des Kriegs verlegt wird. Mochte dabei offen das Unrecht Roms eingeräumt werden, das eigentlich Gravirende in dem Verhalten Roms wurde damit beseitigt. Wie sich neben dieser Methode, Roms Politik zu rechtfertigen und, wo dieses nicht ging, zu entschuldigen, noch andere mehr oder minder schroffer Art gebildet hatten, haben wir schon oben gezeigt: die anna-

listischen Darstellungen, aus denen Appian Σικελική, Λιβυκή Zon. VIII, 17 geschöpft wird, sowie die Darstellung der Epitomatoren beweisen uns dieses.

Ein Versuch, die Darstellung Appian's und Zonaras' betreffs der von Rom zum Schutz Karthagos verfügten Massregeln auf eine karthagische Quelle zurückzuführen, die aus Gehässigkeit gegen Rom ihrerseits die Ereignisse verschoben habe, muss unter allen Umständen scheitern, weil die ganze Fassung jener Berichte zeigt, dass der Verfasser ein Römer ist. Und was Diodor betrifft, so sind seine Angaben über Hamilkar, namentlich XXV, 12, so vollständig im Sinne des Fabius, wie wir denselben aus Appian kennen, dass kein Zweifel sein kann, er schöpfe gleichfalls aus dieser Hauptquelle. Interessant ist ein Vergleich der von ihm gegebnen Darstellung des Söldnerkriegs mit der bei Polybius. Dass die Angaben des Diodor über die Barkinen nothwendig auf Fabius zurückzuführen sind, werden wir mehrfach bestätigt finden; zweifelhaft muss man sein, wer die gemeinsame Quelle des Polybius und Diodor für den Söldnerkrieg selbst ist. Denn dass die in ziemlich bedeutenden Bruchstücken erhaltene Darstellung dieses Kriegs von Seiten des Diodor aus derselben Quelle stammt, aus der auch Polybius geschöpft, zeigt eine auch nur oberflächliche Vergleichung. Aus letzterem selbst kann Diodor aber nicht geschöpft haben, da, während er in den meisten Stücken wesentlich und oft ganz wörtlich mit ihm übereinstimmt, in mehreren Stücken mehr und ausführlicheres giebt als Polybius.

Man darf wohl als sicher annehmen, dass eine karthagische Quelle die Hauptgrundlage beider Darstellungen bilde und dass die dazwischen eingestreuten Bemerkungen des Diodor über die Barkinen auf die Benutzung des Fabius als zweiter Quelle weisen, wie er denn auch nachweislich für den ersten punischen Krieg Fabius und Philinus neben einander benutzt hat. Wer als die karthagische Quelle für seine Darstellung des Söldnerkriegs anzunehmen sei, bleibt zweifelhaft; sehr wahrscheinlich aber ist es auch hier Philinus: hat Diodor denselben noch für die Darstellung des Endes des sikilischen Kriegs benutzt, so darf man mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass jener auch den Söldner-

krieg, der fast nur als Fortsetzung des sikilischen erscheint, in sein Geschichtswerk aufgenommen hatte; an Silen ist sicher nicht zu denken.

Dass Diodor seine Angabe, der Krieg habe 4 Jahre 4 Monate gedauert, aus einer andern Quelle habe, als aus der Polybius seine Angabe von 3 Jahren 4 Monaten hat, scheint mir unmöglich anzunehmen. Müssen wir jedenfalls für die eigentliche Erzählung des Kriegs Eine gemeinsame Quelle beider annehmen, so dürfen wir schliessen, dass einer dieser beiden Schriftsteller, Diodor oder Polybius, selbständig die Angabe der Quelle geändert hat. Alles aber weist darauf hin, dass Polybius, dessen Selbständigkeit gegenüber seinen Quellen überall erkennbar ist, der dieselben meistert, modificirt, alterirt, wo die Resultate seiner sonstigen Untersuchungen dieses zu erheischen scheinen, auch hier derjenige ist, der jene Angabe änderte. In viel bedenklicherem Grade werden wir dieses Verfahren des Polybius noch in Bezug auf den Vertrag bestätigt finden, den Hasdrubal später mit Rom abschloss. Aber trotz dieser Versuche des Polybius und der andern, wie wir sie theils bei Appian *Σικελική*, *Λιβυκή* und Zonaras, theils bei den Epitomatoren fanden, den wahren Sachverhalt zu entstellen, kann derselbe nicht zweifelhaft sein: das Verhalten Roms seiner Rivalin gegenüber während der absoluten Macht- und Hülflosigkeit, in die sie durch den Aufstand der Söldner gerieth, leistet an Härte und Rücksichtslosigkeit das Menschenmöglichste.

Es ist höchst beachtenswerth, wie sehr später — in Buch III — das Moment der Occupation Sardiniens betont wird. Polybius sagt hier 15, 10, wo er über die Verhandlungen mit Hannibal vor dessen Angriff auf Sagunt spricht: *πόσῳ γὰρ ἦν ἄμεινον οἴεσθαι δεῖν Ῥωμαίους ἀποδοῦναι σφίσι Σαρδόνα καὶ τοὺς ἐπιταχθέντας ἅμα ταύτῃ φόρους οὓς τοῖς καιροῖς συνεπιθέμενοι πρότερον ἀδίκως παρ' αὐτῶν ἔλαβον· εἰ δὲ μή, φάναι πολεμήσειν.* Polybius würde es also natürlich gefunden haben, wenn Hannibal 20 Jahre nach formeller Abtretung Sardiniens einen Krieg eben wegen jener Ereignisse begonnen hätte. Ja er geht noch weiter: nachdem er 30, 3 bestimmt hervorgehoben hat, wer die Vernichtung Sagunts als Ursache des Kriegs betrachte, der

müsse auch entschieden den Karthagern die Schuld am Kriege zuweisen, fügt er 4 hinzu: *εἰ δὲ τὴν Σαρδόνος ἀφαίρεσιν καὶ τὰ σὺν ταύτῃ χρήματα πάντως ὁμολογητέον εὐλόγως πεπολεμηκέναι τὸν κατ' Ἀννίβαν πόλεμον τοὺς Καρχηδονίους· καιρῷ γὰρ πιεσθέντες ἠμύνοντο σὺν καιρῷ τοὺς βλάψαντας.* Polybius erklärt also vom karthagischen Standpunkte den Krieg für durchaus gerechtfertigt, wenn er eben Sardiniens wegen geführt wurde. Man erkennt daraus, welch schwerwiegendes Moment dieses Ereigniss in den Discussionen und Deductionen jener Zeit gebildet hat. Sehen wir uns denn doch dasselbe, nach der Darstellung des Polybius, einmal genauer an. Sardiniens Besitz war nach Polybius seit mehreren Jahren factisch aufgegeben; der Söldnerkrieg war beendet, Hamilkar stand an der Spitze eines siegreichen Heeres, das durch wenigstens 3 jähriges unausgesetztes Kriegführen gestählt, kriegstüchtig und kriegsgewohnt war, desselben Heers, welches er sofort nach Spanien hinüberführte, um eine glänzende Eroberungslaufbahn zu beginnen. Und diesen Augenblick soll Rom benutzt haben, Sardinien zu besetzen; und Hamilkar an der Spitze seines bedeutenden siegreichen Heers soll zugesehen, aus Schwachheit den Zeitumständen weichend, zur Abtretung Sardiniens, zur Leistung weiterer 1200 Talente sich verstanden haben, Hamilkar, von dem Polybius selbst schon unmittelbar nach seinem Abzuge von Sicilien III, 9, 8 bezeugt *εἰ μὲν οὖν μὴ τὸ περὶ τοὺς ξένους ἐγένετο κίνημα τοῖς Καρχηδονίοις, εὐθέως ἂν ἄλλην ἀρχὴν ἐποιεῖτο καὶ παρασκευὴν πραγμάτων, ὅσον ἐπ' ἐκείνῳ.* Wer kann das glauben? Und war es denn, gesetzt, die Darstellung des Polybius wäre richtig, in Wahrheit ein so schweres Unrecht, wenn Rom die herrenlose Insel besetzte? besetzte, nachdem Karthago sie factisch seit mehreren Jahren aufgegeben hatte und nun nach Beendigung des Kriegs keine Miene zur Wiederbesetzung machte, sondern statt dessen an eine Eroberung Spaniens ging? Denn ausdrücklich setzt Pol. I, 88, 8 f. die Rüstung Karthagos zur Wiederbesetzung der Insel nach dem Zeitpunkte als die Römer ihrerseits die Occupation beschlossen oder begonnen hatten. Dass es die Aufständischen waren, auf deren Aufforderung die Römer die Insel occupirten, ist dabei ganz gleichgültig: denn von vorn-

herein haben die Römer die Insel für sich in Besitz genommen. Ich würde in einem solchen Verfahren Roms kein besonderes Unrecht erblicken können. War Karthago so nachlässig, dass es nach siegreicher Beendigung des Söldnerkriegs, über bedeutende Truppen gebietend, dennoch zögerte, das alte Gebiet, welches factisch ihm entrissen war, wieder in Besitz zu nehmen, so konnte es nicht klagen, wenn Andere zugriffen nach dem herrenlosen Gute. Der Gedanke an das verlorene Sardinien musste unter diesen Umständen den Karthagern Scham, nicht Hass erregen. Und doch ist es die Besetzung Sardiniens, die nach Polybius Urtheil gerade für Hamilkar das entscheidende Moment für seinen tödtlichen Hass gegen Rom gebildet hat. Denn voll Grolls wegen seines Schicksals, das ihn zwang, unbesiegt den Forderungen des Siegers sich zu fügen, hat der Verlust Sardiniens seinen Plan, den Kampf wieder zu beginnen, gereift: *Ἀμίλκας γάρ*, sagt Pol. III, 10, 5, *προςλαβὼν τοῖς ἰδίοις θυμοῖς τὴν ἐπὶ τούτοις ὀργὴν τῶν πολιτῶν ὡς θᾶττον τοὺς ἀποστάντας τῶν μισθοφόρων καταπολεμήσας ἐβεβαίωσε τῇ πατρίδι τὴν ἀσφάλειαν εὐθέως ἐποιεῖτο τὴν ὁρμὴν ἐπὶ τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν πράγματα.* — Auch hier wieder sieht Polybius nicht, wie er seinen eigenen Worten widerspricht. Denn er spricht selbst hier aus, dass jener neue Anstoss dem Hamilkar vor seinem Siege über die Söldner kam: nachdem die neue Schmach den alten Groll und Hass und damit die schon früher gefassten Pläne gesteigert und gereift hatte, führte er zur Ausführung eben dieser Pläne und zur Befriedigung seines Hasses, sobald der Aufstand beendet war, sogleich sein Heer nach Spanien. Man sieht, wie Polybius, selbst abhängig von seinen Quellen und doch sie meisternd und ändernd, sich selbst in Widersprüche verwickelt. Denn deutlich wird hier doch das Hinzukommen des neuen Anlasses zum Hass vor die Niederwerfung des Aufstandes gesetzt.

Als Rom im J. 513 nach beispiellosem, 24jährigem Ringen Frieden schloss, entsprach der erworbene Siegespreis durchaus nicht den Erwartungen und Hoffnungen, die man an das Ende dieses Kriegs geknüpft hatte. Schon Regulus hatte die Abtretung Siciliens und Sardiniens verlangt und damit nur das Verlangen,

wie es in Rom allgemein war, ausgesprochen. Sardinien und Corsica lagen ebensosehr wie Sicilien in der römischen Machtsphäre, in den Händen der Karthager waren diese Inseln stete Gefährdungen Roms. Als Rom nicht erreichte, was es durch 24 jährigen Kampf erstrebt hatte, muss selbstverständlich dieses Ziel allen irgend wie politisch denkenden Römern als ein für die nähere oder fernere Zukunft zu erreichendes vorgeschwebt haben. Wurde ja doch überhaupt das Ringen gegen Karthagos drohende Uebermacht nicht mit dem J. 513 als abgeschlossen betrachtet: der Friede galt nur als ein vorläufiges Ablassen, um Athem zu schöpfen zu neuem Kampfe, der nur mit der Vernichtung der einen oder der andern Partei enden konnte. Wird man es daher auffallend finden, dass Rom mit höchster Spannung den Aufstand der Söldner in Afrika, auf Sardinien verfolgte, ja dass es mit seinen Sympathieen auf Seiten der Aufständischen stand? Nennt doch Diodor, d. h. Fabius, klar und deutlich (XXV, 2) *τοὺς ἀδικηθέντας ὑπ' αὐτῶν* (scl. *Καρχηδονίων*) *μισθοφόρους* —· und *οἱ γὰρ ἀδικηθέντες*, heisst es weiter, *μισθοφόροι παραχρῆμα ἀποστάντες ταῖς ἐσχάταις συμφοραῖς περιέβαλον τὴν Καρχηδόνα.* Ich denke, die Gesinnung Roms wird darin klar genug gezeichnet: der Aufstand der Söldner war ein gerechter für die römische Anschauung und dass man dabei die Erfolge der frevelntlich behandelten mit wärmster Sympathie, mit hoher Genugthuung verfolgte, ist unzweifelhaft. Freilich waren die Söldner selbst den Römern im Grunde sehr gleichgültig: aber welches das Schicksal Karthagos, Sardiniens sein würde, das war eine Frage höchten Interesses für Rom, geradezu eine Lebensfrage. Wenn jetzt die Söldner das erreichten, was Rom vergeblich angestrebt hatte, wenn der fernere Kampf mit der gehassten und gefürchteten Rivalin unverhofft durch die Vernichtung derselben unnöthig gemacht wurde — sollte Rom darüber trauern? Ohne Zweifel haben von Anfang des Kriegs an Unterstützungen der Söldner durch Getreidezufuhren von Seiten Roms stattgefunden: denn hier lag der schwächste Punkt des Aufstandes, da Karthago Herrin des Meers war. Diese Unterstützungen hat Karthago selbstverständlich nicht dulden können und wollen: die römischen Blokadebrecher

wurden verfolgt, angehalten, ein Theil gefangen, Schiffe und Ladung confiscirt: Verhandlungen mit Rom folgten, die mehr und mehr einen drohenden Charakter annahmen. Aber die günstigen Aussichten des Aufstandes scheinen es Rom haben unnöthig erscheinen lassen, thätig sofort einzugreifen, da nach menschlicher Einsicht die Vernichtung Karthagos bevorstand. Denn der Aufstand hatte riesige Dimensionen angenommen, Karthago, in keiner Weise demselben gewachsen, wurde schliesslich sogar von den Truppen des Feindes eingeschlossen und schien verloren.

Mit einer ganz besonderen Aufmerksamkeit muss Rom die sardinischen Vorgänge verfolgt haben. War hier der Aufstand gleichfalls anfangs sehr günstig für die Söldner verlaufen, so erfolgte doch bald ein Rückschlag, indem die tapfern Insulaner nun ihrerseits die neuen Herren vertrieben. Aber auch die Fortschritte der Aufständischen in Afrika kamen plötzlich ins Stocken. Die Belagerung Karthagos ist der Wendepunkt des Söldnerkriegs. Das Genie Hamilkars hat seine Vaterstadt noch einmal von dem ihr drohenden Verderben gerettet, indem er durch rastlose Energie von allen Seiten den Belagerern die Lebensmittel abschneidend sie in die höchste Noth brachte, sodass sie schliesslich die Belagerung aufzugeben gezwungen waren. In dieser Bedrängniss, aber noch vor dem Aufgeben der Belagerung, scheinen sich die Aufständischen, gleichzeitig mit ihren sardinischen Cameraden, an Rom gewandt zu haben und Rom hat das Anerbieten der Söldner, welches formell scheinbar auf Dedition gelautet hat, so wenig abgewiesen, als das Anerbieten der sardinischen Söldner, die Insel den Römern zu übergeben. Eine Gesandtschaft wurde abgeschickt um die Verhandlungen mit den Aufständischen in Afrika zu führen; eine Flotte wurde ausgerüstet, zum Zwecke, Sardinien in Besitz zu nehmen; auf Grund der noch immer schwebenden Differenzen wegen Schädigungen römischer Handeltreibender der Krieg erklärt und Sardinien sodann besetzt. Karthago, in seinem Hasse einen Augenblick gewillt, den Kampf aufzunehmen mit dem erbarmungslosen Feinde, hat doch bald erkannt, dass das unmöglich sei und hat auf Sardinien verzichten und in die Bezahlung von weiteren 1200 Talenten

einwilligen müssen; es hat ausserdem die gefangenen Blokadebrecher losgeben müssen, um dafür von Rom einige nichtssagende Concessionen zu erhalten, die auf den Gang des Kriegs jedenfalls ohne wesentlichen Einfluss geblieben sind.

Die Römer, in dem Streben, von der Schmach, welche dieses Verfahren auf sie schleuderte, sich zu reinigen, wenn nöthig durch Entstellung der Wahrheit, haben sehr klug gehandelt, indem sie die Thatsachen selbst, die zu allgemein bekannt waren, als dass man sie hätte leugnen können, beibehielten und nur ihre Folge und Zeitmomente verschoben. So lässt diejenige Rechtfertigungsmethode, deren Vertreter Polybius ist, die Differenz wegen Schädigung römischer ἔμποροι durch die Karthager gleich im Anfang des Kriegs entstehen, aber rasch ausgeglichen werden; die in Wirklichkeit durch den Friedensschluss erkauften geringen Concessionen Roms schliessen sich nun an jenen freundschaftlichen Ausgleich unmittelbar an; die Aufforderung der Söldner zur Besetzung Sardiniens bleibt ungehört, erst nach Beendigung des Kriegs hat ein erneutes Anerbieten bessern Erfolg. Der Zweck dieser Verschiebung der Thatsachen ist klar: je tiefer man die nicht wegzuleugnende Differenz in den Krieg hineinrückte, desto deutlicher musste der in Wirklichkeit vorhandene innere Zusammenhang derselben, den Polybius später anzuerkennen gezwungen ist, mit der Occupation Sardiniens hervortreten, was man gerade verbergen wollte; mit der Verlegung der Differenz mussten aber auch selbstverständlich jene in Wahrheit durch den Frieden stipulirten Concessionen verschoben werden, die natürlich in den Verlauf des Kriegs fallen mussten, eben weil nach dieser Darstellung die Kriegserklärung und damit der Friedensschluss nach dem Kriege fiel. Zur Motivirung der Occupation Sardiniens muss nun eine zweite Aufforderung der Söldner nach Beendigung des Söldnerkriegs erfunden werden. Diesem Versuche, Roms Verfahren zu rechtfertigen, treten dann später andere, wie wir sie in dem annalistischen Berichte des App. Zon. und bei den Epitomatoren gefunden haben, zur Seite.

III.

Rom und Karthago bis zum Tode des Hamilkar 524.

Das Verfahren Roms, wie wir es im vorstehenden kennen gelernt haben, zeigt ein äusserstes Maass von Rücksichtslosigkeit, Perfidie und grausamer Selbstsucht. Rom ist sich auch in den folgenden Jahren in dieser Beziehung treu geblieben. Gehen wir daher jetzt zur Betrachtung dieser Zeit über, die mit dem Tode Hamilkars im Frühjahr 524 vorläufig einen gewissen Abschluss fand.

Der von Zon. VIII, 18 init. (Dind. 223, 24—30) berichtete Krieg gegen Falerii fällt in den Sommer 513, noch vor den definitiven Friedensschluss mit Karthago. Mit Zonaras stimmt Eutrop II, 28, d. i. Livius überein. Beiden Consuln des Jahrs wurde nach den Triumphalacten der Triumph zuerkannt. Oros. IV, 11 fin. scheint dem zu widersprechen, da er den Krieg gegen Falerii unter das Consulat des Ti. Sempronius Gracchus und P. Valerius Falto d. i. 516 legt. Man könnte, um seine Angabe zu halten, an einen zweiten Krieg gegen Falerii in diesem Jahre denken: es ist dieses aber nicht nur sehr unwahrscheinlich, da die Demüthigung der Stadt eine vollständige war, sondern wird auch dadurch bestimmt widerlegt, dass wir wieder aus der Fassung des Berichts des Orosius bestimmt erkennen können, dass er denselben Krieg im Sinne

hat, den Livius epit. XX, Eutrop a. a. O. berichten. Denn wenn Orosius den Verlust der Falisker auf 15,000 Mann angiebt, so stimmt damit die Angabe des Eutrop genau überein und wieder die Notiz bei diesem, dass der Krieg innerhalb sechs Tage beendet sei, findet sich auch in der kurzen Inhaltsangabe bei Livius epit. Falisci cum rebellassent sexto die perdomiti in deditionem venerunt. Dass diese Angaben bei Eutrop und Orosius auf Eine Quelle, d. i. Livius, zurückgehen, möchte auch daraus zu folgern sein, dass mit dem Berichte von der vollständigen Niederwerfung Faleriis binnen sechs Tagen andere Angaben durchaus nicht übereinstimmen. Zonaras a. a. O. sagt über diesen Krieg: — *τότε δὲ καὶ οἱ Ῥωμαῖοι Φαλίσκοις ἐπολέμησαν καὶ Μάλλιος Τουρκουάτος τὴν χώραν αὐτῶν ἐδήωσε. καὶ συμμίξας αὐτοῖς ἐσφάλη μὲν τῷ ὁπλιτικῷ, τοῖς δ' ἱππεῦσιν ἐκράτησε. καὶ αὖθις αὐτοῖς μαχεσάμενος ἐνίκησε, καὶ τά τε ὅπλα αὐτῶν καὶ τὴν ἵππον καὶ τὰ ἔπιπλα καὶ τὸ δευλεῦον καὶ τὸ ἥμισυ τῆς χώρας ἀφείλετο. ὕστερον δὲ ἡ μὲν ἀρχαία πόλις εἰς ὄρος ἐρυμνὸν ἱδρυμένη κατεσκάφη, ἑτέρα δ' ᾠκοδομήθη εὐέφοδος.* Und Valerius Maximus sagt VI, 5, 1: eadem civitas (scl. Falisci) aliquotiens rebellando semperque adversis contusa proeliis tandem se Q. Lutatio consuli dedere coacta est, worauf die Römer, zuerst zu den gewaltthätigsten Massregeln gegen die Stadt entschlossen, sich später besänftigen lassen. Auf einen längeren Krieg und speciell auf mehrere siegreiche Schlachten deuten auch bestimmt die beiden Consuln bewilligten Triumphe, welche letzteren ohne Zweifel, wenn der Feldzug ein kurzer Sommerfeldzug gewesen wäre, im Herbst und nicht am Schluss des Amtsjahrs gefeiert sein würden. Auffallend ist es zwar, dass auch Polybius angiebt I, 65, 2 *ἐξεδέξατο πόλεμος ἐμφύλιος Ῥωμαίους μὲν ὁ πρὸς τοὺς Φαλίσκους καλούμενος ὃν ταχέως καὶ συμφερόντως ἐπετέλεσαν ἐν ὀλίγαις ἡμέραις ἐγκρατεῖς γενόμενοι τῆς πόλεως αὐτῶν* —. Es scheint demnach, als ob zwei verschiedene Darstellungen dieses Kriegs im Umlauf gewesen sind, deren eine Polybius und Livius hat, deren andere, durch die Triumphalacten bestätigt, bei Dio-Zonaras und Valerius Maximus sich findet. Jedenfalls aber — und das ist für uns das wichtigste — ist der von Orosius a. a. O. berichtete Krieg

der des Jahrs 513 und wir schöpfen daraus die auch sonst auf Schritt und Tritt sich bestätigende Ueberzeugung, dass Orosius in seinen chronologischen Angaben durchaus unzuverlässig ist.

Wir haben den eigentlich nicht hierher gehörigen Krieg Roms gegen Falerii deshalb hier mit in unsere Darstellung gezogen, weil gerade Orosius in die sonst übereinstimmenden Angaben über die römisch-karthagischen Verwicklungen der folgenden Zeit Verwirrung bringt und das hier sich findende Beispiel chronologischer Ungenauigkeit gleich darauf sich wiederholt. Wie Orosius hier den ins J. 513 gehörenden Krieg in das J. 516 geworfen, so hat er auch kurz darauf Ereignisse des J. 517 mit solchen des J. 519 confundirt.

Die unter dem J. 516 berichteten Kämpfe in Gallien dauern auch im folgenden Jahre noch fort. Im J. 518 gleichfalls noch fortgesetzt, finden sie in diesem Jahre doch so frühzeitig ihren Abschluss, dass die Consuln noch gegen Ligurien und Corsica ziehen können, Zon. VIII, 18, Dind. 224, 2—225, 22. Zonaras fügt am Schlusse dieser Feldzüge des J. 518 unter dem Consulat des P. Cornel. Lentulus und C. Licin. Varus hinzu ib. Dind. 225, 23 ff.: *ἐπὶ δὲ Καρχηδονίους μέλλοντες στρατεύσειν ὡς τοῖς σφῶν ἐμπόροις λυμαινομένους τοῦτο μὲν οὐκ ἐποίησαν, χρήματα δ' ἐπιπραξάμενοι ἀνενεώσαντο τὰς σπονδάς. ἔμελλον δὲ μηδ' ὣς ἐς μακρὰν αἱ συνθῆκαι μένειν. τὰ μὲν οὖν τῶν Καρχηδονίων ἀνεβέβλητο, ἐπὶ δε τοὺς Σαρδονίους μὴ πειθομένους αὐτοῖς ἐστράτευσαν· καὶ ἐνίκησαν. μετὰ ταῦτα δὲ ἔπεισαν τοὺς Σαρδονίους οἱ Καρχηδόνιοι κρύφα τοῖς Ῥωμαίοις ἐπαναστῆναι. καὶ τούτοις οἱ Κύρνιοι προςαπέστησαν καὶ οἱ Λίγυες οὐχ ἡσύχασαν. Τῷ δ' ἐπιγενομένῳ ἔτει* —: die nun folgenden Ereignisse fallen unter das Consulat des Postum. Albinus und Sp. Carvilius, d. i. 520. Das im Vorhergehenden Berichtete gehört also in die Zeit vom Ende 518 bis Anfang 520. Die Worte *ἐπὶ δὲ τοῦς Σαρδονίους μὴ πειθομένους αὐτοῖς ἐστράτευσαν καὶ ἐνίκησαν* können sich nur auf den Sieg des Manlius Torquatus cs. 519 beziehen, der durch die Triumphalacten bezeugt ist. Die Verhandlungen mit Karthago, die diesem Kriege voraufgehen, müssen also dem J. 518 oder 519 angehören.

Eutrop berichtet III, 2 L. Cornelio Lentulo Fulvio Flacco css. quibus Hiero Romam venerat etiam contra Ligures intra Italiam bellum gestum est et de his triumphatum. Carthaginienses tum bellum reparare tentabant Sardinienses qui ex condicione pacis Romanis parere debebant ad rebellandum impellentes. Venit tamen legatio Carthaginiensium Romam et pacem impetravit. Gehören die Kämpfe gegen Ligurien dem J. 517, an dessen Schlusse, am 13. des Schaltmonats, Lentulus seinen Triumph feierte, so scheinen die Verwicklungen mit Karthago, die diesen folgend (tum) bezeichnet werden, nothwendig in das J. 518 verlegt werden zu müssen. Das von Zonaras a. a. O., Dind. 225, 22 ff. Berichtete ist also dem J. 518 zuzuweisen. Nachdem Zonaras a. a. O., Dind. 225, 11—22 die Feldzüge gegen Ligurien und Corsica berichtet hat, giebt er 22 ff. die demselben Jahre angehörenden Beziehungen Roms zu Karthago. Eins allerdings scheint der Identification dieser beiden Ereignisse zu widersprechen, das ist die Motivirung der feindseligen Stimmung Roms gegen Karthago: bei Eutrop werden bestimmt die Agitationen der Karthager auf Sardinien als Grund der Verstimmung in Rom angegeben, Zonaras bezeichnet die Karthager *ὡς τοῖς σφῶν ἐμπόροις λυμαινομένους*. Da Zonaras wenige Zeilen darauf sagt *μετὰ ταῦτα δὲ ἔπεισαν τοὺς Σαρδονίους οἱ Καρχηδόνιοι κρύφα τοῖς Ῥωμαίοις ἐπαναστῆναι*, so könnte man auf die Vermuthung kommen, diese an letzter Stelle bei Zonaras berichteten Agitationen seien vielmehr mit Eutrop. a. a. O. zusammenzustellen, während der erste Bericht des Zonaras über die Schädigung römischer Kaufleute bei Eutrop sich nicht finde. Wenn man darüber absolut sicheres nicht aufstellen kann, so wird man doch den, gerade die Beziehungen zwischen Rom und Karthago Schritt für Schritt verfolgenden, Bericht des Dio-Zonaras festhalten müssen als Grundlage und dem gegenüber einfach constatiren, dass Eutrop, also auch wohl Livius, eine andere Motivirung der drohenden Verwicklung gab.

Es erscheint daher als das sicherste, die Verhandlungen mit Karthago, die mit Auflage eines neuen Tributs enden, dem J. 518 zuzuweisen und in den Worten Eutrops IV, 2 die Bezugnahme auf eben dieses Ereigniss zu erkennen. Auf das

J. 518 weist auch Dio fr. 46, 1. Schon die mit Zonaras genau übereinstimmenden Anfangsworte ὅτι οἱ Ῥωμαῖοι τοὺς Καρχηδονίους χρήματα ἐπιπραξάμενοι τὰς σπονδὰς ἀνενεώσαντο zeigen, dass wir hier das Original des betreffenden Excerptes des Zonaras, wenn auch natürlich nur im Bruchstücke, vor uns haben. Dio sagt hier ausdrücklich, dass damals der karthagische Söldnerkrieg noch nicht beendet war (ὅτι αὐτοί τῷ πρὸς τοῖς ὁμόρους πολέμῳ ἔτι καὶ τότε κατείχοντο). Diese Angabe stimmt durchaus mit den oben zusammengestellten Zeitbestimmungen des Diodor, Dio-Zonaras, Livius überein, wonach der Söldnerkrieg bis in das J. 518 dauerte; allerdings ist die hier berichtete Gesandtschaft in die erste Hälfte des Jahrs zu setzen.

Wir wollen zunächst die weiteren Angaben des Zonaras chronologisch zu fixiren suchen, um sodann noch einmal auf die eben erwähnte Berührung Karthagos und Roms zurück zu kommen. Die Worte des Zonaras ἐπὶ δὲ τοὺς Σαρδονίους μὴ πειθομένους αὐτοῖς ἐστράτευσαν καὶ ἐνίκησαν können, wie ich schon bemerkt habe, einzig und allein auf den Sieg des Torquatus bezogen werden. Die dann berichteten (Dind. 225 fin.) Agitationen der Karthager und die Aufstände der Sardinier, Corsen und Ligurer gehören also dem darauf folgenden Winter, zur Niederwerfung der Aufstände gehen die Consuln des J. 521 ab. Dind. 226, 1—11. Der Krieg, wenigstens gegen die Sarden und Ligurer, dauert auch während des J. 521 fort ib. 11 ff. Da nun Zonaras ib. 27 ff. auf das J. 522 übergeht, so muss die abermalige Verwicklung mit Karthago, von der Zonaras ib. 15 - 26 erzählt, ins J. 521 verlegt werden.

Auch hier wieder ist die Differenz des Orosius zu constatiren. T. Manlio Torquato, sagt derselbe IV, 12, C. Atilio Bulbo consulibus Sardinia insula rebellavit auctoribus Poenis unde mox Sardi subacti et oppressi sunt. Carthaginiensibus autem violatoribus pacis quam ipsi poposcissent inferri bellum decretum est. Contra Carthaginienses pacem suppliciter poposcerunt: et cum bis missis legatis nihil profecissent post etiam decem principibus bis aeque supplicantibus nec impetrarent novissime Annonis minimi hominis inter legatos oratione merue-

runt. Hoc anno porta Jani Gemini clausa est —. Aber auch hier kann man das Verfahren des Orosius bei Zusammenstellung seiner Excerpte leicht erkennen. Orosius sieht die Darstellung des Livius durch, um die Hauptdaten zu excerpiren und namentlich dasjenige, was für seinen besonderen Zweck passend ist. Indem er unter dem J. 519, dem Consulate des T. Manl. Torquatus und C. Atilius Bulbus, den Aufstand Sardiniens und die Schliessung des Janustempels verzeichnet findet, notirt er zunächst das erste. Indem er aber in Bezug auf den Aufstand Sardiniens bei Livius angegeben findet, derselbe sei von den Karthagern angezettelt, giebt er gleichsam nachholend die Verwicklungen mit Karthago, die schon einem früheren Jahre angehören. Schon oben sahen wir das Zusammenwerfen zweier verschiedener Ereignisse in Ein Jahr; so auch hier. Aehnliche Ungenauigkeiten finden sich in grosser Anzahl bei Orosius. Auf keinen Fall dürfen wir uns durch diese irrthümlichen Angaben verführen lassen, unsere aus Dio-Zonaras und Eutrop feststehenden römisch-karthagischen Berührungen chronologisch anders fixiren zu wollen. Das J. 519 trat ja insofern bestimmt unter den voraufgehenden und nachfolgenden hervor, als die Niederwerfung der Sarden eine definitive zu sein schien, die durch den Triumph des Torquatus und die Schliessung des Janustempels ihre Illustration empfing. Livius wird dieses Jahr stark hervorgehoben haben und Orosius ihm folgend knüpft voraufgehende Ereignisse, die in gewissem Zusammenhange damit stehen, lose an.

Demnach fällt der von Zonaras a. a. O., Dind. 225, 22 ff. berichtete Conflict zwischen Rom und Karthago in die erste Hälfte des J. 518 und das Fragment Dios gehört nicht, wie Dind. will, dem J. 519, sondern 518, dem Consulate des P. Corn. Lentulus und C. Licin. Varus an.

Orosius berichtet a. a. O. von vier Gesandtschaften; es erscheint das äusserst unwahrscheinlich. Ich glaube durch Streichung des zweiten bis helfen zu dürfen: es werden damit die vier Gesandtschaften auf zwei reducirt. Allerdings wird dadurch die Ausdrucksweise eine etwas geschraubte, aber trotzdem leicht verständliche: Orosius will sagen, dass nach zwei-

maligem Nichterfolge der Gesandtschaft zuletzt Hanno das Erwünschte von dem römischen Senate erreicht; das bis gleich im Anfange des Satzes findet seine nähere Bestimmung durch das profecissent und impetrarent: da die Karthager zweimal einen Misserfolg ihrer Bitten gehabt hatten, zuerst durch Abschickung einer Gesandtschaft, hernach durch die Legation von zehn principes, erreichten sie endlich die Erfüllung ihrer Wünsche durch die Rede des Hanno, der ohne Zweifel eben der zweiten Gesandtschaft angehörte, die gleichfalls abgewiesen, schliesslich doch noch eben durch Hanno's Worte durchdrang. Der Ausdruck wird dadurch unklar, dass die zu bis gehörende nähere Bestimmung von dem Nichterfolge in zwei verba zerlegt und einzeln zu missis legatis und zu decem principibus hinzugefügt wird. Das plusquamperfectum dort, das imperfectum hier sind durchaus bezeichnend und sprechen auch dafür, den Erfolg des Hanno eben mit der zweiten Gesandtschaft zu verbinden. Dass Eutrop nur von Einer Gesandtschaft spricht, ist kein Hinderniss, dem Orosius zu folgen, da Eutrop bei seinem Streben nach Kürze nur die Hauptgesandtschaft, welche schliesslich den Vertrag zu Stande brachte, berücksichtigt. Dio aber konnte sehr wohl die beiden Gesandtschaften aufgeführt haben; das uns erhaltene Fragment giebt nur eine Episode aus der zweiten. Dass übrigens Orosius dieselbe Gesandtschaft im Auge hat, wie Dio, wird durch den gleichen Inhalt der Stellen zur Gewissheit. Die Römer verhalten sich den dringenden Friedensbitten der Karthager gegenüber lange kühl ablehnend, bis sie sich endlich durch die Vorstellungen des Hanno, wahrscheinlich des später sogenannten Grossen, beschwichtigen lassen, der mit Recht hervorhebt, durch die Verträge von 513 und 516, wonach Sicilien und Sardinien an Rom gekommen, habe Karthago nicht Waffenstillstand nur, sondern Frieden und Freundschaft sich erkauft.

Unsere Quellen stimmen in Bezug auf Zeit und nähere Umstände dieses Conflicts durchaus überein; nur die Differenz habe ich schon bemerkt, dass Dio (Zonaras) als Grund der Missstimmung in Rom Schädigungen römischer Kaufleute von Seiten Karthagos angab, während Livius (Orosius, Eutrop) die

Missstimmung auf Agitationen der Karthager auf Sardinien etc. zurückführte.

Es ist also auch hier eine doppelte Version zu constatiren. Zonaras giebt ohne Zweifel auch hier die officiell geltend gemachte Beschwerde Roms nach Fabius, während wir in Orosius und Eutrop den tiefer liegenden Grund zu der Missstimmung in Rom erkennen, der aber, eben weil jene Agitationen nur im Geheimen geschahen, nicht officiell geltend gemacht werden konnte. Denn wenn Zonaras hinzufügt *ἔμελλον δὲ μηδ᾽ ὣς ἐς μακρὰν αἱ συνθῆκαι μένειν. τὰ μὲν οὖν τῶν Καρχηδονίων ἀνεβέβλητο* — so macht das doch ganz den Eindruck, als sei schon damals die wirkliche Missstimmung auf eine Verletzung der Verträge von Seiten der Karthager bezogen und das würde eben nur durch die Aufreizungen der Sarden geschehen sein können, weil Sardinien, wenn auch unter dem Drange der Umstände abgepresst, formell unanfechtbar den Römern gehörte.

Wenn man diesen Bericht von der neuen Verwicklung Roms und Karthagos und namentlich die Motivirung der Missstimmung der Römer, die Schädigung römischer Kaufleute, liest, so muss man zunächst nothwendig an die Verwicklung des J. 516, die Besetzung Sardiniens, denken. Bei näherer Betrachtung aber muss sich diese Identification der beiden Ereignisse als völlig unhaltbar herausstellen. Der Bericht des Orosius sowohl als des Eutrop beweisen an und für sich hierfür allerdings nichts: denn wenn sie den Aufstand Sardiniens, den sie übereinstimmend als Missstimmung Roms gegen Karthago sowie des drohenden Kriegs angeben, ein rebellare nennen, so muss man sich erinnern, dass nach ihrer Darstellung Sardinien im J. 513 abgetreten war: für sie konnte es also eine weitere Verwicklung, die zu dem Besitze Sardiniens führte, nicht geben; und hatten sie trotzdem den Bericht über dieses Ereigniss, so musste ihnen dasselbe nothwendig zu einem rebellare derselben werden, welches dann von Rom Repressivmassregeln hervorrief. Dagegen ist darauf hinzuweisen, dass beide, Eutrop sowohl wie Orosius, in chronologischer Beziehung der Identification widersprechen, indem Eutrop das Ereigniss in das J. 517, Orosius in das J. 519 setzt, Angaben, die leicht auf das J. 518, aber

durchaus nicht auf das J. 516 bezogen werden können. Denn Eutrop geht III, 2 von dem Consulat des L. Cornelius Lentulus und Fulvius Flaccus aus, um III, 3 auf dasjenige des T. Manlius Torquatus und C. Atilius Bulbus überzugehen: überschlägt er hier also ein Jahr, 518, so darf man ganz, der Gewohnheit des Eutrop entsprechend, in III, 2 eventuell wenigstens den Bericht über zwei Jahre vereint sehen. Die am Schlusse dieses Capitels berichtete Verwicklung kann also mit demselben Rechte dem J. 517 und 518 zugewiesen werden. Aehnlich ist es mit dem Berichte des Orosius. Seine Gewohnheit, einem späteren Consulate und Jahre gleichsam einleitend frühere Ereignisse vorzusetzen, habe ich schon erwähnt. Orosius verfährt gleichsam sprungweise, indem er ein festes Datum giebt, um unter dasselbe alle diejenigen Ereignisse zu bringen, die zwischen diesem und dem nächst vorhergegebenen Datum liegen: so verlegt er unter das J. 516 den Krieg gegen Falerii 513, die gallischen Kriege 516; so auch unter das J. 519 den Aufstand Sardiniens, die Verwicklung mit Karthago 518 und den Brand des Janustempels 519. Wir dürften demnach, wenn er in seiner Quelle den Aufstand Sardiniens unter dem J. 516 verzeichnet gefunden hätte, erwarten, dass er dann auch wirklich denselben unter das von ihm genannte Consulat des Ti. Sempronius Gracchus und P. Valerius Falto gesetzt hätte. Aus seiner Zusammenstellung kann man nur den Schluss ziehen, dass er den Aufstand Sardiniens und die Verhandlungen mit Karthago zwischen dem J. 516 (aber excl.) und 513 verzeichnet fand: es würden also die J. 515, 514, 513 allein in Betracht kommen können. Da wir nun oben gesehen haben, dass die Besetzung Sardiniens im J. 516 ein unzweifelhaftes historisches Factum ist, so müssen wir, wenn wir nicht auch hier wieder eine auch in chronologischer Beziehung durchaus verschiedene Darstellung der Epitomatoren, d. h. ihrer Quellen annehmen wollen, uns überzeugen, dass der von ihnen hier gegebene Bericht von dem Aufstand Sardiniens nicht auf die Verwicklung des J. 516, sondern auf eine spätere zu beziehen ist. Die Vermuthung ist doch auch wohl berechtigt, dass wenn die Tradition die Schmach der Römer, welche in der Besetzung Sar-

diniens im J. 516 lag, dadurch verdeckte, dass sie einfach die Abtretung der Insel ins J. 513 verlegte, sie dann auch alles vermied, um der Wahrheit wieder auf die Spur zu helfen: war die Insel 513 abgetreten, so war die Differenz zwischen Rom und Karthago im J. 516 unnütz und wurde daher gestrichen.

Ich gestehe, dass dieses immerhin nur schwache Momente sind, die Verwicklung des J. 518 als eine von der des J. 516 verschiedene festzuhalten. Aber dem unzweideutigen Berichte des Zonaras gegenüber ist durchaus kein Zweifel erlaubt, dass wir es hier wirklich mit einer neuen Verwicklung, d. h. einfach mit einem neuen Versuche der Römer zu thun haben, aus dem Unglück Karthagos ein möglichst hohes Capital herauszuschlagen. Glücklicherweise ist jeder Zweifel daran beseitigt, ob Zonaras auch getreu den Bericht des Dio wiedergebe, da dieser selbst fr. 46, 1 die Angabe seines Excerptors im vollsten Masse bestätigt. Der mit äusserster Genauigkeit den Zeitereignissen folgende Zonaras hat 224, 13 ff. die Verwicklung des J. 516 gegeben, um lange nachher in seiner Darstellung 225, 22 ff. diejenige des J. 519 zu erzählen: ein Zweifel ist unmöglich.

Wollen wir über Roms Verhalten ein Urtheil fällen, so ist wohl kein Wort schwer genug, um jenes zu charakterisiren. Der Krieg Karthagos mit seinen Söldnern und den libyschen Stämmen war noch nicht beendet, ging aber augenscheinlich zu Ende. Diesen Augenblick haben die Römer benutzen zu müssen geglaubt, um den Karthagern noch einmal zu Gemüthe zu führen, was es heisse, Rom zum Feinde zu haben. Aus der officiellen Beschwerde Roms gegen die Karthager *ὡς τοῖς σφῶν ἐμπόροις λυμαινομένους* dürfen wir wohl schliessen, dass die Römer trotz der Friedensbestimmungen des J. 516 ruhig das alte Spiel, welches schon damals fast zum Kriege geführt hatte, fortgesetzt und die Blokade durch Zufuhren an die Aufständischen zu brechen gesucht hatten. Rom erreichte nicht Alles, was es wollte: man scheint zuletzt doch vor dem Verzweiflungskampfe mit den Karthagern, da der Söldnerkrieg in seinen letzten Zuckungen lag, sich gefürchtet zu haben. Man begnügte sich hochherzig mit der Annahme eines neuen Tributs,

um das Spiel gegen Karthago unmittelbar darauf fortzusetzen, d. h. die Beschwerden sofort wieder aufzunehmen.

Wir sahen schon oben, dass die Worte bei Zonaras *μετὰ ταῦτα δὲ ἔπεισαν τοὺς Σαρδονίους οἱ Καρχηδόνιοι κρύφα τοῖς Ῥωμαίοις ἐπαναστῆναι* als Einleitung zu den Aufständen der Corsen, Sarden und Ligurer dienen, welche den Jahren 520 und 521 angehören. Nach Niederwerfung der Aufstände wandten sich die Römer wieder gegen Karthago.

Die den Karthagern schuld gegebenen geheimen Aufreizungen der Sarden, Corsen und Ligurer sind an und für sich durchaus nicht unwahrscheinlich und einem so zähen, erbarmungslosen Feinde gegenüber, wie sich Rom Karthago zeigte, fast geradezu geboten. Zonaras berichtet in Bezug auf diese geheimen Agitationen der Karthager unter dem J. 520: *τούς γε μὴν Καρχηδονίους ὡς αἰτίους αὐτοῖς τῶν πολέμων ὄντας πολεμίους ἔκριναν καὶ πέμψαντες πρὸς αὐτοὺς χρήματά τε ἀπῄτουν καὶ ἁπασῶν ἐκπλεῖν τῶν νήσων ἐπέταττον ὡς αὐτοῖς διαφερουσῶν. ἐκφαίνοντες δὲ καὶ τὴν σφετέραν διάνοιαν δόρυ αὐτοῖς ἐπέστειλαν καὶ κηρύκιον, ἓν ἑλέσθαι κελεύοντες ὁποῖον ἂν ἐθελήσωσιν. οἱ δὲ μηδὲν ὑποπτήξαντες τά τε ἄλλα τραχύτερον ἀπεκρίναντο καὶ τῶν πεμφθέντων σφισιν αἱρεῖσθαι μὲν εἶπον οὐδέτερον, δέχεσθαι δ' ἑτοίμως ὁπότερον καταλείψουσιν. ἐντεῦθεν ἐμίσουν μὲν ἀλλήλους ὤκνουν δὲ πολέμου κατάρξασθαι.*

Das von Rom aus an Karthago gestellte Verlangen ist nicht ganz klar, wenigstens was die Worte betrifft *καὶ ἁπασῶν ἐκπλεῖν τῶν νήσων ἐπέταττον ὡς αὐτοῖς διαφερουσῶν*. Bedeuten diese Worte die Ausweisung aller Karthager von den einst Karthago zugehörenden, jetzt den Römern unterworfenen Inseln, d. h. ein Handelsverbot mit diesen Inseln; oder aber beziehen sie sich auf eine neue Gebietsabtretung? Man muss immer dabei bedenken, dass Zonaras' Auszug ein möglichst kurzer und sehr häufig nicht klarer ist. Die Worte *ὡς αὐτοῖς διαφερουσῶν* kann man wohl nur so übersetzen „eben weil dieselben (scl. die Inseln) ihnen von grossem Nutzen waren“: aber ob hier *αὐτοῖς* auf die Karthager oder auf die Römer zu beziehen ist, bleibt unklar. Freilich könnte man sagen, ferner

abzutretende Inseln seien überhaupt nicht vorhanden gewesen: aber ohne Zweifel waren die Balearen im Besitz der Karthager, wenigstens hatten sie verschiedene Küstenpunkte und Hafenplätze derselben im Besitz, die gerade für den Verkehr mit Corsica, Sardinien etc., resp. für die Agitationen daselbst, von grösster Bedeutung waren. Will man dagegen die Worte auf eine Ausweisung der Karthager von den Inseln, die den Römern gehörten, beziehen, so muss man die Worte *ὡς αὐτοῖς διαφερουσῶν* gleichfalls übersetzen: „eben weil dieselben ihnen von grossem Werthe waren" und dieses entweder von den materiellen Vortheilen deuten, welche die Karthager aus dem Handelsverkehr mit den Inseln zogen, oder auf den Werth, die Wichtigkeit der Inseln für die Karthager für den gerade hier speciell in Frage kommenden Zweck, die Aufreizungen der Bewohner gegen Rom, beziehen. Die letztere Deutung der Worte — als Ausweisung der Karthager von den Inseln — erscheint aus dem Grunde als die wahrscheinlichere, weil *ἁπασῶν τῶν νήσων* schlecht auf die Balearen, die doch ziemlich allein in Frage kommen könnten, zu passen scheint, dagegen sehr gut auf die Rom unterworfenen Inseln, wozu vornehmlich die Gruppe der aegatischen, der liparischen Inseln, Sardinien, Corsica ausser andern gehört. Auch der Ausdruck *ἐκπλεῖν* scheint für diese Deutung zu sprechen. Danach also stellen die Römer, erbittert durch die in Folge geheimer Aufreizungen von Seiten der Karthager sich wiederholenden Aufstände der Corsen, Sarden, Ligurier, an Karthago die Forderung einer erneuten Geldzahlung und verweisen sämmtliche Karthager von allen Rom zugehörenden Inseln. Eine Gesandtschaft überbringt die Forderung Roms nach Karthago und stellt für den Fall der Ablehnung dieser Forderung Krieg in Aussicht. Die Karthager aber lassen sich nicht einschüchtern: die Worte *μηδὲν ὑποπτήξαντες τά τε ἄλλα τραχύτερον ἀπεκρίναντο* — können nur besagen, dass sie die Forderung der Römer — wenigstens bezüglich der erneuten Geldzahlung — rundweg ablehnten. Die Römer aber, die offenbar geglaubt hatten, die Karthager würden sich abermals zur Erfüllung ihrer Forderungen herbeilassen, haben es nicht gewagt, als sie erkannten, dass sie sich in ihrer Berechnung

getäuscht hatten, die Drohung zur That werden zu lassen, sondern ihre Forderung einfach zurückgezogen. Wie es mit der Ausweisung geworden, darüber verlautet nichts; ohne Zweifel ist auch diese Massregel stillschweigend fallen gelassen. Das Original des kurzen Excerpts bei Zonaras ἐντεῦθεν ἐμίσουν μὲν ἀλλήλους, ὤκνουν δὲ πολέμου κατάρξασθαι findet sich ausführlicher Dio fr. 46, 2: die Römer wagen es nicht die Erfolge des ersten Kriegs aufs Spiel zu setzen, während die Karthager sich vorläufig bei dem Stande der Dinge beruhigen. Den Drohungen nach zu urtheilen war schon kein Friede mehr, thatsächlich bestand er allerdings noch, aber so, dass die allgemeine Ueberzeugung war, der geringste Anstoss von Seiten einer der Parteien müsse den Krieg zur Folge haben: ἐς γὰρ τοσοῦτον οἱ πολλοὶ ταῖς ὁμολογίαις ἐμμένουσιν ἐς ὅσον αὐτοῖς καὶ καθήκῃ. πρὸς δὲ δὴ τὸ μᾶλλόν σφισι συμφέρον ἀσφαλὲς καὶ τὸ παρασπονδῆσαί τι νομίζουσιν εἶναι. Man erkennt, wie das Verhältniss zwischen Rom und Karthago mit jedem Jahre schroffer wird und einer kriegerischen Lösung zutreibt.

Im J. 523 finden wir eine neue Berührung zwischen Rom und Karthago. Hierher gehört ein Stück der Vaticanischen Excerpte Mai's περὶ γνωμῶν pag. 184 (Dio fr. 48, Dind.), welches lautet: ὅτι πρέσβεις ποτὲ ἐπὶ κατασκοπῇ Γαΐου Παπιρίου καίπερ μηδὲν μηδέπω τῶν Ἰβηρικῶν σφισι προσηκόντων ἀπέστειλαν καὶ αὐτοὺς ἐκεῖνος τά τε ἄλλα ἐδεξιώσατο καὶ λόγοις ἐπιτηδείοις διήγαγεν, εἰπὼν ἄλλα τε καὶ ὅτι ἀναγκαίως τοῖς Ἴβηρσι πολεμεῖ, ἵνα τὰ χρήματα ἃ τοῖς Ῥωμαίοις ἔτι πρὸς τῶν Καρχηδονίων ἐπωφείλετο ἀποδοθῇ, διὰ τὸ μὴ δύνασθαι ἄλλοθέν ποθεν αὐτὰ ἀπαλλαγῆναι, ὥστε τοὺς πρέσβεις ἀπορῆσαι ὅτι οἱ ἐπιτιμήσωσιν. Zunächst bedürfen diese Worte einer Erklärung resp. Emendation. In der vorliegenden Fassung ist dieses Excerpt völlig unverständlich. Nach Mai's Auffassung sind es karthagische Gesandte, die zu Papirius kommen, der sie zwar freundlich aufnimmt, aber zugleich auf die Nothwendigkeit eines von den Römern in Spanien zu führenden Kriegs hinweist, weil die Römer sonst nicht zu ihrem Gelde kommen würden, das ihnen die Karthager schulden. Diese Auffassung der betreffenden Stelle ist nun geradezu un-

möglich. Die Worte καίπερ μηδὲν μηδέπω τῶν Ἰβηρικῶν σφίσι προςηκόντων sind doch nur auf die Römer zu beziehen und daraus ergiebt sich zugleich, dass das Subject in ἀπέστειλαν nur die Römer sein können. Nun ist es allerdings klar, dass, wenn im folgenden ἐκεῖνος als Gajus Papirius gefasst wird, das Ganze sinnlos wird: denn es ist wieder ebenso unzweifelhaft, dass ἐκεῖνος und die Gesandten zwei feindlichen Parteien angehören, dass ἐκεῖνος den feindlichen Gesandten Vorstellungen macht, wodurch diese in Verlegenheit gesetzt werden. Ausserdem ist πολεμεῖ durchaus nicht nur ein in der Zukunft beabsichtigtes Kriegführen, sondern ein in der Gegenwart stattfindendes. Man sieht, dass die Stelle an Widersprüchen aller Art leidet.

Die Heilung liegt nun aber sehr nahe. Die Worte Γαΐου Παπιρίου sind zu streichen und es ergiebt sich sofort ein ganz unzweifelhaft richtiger Zusammenhang. Der Sinn ist in einfacher Uebersetzung folgender: Die Römer (denn dass diese das Subject in ἀπέστειλαν, ergiebt sich aus dem Zusammenhange) schickten einst Gesandte ἐπὶ κατασκοπῇ (ad inspiciendas res, ein ganz bekannter terminus der römischen Diplomatie), obgleich die spanischen Angelegenheiten sie noch durchaus nichts angingen und Jener (Hamilkar, wie wir sehen werden) nahm sie freundlich auf und setzte ihnen λόγοις ἐπιτηδείοις ἄλλα τὲ καὶ auseinander, dass er gezwungen gegen die Spanier Krieg führe, damit die Gelder, welche den Römern noch von den Karthagern geschuldet wurden, bezahlt würden, weil sie (die Karthager) auf andere Weise von ihnen sich nicht losmachen, d. h. auf andere Weise die Bezahlung derselben ermöglichen könnten, sodass die Gesandten in Verlegenheit waren, was sie ihm für Vorstellungen machen sollten (ὅτι οἱ ἐπιτιμήσωσιν, wozu sie eben hergeschickt waren). Dass der ἐκεῖνος Hamilkar oder überhaupt der karthagische General in Spanien war, leuchtet von selbst ein. Der hier erhaltene Bericht findet sich am Schlusse einer längeren Ausführung, von der leider nur das Stück Mai pag. 184, 1—10 erhalten ist — welches wir schon oben betrachtet haben —, dem sich dann unsere Erzählung anfügt. Die vorhergehenden vier Seiten des Codex sind verloren

und die Ausführung Dios über die sich steigernde Feindseligkeit zwischen Rom und Karthago beginnt mitten im Satze. Es konnten also im Vorhergehenden die Namen Hamilkars, der Römer etc. voraufgegangen sein, obgleich selbstverständlich bei der Art der Arbeit von Seiten des Excerptors die Auslassung der Namen auch sonst nicht auffallen würde.

Was nun den von mir ausgeworfenen unter keiner Bedingung in dieser Fassung zu haltenden Namen *Γαΐου Παπιρίου* betrifft, so ist uns in demselben entweder zu viel oder zu wenig überliefert, d. h. er ist entweder ein Einschiebsel, oder es sind mehrere Worte daneben ausgefallen. Es ist mir unzweifelhaft, dass wir in diesen Worten eine Zeitbestimmung haben und dass zur näheren Erklärung des *ποτέ* diese Worte, die sich auf das Consulat des Gajus Papirius beziehen, hinzugefügt sind. Ich sehe also in *Γαΐου Παπιρίου* eine etwa aus *ἐπὶ Γαΐου Παπιρίου καὶ Μάρκου Πομπωνίου* (*ὑπάτων*) verstümmelte Zeitbestimmung (vgl. z. B. Dio fr. 44), die entweder schon verstümmelt vom Excerptor aus Unverstand oder Flüchtigkeit herübergenommen, oder durch die folgenden Abschreiber verschuldet ist, oder endlich später zur näheren Bezeichnung des ursprünglich allein stehenden *ποτέ* am Rande notirt und von hier unvollständig in den Text gerathen ist: das *ἐπὶ* vor den Namen des oder der Consuln konnte leicht wegen des voraufgehenden *ἐπὶ κατασκοπῇ* ausfallen. Der College des Gajus Papirius im Consulat war M. Pomponius; jener führte das cognomen Maso, dieser Matho; mögen dieselben hinzugefügt gewesen sein oder nicht; auch die Aehnlichkeit der nomina macht es allein schon erklärlich, dass das eine ausfiel. Jedenfalls ersieht man aus dieser Zeitbestimmung, dass die Abschickung der Gesandtschaft ins J. 523 fällt und dass daher *ἐκεῖνος* Hamilkar ist, der damals noch lebte. Allerdings war mit dem J. 523 der Termin abgelaufen, innerhalb dessen die Zahlung der 3200 Talente des Friedens vom J. 513 erfolgen musste; es ist aber mehr als wahrscheinlich, dass die im J. 516 von Neuem auferlegten 1200 Talente, sowie die abermals 518 erfolgte Tributauflage den Termin zur Abbezahlung des Ganzen hinausgeschoben haben. Ausserdem ist es nicht ganz sicher, ob

eine ausdrückliche Bestimmung getroffen war, wonach die Karthager verpflichtet waren, jährlich eine bestimmte Quote zu entrichten. Gerade wenn der Termin seinem Ende nahte und noch eine bedeutende Summe im Rückstande war, mussten die Worte Hamilkars den entschiedensten Eindruck der Glaubwürdigkeit auf die Gesandten machen.

Wir können danach die Beziehungen zwischen Rom und Karthago 513 — 523 genau verfolgen und auch einigermassen controlliren. Rom, das dürfen wir behaupten, hat die Unglücksfälle Karthagos bis zum Uebermass ausgenutzt. Den furchtbaren Söldnerkrieg, der Karthago mit der Vernichtung seiner Existenz bedrohte, haben die Römer einmal zur Erpressung einer neuen Geldleistung und der Abtretung Sardiniens, sodann kurz vor dem Ende desselben zu einer nochmaligen Tributauflage benutzt. Die Beschuldigungen, Karthago habe seinerseits an neue Feindseligkeiten gegen Rom gedacht und Rom sei dem Feinde nur zuvorgekommen, sind bei der damaligen völligen Hülflosigkeit Karthagos mehr als unwahrscheinlich. Endlich haben die Römer im J. 521 wenigstens den Versuch gemacht, von Karthago wiederholt Geld zu erpressen, eine Forderung, die nur an der durchaus würdigen Haltung Karthagos gescheitert ist. Was die Angabe betrifft, Karthago habe Sardinien, Corsica, Ligurien im Widerstande gegen Rom bestärkt, so hat dieselbe, wie schon bemerkt, an und für sich durchaus nichts unwahrscheinliches: aber schwerlich werden die Karthager sich bei diesen Agitationen solche Blössen gegeben haben, dass die Römer ihnen ihren Vertragsbruch nachweisen konnten: denn ein solcher wäre es gewesen, nachdem Karthago Sardinien abgetreten hatte: Zonaras sagt ausdrücklich *ἔπεισαν τοὺς Σαρδονίους οἱ Καρχηδόνιοι κρύφα* —. Wir dürfen jedenfalls daraus schliessen, dass Karthago sich jedes offenen Schrittes, sowie jeder Remonstration gegen die Eroberungen Roms in Sardinien, Corsica und Ligurien enthalten hat. Ja schon die im J. 516 beginnenden Kämpfe gegen Gallien haben die Karthager ruhig mit angesehen. Es erscheint das allerdings als selbstverständlich: denn was ging es die Karthager an, ob und wo Rom seine Macht ausdehnte. Aber man hätte mit demselben Rechte

denn doch erwarten dürfen, dass Rom auch die karthagischen Eroberungen in Spanien ungestört liess. Es ist das aber nicht geschehen: im J. 523 haben die Römer auch hier versucht, die Karthager einzuschüchtern und nur die Energie zugleich und die feine List Hamilkars hat diese versuchte Einmischung Roms zurückgewiesen.

Im Frühling des J. 524 fiel Hamilkar. In demselben Jahre finden wir die Feindseligkeiten zwischen Rom und Karthago abermals unmittelbar vor einem kriegerischen Zusammenstosse. Leider ist die Erzählung des Zon. VIII, 19; 227, 24—228, 6 so verkürzt und in dieser Kürze so viele Unwahrscheinlichkeiten enthaltend, dass man wohl auf ein völliges Verständniss verzichten muss. Zonaras berichtet: *ἐντεῦθεν οἱ Καρχηδόνιοι μαθόντες τοὺς ὑπάτους Μάρκον Αἰμίλιον καὶ Μάρκον Ἰούνιον εἰς τὴν Λιγυστικὴν ἀπάραντας παρεσκευάζοντο εἰς τὴν Ῥώμην ἐλάσαι. γνόντων δὲ τοῦτο τῶν ὑπάτων καὶ ἐπ᾽ αὐτοὺς ἀθρόον ὡρμηκότων, ἐξεπλάγησαν καὶ ἀπήντησαν αὐτοῖς ὡς φίλιοι. κἀκεῖνοι δὲ ὑπεκρίθησαν ὅτι οὐκ ἐπ᾽ ἐκείνους ἀπήεσαν, ἀλλὰ διὰ τῆς χώρας αὐτῶν ἐς τοὺς Λίγυας.* Der Sinn dieser Worte scheint nur der sein zu können, dass die Karthager einen Feldzug der Consuln gegen die Römer benutzen wollen zu einem Ueberfall, zu einem Raubzuge gegen Rom. Bevor sie denselben aber auszuführen vermögen, kehren die Consuln, die von der Absicht der Karthager Kunde erhalten haben, um, ziehen dem Feinde zuvorkommend gegen ihn, wodurch dieser, ausser Fassung gebracht, freundschaftliche Gesinnung heuchelt. Die Römer nun ihrerseits geben vor, ihr Zug habe nicht den Karthagern gegolten, sondern den Ligurern. Diese Auffassung der Stelle kann allein nur die richtige sein. Jedenfalls ist der Zug der Karthager nicht zur Ausführung gekommen: man erkennt das zunächst aus dem *παρεσκευάζοντο*, womit nur die Rüstung gemeint sein kann; sodann aus dem *ἀπήντησαν ὡς φίλιοι*: wären die Karthager schon in der Ausführung ihres angeblichen Plans begriffen gewesen, so konnten sie nicht eine völlig unbefangene Miene annehmen. Anderseits müssen *κακεῖνοι* die Consuln sein: denn wenn sie sich damit entschuldigen *ὅτι οὐκ ἐπ᾽ ἐκείνους ἀπήεσαν ἀλλὰ διὰ τῆς χώρας αὐτῶν ἐς τοὺς Λίγυας*, so kann

dieses sich nicht auf die Karthager beziehen, die überhaupt nicht ἀπῄεσαν: die Consuln wollten ja gegen die Ligurier kriegen, die Entschuldigung also, sie hätten nur beabsichtigt, durch das karthagische Gebiet gegen diese zu marschiren, passt nur auf sie, nicht aber auf die Karthager, die, wenn überhaupt mit den Liguriern in Beziehung, jedenfalls nicht in feindlicher zu den Feinden Roms standen.

Man kann nun diesen ganzen Bericht als gänzlich unwahrscheinlich verwerfen wollen. Er ist aber so bestimmt überliefert, die Quelle — Dio — ist eine so ausgezeichnete, die Thatsache selbst passt im Allgemeinen so durchaus in die Reihe der von Dio-Zonaras aufs eingehendste berichteten, uns leider nur im Auszuge und in Bruchstücken erhaltenen, feindlichen Berührungen der beiden Mächte, dass ein solches rein negatives Verfahren der Kritik dieser Thatsache gegenüber äusserst bedenklich wäre. Wir müssen immer festhalten, dass Zonaras nur ein sehr dürftiges Excerpt giebt und dass der Bericht Dio's durch Anführung von Motiven, Details etc. ohne Zweifel den unwahrscheinlichen Eindruck, den jetzt der Bericht des Zonaras macht, bedeutend gemindert haben wird. Zunächst ist nun ohne Zweifel, wenn von den Karthagern die Rede ist, das karthagische Heer mit seinem commandirenden General in Spanien zu verstehen. Wenn die Consuln plötzlich eine Landung in Spanien machen, so werden sie ohne Zweifel wieder als Landungs- und Ausgangspunkt das Gebiet der befreundeten griechischen Städte, namentlich Sagunt, benutzt haben. Die Entschuldigung allerdings der römischen Consuln, sie hätten das spanische Gebiet — das wird man allgemeiner in den Worten des Zonaras διὰ τῆς χώρας αὐτῶν suchen müssen — nur als Durchgangsgebiet benutzen wollen, um die Ligurier — von einer Seite, wo diese es nicht erwarteten — von Westen anzugreifen, ist lächerlich und geradezu unsinnig: aber hier, wo es überhaupt nur auf irgend ein Wort der Entschuldigung ankam — da, wie man sieht, die Karthager durchaus noch keine Neigung hegten, den Krieg aufzunehmen — mochte dieses trotz seiner Lächerlichkeit genügen.

Wenn das hier berichtete Ereigniss einen thatsächlichen Hintergrund hat, so kann man auch hier nicht umhin, die Römer

als die allein Provocirenden zu bezeichnen. Der angebliche Plan der Karthager die Abwesenheit der beiden Consuln in Ligurien zu einem plötzlichen Einfall in Italien zu benutzen, ist an und für sich so abenteuerlich, dass er dem vorsichtigen Hasdrubal, der damals schon das Obercommando führte, absolut nicht zuzutrauen ist. Sehen wir uns aber die Verhältnisse, den Zeitpunkt dieser Expedition noch etwas genauer an, so wird das Verfahren der Römer als ein geradezu heilloses erscheinen. Hamilkar war im Frühling des J. 524 gefallen: ein Theil Spaniens befand sich im vollsten Aufruhr; Hasdrubal, als Feldherr kaum bekannt, hatte das Obercommando übernommen, befand sich aber vielleicht noch in Afrika. Das Heer des gefallenen Hamilkar, ohne Anführer, wurde von den Aufständischen in Akra Leuke belagert, aus welcher Lage erst Hasdrubals Ankunft es errettete. Und selbst als dieses geschehen war, nahm die Niederwerfung des Aufstandes jedenfalls noch für längere Zeit die Kraft des Hasdrubal in Anspruch. Wer wird im Ernst glauben wollen, die Karthager hätten daran gedacht, die Abwesenheit der römischen Consuln in Ligurien benutzend einen Feldzug, einen Streifzug gegen Rom zu unternehmen? Wohl aber ist dagegen zu sagen, dass kein Moment günstiger für die Römer gedacht werden kann zur völligen Niederwerfung der Karthager als der gegenwärtige. Hamilkar, der gefürchtete, todt, ein unbekannter Demagoge an der Spitze des Heers, Spanien im Aufstande — würde sich eine solche Gelegenheit je wieder bieten? Im Grunde befand sich Rom mit Karthago im Kriegszustande, wenigstens scheinen die diplomatischen Beziehungen, wenn ich so sagen darf, zwischen beiden Staaten abgebrochen gewesen zu sein. Die Römer hatten wahrscheinlich im Winter 521—22 Karthago geradezu den Krieg erklärt. Denn wenn Rom ganz bestimmte Forderungen in Karthago stellte und ausdrücklich für den Fall der Nichtannahme derselben mit Krieg drohte, die Karthager aber die Entscheidung einfach ablehnend *τῶν πεμφθέντων σφίσιν αἱρεῖσθαι μὲν εἶπον οὐδέτερον, δέχεσθαι δ' ἑτοίμως ὁπότερον καταλείψουσιν*, worauf Zonaras seinen Bericht schliessend, sagt *ἐντεῦθεν ἐμίσουν μὲν ἀλλήλους ὤκνουν δὲ πολέμου κατάρξασθαι*, so kann man doch daraus mit vollem Rechte schliessen, dass der Krieg gleichsam

erklärt, aber nicht begonnen wurde. Der erneute Aufstand der Corsen und der Sarden, der die Gegenwart beider Consuln nöthig machte im folgenden Frühling, und der sich auch über das folgende Jahr 523 ausdehnte, hat die Römer gehindert, den Krieg zu beginnen, und die Karthager fühlten durchaus keine Veranlassung und Neigung, den ihnen hingeworfenen Handschuh aufzunehmen. So ist das Verhältniss zwischen beiden Staaten in diesen Jahren gleichsam ein schwebendes geblieben: wie die Römer aber auch während ihrer Kämpfe mit den Sarden und Corsen in den Jahren 522 und 523 die Verhältnisse in Spanien im Auge behalten haben, zeigt die römische Gesandtschaft, die im J. 523 an Hamilkar abging. Der Aufstand der Corsen und Sarden erlosch allmälig, Dank der raffinirten Grausamkeit und Kunstfertigkeit der Römer, und sofort wandten sie wieder ihre volle Aufmerksamkeit auf Hamilkars Fortschritte in Spanien. Hamilkar hatte die Römer bestimmt aber klug zurückgewiesen und die Römer wagten es abermals nicht, den Krieg zu beginnen. Der statt dessen gegen die Ligurier unternommene Krieg scheint ein ganz zweckloser, ohne besondere Veranlassung geführter gewesen zu sein: nur nebenbei erkennen wir bei Zonaras die Consuln *εἰς τὴν Λιγυστικὴν ἀπάραντας*, dass aber, als sie ihren Zug nach Spanien unternehmen, der Krieg gegen die Ligurier noch nicht beendet ist, darf man doch aus ihrer Entschuldigung schliessen, sie hätten beabsichtigt *διὰ τῆς χώρας αὐτῶν ἐς τοὺς Λίγυας* zu ziehen. Damit scheint der Krieg gegen die Ligurier zur Seite geschoben zu sein; und erst viel später erscheinen dieselben wieder. Fast sollte man daher auf den Gedanken kommen, dass dieser Zug gegen die Ligurier nur zum Schein unternommen war, um die wahre Absicht gegen Spanien zu verbergen. Denn unzweifelhaft standen die Dinge schon beim Antritt der neuen Consuln in Spanien so, dass ein Theil des Landes gegen Hamilkar im Aufstande und der Tod des letzteren muss jedenfalls sehr bald nach dem Antritt der neuen Consuln erfolgt sein. Jedenfalls aber steht es aus allen Angaben als unzweifelhaft sicher fest, dass Hasdrubal in jenem Sommer durchaus nicht im Stande war, an einen Zug gegen Rom zu denken: der Bericht, welcher ihm diese Absicht unter-

schiebt, ist ein im römischen Interesse tendenziös gefärbter. Dagegen erscheint das Verfahren der Römer im möglichst bedenklichen Lichte: der Zug kann nur als ein Ueberfall betrachtet werden, um im Verein mit den aufständischen Stämmen die Macht des Feindes in Spanien mit einem Schlage zu vernichten.

Weshalb die Römer ihren Plan nicht ausgeführt, sondern ruhig unter Entschuldigungen wieder abgezogen sind, darüber ist sicheres nicht zu sagen. Ohne Zweifel fanden sie die Zustände auf der Halbinsel denn doch etwas anders als sie erwartet hatten: der grösste Theil der unterworfenen Stämme blieb treu, das Heer Hasdrubals war stark und zuverlässig — 50,000 Mann altgediente Infanterie, 6000 Mann Cavallerie mit 200 Elephanten zählte es damals, — die Aufständischen vielleicht schon bei der Ankunft der Römer zum Theil unterworfen. So haben es die Römer bei dieser lächerlichen Demonstration und brusken Provocation gelassen und sind unter Entschuldigungen, die Hasdrubal, dem ein Vermeiden des Kriegs für den gegenwärtigen Augenblick äusserst wünschenswerth war, ihnen erleichterte, wieder nach Hause abgezogen.

Jedenfalls ist dieses Ereigniss, man mag darüber denken wie man will, auf eine erneute feindliche Berührung der beiden Mächte zurückzuführen, die sich den vorhergehenden eng anschliesst. Man erkennt aber schon trotz der Mangelhaftigkeit unserer Quelle, wie das Misstrauen, die Spannung mit jedem Jahre zunahm und im J. 524 unmittelbar vor dem Ausbruche des Kriegs stand.

Mit diesem Jahre hört plötzlich jede Notiz bei Zonaras über das Verhältniss zwischen Rom und Karthago auf. Bekanntlich fällt in das J. 525 die illyrische Expedition und in den folgenden Jahren nahmen die Aufstände der Sarden, die Bewegungen in Gallien — wenn dieselben auch noch nicht zum offenen Kriege ausbrachen — die volle Aufmerksamkeit Roms in Anspruch. Es scheint aber, als ob wirklich nach 524 eine Erschlaffung der Thatkraft der Römer in ihrem Verhältniss zu Karthago zu bemerken ist. Ob die verunglückte Expedition nach Spanien diese lähmende Wirkung geäussert, ob die wachsende Macht

Karthagos in Spanien die Römer bewogen hat, jetzt ihrerseits jede feindliche Berührung bis zu dem Augenblicke zu vermeiden, wo man offen den Krieg begann, bleibe dahingestellt. Sehr rühmlich erscheint das Verhalten Roms jedenfalls nicht: solange Karthagos Macht gebrochen oder wenigstens schwach, tritt Rom ihr überall entgegen; sobald sie erstarkt, werden alle Berührungen vermieden.

Werfen wir schliesslich noch einen Blick auf die Quelle über diesen Zeitraum, so scheint es mir, wie ich schon oben bemerkt habe, unzweifelhaft, dass wir in der Darstellung des Dio-Zonaras inhaltlich Fabius vor uns haben. Der chronologisch vorzügliche, durchaus wahrheitsgemässe Bericht, wie wir ihn in Dio-Zonaras besitzen, geht auf eine Quelle ersten Ranges zurück. So getreu dieselbe der Wahrheit bleibt, keine Verwicklung zwischen Rom und Karthago unterdrückt, so fest wahrt sie ihren römischen Standpunkt. Die Aufreizungen der Sarden, die beabsichtigten Angriffe der Karthager sind dem Dio-Zonaras d. h. Fabius nicht etwa Vorgeben der Römer, wodurch diese ihre Handlungen ihrerseits rechtfertigen, sie sind nach der Auffassung, der wir hier begegnen, wirklich vorhanden gewesen und Roms Verfahren nur dahin zielend, sich gegen die Intriguen und perfiden Ueberrumpelungen von Seiten der Karthager sicher zu stellen, daher durchaus gerechtfertigt. Der Römer, der so einfach und schlicht die Wahrheit giebt, da es ihm, der für die Mitwelt, für die Generation, die jene Zeit selbst erlebt hatte, schrieb, nicht einfallen konnte, dieselbe zu fälschen, der aber so fest seinen römischen Standpunkt einhält, kann nur Fabius sein.

Hinweisen aber will ich noch darauf, dass Polybius nicht die leiseste Andeutung über die römisch-karthagischen Beziehungen dieser Jahre giebt. Waren diese Verwicklungen, die dem gewaltigen Zusammenstosse der beiden rivalisirenden Mächte voraufgingen, ihn erklärten und einleiteten, die der ganzen Zeit ihre Signatur aufprägten, etwa weniger werth der Darstellung, der Erwähnung, als die illyrischen Angelegenheiten u. A.? Ich dächte doch, jedem Politiker, wie Polybius einer zu sein sich rühmt und rühmen darf, mussten diese näher und näher dem

Zusammenstoss führenden Berührungen, welche die Vernichtung der Einen Macht mit Nothwendigkeit herbeiführten, interessanter und bedeutsamer sein, als der Feldzug gegen die Königin Teuta und Aehnliches. Aber kein Wort von alledem: für mich ist dieses absolute Schweigen noch charakteristischer für die Tendenz der Polybianischen Historie, als die Entstellung der Thatsachen, wie wir sie oben kennen lernten. Es musste wahrlich schlimm um Roms Verhalten in jenen Jahren stehen, wenn selbst Polybius d. i. die Scipionische Geschichtsauffassung darauf verzichtete, eine Rechtfertigung desselben geben zu wollen.

IV.

Hamilkar, Hasdrubal, Hannibal.

Nach Liv. XXI, 2 dauert der Söldnerkrieg in Afrika 5 Jahre, also 514—518, worauf Hamilkar 9 Jahre in Spanien thätig ist, 519—527; ihm folgt Hasdrubal, der 8 Jahre das Obercommando führt, 528—535. Da Livius nun selbst den Hannibal nach dem Tode seines Schwagers noch 3 Kriegssommer – also, da der Anfang des zweiten punischen Kriegs feststeht, die Sommer 533. 34. 35 — in Spanien thätig sein lässt, so folgt schon hieraus, dass die Angaben des Livius keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen können. Livius hat diese Angaben in Buch XXI, wir können nachweisen, dass er in dem voraufgehenden Buche einer andern Chronologie gefolgt ist. Oros. IV, 13 init. sagt: Anno ab u. c. 517 Amilcar dux Carthaginiensium ab Hispanis in bello cum aliud bellum adversus Romanos clam pararet occisus est. Das hier angegebene Todesjahr ist unter allen Umständen falsch und unzweifelhaft der Flüchtigkeit des Orosius oder eines Abschreibers zu verdanken. Welches Jahr Orosius gemeint hat, ist aber aus den folgenden Worten zu erkennen: sequenti anno legati Romanorum ab Illyriis interfecti sunt. Post cum ipsis Illyriis atrocissimum bellum gestum est in quo multis oppidis populisque deletis reliqui se Fulvio Posthumioque consulibus dediderunt. Der Krieg gegen die Illyrier fiel also unter das Consulat des Fulvius und Postumius, d. i. 525, eine Angabe die auch sonst, namentlich durch Polybius, bestätigt wird. Das post bezeichnet

nicht ein folgendes Jahr, sondern nur den der Tödtung des Gesandten folgenden Krieg, der nach Polybius mit der Ermordung des Coruncanius in Ein Jahr fiel. Danach bestimmt sich also der Tod des Hamilkar als ins J. 524 fallend.

Diese Rechnung bestätigt sich in interessanter Weise durch die Chronik des Cassiodor, die bekanntlich — wenigstens bis 745 d. St. — aus Livius geflossen ist. Cassiodor giebt unter dem J. 524, dem Consulate des M. Aemilius und M. Junius, die kurze Notiz: His conss. Hamilcar Hannibalis pater in Hispania bellum Romanis parans occisus est. Hic solitus dicere quattuor filios contra p. R. velut catulos leoninos (se) educare. Die Ansetzung des Todes Hamilkars in das J. 524 von Seiten des Livius ist danach unzweifelhaft.

Sehen wir nun die sonstigen Quellen an, so stimmt mit Livius zunächst Dio überein. Zonaras setzt ausdrücklich den Tod Hamilkars VIII, 19 init. zwischen das Consulat des M. Pomponius und C. Papirius, d. i. 523, und das des M. Aemilius und M. Junius, d. i. 524, sodass man zunächst zweifelhaft sein könnte, in welches dieser beiden Jahre der Tod zu setzen. Nach dem Vorgange des Livius müssen wir uns für 524 entscheiden.

Mit Livius und Dio stimmt auch Diodor überein. Denn da er die Zeit des Obercommandos Hasdrubals auf 9 Jahre angiebt, so muss er den Beginn desselben, da über die Zeit, wann Hannibal dasselbe antrat, nirgends eine Differenz obwaltet und wir also auch bei Diodor das von allen Schriftstellern übereinstimmend gegebene J. 533 als Anfangspunkt der Wirksamkeit Hannibals festhalten dürfen, in den Anfang des J. 524 gesetzt haben.

Ueber die Dauer der Thätigkeit Hamilkars in Spanien habe ich schon oben gesprochen, Dio-Zonaras und Diodor stimmen auch hier überein und auch Livius' Angabe ist nicht geradezu widersprechend. Nach Diodor nämlich dauert der Söldnerkrieg 4 Jahre 4 Monate, also bis ins J. 518, worauf Hamilkar nach Spanien ging und hier also von 518 bis 524 thätig war. Dio-Zonaras giebt das Alter Hannibals beim Tode Hamilkars auf 15 Jahre an und da wir auch bei ihm voraussetzen müssen, dass er das

Alter Hannibals beim Abzuge seines Vaters nach Spanien auf 9 Jahre angab, so stellen sich für die Dauer der Thätigkeit Hamilkars in Spanien gleichfalls 6 Jahre, die Zeit von 518—523 einschliesslich, heraus.

Wir dürfen also behaupten, dass Livius, Dio, Diodor durchaus übereinstimmend als Endpunkt des Söldnerkriegs und zugleich als Anfangspunkt der Thätigkeit Hamilkars das Jahr, wahrscheinlich den Sommer 518 gaben, dass sie den Tod Hamilkars, die Uebernahme des Commandos von Seiten Hasdrubals Anfang des J. 524 setzten und den Tod des letzteren etwa Ende des J. 532, oder Anfang 533.

Diesen übereinstimmenden Angaben tritt Polybius widersprechend entgegen. Nach Polybius hat der Söldnerkrieg 3 Jahre 4 Monate gedauert, Hamilkar etwa 9 Jahre, Hasdrubal 8 Jahre das Obercommando bekleidet. Diese Angaben werden consequent festgehalten. Denn wenn Pol. III, 10, 7 den Tod Hamilkars 10 Jahre vor Anfang des Hannibalischen Kriegs setzt, so widerstreitet dieses nicht den obigen Daten und ebenso kann man auch die 36 Jahre, die Hannibal bei Pol. XV, 19, 3 von Karthago abwesend gewesen sein will, in Einklang mit denselben bringen. Polybius hat dem Söldnerkriege die J. 514—16 gegeben; Hamilkar hat nach ihm das Obercommando 517—525 geführt, Hasdrubal 526—33. Hierbei muss Polybius aber ungenau das J. 533 dem Hasdrubal voll angerechnet haben, obgleich, wie wir aus seiner Darstellung ersehen, ein bedeutender Theil dieses Jahrs, wahrscheinlich sogar der ganze Sommer dem Obercommando Hannibals schon gehört III, 13, 3 ff. Die *πλείω τῶν πέντε καὶ τετταράκοντα ἐτῶν* XV, 19, 3 kann man aber aus dem Grunde gleichfalls mit den obigen Angaben in Einklang bringen, weil man die Worte *εἰς αὐτὴν* (scl. *τὴν πατρίδα*) *ἐπανήκει* mit demselben Rechte auf die erste Heimkehr in die Vaterstadt, als auf die im Jahre vorher geschehene Heimkehr ins Vaterland beziehen kann.

Haben wir in Bezug auf die Occupation Sardiniens die chronologischen Angaben des Polybius als falsch, die des Dio, Diodor, Livius u. A. als wahr erkannt, so müssen wir auch hier die vereinzelte Angabe des Polybius der Uebereinstimmung jener

drei Historiker gegenüber verwerfen und dem Fabius, der jenen zu Grunde liegt, folgen. Allerdings liegt die Frage nahe, woher die 9 resp. 8 Jahre des Polybius gekommen sind, da kein Grund ersichtlich, weshalb man die 6 Jahre des Hamilkar auf 9 Jahre erhöht habe. Ich stehe nicht an, in diesen Daten wieder die traditionellen, dem Rechtfertigungssystem Roms angepassten Zahlen zu erkennen. Jeder Römer konnte sich mit leichter Mühe genau über das Jahr orientiren, wann Sardinien an Rom gekommen war: die Ann. maximi boten den Namen des Consul, der die Occupation vollzogen, vielleicht sogar noch ein genaueres Datum betreffs der Abfahrt etc.: bis auf Polybius Zeiten, wo die Ann. maximi noch Grundlage und Kern alles historischen Wissens waren, konnte kein Mensch auf den Gedanken kommen, das Datum der Occupation selbst fälschen zu wollen: denn so wenig Fabius daran gedacht hat, die Thatsachen selbst zu verschieben, so wenig können wir von dem Pontifex Max. annehmen, dass er, der seine Annales selbst bekannt machte oder wenigstens den Zutritt zu ihnen ermöglichte, es habe wagen können, dieses Datum bei dem ersten Abfassen seines Werks oder auch später zu fälschen. Wenn dennoch die Ueberzeugung sich bildete, bilden konnte, Sardinien sei nach Beendigung des Söldnerkriegs occupirt, so konnte dieselbe nur durch Verschiebung desjenigen Factors dieser Rechnung erreicht werden, der nicht officiell feststand, d. i. der Dauer, des Endes des Söldnerkriegs. Schon die 3 Jahre 4 Monate des Polybius zeigen uns einen Versuch, durch Kürzung der Dauer des Söldnerkriegs die Occupation Sardiniens nach demselben zu verlegen. Es konnte diese Kürzung aber nicht genügen, da, wie wir oben sahen, bei dieser Rechnung das J. 516 unter allen Umständen Kriegsjahr bleibt, die Besetzung Sardiniens also, welche für dieses Jahr feststand, damit nicht nach der Beendigung des Kriegs fallen konnte. Sollte die Ansetzung der Occupation Sardiniens nach dem Ende des Söldnerkriegs Anspruch auf Glaubhaftigkeit machen, so musste das Ende des Söldnerkriegs schon in das Ende des J. 515 oder ganz in den Anfang des J. 516 verlegt werden. Selbstverständlich begann damit die spanische Thätigkeit des Hamilkar schon mit dem J. 516 und wuchs somit ihrer

Dauer nach auf 8 Jahre, wenn man das Jahr 524, in welchem er fiel, nicht mitzählte, oder, bei Mitzählung, auf 9 Jahre: in letzterem Falle musste natürlich die Dauer des Obercommandos Hasdrubals, die von Diodor richtiger auf 9 Jahre angegeben wird, um 1 Jahr kürzer gesetzt werden. Die 3 Jahre 4 Monate des Söldnerkriegs und die 9jährige Dauer des Obercommandos Hamilkars können wir demnach nur als zwei von einander unabhängige Versuche betrachten, durch Verschiebung der Thatsachen die Occupation Sardiniens nach Beendigung des Kriegs zu setzen. Polybius fand in seiner schriftlichen Quelle die Dauer des Kriegs auf 4 Jahre 4 Monate angegeben, wie wir aus Diodor ersehen: er hat, offenbar in gutem Glauben, die Angabe um 1 Jahr gekürzt, um die Besetzung Sardiniens nach dem Kriege, die auch für ihn feststand, halten zu können. Er hat anderseits aber im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben seiner mündlichen Gewährsmänner die 9 Jahre der Thätigkeit Hamilkars beibehalten, die einer ganz andern Berechnung zur Grundlage gedient hatten. Auch nach Kürzung des Obercommandos Hasdrubals um 1 Jahr bleibt bei dieser Verbindung der beiden Berechnungen immer noch 1 Jahr zu viel.

Dass jene 9 und 8 Jahre des Hamilkar resp. Hasdrubal wirklich traditionell im Umlaufe befindliche, später von den Annalisten aufgegriffen und weiter verbreitet wurden, ersieht man aus Livius, der dieselben gleichfalls hat, aber in einer Verbindung, deren Sinnlosigkeit, wie schon bemerkt, auf den ersten Augenblick erkennbar ist. Auf diese Chronologie des Livius muss ich indess unten nochmals zurückkommen.

Hasdrubals Obercommando müssen wir die Jahre 524—532 zuweisen und die Dauer desselben demnach, wie Diodor auch ausdrücklich sagt, auf etwa 9 Jahre bestimmen, während Polybius, Livius XXI nur 8 Jahre angeben. Dem scheint Zon. VIII, 21 Dind. 233, 21. 22 zu widersprechen. Denn während in Wirklichkeit Hannibal beim Tode Hamilkars 15jährig, beim Tode Hasdrubals 24 Jahre alt war, heisst es hier: ἐπεὶ δὲ ὁ Ἀσδρούβας ἐτελεύτησεν οὐκέτι ἐμέλλησεν ἐξ τότε καὶ εἴκοσιν ἐτῶν γεγονώς. — Sieht man sich die Stelle aber etwas genauer an, so ist offenbar nur Zonaras' Kürze oder Flüchtigkeit an

diesem Irrthum schuld. Denn unzweifelhaft bezieht sich diese Altersangabe auf den Beginn des Kriegs gegen Sagunt, den er als Einleitung, als Ursache des zweiten punischen Kriegs eingehend giebt. In gewohnter Weise drängt er noch einige andere Ereignisse der schon begonnenen Darstellung dieses Ereignisses ein, wodurch das ἓξ τότε καὶ εἴκοσιν ἐτῶν γεγονώς scheinbar als nähere Bestimmung dieser voraufgehenden Ereignisse gegeben wird. Dass diese meine Ansicht richtig, wird eben durch die zwei anderen von Zonaras gegebenen Data des Todes Hamilkars 523 oder 524 und des fünfzehnjährigen Alters seines Sohnes bei seinem Tode über jeden Zweifel gehoben. Das ἓξ καὶ εἴκοσιν ἐτῶν γεγονώς kann sich demnach nur auf den Anfang des Jahrs 535, d. h. den Beginn des Kriegs gegen Sagunt beziehen. Hiermit stimmt wieder Diodor überein bei Tzetzes chil. 1, 27 (Bekk. XXV, 24), wenn man auch nicht genau scheiden kann, was in diesem längeren, poetisch gestalteten und mit äusserster Willkür von Tzetzes behandelten Fragmente dem Diodor, was dem Dio gehört, die beide neben Dionysios Halic. als Quellen angeführt werden. Man könnte versucht sein, da der zuletzt angeführte Schriftsteller von Tzetzes fälschlich hinzugefügt ist, auch Dio ganz zu streichen und ihn einfach aus dem zuerst genannten Diodor schöpfen zu lassen. Auch hier wird das Alter Hannibals völlig richtig beim Tode Hamilkars auf 15 Jahre angegeben, während das spätere Datum χρόνων εἴκοσι γενόμενος καὶ πέντε scheinbar auf die Uebernahme seines Commandos — der Tod Hasdrubals wird freilich gar nicht erwähnt — zu beziehen ist. Hannibal war beim Tode seines Schwagers 24 Jahre alt, die Angabe hier würde also um 1 Jahr differiren. Aber es ist doch hervorzuheben, wie äusserst willkürlich Tzetzes' Compilation hier ist. Diodor gab vielleicht, Hannibal habe im 25. Jahre das Commando übernommen. Aber wenn auch wirklich Diodor das Alter Hannibals beim Tode Hasdrubals auf 25 Jahre angab, so darf man mit vollstem Rechte sagen, dass solche kleine Differenzen die im Vorhergehenden nachgewiesene Chronologie mehr bestätigen, als erschüttern, weil sie die Selbständigkeit der einzelnen Schriftsteller in der Berechnung der einzelnen Data erweisen.

Als völlig sichere, durch die Abweichungen des Polybius und Livius XXI durchaus nicht zu erschütternde, Resultate unserer Rechnung dürfen wir demnach Folgendes hinstellen. Hamilkar ging im Sommer 518 nach Spanien und fiel dort im Frühling 524. Ihm folgte sein Schwiegersohn Hasdrubal 524—532, diesem sein Schwager Hannibal. Der letztere war bei der Uebernahme seines Commandos 24 Jahre alt.

So sicher diese Daten sind, so wenig Licht ist damit über die Frage verbreitet, wie und wo Hannibal diese Zeit von seinem 9. bis zu seinem 24. Jahre verbracht hat. Bekanntlich hat Liv. XXI, 3 einen Bericht über Hannibal — beginnend mit den Worten hunc (scl. Hannibalem) vixdum puberem Hasdrubal litteris ad se accersierat, — der alle sonstigen Angaben über Hannibal umzustossen scheint. Die verschiedensten Versuche sind gemacht, das Stück mit seinen chronologischen Daten zu erklären, dieselben mit den sonst bekannten auszugleichen. Bevor ich daher zu einer positiven Darlegung meiner Ansicht übergehe, sei es mir gestattet, einen Blick auf diese Versuche zu werfen.

Zuerst nenne ich W. Ihne, der im Rhein. Mus. N. F. 28. 1873. S. 478—480 versucht hat, die widersprechenden Angaben zu vereinigen.

Ihne sieht als das übereinstimmende Zeugniss sämmtlicher Quellen die Angabe an, dass Hannibal als 9jähriger Knabe mit seinem Vater nach Spanien ging, wo er bis zum Tode desselben blieb; da nun Liv. XXI, 4, 10 ausdrücklich sagt, Hannibal habe unter Hasdrubal 3 Jahre lang gedient und da es ferner einstimmige Angabe ist, dass sogleich nach dem Tode seines Schwagers Hannibal den Oberbefehl übernahm, so scheint daraus mit Nothwendigkeit zu folgen, dass Hannibal die ersten 5 Jahre des Obercommandos Hasdrubals nicht in Spanien war. Ihne nimmt daher die Anwesenheit des Hannibal in Karthago während der Zeit von seinem 19. bis zum 24. Jahre als nothwendige Folgerung jener Angabe an und glaubt die scheinbar widersprechende Angabe des Pol. XV, 19, 3 leicht damit vereinigen zu können.

Dieser Erklärungsversuch widerlegt sich dadurch, dass in

dem betreffenden Stücke bei Livius die bestimmtesten Indicia vorhanden sind, dass der Verfasser, die Quelle desselben durchaus von der Annahme ausgegangen ist, Hannibal sei zum ersten Male ins Lager gekommen. Einzelne Andeutungen in dieser Richtung könnte man vielleicht der voreingenommenen falschen Meinung und rhetorisirenden Neigung des Livius auf Rechnung schreiben, aber das Stück enthält nicht nur einzelne Andeutungen, es baut sich geradezu auf diesem Grunde auf. Es ist ausser allem Zweifel, dass der Verfasser unsers Stücks den von Hasdrubal eingeladenen Hannibal als Knaben dargestellt hatte; die Worte hunc vixdum puberem können sicher nicht auf einen 24jährigen — wie Ihne will — aber auch nicht auf einen 21jährigen nach unserer Berechnung bezogen werden. Eben dasselbe muss von der Forderung der Barkinenpartei gesagt werden: ut adsuesceret militiae (scl. Hannibal): der Militairdienst, wenigstens in Rom, begann mit dem 17. Jahre; auch scheint dieser Ausdruck doch unzweifelhaft darauf hinzuweisen, dass Hannibal eben noch nicht adsuetus militiae war und doch musste er bis zum vollendeten 18. Jahre nach Ihne schon gedient haben. Wenn Ihne in den Worten des Hannibal Pol. XV, 19, 3 *ὅτι τὴν μὲν ἔξοδον ἐκ τῆς πατρίδος ἐνναέτης ὢν ἐποιήσατο πλείω δὲ τῶν πέντε καὶ τετταράκοντα ἐτῶν ἔχων εἰς αὐτὴν ἐπανήκει* eine sophistische Ausdrucksweise sieht, um seine 5jährige Anwesenheit in Karthago dadurch zu verbergen, so scheint mir diese Sophistik den Karthagern gegenüber, die denn doch den wahren Sachverhalt kannten, sehr übel angebracht; und Liv. XXVII, 21, 2; XXX, 28, 11; 30, 10; 37, 9; XXXV, 19, 4 Stellen die Ihne ignorirt, setzen dieselbe ununterbrochene Abwesenheit Hannibals von Karthago voraus. Freilich kann ich diesen Stellen ebenso wenig wie Pol. XV, 19, 3 die Beweiskraft beilegen, wie von Ihne geschieht: ich sehe in solchen Angaben nur rhetorische Floskeln, zur Ausschmückung ihrer oratorischen Machwerke von den Verfassern eingelegt, für die Klarstellung des wahren Sachverhalts ganz ohne Werth. Sie würden mir also nicht als Hinderniss für die Ihne'sche Annahme erscheinen, wenn ich für die letztere nur irgend einen positiven Anhaltspunkt sähe. Nirgends aber findet sich auch nur die

leiseste Andeutung, dass Hannibal Spanien während der ganzen Zeit seiner Anwesenheit auch nur für kurze Zeit verlassen habe; denn die Beziehung, welche Ihne in dem betreffenden Stücke des Livius sieht, erweist sich, wie wir schon bemerkten, aus dem Grunde als unrichtig, weil dasselbe bestimmt von der Voraussetzung ausgeht, Hannibal sei damals als Knabe zum ersten Male ins Lager nach Spanien gekommen. Wenn aber Ihne schliesslich meint, gerade dieser Aufenthalt des Hannibal als Jüngling in Karthago sei sehr wahrscheinlich, so muss ich gestehen, dass mir im Gegentheil nichts unwahrscheinlicher sein kann, als dass Hannibal bis zu seinem vollendeten 18. Jahre in Spanien geblieben sei, um dann — er der mit Leib und Seele Soldat war — während 5 Jahre der Musse zu pflegen. Ihne's Versuch ist demnach zurückzuweisen, weil jenes Stück des Livius durchaus von der Voraussetzung ausgeht, Hannibal sei als Knabe zum ersten Male damals ins Lager nach Spanien gekommen und weil sich nirgends eine Andeutung findet, die im Stande wäre, Ihne's Hypothese zu stützen.

Wölfflin in seiner Schrift Antiochus von Syracus und Coelius Antipater. Winterthur, 1872. glaubt in den verschiedenen Angaben eine doppelte Tradition zu erkennen. Fabius soll den Hannibal überhaupt viel jünger dargestellt haben und ihm sollen Appian, Dio-Zonaras, Eutrop folgen. Danach war Hannibal beim Tode des Vaters 15 Jahre, beim Tode Hasdrubals, der überhaupt nur 3 Jahre lang sein Obercommando bekleidete, 18 Jahre alt. Diese Hypothese Wölfflin's erweist sich nun in allen Theilen als völlig unhaltbar. Was zuerst den Umstand betrifft, Fabius habe überhaupt die 17jährige — nach unserer Berechnung 15jährige — Dauer der Obercommandos Hamilkars und Hasdrubals auf eine nur 9jährige beschränkt, so weiss ich nicht, wie Wölfflin sich das gedacht hat. Hat er gemeint, Fabius sei des Glaubens gewesen, zwischen dem Ende des ersten und dem Anfang des zweiten punischen Kriegs sei eine Zwischenzeit von nur 16 Jahren gewesen, während in Wirklichkeit doch 22 Jahre zwischen beiden Zeitpunkten waren? Eine solche absolute Ignoranz dem Fabius zuzutrauen, der diese ganze Zeit mit erlebte und thätig in die Geschichte seiner Zeit eingriff

beruht auf einer völligen Verkennung dieses hoch bedeutsamen Historikers. Selbst aus unsern kläglich zerbröckelten Quellen dieser Zeit leuchtet auf jeder Seite die Thatsache uns entgegen, mit welcher äussersten Spannung in Rom jeder Schritt Karthagos beobachtet, überwacht, contrecarrirt wurde. Die ganze Politik Roms drehte sich in jener Zeit um das Verhältniss zu Karthago: die Kriege in Gallien, Illyrien wurden nur mit Rücksicht auf Karthago geführt: jeder Römer wusste, dass der Zusammenstoss, der Vernichtungskampf mit Karthago unvermeidlich, nur eine Frage der Zeit war: über jeden Fortschritt der karthagischen Macht in Spanien liess sich Rom von seinen spanischen Freunden genauen Bericht abstatten. Und Fabius, dem Römer, dem Politiker, dem Historiker sollten die spanischen Angelegenheiten Karthagos so völlig gleichgültig gewesen sein, dass er nicht einmal die Dauer der Commandos der grossen karthagischen Heerführer gewusst, dass er sich nicht einmal die Mühe gegeben hätte, die Jahre seit dem Frieden des Catulus nachzuzählen. Die Dauer des Commandos Hasdrubals soll er auf nur 3 Jahre angegeben haben, obgleich wir wissen, dass er gerade diesen General in seinem Geschichtswerke aufs eingehendste behandelt hat, und zwar in einer Weise, die in allen Punkten den Eindruck genauester Sachkenntniss macht.

Jeder unbefangene muss zugeben, dass diese Annahme Wölfflins wenigstens von vorn herein innerlich unwahrscheinlich ist und dass man auf einen stricten Beweis Anspruch machen muss. Sehen wir uns diesen daher an. Zunächst soll Appian dieser Chronologie folgen, indem er den Hannibal *κομιδῇ νέος*, *μειράκιον* nenne. Unrichtig ist es zunächst, wenn Wölfflin diese Ausdrücke einfach zusammenwirft: *μειράκιον* wird Hannibal von App. und Pol. nur während seiner Dienstzeit unter seinem Schwager genannt, nach Antritt seines Obercommandos ist er *νέος*, *κομιδῇ νέος*. Dass diese Bezeichnung durchaus sachgemäss, kann nicht geleugnet werden, wie denn auch Polybius selbst ihn III, 15, 6 so nennt. Mit Recht aber weist Wölfflin darauf hin, dass auch Fabius bei Pol. III, 8, 5 denselben Ausdruck (*ἐκ μειρακίου*) gebraucht. Und da App. aus Fabius schöpfend bestimmt berichtet, Hannibal sei wegen seiner Jugend von der

Adelspartei verachtet worden (καταφρονούντων ὡς ἔτι νέου), so dürfen wir allerdings annehmen, Fabius habe die Jugend des Hannibal scharf hervorgehoben. Gerade die Jugend Hannibals war es, weswegen die karthagische Aristokratenpartei den „unbekannten jungen Mann“ mit ihrer Geringschätzung beehrte und Fabius, dessen Berichte über karthagische Angelegenheiten das getreue Echo der Anschauungen jener Partei sind, hat gleichfalls die grosse Jugend des 24jährigen Generals hervorgehoben. Aber ich wüsste nicht, was daran auffallend wäre: jene Ausdrücke passen durchaus für das wirkliche Alter Hannibals und es ist nicht der geringste Anlass, auf Grund jener Daten dem Fabius eine veränderte Chronologie zuschieben zu wollen.

Als weiteren Beweis dafür, dass Fabius den Hannibal 18jährig beim Tode Hasdrubals dargestellt habe, führt Wölfflin Dio an, der gleichfalls aus Fabius schöpfend den Hannibal beim Tode seines Vaters 15 Jahre alt nenne. (Zon. VIII, 21. 233, 19). Wenn Wölfflin etwas genauer seine Quellen eingesehen hätte, würde er, denk' ich, zu solchen Behauptungen sich nicht verstiegen haben. Denn wenn es auch richtig ist, dass Zon. das Alter Hannibals beim Tode seines Vaters auf 15 Jahre angiebt, so nennt er ihn doch kaum 3 Zeilen weiter beim Tode Hasdrubals, wie man zuerst annehmen muss, 26jährig und ich denke zwischen dem 15. und dem 26. Jahre liegt ein etwas grösserer Zeitraum als 3 Jahre. Wollte man an Dio-Zon. sich halten, so müsste man dem Obercommando Hasdrubals nicht 3 Jahre wie Wölfflin meint, sondern 11 Jahre geben. Dass die 26 Jahre des Zon. aber ein ungenauer Ausdruck sind, die auf das Alter des Hannibal beim Beginn der Belagerung Sagunts in Wirklichkeit sich beziehen, habe ich schon oben bemerkt; nicht minder aber auch, dass das 15jährige Alter beim Tode Hannibals das allein der Wahrheit entsprechende ist. Wölfflins Hypothese also von dem 3jährigen Obercommando Hasdrubals findet bei Zon. keine Stütze.

Sodann wird Eutrop angeführt, der gleichfalls angeblich aus Fabius schöpfend dieselbe Chronologie haben soll. Aber wenn auch Eutrop den Fabius III, 5 citirt, so hat er ihn doch III, 7 nicht benutzt, da er hier die Macht Hannibals auf 150,000 M.

angiebt, die von Fabius bei App. (der, wie Wölfflin selbst zugiebt, aus Fabius schöpft) bedeutend geringer angegeben wird. Wie unwahrscheinlich es überhaupt ist, dass Eutrop aus Fabius geschöpft habe, will ich hier nur bemerken. Wenn es auch sonst kaum Sitte ist, solche Citate zweiter Hand aus der unmittelbaren Quelle herüberzunehmen, so scheint gerade die Angabe des Fabius betreffs der Streitkräfte Italiens während der gallischen Kriege eine gewisse Berühmtheit erlangt zu haben und Eutrop., Oros. haben es für passend gehalten, hier ausnahmsweise die primäre Quelle zu nennen, obgleich sie selbst ohne Frage nur aus secundärer Quelle schöpfen. Ganz unzweifelhaft stammt das Citat aus Liv., nicht aus Fabius direct, wie schon der Umstand zeigt, dass Oros. gleichfalls den Fab. citirt. Was von den 20 Jahren des Hannibal bei Eutrop zu halten, will ich hier nicht untersuchen: es genügt, gezeigt zu haben, dass Fabius wenigstens keinen Theil an dieser Angabe hat.

Endlich glaubt Wölfflin auch in Georgios Synkellos dieselbe Angabe gefunden zu haben: ich habe aber keine auf diese Frage bezügliche Notiz in diesem Schriftsteller entdecken können. Wahrscheinlich hat Wölfflin die Bekker'sche Ausgabe des Diod. benutzt und das sub XXV, 24 verzeichnete Fragment deshalb auf Synkellos als Quelle zurückgeführt, weil der Name desselben unmittelbar darüber steht, während er in Wirklichkeit nicht zu diesem, sondern zu dem vorgehenden gehört: der poetische Charakter des langen Excerpts musste Wölfflin doch schon von vornherein darauf aufmerksam machen, dass Synkellos nicht der Verfasser sein konnte. Die von Wölfflin angeführten Worte sind Tzetzes' Chiliaden entlehnt und wir haben dieselben schon oben betrachtet. Aber auch hier müssen wir Wölfflin der Flüchtigkeit zeihen. Denn wenn Tzetzes den Hannibal beim Tode des Hamilkar als 15jährig, dagegen beim Tode Hasdrubals oder beim Beginne des Kriegs gegen Sagunt oder Rom (man erkennt nicht genau, welchen Zeitpunkt er meint) als 25jährig bezeichnet — durchaus in Uebereinstimmung wieder mit der obigen Angabe des Dio-Zonaras —, so folgt doch daraus wieder mit absoluter Sicherheit, dass zwischen

diesen beiden Momenten mehr als drei Jahre liegen. Auffallend ist es überhaupt, dass Wölfflin dieses Citat, dessen Verfasser als seine Quellen ausdrücklich Diodor und Dio bezeichnet, noch besonders anführt: ich denke, es lag nahe, die Angaben mit diesen namentlich citirten Quellen zu vergleichen. Nach Diod. XXV, 14 nahm Hannibal an der Schlacht, in welcher sein Vater fiel, Theil; nach XXV, 17 führte Hasdrubal das Obercommando neun Jahre: es folgt also wieder daraus, dass Diod., der unzweifelhaft aus Fabius schöpft, die angeblich Fabianische Chronologie, nach welcher Hasdrubal nur drei Jahre lang commandirte, nicht befolgt; und was Dio betrifft, so haben wir bei ihm ganz dieselbe Chronologie gefunden.

Nirgends also zeigt sich auch nur der Schatten eines Beweises dafür, dass Fabius den Hannibal um sechs Jahre jünger machte, als die andern Quellen; es herrscht in der gesammten älteren Ueberlieferung durchaus keine Differenz.

Das betreffende Stück bei Liv. XXI, 3, 2—4, 1, welches von der Voraussetzung ausgeht, Hannibal sei drei Jahre vor dem Tode seines Schwagers noch ein Knabe nach Spanien gekommen, ist den durchaus übereinstimmenden Angaben aller andern Quellen gegenüber einfach zu verwerfen. Nur darauf kann es ankommen, das Stück selbst zu erklären, d. h. es als tendenziöse Fälschung, oder als auf Irrthum und Missverständniss beruhend nachzuweisen. Dazu ist es zunächst nöthig, in positiver Weise festzustellen, wo und wie Hannibal die Zeit von seinem 10. bis zu seinem 24. Jahre zugebracht hat.

Es gilt bei allen späteren Schriftstellern als ausgemachte Sache, dass Hannibal 9jährig von seinem Vater mit nach Spanien genommen sei. Sehen wir, wie diese Thatsache bezeugt, auf welche Quellen dieselbe zurückgeht. Die bekannte Erzählung von der eidlichen Verpflichtung des Sohns durch Hamilkar zum ewigen Hasse gegen Rom führt Pol. III, 11 ausdrücklich auf die Erzählung des Hannibal selbst zurück. Mag Polyb. in dem betreffenden Buche (XIX oder XX) dieselbe Geschichte noch einmal wiederholt oder auf die früher schon gegebene verwiesen haben, es kann kein Zweifel sein, dass Liv. XXXV, 19 dem Polyb. folgt.

UNIV. OF CALIFORNIA

Die von Pol. III, 11 gegebene Darstellung wird ganz bestimmt auf Hannibal selbst als erste Quelle verwiesen und wenn auch damit nicht ausgeschlossen ist, dass auch andere schriftliche Quellen diese eidliche Verpflichtung des Hannibal berichtet hätten, so muss man doch zunächst, wenigstens was die dort gegebene Fassung der Erzählung betrifft, an den Scipionischen Kreis denken, der diese Anecdote zuerst mündlich verbreitete. Scipio selbst nahm an jener Gesandtschaft theil, in Folge deren Antiochus den Hannibal mit seinem Verdachte verfolgte und dieser zu seiner Rechtfertigung jene Jugendgeschichte erzählte. Auf jene selbe Gesandtschaft wurde auch ein anderer sehr bekannter Ausspruch Hannibals zurückgeführt, den Acil. bei Liv. XXXV, 14 berichtet. Geht dieser Bericht über die Unterredung zwischen Hannibal und Scipio unzweifelhaft zuletzt auf des letzteren mündliche Erzählung zurück, so hat auch Polyb. jene andere Erzählung von Hannibals Jugend sicher gleichfalls von Scipio, dessen Bemühungen den Hannibal bei Antiochus zu verdächtigen eben durch jene Erzählung Hannibals vereitelt wurden. Jedenfalls ergiebt der gange Context aufs bestimmteste, dass Polyb. keiner schriftlichen Quelle folgt. Polybius' Bericht lautet nun folgendermassen: *ἔφη γάρ* (scl. Hannibal), *καθ' ὃν καιρὸν ὁ πατὴρ αὐτοῦ τὴν εἰς Ἰβηρίαν ἔξοδον μέλλοι στρατεύεσθαι μετὰ τῶν δυνάμεων, ἔτη μὲν ἔχειν ἐννέα, θύοντος δ' αὐτοῦ τῷ Διὶ παρεστάναι παρὰ τὸν βωμόν. ἐπεὶ δὲ καλλιερήσας κατασπεῖσαι τοῖς θεοῖς καὶ ποιῆσαι τὰ νομιζόμενα, τοὺς μὲν ἄλλους τοὺς περὶ τὴν θυσίαν ἀποστῆναι κελεῦσαι μικρόν, αὐτὸν δὲ προςκαλεσάμενον ἐρέσθαι φιλοφρόνως εἰ βούλοιτο συνεξορμᾶν ἐπὶ τὴν στρατείαν. ἀσμένως δὲ κατανεύσαντος αὐτοῦ καί τι καὶ προςαξιώσαντος παιδικῶς λαβόμενον τῆς δεξιᾶς προςαγαγεῖν αὐτὸν πρὸς τὸν βωμὸν καὶ κελεύειν ἁψάμενον τῶν ἱερῶν ὀμνύναι μηδέποτε Ῥωμαίοις εὐνοήσειν.*

Polyb. berichtet also, Hamilkar habe vor seinem Abzuge nach Spanien geopfert. Sein 9jähriger Sohn Hannibal steht daneben. Dass es bis dahin nicht die Absicht des Vaters gewesen, den Sohn mitzunehmen, zeigt der ganze Zusammenhang. Durch seine Aufmerksamkeit zeigt der Knabe das Interesse,

die Theilnahme für des Vaters Unternehmen. Da lässt dieser alle übrigen Anwesenden zurücktreten und stellt an den Sohn die Frage, ob er wohl mitgehen möchte (εἰ βούλοιτο). Dass dieses nicht eine Frage war, deren einfache Bejahung von Seiten des Sohns die Sache entschied, sieht man daraus, dass der letztere, auch nachdem er bejaht hat, noch schmeichelt und bittet. Da ergreift der Vater seine Rechte und lässt ihn den Altar fassend schwören μηδέποτε Ῥωμαίοις εὐνοήσειν. Was diesen Schwur, die eidliche Verpflichtung des Sohns zum ewigen Hass gegen Rom betrifft, so hat dieselbe weit eher dann einen Sinn, wenn der Sohn vom Vater getrennt, den Einflüssen desselben entzogen wurde, als wenn er für die Folgezeit bei ihm blieb, wo es dem Hamilkar möglich war, systematisch dem empfänglichen Herzen des Sohns diesen Hass einzuimpfen. Eine eidliche Verpflichtung war sehr unnütz, wenn dem Vater der viel wirksamere Weg offen stand, durch unmittelbare Beeinflussung dasselbe Resultat, den Römerhass, zu erzielen: nur in Ermangelung eben dieser konnte Hamilkar daran denken, durch eine eidliche Verpflichtung für die Zukunft jene zu ersetzen. Ich kann daher in der Frage des Vaters nur die Absicht sehen, die kriegerische, zur dereinstigen Verwirklichung der Hoffnungen und Pläne Hamilkars berechtigende Gesinnung des Sohns kennen zu lernen. Die ganze Fassung der Erzählung weist hierauf hin, mit keinem einzigen Worte wird angedeutet, der Sohn habe wirklich den Vater begleitet.

Ist die Erzählung des Pol. entschieden auf einen mündlichen Bericht zurückzuführen, so ist selbstverständlich damit nicht ausgeschlossen, dass diese Erzählung in derselben oder einer ähnlichen Form auch in einer schriftlichen Quelle — Silen, Fabius — enthalten war. Selbst das ist nicht unmöglich, dass sie in der Quelle enthalten war, der Pol. a. d. betr. St. im Allgemeinen folgt. Denn wie Pol. auch in Bezug auf die Streitkräfte Hannibals bei seinem Aufbruche nach Italien die Angabe Silens, der ganz dieselbe Angabe oder wenigstens nur mit ganz unbedeutenden Aenderungen über diesen Gegenstand hatte, verlässt, um ausdrücklich die jedenfalls noch originalere Quelle, Hannibal selbst, mitzutheilen; so

könnte er auch hier sehr wohl seine Quelle, wenn sie auch dieselbe Erzählung gab, verlassen haben, um wieder aus der ursprünglicheren Quelle, Hannibal selbst, seinen Bericht zu schöpfen. Auf eine schriftliche Quelle, welche den Schwur Hannibals gab, werden wir nun auch an andern Stellen mit Nothwendigkeit geführt. Zunächst zeigt die Angabe des Cassiodor s. a. 524, dass Livius in Buch XX eine ähnliche Angabe hatte. Wenn auch die betreffenden Worte daselbst den Schwur Hannibals nicht erwähnen, so weisen sie doch auf die ganz ähnliche Fassung des Dio (Zon. VIII, 21, Dind. 233, 12 ff.), wo es heisst: *ὁ δ' Ἀννίβας οὗτος παῖς τοῦ Ἀμίλκου τοῦ Βαρχίδου ἐγένετο καὶ ἐκ παίδων εὐθὺς ἐπὶ τοὺς Ῥωμαίους ἠσκήθη. πάντας γὰρ τοὺς υἱεῖς ὁ Ἀμίλκας ὥςπερ τινὰς σκύμνους ἐπ' αὐτοὺς τρέφειν ἔλεγεν, ἐκεῖνον δὲ πολὺ τῇ φύσει προφέροντα ὁρῶν καὶ ὥρκωσε πολεμήσειν αὐτοῖς καὶ διὰ τοῦτο τά τε ἄλλα καὶ τὰ πολέμια ἔτι μᾶλλον αὐτὸν ἐξεδίδασκε πεντεκαιδεκαέτη ὄντα* —. Muss der erste Theil auf dieselbe Quelle zurückgeführt werden, aus der auch Liv. bei Cassiod. a. a. O. schöpft, so dürfen wir auch dieser gemeinsamen Quelle den zweiten Theil unsers Berichts zuweisen. Ich zweifle nicht, dass wir auch hier wieder den Fabius vor uns haben. Zunächst ist nun in diesem Berichte die Stelle wichtig, an welcher die Quelle des Liv. und Dio (Fabius) diese Worte gab. Liv. berichtete den Ausspruch Hamilkars beim Tode desselben. Eben dahin aber weisen die Worte des Zon. Denn wenn dieser ausdrücklich sagt *ὁ Ἀμίλκας ἔλεγεν, ἐκεῖνον δέ — ἐξεδίδασκε πεντεκαιδεκαέτη ὄντα*, so ist unzweifelhaft, dass die Quelle, der er diese Worte entlehnt, die Charakteristik Hannibals beim Tode Hamilkars gab, eben weil Hannibal beim Tode des Vaters 15 Jahre alt war. Hier wird also nur gesagt, dass Hamilkar vor seinem Tode nicht bloss Hannibal, sondern seine vier Söhne bei sich hatte, unter denen er aber seinen ältesten besonders bevorzugte und, wie er denselben einst eidlich verpflichtet hatte zum späteren Kriege gegen Rom (*ὥρκωσε πολεμήσειν*), so ihn damals gründlich im Waffenhandwerk unterwies (*ἐξεδίδασκε*). Der Wechsel zwischen Imperfectum und Aoristos ist hier sehr bezeichnend. Diese Stellen bezeugen

also nur das eine, dass Hamilkar im J. 523—524 seine Söhne bei sich in Spanien hatte, eine Thatsache, die wir auch aus Diod. XXV, 14. 24 wissen. Liv. hat ohne Zweifel seinen eigenen Bericht, den er im vorhergehenden Buche gegeben hatte, in Erinnerung, wenn er XXI, 1, 4 sagt fama est etiam Hannibalem annorum ferme novem pueriliter blandientem patri Hamilcari ut duceretur in Hispaniam cum perfecto Africo bello exercitum eo trajecturus sacrificaret, altaribus admotum tectis sacris jurejurando adactum se cum primum posset hostem fore populo Romano. Ja, wollte man diesen Bericht des Liv. urgiren, so könnte man in den Worten (se) cum primum posset (hostem fore) den bestimmten Hinweis finden, dass Hamilkar, entgegen den Bitten des Sohns, die auf die unmittelbare Gegenwart, auf eine sofortige kriegerische Thätigkeit sich bezogen, ihn auf die Zukunft, auf eine spätere Thätigkeit verwies und vertröstete. Und damit stimmt App. in auffallender Weise überein *Ἰβ.* 9 (*Ἀν.* 3): *ἐλέγετο δὲ καὶ παῖς ὢν ἔτι ὑπὸ τοῦ πατρὸς ὁρκωθῆναι ἐπὶ ἐμπύρων ἄσπειστος ἐχθρὸς ἔσεσθαι Ῥωμαίοις ὅτε ἐς πολιτείαν παρέλθοι:* auch hier scheinen die letzten Worte *ὅτε ἐς πολιτείαν παρέλθοι* fast in bewusster Weise die Annahme zu widerlegen, diese Verpflichtung habe sich irgendwie auf die Gegenwart bezogen, wenigstens auf eine schon jetzt beginnende Thätigkeit. Jedenfalls ist in allen diesen auf eine schriftliche Quelle, wie ich glaube Fabius, zurückgehenden Angaben durchaus kein Hinweis zu finden, dass Hannibal den Vater nach Spanien begleitet habe; der Schwur wird, wie schon bemerkt, erst verständlich, wenn man annimmt, Hannibal sei zurückgeblieben und Hamilkar, den Wechselfällen eines neuen Kriegs entgegen gehend, habe sich vorher der Gesinnung seines Sohnes, der Hoffnung auf dereinstige Wiederaufnahme seiner Pläne, im Falle das Schicksal ihm die Ausführung derselben nicht mehr gestattete, versichern wollen.

Begünstigen also diejenigen Berichte, die wir auf eine gemeinsame schriftliche Quelle zurückführen konnten, sowie der Bericht des Pol., der auf Hannibal selbst zurückgeht, durchaus nicht die Annahme, Hannibal sei mit seinem Vater als 9jähriger Knabe nach Spanien hinübergegangen, so ist es

allerdings anderseits unzweifelhaft, dass Polyb. sowohl, wie Liv. die eben gegebene Deutung des Schwurs Hannibals nicht theilen. Denn Pol. sagt ausdrücklich II, 1, 6 ὁ δ' (scl. Hamilcar) *ἀναλαβὼν τὰ στρατόπεδα καὶ τὸν υἱὸν Ἀννίβαν ὄντα τότε κατὰ τὴν ἡλικίαν ἐτῶν ἐννέα καὶ διαβὰς κατὰ τὰς Ἡρακλείους στήλας*· und wenn Liv. XXXV, 19 sich zunächst an den Wortlaut des Pol. III, 11 anschliessend sodann die Angabe des Hannibal dahin erweitert, dass er ihn sagen lässt sub hoc sacramento sex et triginta annos militavi, so geht er dabei unzweifelhaft von der Annahme aus, Hannibal sei von seinem Vater wirklich mitgenommen. Sehen wir uns aber die Stellen etwas genauer an, so werden wir die bestimmtesten Indicien finden, dass wir es hier mit selbständigen Zusätzen des Polybius und Livius zu thun haben. Pol. II, 1 ist aus dem Grunde ohne Beweiskraft, weil derselbe hier, wie klar erkennbar, keiner Quelle folgt, sondern in kürzester Fassung die Zeit der Wirksamkeit Hamilkars gebend völlig frei, wie schon im vorhergehenden halben Capitel, aus dem eigenen Wissen und Meinen schöpft. Und alle andern Stellen, wo die Abwesenheit Hannibals von Karthago seit seinem 9. Jahre angedeutet oder ausgesprochen wird bei Liv. und Pol., sind nur rhetorische Ausschmückungen der Schriftsteller selbst, die die für sie feststehende Thatsache, dass Hannibal mit seinem Vater nach Spanien ging, in ihre Darstellung, namentlich in die von ihnen mitgetheilten Reden hineintrugen Liv. XXVII, 21, 2. XXX, 28, 4. Pol. XV, 19, 3. Bei den ersteren beiden Stellen ist dieses unzweifelhaft, die letztere könnte wichtiger erscheinen. Dass aber Pol. hier wieder aus eigenem Ingenium schöpft, wird dadurch gewiss, weil wir hier wieder seine eigene Chronologie finden. Denn er allein gab die Besitznahme Sardiniens nach dem Söldnerkriege an, setzte also den Uebergang Hamilkars nach Spanien um zwei Jahre früher, als alle andern Quellen, und nur so erhält er die mehr als 36jährige Abwesenheit Hannibals, worin ihm dann Liv. ohne Rücksicht auf seine früheren chronologischen Daten folgt, wenn er dem Hannibal a. a. O. die Worte in den Mund legt sub hoc sacramento sex et triginta annos militavi. Es steht also nur fest, dass Pol.

sowohl wie Liv. von der Ansicht ausgegangen sind, Hannibal sei wirklich mit seinem Vater als 9jähriger Knabe nach Spanien mit hinübergenommen, dass aber die mündliche Quelle Hannibal selbst, sowie die schriftliche Quelle, die wir als gemeinsame Grundlage des Berichts bei App., Dio, Liv. kennen lernten, durchaus keine Bestätigung jener Ansicht des Pol. und Liv. enthält. Die Ansicht des Pol. und Liv. erscheint später als eine ganz allgemein verbreitete. Auch Nepos berichtet sie, aber auch bei ihm kann man seine eigene durch die Tradition beeinflusste Ueberzeugung von der Angabe seiner Quelle deutlich scheiden. Dass Nepos Han. 2 in letzter Linie auf den Bericht des Pol. zurückzuführen ist, zeigt die vollständige Uebereinstimmung beider Angaben, besonders in der Einleitung und Motivirung derselben; aus dem Grunde aber kann man auch das faciam als eigenen Zusatz des Nepos streichen, ein Zusatz, der aus seiner eigenen Ueberzeugung, der er 3 init. Ausdruck verleiht, unmerklich in den Bericht des Pol. mit eingeflossen ist.

Das einzig sichere also, was wir unsern Quellen entnehmen können, ist, dass Hannibal beim Abzuge des Vaters nach Spanien 9jährig von diesem zum dereinstigen Kampfe gegen Rom eidlich verpflichtet wurde; dass Hamilkar bei seinem Tode seine Söhne in Spanien bei sich hatte, von denen der 15jährige Hannibal und der 12jährige Hasdrubal (Diod. XXV, 24, 19) an der Belagerung von Helike (wahrscheinlich mit Ilici identisch) theilnahmen, bei welcher Hamilkar seinen Tod fand; dass sich aber später eine Ansicht in Bezug auf die Jugend Hannibals gebildet hat, die wir schon bei Pol. finden, wonach derselbe schon mit seinem Vater als 9jähriger Knabe nach Spanien hinübergegangen sein sollte.

Geben dieser letzteren Ansicht Val. Max. IX, 3 ext. 3 ut pertinacissimis precibus instantis belli commilitium exprimeret, ebenfalls wohl Anon. de vir. ill. 42 exinde socius et miles in castris patri fuit Ausdruck, so berichten Oros. IV, 14, Flor. I, 22, Martial IX, 43, Sil. Ital. Pun. I, 113 ff. nur den Eidschwur selbst. Dass diese Fassung, wie wir sie schon bei Pol. und Liv. finden, jeder rhetorisirenden Geschichts-

schreibung gefallen musste, ist klar. Hannibal von seinem 10. Jahre an gegen die Römer thätig zu denken, war äusserst pikant. Wenn Hannibal wahrscheinlich, wie wir noch sehen werden, allerdings sehr jung ins Kriegsleben kam, so lag es doch zu nahe, jene allgemein bekannte auf die gleichzeitigen Geschichtschreiber zurückgehende Erzählung, Hannibal sei als 9jähriger Knabe von seinem Vater zum ewigen Hasse gegen Rom verpflichtet, mit dieser andern Thatsache, dass Hannibal schon als Knabe die militärische Laufbahn betreten hatte, zu combiniren und den 9jährigen Knaben gleich mit seinem Vater nach Spanien abgehen zu lassen. Dass übrigens diese Mitnahme seines ältesten Sohns von Seiten Hamilkars nur auf rhetorischer Phrase beruht, wird schon dadurch klar, dass niemals die andern Söhne erwähnt werden. Und doch scheint es selbstverständlich, dass Hamilkar entweder seine Familie überhaupt zurückliess oder sie mitnahm. Livius bei Cassiodor a. a. O. und Val. Max. IX, 3 ext. 2 nennt ausdrücklich seine vier Söhne als in Spanien befindlich, Diod. a. a. O. seine ältesten beiden an der Belagerung Helike's theilnehmend; es wäre also danach anzunehmen, dass Hamilkar den einen Sohn mitgenommen, die übrigen später hätte nachkommen lassen. App. *Ἰβ.* 5 init. nennt nur den Hasdrubal als in Hamilkars Begleitung und doch lag hier eine Erwähnung des mitgenommenen Sohns sehr nahe: dagegen fügt er ib. 6 zu Hasdrubal hinzu: *ὃ δὲ Ἀννίβαν — ἔχων ἐν Ἰβηρίᾳ — ὑποστράτηγον ἀπέφηνε.* Die Worte *Ἀν.* 3 init. *Ἀννίβας — ὡς μειράκιον ἔτι τῷ πατρὶ καὶ τῷ κηδεστῇ συνών* sind dem nicht entgegen, da Hannibal allerdings noch eine Zeitlang unter den Auspicien des Vaters seine ersten militärischen Exercicien gemacht hatte. Missverstandene Anecdoten haben schon unendliches Unheil in der Geschichte angerichtet und auf ein Missverständniss müssen wir auch die Annahme zurückführen, Hannibal habe seinen Vater nach Spanien begleitet.

Betrachten wir nun das Stück Liv. XXI, 3, 2 ff. etwas näher. Es ist unzweifelhaft, wie ich schon oben näher auseinander gesetzt habe, dass dasselbe voraussetzt, Hannibal habe noch nicht als Soldat gedient. Dass ferner Hannibal nach

dieser Einlage als noch nicht in Spanien gewesen vorausgesetzt wird, zeigt nicht minder deutlich der Ausdruck der Bewunderung von Seiten der Soldaten 4, 1. 2. Dass aber endlich der Verfasser dieses Stücks als die Zeit der Ankunft Hannibals das Obercommando Hasdrubals angenommen hat, ergiebt sich wieder aus 4, 10 vgl. mit 5, 1. Diese Momente sind absolut unvereinbar und es ist der Bericht, der Inhalt dieses Stücks den durchaus übereinstimmenden Angaben aller andern Quellen gegenüber einfach zu verwerfen.

So sicher dieses einerseits ist, so berechtigt ist anderseits die Frage, woher denn dieses Stück stamme, wie die in demselben enthaltenen Angaben zu erklären. Und da liegt es nahe, an ein Missverständniss oder an eine Fälschung zu denken. Dass das Stück ursprünglich eine andere Gestalt gehabt hat und unter dem Griffel sei es des Liv., sei es seines Gewährsmanns, die vorliegende Fassung erhalten hat, dafür liegen die bestimmtesten Indicia vor. Schon Wölfflin hat hervorgehoben, dass das plusquamperfectum accersierat darauf hinweise, das Folgende als Einschiebsel zu betrachten. Livius hat im Vorhergehenden nach einander kurz die Thätigkeit des Hamilkar, sodann die des Hasdrubal geschildert; indem er jetzt auf Hannibal übergeht, fühlt er das Bedürfniss, etwas mehr aus dem früheren Leben, dem Charakter dieses Mannes zu geben, der den Mittelpunkt seiner nächsten zehn Bücher bilden wird: und so fügt er dieses Stück ein, bei dem es sich nur um die Alternative handeln kann, ob Livius selbst, sei es missverständlich, sei es tendenziös, einen anders lautenden Bericht gefärbt, in die vorliegende Fassung verändert habe, oder ob er denselben in dieser Gestalt aus seiner Quelle herübergenommen habe, sodass die Frage ob Fälschung, ob Missverständniss in Bezug auf eben diese Quelle zu stellen wäre.

Wir müssen zunächst auf die Thätigkeit Hasdrubals einen Blick werfen. Als Hamilkar von Sicilien heimkehrte nach Karthago, erwartete ihn die Anklage. Es scheint, als ob man ihn wegen der seinen Söldnern gemachten grossen Versprechungen verklagt habe. Am eingehendsten oder eigentlich allein spricht App. hierüber; es heisst bei ihm Σικ. 2

Κελτοὶ Καρχηδονίους τόν τε μισθὸν ᾔτουν τὸν ἔτι ὀφειλόμενον σφίσιν ἐκ Σικελίας καὶ δωρεὰς ὅσας ὑπέσχητο αὐτοῖς δώσειν Ἀμίλχας. Aehnlich *Ἰβ.* 4 *Ἀμίλχαρ ὁ Βάρκας ἐπίκλησιν ὅτε περ ἐν Σικελίᾳ Καρχηδονίων ἐστρατήγει, Κελτοῖς τότε μισθοφοροῦσίν οἱ καὶ Λιβύων τοῖς συμμαχοῦσι πολλὰς δωρεὰς ὑπέσχητο δώσειν, ἅς, ἐπειδὴ ἐπανῆλθεν ἐς Λιβύην ἀπαιτούντων ἐκείνων ὁ Λιβυκὸς Καρχηδονίους ἐξῆπτο πόλεμος, ἐν ᾧ πολλὰ μὲν πρὸς αὐτῶν Λιβύων ἔπαθον οἱ Καρχηδόνιοι, Σαρδόνα δὲ Ῥωμαίοις ἔδοσαν ποινὴν ὧν ἐς τοὺς ἐμπόρους αὐτῶν ἡμαρτήκεσαν ἐν τῷδε τῷ πολέμῳ. ὑπαγόντων οὖν ἐπὶ τοῖςδε τὸν Βάρκαν τῶν ἐχθρῶν ἐς κρίσιν ὡς αἴτιον τῇ πατρίδι τοσῶνδε συμφορῶν γενόμενον* —. Dieses Motiv der Anklage bestätigt Pol. I, 66, 12, wo es von den Söldnern heisst: *πάντες ἀναμιμνησκόμενοι τῶν ἐπαγγελιῶν, ὧν οἱ στρατηγοὶ κατὰ τοὺς ἐπισφαλεῖς τῶν καιρῶν παρακαλοῦντες σφᾶς ἐπεποίηντα, μεγάλας εἶχον ἐλπίδας καὶ μεγάλην προςδοκίαν τῆς ἐσομένης περὶ αὐτοὺς ἐπανορθώσεως.* Man muss aus diesen Angaben den Schluss ziehen, dass die Anklage nicht sofort erhoben wurde, sondern erst bei der immer drohender werdenden Haltung der Söldnertruppen diese bestimmte Gestalt annahm. Denn unter der Anklage befand sich der abtretende Feldherr, bis ihn das Centumviratgericht der Verantwortlichkeit entbunden hatte, weshalb denn auch App. durchaus richtig die Anklage als *εὔθυναι* bezeichnet. App. setzt *Ἰβ.* 4 seinen Bericht fort: *ὑπαγόντων οὖν ἐπὶ τοῖςδε τὸν Βάρκαν τῶν ἐχθρῶν ἐς κρίσιν ὡς αἴτιον τῇ πατρίδι τοσῶνδε συμφορῶν γενόμενον θεραπεύσας ὁ Βάρκας τοὺς πολιτευομένους ὧν ἦν δημοκοπικώτατος Ἀσδρούβας ὁ τὴν αὐτοῦ Βάρκα θυγατέρα ἔχων τάς τε δίκας διεκρούετο καὶ Νομάδων τινὸς κινήματος γενομένου στρατηγὸς ἔπραξεν ἐπ' αὐτοὺς αἱρεθῆναι μετ' Ἄννωνος τοῦ μεγάλου λεγομένου, ἔτι τὰς εὐθύνας τῆς προτέρας στρατηγίας ὀφείλων. παυομένου δὲ τοῦ πολέμου καὶ Ἄννωνος ἐπὶ διαβολαῖς ἐς Καρχηδόνα μεταπέμπτου γενομένου μόνος ὢν ἐπὶ τῷ στρατῷ καὶ τὸν κηδεστὴν Ἀσδρούβαν ἔχων οἱ συνόντα διῆλθεν ἐπὶ Γάδειρα καὶ τὸν πορθμὸν ἐς Ἰβηρίαν περάσας ἐλεηλάτει τὰ Ἰβήρων οὐδὲν ἀδικούντων* —. *Σικ.* 2 heisst es, nachdem der Aufstand der Söldner und der Libyer erwähnt

ist: *διωθουμένων δὲ τῶν Καρχηδονίων ἑκατέρους, κατέλαβον ἄμφω Τύνητα πόλιν καὶ Ἰτύκην ἣ μεγίστη Λιβύης ἐστὶ μετὰ Καρχηδόνα· ὅθεν ὁρμώμενοι τήν τε ἄλλην ἀφίστανον καὶ τῶν Νομάδων τινὰς ἔπειθον καὶ δούλων πολὺ πλῆθος ἀποδιδρασκόντων ὑπεδέχοντο, τά τε Καρχηδονίων πάντα ἐλεηλάτουν.*

Man ersieht hieraus, was sich App. oben unter *Νομάδων τινὸς κινήματος* gedacht hat. Es war dieses nicht etwa ein neuer Krieg, sondern bezieht sich nur auf die Theilnahme der Numidier am Kampfe gegen Karthago, die auch aus Polybius ersichtlich ist, wenn er sie auch nicht besonders hervorhebt. Der Bericht Appians, wenn auch ungenau und im Einzelnen Irrthümer enthaltend, stimmt in seiner Kürze mit dem weitläuftigeren Berichte des Polybius überein. Erst als der Söldnerkrieg eine drohendere Wendung genommen hat, wird Hamilkar an die Spitze des Heers zusammen mit Hanno gestellt. Appian führt die Berufung Hamilkars auf die Theilnahme der Numidier am Kriege zurück (*Νομάδων τινὸς κινήματος γενομένου*), während Pol. dieselbe als durch die gänzliche Unfähigkeit Hanno's veranlasst bezeichnet.

Nach App. ist also der Zusammenhang der Ereignisse folgender. Die Forderung der Söldner auf Auszahlung ihres Soldes, wozu dann noch diejenige auf Bewilligung der einst von Hamilkar in kritischen Momenten ihnen gemachten besonderen Versprechungen kam, war der Anlass des Kriegs, an welchem auch die Karthago unterthänigen Libyer, später sogar, wenn auch nur vereinzelt, die Numidier theilnahmen. Hamilkar, wie alle Feldherren der Rechenschaftsablage schuldig, wurde, als die Söldner ihre Forderung auch auf seine besonderen Versprechungen ausdehnten, dessentwegen angeklagt und entging der Verurtheilung nur dadurch, dass der Krieg eine so unglückliche Wendung nahm, oder eine solche Ausdehnung gewann (*Νομάδων τινὸς κινήματος γενομένου*), dass er von Neuem an die Spitze des Heers gestellt werden musste. Nach App. war diese Berufung Hamilkars eine nur durch Intriguen seinerseits bewirkte: *θεραπεύσας τοὺς πολιτευομένους — τάς τε δίκας διεκρούετο καὶ — στρατηγὸς ἔπραξεν ἐπ' αὐτοὺς αἱρεθῆναι — ἔτι τὰς εὐθύνας τῆς προτέρας στρατηγίας ὀφείλων.* Falsch

ist es aber, wenn App. Ἰβ. 5 die Abberufung Hanno's nach dem Ende des Kriegs setzt und auch sie auf Verleumdungen und Intriguen zurückführt: *παυομένου δὲ τοῦ πολέμου καὶ Ἄννωνος ἐπὶ διαβολαῖς ἐς Καρχηδόνα μεταπέμπτου γενομένου* —, da wir diesen Bericht wieder aus Pol. I, 82 corrigiren können.

Hamilkar hatte nach Beendigung des Kriegs sowohl von dem auf Sicilien als von dem gegen die Söldner geführten Rechenschaft abzulegen. War er während des letzten Kriegs nur durch seine Wiederwahl der Gefahr entgangen, so konnte er jetzt, nachdem die Stadt wieder in voller Ruhe sich befand, die Gefahr gehoben war, Alles von seinen Gegnern erwarten. Der Name Hasdrubals, seines Schwiegersohns, tritt uns in dem Berichte des App. zuerst entgegen bei der Erzählung, Hamilkar habe nur durch Intriguen seine Wiederberufung an die Spitze des Heers erreicht: *θεραπεύσας ὁ Βάρκας τοὺς πολιτευομένους ὧν ἦν δημοκοπικώτατος Ἀσδρούβας ὁ τὴν αὐτοῦ Βάρκα θυγατέρα ἔχων.* Er erscheint hier also als der eigentliche Demagoge, der Führer des *δῆμος*. Tritt hier die Volkspartei — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — schon während des Kriegs einflussreich und ihren Willen durchsetzend hervor, so ist dasselbe in Bezug auf das Ende des Kriegs zu bemerken. Der wichtige wenn auch nicht in allen Punkten klare Bericht des Diod. lautet hierüber XXV, 12 (Bekk.): *ὕστερον δὲ μετὰ τὴν κατάλυσιν τοῦ κατὰ τὴν Λιβύην πολέμου συστησάμενος ἑταιρείαν τῶν πονηροτάτων ἀνθρώπων, καὶ ἐκ τούτων ἀθροίζων καὶ ἐκ τῶν λαφύρων ὠφελείας ἔτι δὲ αὐτὸν ὁρῶν ταῖς πράξεσιν αὐξανόμενον καὶ δοὺς εἰς δημοκοπίαν καὶ πλήθους ἀρέσκειαν, παρεστήσατο τὸν δῆμον ἑαυτῷ παραδοῦναι τὴν στρατηγίαν ὅλης τῆς Λιβύης εἰς χρόνον ὀλίγιστον.* Hamilkar also sammelt sich durch den Einfluss der ihm geneigten Demagogen und durch die Vertheilung der gemachten Beute eine starke Partei und da er eben wegen seiner Verdienste im Kriege an und für sich schon in hohem Ansehen stand und es mit allen Mitteln darauf anlegte populär zu werden, so brachte er den Demos dahin, ihm für eine ganz kurze Zeit die Strategie über ganz Libyen zu geben. Ohne Zweifel ist es schon damals die

bestimmte Absicht Hamilkars gewesen, die ihm übergebene Feldhauptmannschaft, wenigstens für die nächste Zeit, nicht wieder abzugeben. Leider scheint es nicht möglich bei dem Mangel jeder weiteren Nachricht zu entscheiden, ob diese Massregel, durch welche Hamilkar *τὴν στρατηγίαν ὅλης τῆς Λιβύης εἰς χρόνον ὀλίγιστον* erhielt, schon verfassungswidrig war. Die Vertheilung der Regierungsgewalt in Karthago zwischen dem Senat und dem Demos ist leider so unklar, dass wir selbst bezüglich der wichtigsten politischen Functionen völlig ungewiss sind, was dem einen, was dem andern Factor der Regierung zukam. Selbst das ist nicht sicher, ob die Wahlen zu den höheren Aemtern vom Volk, oder vom Senat, oder von beiden in der Weise stattfand, dass der Senat die Vorschläge machte. Vielleicht könnte sich die gesetzliche Bestimmung, dass, wenn der gesammte Senat einschliesslich der beiden Könige übereinstimmte, eine Befragung des Volks nur von dem jedesmaligen freien Willen des Senats abhing, d. h. nur in Ausnahmsfällen stattfand, auch auf die Wahlen bezogen haben. Wenn hier aber auch keine Gewissheit möglich ist, so scheinen mir doch alle Indicien darauf hinzuweisen, dass die Wahlen vollständig in der Hand des Demos, ein Recht der Volksversammlungen waren. Denn wenn Aristoteles Polit. *η* (*ε*), 12 ed. Susemihl Karthago *δημοκρατουμένη* nennt und Pol. VI, 51 die karthagische Verfassung lobend, weil die Gewalten der *βασιλεῖς*, des *γεροντικόν* und des *πλῆθος* richtig vertheilt seien, ausdrücklich sagt *τὸ πλῆθος ἦν κύριον τῶν καθηκόντων αὐτῷ*, so muss man doch annehmen, dass wenigstens die Wahlen in den Händen des *δῆμος* gewesen seien. Es wird dieses durch eine weitere sehr nahe liegende Erwägung bestätigt. Pol. giebt in Kürze die karthagische Verfassung nur, um sie der vorher eingehend dargelegten römischen Verfassung gegenüber zu stellen; ja er sagt ausdrücklich VI, 51: *τὸ Καρχηδονίων πολίτευμα — καθόλου τὴν τῶν ὅλων ἁρμογὴν εἶχε παραπλησίαν τῇ Ῥωμαίων* (*καὶ Λακεδαιμονίων*). VI, 14 stellt Pol. als die Hauptfunctionen der römischen Volksversammlung die Verhängung von Strafen, die Wahlen, Entscheidung über vorgelegte Gesetze und über Krieg und Frieden auf. Die erste Function war dem kartha-

gischen δῆμος ganz entzogen; die dritte, die Theilnahme an der Legislative, wurde durch die Bestimmung τοῦ-τὰ μὲν προςάγειν τὰ δὲ μὴ προςάγειν πρὸς τὸν δῆμον οἱ βασιλεῖς κύριοι μετὰ τῶν γερόντων ἂν ὁμογνωμονῶσι πάντες — zum mindesten sehr precär, unter Umständen rein illusorisch; denn mochte Aristoteles auch die Erlaubniss, dass das Volk eben in den Fällen, wo die Könige nicht in Uebereinstimmung mit dem Senate gesetzliche Bestimmungen zur Entscheidung demselben vorlegten, nicht blos formell abstimmen, sondern auch frei seine Meinung aussprechen durfte, als hochdemokratisch bezeichnen, so muss man doch annehmen, dass die geschlossene Interessenpolitik des Senats sehr häufig, auch in den wichtigsten Fällen, die gesetzlich nothwendige Uebereinstimmung erzielt und damit das Volk mehr und mehr von der Entscheidung abgedrängt hat. Es ist daher nothwendig, wenn wir die Charakterisirung der karthagischen Verfassung von Seiten des Aristoteles und Polybius anerkennen wollen, wenigstens die Wahlen als eins der καθήκοντα dem δῆμος einzuräumen. Uebrigens scheint hierauf auch schon der Bericht des Diod. und App. selbst hinzuweisen: nirgends ist mit einer Silbe angedeutet, dass Hamilkar, als er seine Wahl zum Heerführer gegen die Aufständischen durchsetzte, verfassungswidrig, revolutionär gehandelt habe. Und doch kann man in den Worten App. θεραπεύσας ὁ Βάρκας τοὺς πολιτευομένους ὧν ἦν δημοκοπικώτατος Ἀσδρούβας nur den Sinn sehen, dass Hamilkar, der selbst persönlich wegen seiner steten Abwesenheit von Karthago ziemlich unbekannt und einflusslos daselbst sein musste, sich an solche Männer wandte, die eben durch ihre politische Thätigkeit Einfluss besassen: wenn er aber sich hier gerade an die Führer des δῆμος wandte, so kann das nur aus dem Grunde geschehen sein, weil der δῆμος über seine Wahl zum Feldherrn, wodurch zugleich sein Process vertagt wurde, zu bestimmen hatte.

In gleicher Weise aber verhält es sich auch mit Hamilkars Wahl nach dem Söldnerkriege, wodurch er τὴν στρατηγίαν ὅλης τῆς Λιβύης εἰς χρόνον ὀλίγιστον erhielt. Der Bericht des Diod. a. a. O., so hasserfüllt derselbe ist, deutet doch mit keinem Worte an, dass das Verfahren verfassungswidrig war.

Hamilkar erreichte es durch Bestechungen, durch Agitationen im weitesten Umfange, durch Einsetzung seiner persönlichen Bedeutung, aber ohne den Buchstaben des Gesetzes zu verletzen. Was aber die Bestechungen betrifft, die dem Hamilkar nachgesagt werden, so war es bekanntlich Sitte, ganz offen dieselben zur Erlangung von Staatsämtern anzuwenden. Pol. sagt VI, 56 *παρὰ Καρχηδονίοις δῶρα φανερῶς διδόντες λαμβάνουσι τὰς ἀρχάς* und dasselbe wird auch bei Aristotel. polit. *β*, 11 hervorgehoben. Auch dieser Umstand übrigens scheint darauf hinzuweisen, dass die Wahlen Sache des Demos waren. Da ausdrücklich von Aristot. gesagt wird, Reichthum sei ein nothwendiges Erforderniss der zu Wählenden gewesen, die *ἀρχαί* also in den Händen Reicher und Wohlhabender waren, so scheint diesen gegenüber das *δῶρα φανερῶς διδόναι* zur Erlangung von *ἀρχαί* nicht angebracht und muss man im Gegentheil annehmen, dass der Demos es war, auf welchen durch *δῶρα φανερῶς διδόναι* eingewirkt wurde von den Candidaten. Es erscheinen daher weder die Bestechungen, wie sie von Hamilkar ausgesagt werden, noch überhaupt die Wahl desselben irgend wie ungesetzlich, verfassungswidrig. Hamilkar, der wie App. ausdrücklich erklärt *τὴν στρατιὰν θεραπεύσας ἁρπαγαῖς καὶ δωρεαῖς* sich auf sein Heer verlassen konnte, hätte sicher nicht einer verfassungswidrigen und ihn für die Zukunft durchaus nicht sicher stellenden Volkswahl sich unterzogen, sondern hätte dann einfach im Vertrauen auf sein ihm ergebenes Heer gehandelt. Beides war revolutionär, jenes aber noch dazu lächerlich. Die Wahl, durch welche Hamilkar die Strategie erhielt, muss eine gesetzliche gewesen sein.

Dass die Massregel, wodurch Hamilkar *τὴν στρατηγίαν ὅλης τῆς Λιβύης εἰς χρόνον ὀλίγιστον* erhielt, eine aussergewöhnliche war, zu der ein Specialgesetz erforderlich, dürfen wir anderseits gleichfalls aus der Fassung des Berichts bei Diod. schliessen.

Wenn aber Hamilkar sich die Strategie über ganz Libyen geben liess, so war selbstverständlich derjenige Theil von Spanien in derselben eingeschlossen, welcher damals schon zu dem von Karthago abhängigen Gebiete gehörte, worüber Trog. Pomp.

epit. XLIV, 5 berichtet, wenn auch das majorem partem daselbst übertrieben ist. Ueberhaupt darf man unter Λιβύη sich das ganze Gebiet der karthagischen Herrschaft, die führenden Städte Karthago und Utica und die Unterthanen, d. h. nicht blos die unterworfenen Libyer, sondern auch die Bundesstädte der Libyphoeniker vorstellen, ebenso wie Λίβυς einfach den Angehörigen des karthagischen Machtgebiets und dann speciell κατ᾽ ἐξοχὴν den Hannibal bedeutet. Und schon in dem besonders hervorgehobenen Ausdrucke ὅλης τῆς Λιβύης muss man das Ungewöhnliche dieser Massregel finden, eben weil wahrscheinlich die gesammte karthagische Streitmacht in Friedenszeiten nicht Einem στρατηγός unterstellt, das gesammte karthagische Machtgebiet nicht Einer Strategie untergeben, sondern nach seinen verschiedenen Provinzen oder Bezirken einzelnen Gouverneuren oder στρατηγοί zugewiesen war.

Wie gesagt, die Wahl Hamilkars znm στρατηγὸς ὅλης τῆς Λιβύης muss als eine aussergewöhnliche Massregel betrachtet werden. Sie war gleichbedeutend mit dem Entschluss zum Beginn eines neuen Kriegs und unzweifelhaft ist dazu ein Specialgesetz erforderlich gewesen, wie im Anschluss daran die Wahl des στρατηγὸς selbst. Beides ist, das dürfen wir mit voller Bestimmtheit annehmen, in verfassungsmässiger Weise erfüllt. Die Barkinenpartei war damals schon mächtig im Senat; sie hat ohne Zweifel das Gesetz, das karthagische Machtgebiet im Westen auszudehnen, im Senat eingebracht, welches beim Widerspruch der aristokratischen Partei an die Volksversammlung ging, wo es angenommen und darauf Hamilkar mit dem Oberbefehl betraut wurde. Es heisst bei Trog. Pomp. XLIV, 5 ausdrücklich: postea quoque hortantibus primae expeditionis auspiciis Amilcarem imperatorem cum manu magna ad occupandam provinciam misere und Diod. deutet wenigstens mit keinem Worte an, dass Hamilkars Zug gegen den Willen der Karthager gewesen sei; ja man muss in den Worten (Hamilkar) παρεστήσατο τὸν δῆμον ἑαυτῷ παραδοῦναι τὴν στρατηγίαν ὅλης τῆς Λιβύης εἰς χρόνον ὀλίγιστον die entschiedenste Bestätigung dafür erkennen, dass der vereinigte Demos, die Volksversammlung, ihm die Strategie einstimmig oder

wenigstens in ihrer überwiegenden Majorität übertragen hatte. Aehnlich ist es mit den Berichten des Liv., App. *Λιβ.* 6 init., Pol. u. A.: nirgends eine Andeutung, dass Hamilkar eigenmächtig gehandelt. Namentlich aber ist es die Erzählung von der eidlichen Verpflichtung Hannibals, in der Fassung des Pol. auf eine unantastbare Quelle zurückgehend, welche darauf hinweist, dass Hamilkars Abzug nach Spanien ein vorher beabsichtigter und überlegter, unter der Theilnahme des Volks geschehender war. Und wenn wirklich, wie wir sahen, Hamilkar das Obercommando in durchaus gesetzmässiger Weise erhielt, so fragt man denn doch billig, ob es denkbar sei, dass der karthagische Demos ihm dasselbe verlieh, ohne sich darum zu kümmern, wie und wo und warum er Gebrauch von den ihm zugewiesenen Streitkräften machen wollte. Alles also weist darauf hin, dass Hamilkar das Obercommando nicht nur in gesetzlicher ordnungsmässiger Weise erhielt, sondern dass er schon mit der bestimmt ausgesprochenen Absicht sich um dasselbe bewarb, das Gebiet der karthagischen Macht zur Entschädigung für den Verlust Siciliens und Sardiniens auszudehnen. Wenn also App. *Ἀν.* 2 sagt (Hamilkar) *ἤγαγεν ἄνευ τοῦ κοινοῦ Καρχηδονίων ἐπὶ Γάδειρα*, so kann ich darin nur eine Willkürlichkeit des App. erkennen, der aus seiner Quelle Fabius den Hass der karthagischen Regierungspartei richtig herausliest, die Angabe aber, das Verfahren des Hamilkar sei durchaus gegen den Willen der eigentlichen Regierungs-, Senatspartei, der Aristokraten (der *ἀξόλογοι ἄνδρες*, wie Fabius sagt) gewesen, dahin verstand, dasselbe sei überhaupt verfassungswidrig, revolutionär gewesen.

Derjenige Mann, welcher durch seinen Einfluss im Demos Alles dieses bewirkt, der zuerst dem Hanno Hamilkar zur Seite gestellt, jenen dann ganz verdrängt hatte, der endlich dem Hamilkar dieses ganz ausserordentliche Amt verschafft hatte (Diod. sagt von Hamilkar *συστησάμενος ἑταιρείαν τῶν πονηροτάτων ἀνθρώπων*, wobei man in Erinnerung der Stelle des App. *θεραπεύσας τοὺς πολιτευομένους ὧν ἦν δημοκοπικώτατος Ἀσδρούβας* nur an diesen denken kann) — war Hasdrubal, Hamilkars Schwiegersohn. Die karthagische Aristokratie, mit

Hanno „dem Grossen" an ihrer Spitze, hat diesen Mann mit ihrem tödtlichen Hasse beehrt. Leuchtet dieser schon aus den obigen kurzen Angaben hervor, so sind es besonders zwei Stücke, die, beide auf Fabius zurückgehend, hiervon zeugen, Liv. XXI, 3 und Pol. III, 8. Namentlich die letztere Stelle ist nach den verschiedensten Seiten von bedeutsamer Wichtigkeit und höchstem Interesse.

Φάβιος δέ φησιν, so heisst es bei Polyb, *ὁ Ῥωμαϊκὸς συγγραφεὺς ἅμα τῷ κατὰ Ζακανθαίους ἀδικήματι καὶ τὴν Ἀσδρούβου πλεονεξίαν καὶ φιλαρχίαν αἰτίαν γενέσθαι τοῦ κατ' Ἀννίβαν πολέμου. ἐκεῖνον γὰρ μεγάλην ἀνειληφότα τὴν δυναστείαν ἐν τοῖς κατ' Ἰβηρίαν τόποις, μετὰ ταῦτα παραγενόμενον ἐπὶ Λιβύην ἐπιβαλέσθαι καταλύσαντα τοὺς νόμους εἰς μοναρχίαν περιστῆσαι τὸ πολίτευμα τῶν Καρχηδονίων. τοὺς δὲ πρώτους ἄνδρας ἐπὶ τοῦ πολιτεύματος προϊδομένους αὐτοῦ τὴν ἐπιβολὴν συμφρονῆσαι καὶ διαστῆναι πρὸς αὐτόν. τὸν δ' Ἀσδρούβαν ὑπιδόμενον ἀναχωρήσαντα ἐκ τῆς Λιβύης τὸ λοιπὸν ἤδη τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν χειρίζειν κατὰ τὴν αὐτοῦ προαίρεσιν, οὐ προσέχοντα τῷ συνεδρίῳ τῶν Καρχηδονίων.* Man muss allerdings, wenn man diese Stelle liest, zunächst an die Zeit des Obercommandos Hasdrubals denken. Polyb wenigstens hat sich dieses sicher gedacht und wenn er den Text des Fab. unverfälscht wieder giebt, so muss auch Fabius diese Ansicht gehabt haben. Wenn dieser aber seine Meinung ausspricht, dass neben dem Unrechte Hannibals gegen Sagunt *καὶ τὴν Ἀσδρούβου πλεονεξίαν καὶ φιλαρχίαν αἰτίαν γενέσθαι τοῦ κατ' Ἀννίβαν πολέμου*, so kann man hierin doch nur dieses ausgesprochen sehen, dass Hasdrubal die eigentlich treibende Kraft für die Eroberung Spaniens gewesen sei. Sein Versuch oder vielmehr sein Plan — denn er scheint auch nicht einmal den ersten Versuch gemacht zu haben, seine Absicht zu verwirklichen — die Verfassung Karthagos zu ändern und eine Monarchie zu schaffen, war doch an und für sich in Bezug auf die Veranlassung des zweiten punischen Kriegs, von der hier allein die Rede ist, von absolut keiner Bedeutung; alles Gewicht muss auf die Eroberung Spaniens gelegt werden, in der sich eben die *πλεονεξία* und *φιλαρχία* zeigt und die Fab. aller-

dings mit grösster Wahrscheinlichkeit als die eigentliche Ursache des Kriegs bezeichnen konnte. Der Versuch Hasdrubals, eine Monarchie zu schaffen, diente zur Hervorhebung, zur Charakterisirung, zur weiteren Documentirung seiner *πλεονεξία* und *φιλαρχία*; sollte diese aber als *αἰτία* des Kriegs bezeichnet werden, so war es die Eroberung Spaniens, die nothwendig aus seiner Herrschsucht hervorgehend vor Allem oder vielmehr allein hervorzuheben war. Und auf diese Weise allein werden wir uns die Worte *μετὰ ταῦτα παραγενόμενον ἐπὶ Λιβύην* erklären. Nicht nur die Worte selbst, sondern der ganze Context fordern aufs entschiedenste, dass wir in ihnen dieses ausgedrückt sehen, Hasdrubal habe sich nicht an den Eroberungen in Spanien genügen lassen, sondern habe auch in Libyen weitere Eroberungen gemacht: das *παραγενόμενον ἐπὶ Λιβύην* kann in Beziehung zu den vorhergehenden Worten nur diesen Sinn haben; ich denke, wenn Pol. oder Fab. einfach hätte sagen wollen, Hasdrubal sei nach Karthago zurückgekehrt, so würde er sich anders ausgedrückt haben. Wir müssen bedenken, dass wir es hier nur mit einem kurzen Referat des Pol. über des Fab. Bericht, nicht mit diesem selbst zu thun haben. Denn so gewiss Fabius, wenn er von den Ursachen des Kriegs sprach, nicht sich mit den Worten *τὸ κατὰ Ζακανθαίους ἀδίκημα* begnügt hat, so sicher hat er auch gerade diese Herrschsucht des Hasdrubal — wie wir noch aus des Pol. Referat schliessen können — eingehend dargestellt. Fabius hat also gerade als die Hauptursache des späteren Kriegs die Eroberungspolitik Karthagos nach dem ersten punischen Kriege hingestellt. Ist es nun aber nicht äusserst auffallend, dass des Hasdrubal *πλεονεξία* und *φιλαρχία* hier als die Hauptursache hervorgehoben wird, während gerade Hasdrubal in allen unseren Berichten als Eroberer ganz zurücktritt und es ausdrücklich von ihm heisst, er habe den Frieden dem Kriege vorziehend die Eroberungen Hamilkars gesichert, indem er die Bevölkerung an die neue Herrschaft gewöhnte? Hamilkar war der eigentliche Eroberer Spaniens und wenn Fabius die Eroberungen in Spanien als die Hauptursache des späteren Kriegs hinstellen wollte — wozu er allerdings volles Recht hatte —, so musste

er die Herrschsucht Hamilkars als *αἰτία* fassen, dessen, der den ersten Grund der Eroberungen gelegt hatte, den seine Nachfolger auszubauen mit Nothwendigkeit gezwungen waren. Alles dieses weist uns mit vollster Sicherheit auf die richtige Erklärung der Worte des Fabius. In allen unsern Berichten tritt Hamilkar, wo von seinem angeblich verfassungsfeindlichen Handeln die Rede ist, zurück gegen Hasdrubal. Hasdrubal ist der eigentliche Demagoge, der den Hanno verdrängt, der den Hamilkar nach Spanien schickt, der durch seinen Einfluss beim Demos den Aristokraten die Entscheidungen über die Köpfe weg nimmt. Hamilkar, jener Mars alter, wie ihn Liv. den Hanno nennen lässt, in Karthago selbst persönlich durch seine stete Abwesenheit fast unbekannt, ganz Soldat, hat alle politischen Verhandlungen, alles Agitiren und Wühlen dem dazu wie geschaffenen Hasdrubal überlassen. Und wenn Fabius hier die *πλεονεξία* und *φιλαρχία* des Hasdrubal als die vorzüglichste *αἰτία* des Kriegs fasst, so kann er damit nur das sagen wollen, dass Hamilkar zu seinen Unternehmungen gegen Spanien durch Hasdrubal bewogen sei, dass dieser in seiner *πλεονεξία* und *φιλαρχία* Karthago auf den Weg der Eroberungspolitik gedrängt habe. Dass diese Ansicht des Fabius richtig, vermag ich nicht mich zu überzeugen: wenn es auch sicher scheint, dass Hasdrubal überall seinem Schwiegervater die Wege ebnete, sodass es diesem möglich wurde, seine Pläne auszuführen, so weist doch nichts darauf hin, dass diese Pläne nicht wirklich die Pläne Hamilkars waren, sondern dass er ganz ein Spielball in den Händen seines Schwiegersohns war. Wohl aber stimmt diese Auffassung des Fabius völlig mit der der karthagischen Aristokratie überein, die in Hasdrubal den Hauptdemagogen, den Feind der Verfassung, den Revolutionär, den Beeinträchtiger ihrer eigenen Macht sah und hasste und die nun auch da seine Thätigkeit erkannte und ihm da die Schuld aufbürdete, wo in Wirklichkeit Andere thätig waren.

Fabius hatte, wie ich überzeugt bin, die Thätigkeit des Hasdrubal eingehend geschildert und Pol. giebt uns nur ein verhältnissmässig kurzes Referat darüber. Wie dem aber auch sein möge, die Worte *μετὰ ταῦτα παραγενόμενον ἐπὶ Λιβύην*

können sich nur auf Eroberungen, auf kriegerische Unternehmungen gegen die Libyer beziehen. Diese kriegerische Thätigkeit des Hasdrubal in Africa ist uns auch sonst bezeugt. Diod. sagt XXV, 14: *Ἀσδρούβας δὲ ὁ γαμβρὸς Ἀμίλκου πεμφθεὶς παρὰ τοῦ κηδεστοῦ εἰς Καρχηδόνα εἰς πόλεμον τῶν Νομάδων τῶν ἐπαναστάντων Καρχηδονίοις κατέκοψεν ὀκτακιςχιλίους ζωγρίας δὲ ἔλαβε διςχιλίους· οἱ δὲ λοιποὶ ἐδουλώθησαν φόρους τελέσοντες;* und auf diese Expedition des Hasdrubal beziehe ich auch die Worte Frontin's Strateg. IV, 7, 18 Hasdrubal, subigendorum Numidarum causa fingens dolum, ingressus fines eorum resistere parantibus adfirmavit, ad capiendos se venisse elephantos, quibus ferax est Numidia: ut hoc permitterent, poscentibus securitatem promisit; et ea persuasione avocatos adortus sub leges redegit. Es ist mehr als wahrscheinlich, in dem von Diod. berichteten Kriege Hasdrubals gegen libysche Stämme den von Pol. angedeuteten wiederzuerkennen und denselben, dem Diod. folgend, in die Zeit des Obercommandos Hamilkars zu verlegen. Gerade durch die besondere Hervorhebung des Hasdrubal von Seiten des Fabius konnte Pol. sehr leicht zu dem Glauben geführt werden, derselbe spreche von dem Obercommando Hasdrubals, eben weil alles das was Fabius berichtete die Selbständigkeit des Hasdrubal vorauszusetzen schien, und dass Pol. selbst sein Referat durch diese Voraussetzung beeinflussen liess, ist nicht unwahrscheinlich.

Wir haben daher ein Recht anzunehmen, die von Pol. nach Fab. berichtete Thätigkeit a. a. O. beziehe sich auf die Zeit des Obercommandos Hamilkars, als Hasdrubal zu einer kriegerischen Expedition gegen libysche Stämme nach Africa von seinem Schwiegervater geschickt wurde, worin Fab. wieder die Herrschsucht, die Eroberungssucht des Hasdrubal sah, der, wie er den Hamilkar zur Unterwerfung Spaniens gebracht, nun auch in Africa selbst die Herrschaft Karthagos auszubreiten suchte. Was nun den dem Hasdrubal unterlegten Versuch betrifft, die bestehende Verfassung Karthagos in eine Monarchie umzuändern, so ist der auf die Erzählung der karthagischen Aristokraten selbst zurückgehende Bericht des Fabius so vor-

sichtig, in so weiten Ausdrücken gehalten, dass damit im Grunde nichts gesagt, nichts bewiesen wird. Der Bericht lautet: Hasdrubal habe sich vorgenommen, sei darauf verfallen (*ἐπιβαλέσθαι*) nach Auflösung der Gesetze die Verfassung Karthagos in eine Monarchie umzuwandeln; die ersten Männer in der Regierung (*ἐπὶ τοῦ πολιτεύματος*) hätten das Unternehmen (*τὴν ἐπιβολήν*) voraussehend (*προιδομένους*) zusammengehalten und sich gegen ihn verbunden (*διαστῆναι πρὸς αὐτόν*), worauf Hasdrubal dieses argwöhnend Libyen verlassen habe. Man sieht, von irgend einer Handlung ist in dem ganzen Stücke nicht die Rede: Hasdrubal hat die Absicht die Verfassung umzustürzen, die Aristokraten sehen seinen Versuch vorher, Hasdrubal ahnt das Zusammenhalten der Opposition und giebt seinen Plan auf. Wir können daher diesen angeblichen Plan Hasdrubals gänzlich auf sich beruhen lassen und als das einzige Ergebniss festhalten, dass Hasdrubal zunächst zum Kriege gegen libysche Stämme aus Spanien herüberkam, sodann sich eine, wie es scheint, nicht unbedeutende Zeit in Karthogo aufhielt, um endlich wieder nach Spanien zurückzukehren.

Pol. fügt aus Fab. a. a. O. 5 hinzu: *Ἀννίβαν δὲ κοινωνὸν καὶ ζηλωτὴν ἐκ μειρακίου γεγονότα τῆς ἐκείνου προαιρέσεως καὶ τότε διαδεξάμενον τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν τὴν αὐτὴν ἀγωγὴν Ἀσδρούβᾳ ποιεῖσθαι τῶν πραγμάτων.* Wenn, wie wir es wahrscheinlich gemacht zu haben glauben, die Anwesenheit Hasdrubals auf die Zeit des Obercommandos Hamilkars sich bezieht, so dürfen wir auch die Worte *Ἀννίβαν δὲ κοινωνὸν καὶ ζηλωτὴν ἐκ μειρακίου γεγονότα τῆς ἐκείνου προαιρέσεως* gleichfalls auf diese Zeit beziehen und es fällt damit auf das Stück Liv. XXI, 3. 4 Licht. Wollen wir eine nähere Bestimmung des Zeitpunkts versuchen, in dem Hasdrubal nach Africa zurückkehrte, so müssen wir uns an die Darstellung Diodors halten. Das a. a. O. von *πολεμήσας δὲ Ἴβηρας* bis *πολλὰς δὲ πόλεις τῇ πειθοῖ προσηγάγετο πολλὰς δὲ καὶ καταπολεμήσας* umfasst, wie es scheint, zwei Kriegsjahre: im ersten Jahre die Besiegung der Iberer unter Anführung des Istolatios und seines Bruders, welche beide fallen; im folgenden Jahre den Aufstand der Besiegten unter Führung des Indortes, der

nach Beendigung des Kriegs geblendet wird. Jetzt folgt die Sendung Hasdrubals nach Africa, worauf die weitere Thätigkeit des Hamilkar berichtet wird: *ὁ δὲ Ἀμίλκας περὶ τὴν Ἰβηρίαν πόλεις πολλὰς ὑποτάξας ἔκτισε πόλιν μεγίστην καλέσας αὐτὴν ἐκ τῆς τοῦ τόπου θέσεως Ἄκραν Λευκήν.* Wenn diese Stadt schon 524 eine äusserst starke Festung, der Mittelpunkt der Stellung der Karthager, so weist dieses wohl schon darauf hin, dass die Gründung derselben ziemlich früh fallen muss. Als wahrscheinlich scheint mir demnach aus dem Berichte des Diodor sich das zu ergeben, dass Hasdrubal den Hamilkar nach Spanien begleitend, nach den ersten kriegerischen Erfolgen, etwa im zweiten oder dritten Jahre der Anwesenheit Hamilkars in Spanien nach Africa zu anderweitigen Eroberungen zurückkehrte. Es scheint allerdings, als ob die Rückkehr Hasdrubals zunächst wirklich durch Aufstände schon unterworfener Stämme veranlasst wurde, die dann leicht zu weiteren Eroberungen ausgenutzt werden konnten, wie wir aus der Darstellung des Pol. schliessen müssen.

Es erscheint nicht unglaubhaft, dass die Angabe des Livius a. a. O., Hannibal sei brieflich von Hasdrubal eingeladen, herberufen, auf die Zeit jener Expedition des Hasdrubal zu beziehen ist; hunc, so heisst es, vixdum puberem Hasdrubal litteris ad se accersierat actaque res etiam in senatu fuit. Barcinis nitentibus ut adsuesceret militiae Hannibal atque in paternas succederet opes, Hanno alterius factionis princeps et aequum postulare videtur inquit Hasdrubal et ego tamen non censeo quod petit tribuendum. cum admiratione tam ancipitis sententiae in se omnes convertisset florem aetatis inquit Hasdrubal quem ipse patri Hannibalis fruendum praebuit justo jure eum a filio repeti censet; nos tamen minime decet juventutem nostram pro militari rudimento adsuefacere libidini praetorum. Ich habe schon oben bemerkt, wie hier jedes Wort darauf hinweist, dass Hannibal als Knabe, ohne irgend welche militärische Erfahrung aufgefasst wird. Wir erkennen hier die Angabe des Fab. bei Pol. wieder, der den Hannibal *κοινωνὸς καὶ ζηλωτὴς ἐκ μειρακίου γεγονότα τῆς ἐκείνου προαιρέσεως* nennt. Wenn Livius nun im Folgenden den Standpunkt einnimmt, als ob diese Ein-

ladung Hannibals von Seiten Hasdrubals zur Zeit des Obercommandos des letzteren, nach dem Tode des Vaters erfolgt sei, so kann uns dieses in unserer Auffassung nicht irre machen. Wir erkennen daraus nur, dass es dem Livius oder seiner Quelle eben so gegangen ist, wie es dem Polyb gegangen zu sein scheint. Sie bezogen das von Hasdrubal berichtete ohne weiteres auf dessen Obercommando, weil derselbe ihnen nicht die Stelle in der Geschichte einnahm, die Fabius — im ganzen jedenfalls der Wahrheit entsprechend — ihm angewiesen hatte. Ihnen war es nur bekannt, dass Hasdrubal der Nachfolger Hamilkars, der diesem und seinem Sohne gegenüber an Bedeutung entschieden zurücktrat. Dass und wie sehr Livius gerade in seinen Reden aus dem eigenen rhetorischen Phrasenvorrath schöpft, wissen wir aus Nissen's Untersuchungen: aus einer Phrase wie: an hoc timemus ne Hamilcaris filius nimis sero imperia immodica et regni paterni speciem videat et cujus regis genero hereditarii sint relicti exercitus nostri ejus filio parum mature serviamus? kann man nichts in Bezug auf den Inhalt des ursprünglichen Fabianischen Textes schliessen, ganz abgesehen davon, dass schon die Ausdrücke rex, regnum auf des Livius eigenes Machwerk hinweisen.

Diesen Standpunkt hält Liv. auch im Folgenden fest: missus Hannibal in Hispaniam, sagt er 4, 1, primo statim adventu omnem exercitum in se convertit: Hamilcarem juvenem redditum sibi veteres milites credere; eundem vigorem in vultu vimque in oculis habitum oris lineamentaque intueri. Dass aber auch dieses Phrasen des Livius sind, das sieht man aus der unmittelbar darauf folgenden Schilderung des Hannibal, die nicht auf den Knaben oder den Jüngling passt, der erst kurze Zeit Soldat ist — dein brevi effecit ut pater in se minimum momentum ad favorem conciliandum esset, leitet Liv. seine Schilderung ein —, sondern die nur dem Manne eignet, der durch eine Reihe von Kriegsjahren Körper und Geist unter die Zucht eiserner Disciplin gezwängt hat. Dio giebt die in vielen Punkten mit der des Liv. übereinstimmende Schilderung des Hannibal allgemein, unmittelbar vor Ausbruch des Kriegs; bei Liv. sind alle diese Eigenschaften Körpers und des Geistes brevi

von dem Knaben Hannibal angeeignet. Alle diese Phrasen, denen wir hier begegnen, sind als durchaus nutzlose Decoration einfach bei Seite zu lassen und nur die historischen Angaben festzuhalten. Und diese historischen Angaben beschränken sich auf die Angabe, Hasdrubal habe den kaum mannbaren Hannibal brieflich zu sich eingeladen, die Sache sei im Senat zu Karthago verhandelt, aber trotz des Einspruches der Barcinischen Partei sei Hannibal der Einladung gefolgt; sowie endlich auf die Angabe 4, 10 triennio sub Hasdrubale imperatore meruit. Das Stück 4, 1 missus Hannibal — 8, die Schilderung Hannibals, ist allerdings gleichfalls in seinen Grundzügen von Liv. seiner Quelle entlehnt: mit seinem scharfen Blick für alles rhetorisch Wirksame hat Liv. aber dieses Stück dem Berichte von der Sendung und Ankunft Hannibals im Lager Hasdrubals eingefügt, indem er diesen Bericht dahin verstand, Hannibal sei wenige Jahre vor Hasdrubals Tode nach Spanien gegangen, nicht wissend und bedenkend, dass er mit seinen eigenen Angaben in Conflict komme. Liv. erreichte durch diese Stellung des Stücks „den rhetorischen Vortheil, den Zauber der neuen Erscheinung und das Wiederaufleben der alten Erinnerungen an Hamilkar in wirksamer Weise zu schildern“ (Wölfflin). Das Ganze beruht einfach auf einem Missverständniss dieses Berichts, indem Liv. hunc vixdum puberem Hasdrubal litteris ad se accersierat; actaque res etiam in senatu fuerat — triennio sub Hasdrubale imperatore meruit auf die Zeit des Obercommandos Hasdrubals bezog, während der Autor dieses Berichts die militärische Wirksamkeit Hasdrubals in Africa zu Lebzeiten Hamilkars gemeint hatte.

Hamilkar hatte den damals etwa 11—12jährigen Hannibal zur Theilnahme an seinen libyschen Feldzügen eingeladen und Hannibal war der Einladung gefolgt. Hatte Hasdrubal wirklich Pläne auf Umsturz der Verfassung, so mochte ihm daran liegen, das Geschlecht oder wenigstens einen Spross des Barkinenstamms aus Karthago zu entfernen und in Sicherheit zu bringen. Auch war der Knabe jetzt so weit, dass er sich allmälig an die Strapazen des Kriegs gewöhnen konnte und musste.

Ob Hasdrubal vor Hamilkars Tode überhaupt wieder

nach Spanien zurückgekehrt ist, erscheint mir äusserst zweifelhaft. Ich glaube es nicht. Ich wüsste nicht zu welchem Zwecke. Nachdem Hamilkar die Haupteroberungen gemacht hatte, während deren es allerdings wünschenswerth war, einen General neben sich zu haben, dem er einmal für kleinere Expeditionen und Diversionen ein selbständiges Commando anvertrauen konnte, war kein Grund mehr, Hasdrubal in Spanien zu halten. Gerade deshalb hat er ihn nach Africa gesandt, weil er sich hier seinem Vaterlande nützlicher erweisen konnte. Dass Hasdrubal beim Tode des Hamilkar in Spanien gewesen, wird weder von Pol., noch von Liv., noch von Zon. auch nur mit einer Silbe angedeutet. Der einzige, der davon spricht, ist App. Ἰβ. 6, welcher von den Karthagern nach dem Tode Hamilkars sagt: *στρατηγὸν ἁπάντων ἀπέφηναν Ἀσδρούβαν τὸν τοῦ Βάρκα κηδεστὴν ὄντα ἐν Ἰβηρίᾳ.* Das ist ein directes Zeugniss, wenn auch die Bedeutung des Schriftstellers für solche einzelne Bemerkungen sehr problematisch, da er sehr wohl seine Angabe 5 *καὶ τὸν κηδεστὴν Ἀσδρούβαν ἔχων οἱ συνόντα* noch im Sinne habend aus dieser Erinnerung jene Worte *ὄντα ἐν Ἰβηρίᾳ* einfügen konnte. Aber dieser Angabe stellen sich andere wichtigere entgegen. An der Belagerung von Helike, wobei Hamilkar seinen Tod fand, nahm Hasdrubal nicht theil; eben so wenig aber war er in Akra Leuke, wo Hamilkars übriges Heer überwinterte; so sagt Diod. ausdrücklich: *Ἀμίλκας — τὸ πλεῖστον στράτευμα καὶ τοὺς ἐλέφαντας εἰς παραχειμασίας ἐν τῇ ὑπ' αὐτοῦ κτισθείσῃ πόλει Λευκῇ Ἄκρᾳ ἀποστείλας μετὰ τῶν λοιπῶν παρέμεινε.* Man sollte meinen *τὸ πλεῖστον στράτευμα καὶ τοὺς ἐλέφαντας — μετὰ τῶν λοιπῶν* erschöpfe den Inhalt seines Heers und doch kommt Hasdrubal nach seinem Tode auf die Kunde von seinem Falle mit seinem Heere nach Akra Leuke. Dass er mit einem Heere kam, liegt in dem Ausdrucke *ἀναζεύξας;* ausserdem wird ausdrücklich noch hinzugefügt *ἔχων θηρία πλείον τῶν ἑκατόν.* Wollte man aus dieser Zahl seiner Elephanten auf die Grösse seines Heers überhaupt einen Schluss ziehen, so musste dasselbe grösser sein, als das des Hamilkar gewesen war; denn nachdem er auch das Obercommando über das Heer des Hamilkar übernommen, gebietet

er über 200 Elephanten; Hamilkar kann also kaum 100 gehabt haben. Aus alle dem folgt, dass Hasdrubal wenigstens ein durchaus selbständiges Commando gehabt hat. Möglich, dass er gleichfalls in Spanien stand, obgleich es dann doch sehr auffallend wäre, dass er von dem Aufstande, der dem Hamilkar den Tod brachte, nichts erfahren und nichts zur Unterstützung Hamilkars sollte gethan haben. Trog. Pomp. epit. XLIV, 5 sagt: in hujus (Hamilcaris) locum gener ipsius Asdrubal mittitur; und hiermit stimmt App. *Ἰβ.* 6 *οἱ δὲ Καρχηδόνιοι — στρατιὰν ἄλλην ἔπεμπον εἰς Ἰβηρίαν καὶ στρατηγὸν ἁπάντων ἀπέφηναν Ἀσδρούβαν* überein.

Es erscheint mir hiernach wenigstens als sehr zweifelhaft, dass Hasdrubal beim Tode Hamilkars sich in Spanien befand. Viel wahrscheinlicher ist es, dass er nach Niederwerfung der Aufstände libyscher Stämme theils zur Erweiterung und Sicherung der Eroberungen in Libyen sich aufhielt, theils in Karthago selbst blieb, um hier im Interesse Hamilkars zu wirken, wie der Bericht des Fabius über seine Pläne in Karthago angiebt.

Ich brauche kaum zu bemerken, dass dieser Erklärung der betr. Stücke des Liv. und Pol. der Umstand nicht im Wege steht, dass Hannibal beim Tode seines Vaters in Spanien sich befindet. Nach Beendigung des Kriegs in Numidien lag es nahe, den Hannibal nach Spanien kommen zu lassen, wo er mehr Gelegenheit hatte, seine militärischen Talente zu entfalten, als in dem eroberten und beruhigten Numidien. Dass Hamilkar seine Familie später hat nachkommen lassen, muss man ja auch dann annehmen, wenn man jene Anekdote von dem 9 jährigen Hannibal dahin versteht, derselbe sei schon mit seinem Vater nach Spanien hinüber gegangen.

Wir erkennen also aus dem eben angeführten, dass es keine Angabe giebt, die nicht durchaus richtig und sachgemäss den sonstigen Berichten über Hamilkar, Hasdrubal, Hannibal, namentlich in chronologischer Beziehung, sich einfügte. Hamilkar ist Anfang des Sommers 518 zusammen mit Hasdrubal nach Spanien gegangen; nach Ablauf der ersten beiden Kriegsjahre ist Hasdrubal nach Afrika zurückgekehrt, um auch hier das Gebiet

Karthagos gegen die unabhängigen numidischen Stämme hin zu erweitern: an diesen Kriegszügen seines Schwagers hat Hannibal, damals etwa 11—12jährig, 3 Jahre lang theilgenommen, um sodann, nach Unterwerfung und Beruhigung der Stämme, nach Spanien zu seinem Vater zu gehen, um dort noch kurze Zeit seine militärische Ausbildung fortzusetzen, während Hasdrubal, wahrscheinlich an der Spitze des in Libyen stehenden Heers bleibend, die Zeit bis zum Tode Hamilkars theils im Lager, theils in Karthago selbst thätig war. Als Hamilkar im Frühling 524 gefallen war, wurde ihm das Obercommando übertragen und mit seinen Truppen nach Spanien gehend, setzte er zunächst die Eroberungen seines Schwiegervaters fort, um später hauptsächlich die Sicherung und Beruhigung der erworbenen Gebiete zu betreiben.

Tritt hiernach die Thätigkeit Hasdrubals überhaupt seit Beendigung des ersten punischen Kriegs als eine hoch bedeutsame uns entgegen, so kann dieselbe auch in Bezug auf die Zeit seines Obercommandos nicht hoch genug gestellt werden. Schon Hamilkar scheint den eroberten spanischen Landschaften eine Sonderstellung in dem karthagischen Machtgebiete angewiesen zu haben: App. *Ἰβ.* 5 sagt: *ὅσα γὰρ λάβοι διῄρει καὶ τὰ μὲν ἐς τὸν στρατὸν ἀνάλισκεν, ἵνα προθυμότερον αὐτῷ συναδικοῖεν, τὰ δ' ἐς αὐτὴν ἔπεμπε Καρχηδόνα, τὰ δὲ τοῖς ὑπὲρ αὐτοῦ πολιτευομένοις διεδίδου;* und *Ἀν.* 2 heisst es *λάφυρα πολλὰ διέπεμπεν ἐς Καρχηδόνα, θεραπεύων τὸ πλῆθος.* Man mag aus den Worten *τὰ δ' ἐς αὐτὴν ἔπεμπε Καρχηδόνα* auf wirkliche Tribute schliessen, die er in die Staatscasse ablieferte, während *τὰ δὲ τοῖς ὑπὲρ αὐτοῦ πολιτευομένοις διέδιδου* sich auf die Geschenke bezieht, die er theils zur Bestechung der Volksführer, theils zur Vertheilung an das Volk selbst (*θεραπεύων τὸ πλῆθος*) sandte. Ob aber die Abgaben, die er in die Staatscasse zahlte, regelmässig fixirte waren, oder ob er sie nach Gutdünken schickte, kann nicht entschieden werden. Ohne Zweifel hat Hamilkar die Abtragung der Tribute übernommen, die Karthago nach den Friedensschlüssen und Verträgen der J. 513, 516, 518 Rom zu zahlen schuldig war: wenigstens weist hierauf die Antwort Hamilkars hin, die er den römischen Gesandten

523 gab. Jedenfalls darf man annehmen, dass Hamilkar in der Verfügung über die Einkünfte der Provinz sehr eigenmächtig verfuhr. Noch selbständiger scheint sich Hasdrubal gestellt zu haben. Nach Diod. XXV, 17 war Hasdrubal *στρατηγὸς ἀναγορευθεὶς ὑπό τε τοῦ λαοῦ καὶ Καρχηδονίων;* und hernach sagt er noch einmal *γήμας δὲ γυναῖκα ἔσχε θυγατέρα βασιλέως Ἰβήρου ὑπὸ πάντων τῶν Ἰβήρων ἀνηγορεύθη στρατηγὸς αὐτοκράτωρ.* Man kann das ganze Unternehmen nur als einen Versuch betrachten, die Provinz Spanien zur Hausmacht der Barkinen zu schaffen, um nach und nach von Karthago sich lösend ein selbständiges, unabhängiges, nationales Königreich zu gründen.

Fabius' Berichte über die Thätigkeit Hasdrubals mögen noch so tendenziös gefärbt sein, indem sie dieselbe ganz in dem gehässigen Lichte erscheinen lassen, in dem die karthagische Aristokratie, die Quelle des Fabius, dieselbe darstellte, wir erkennen trotzdem zur Genüge die hohe Bedeutung des Mannes, der als die eigentliche Triebkraft der Barkinen betrachtet werden muss. Es kann dem Hasdrubal der hohe Ruhm nicht versagt werden, dass er gethan hat, was in eines Mannes Kraft stand zur Rettung des Vaterlandes. Dass er dabei die schlechtesten Mittel anwandte, anwenden musste, trifft nicht ihn, sondern den durch und durch corrumpirten Staat. Vielleicht wäre schon im Söldnerkriege Karthago vom Erdboden verschwunden, wenn nicht Hasdrubal es durchgesetzt hätte, den Mann an die Spitze des Heers zu stellen, der allein damals zur Rettung des Vaterlandes befähigt war. Die Allgewalt des Centumvirats, das sich selbst ergänzend seit undenklichen Zeiten als der Hort der gemeinsten aristokratischen Interessenpolitik galt, würde unzweifelhaft den grossen Feldherrn verurtheilt haben: Hasdrubal hat ihn gerettet. Und dass Hamilkar in aussergewöhnlicher Weise, in Opposition gegen die gesammte Aristokratie, ein von der Regierung in Karthago völlig unabhängiges Commando erhielt, ist wieder das Werk Hasdrubals. Der Gedanke, Karthago zu einer Territorialmacht umzuschaffen, die nicht auf die Werbung fremder vaterlandsloser Söldner angewiesen war, sondern ihre Truppen aus dem eigenen Machtgebiete erhielt, war ein genialer Gedanke: und

gerade Spanien mit seiner kräftigen muthigen Bevölkerung wie geschaffen zur Ausführung dieses Plans. Jedenfalls hat Hasdrubal zur Consolidirung des Erworbenen ausserordentlich beigetragen: welches sein Plan war, ob er gleichfalls daran dachte, Rom in Italien aufzusuchen, oder in Spanien zu erwarten, kann man nicht entscheiden. Jedenfalls hatte es Karthago zu beklagen, dass Hasdrubal nicht noch 10 Jahre länger lebte, um die Macht, auf die sich ein Krieg gegen Rom allein stützen konnte, noch fester und dauernder sicher zu stellen.

Als Hasdrubal gefallen war, wurde dem Hannibal das Obercommando übertragen. Das Heer erwählte ihn, das Volk in Karthago bestätigte die Wahl. Dass es der Demos war, der diese Bestätigung ertheilte, dürfen wir nach dem, was wir oben über die Competenzen der verschiedenen Regierungsfactoren gesagt haben, annehmen. Auch sagt es Pol. bestimmt III, 13, 4 *συναθροίσαντες τὸν δῆμον μιᾷ γνώμῃ κυρίαν ἐποίησαν τὴν τῶν στρατοπέδων αἵρεσιν*, womit App. *Ἀν.* 3 *καὶ ὁ δῆμος ὁ Καρχηδονίων αὐτῷ τὴν στρατηγίαν ἐπεψήφισεν* übereinstimmt, während es *Ἰβ.* 8 heisst *καὶ ἡ Καρχηδονίων βουλὴ συνέθετο.* Zon. sagt VIII, 21 (Dind. 233, 24—26) *διῳκήσατο καὶ παρὰ τῶν οἴκοι τελῶν βεβαιωθῆναι αὐτῷ την ἡγεμονίαν.* Vgl. auch Nepos. Tritt uns hier in Bezug auf die ordnungsmässige Uebernahme des Obercommandos durchaus keine Differenz in unsern Berichten entgegen, so hatte Fabius dagegen in Bezug auf den Krieg gegen Sagunt, gegen Rom geschrieben, Hannibal habe eigenmächtig gehandelt. Dass Hannibal aber irgend wie mit den gesetzlichen Gewalten seiner Heimath in Conflict gewesen, wird allein schon durch den Umstand widerlegt, dass er, nachdem er die Bestätigung seines Obercommandos von Karthago erhalten hatte, sofort abwesend zum *βασιλεύς*, zum Suffeten ernannt wurde. Das berichtet Nepos mit klaren Worten und es ist kein Grund diese Angabe zu bezweifeln. Es heisst bei ihm Hannib. 7, 4: huc (d. i. nach Karthago) ut rediit praetor factus est, postquam rex fuerat, anno secundo et vicesimo. Die Wahl zum praetor fällt in das J. 555; wenigstens ist dieses Jahr das wahrscheinlichste, wenn es auch nicht zweifellos ist. Nepos erzählt a. a. O. 1 ff., dass unter dem Consulat des P. Sulpicius und

C. Aurelius d. i. 554 Hannibal mit seinem Bruder Mago von seinem Commando nach Carthago zurückberufen wurde und fügt dann hinzu: huc ut rediit praetor factus est: man muss dabei doch zunächst an das J. 555 denken. Damit scheint allerdings 6 nicht übereinzustimmen: deinde anno post praeturam M. Claudio L. Furio consulibus Roma legati Carthaginem venerunt: danach war Hannibal 557 praetor. Diese Angabe des Nepos aber ist deshalb begründeten Bedenken unterworfen, weil die von ihm berichtete römische Gesandtschaft und in Folge dessen die Flucht Hannibals in Wirklichkeit nicht unter das Consulat des M. Claudius und L. Furius, sondern in das folgende Jahr fällt: so ungenau Nepos also hierin ist, so ungenau kann auch seine Angabe anno post praeturam sein. Nach Justin. ist Hannibal dagegen bei Ankunft der Gesandtschaft noch im Amte und Justin. nennt ihn XXXI, 2, 6 princeps (civitatis) ac tum temporis consul: in Bezug auf die Zeit der römischen Gesandtschaft stimmt Justin. mit Liv. überein. Wenn nun Justin. ausserdem XXXII, 4, 10 sagt: constat Annibalem nec tum cum Romano tonantem bello Italia contremuit nec cum reversus Carthaginem summum imperium tenuit cubantem cenasse, so denkt man wieder zunächst bei den Worten cum reversus Carthaginem summum imperium tenuit an ein bald nach seiner Rückkehr und wohl auch an ein längere Zeit über verwaltetes Amt. Diese Auffassung wird auch durch die Darstellung des Zon. bestätigt; dieser erzählt IX, 14 (292, 32—293, 5) unmittelbar im Anschluss an den Frieden, welcher den zweiten punischen Krieg beendete (*ὁ μὲν οὖν δεύτερος πόλεμος τῶν Καρχηδονίων ἔτει ἑκκαιδεκάτῳ ἐς τοῦτο κατήντησε. — καὶ ὁ μὲν*, nämlich Scipio, *μέγας ἐκ τούτων ἤρετο*) *Ἀννίβας δὲ κατηγόρητο παρὰ τοῖς οἰκείοις ὡς τήν τε Ῥώμην λαβεῖν δυναθεὶς καὶ μὴ θελήσας καὶ τὴν λείαν τὴν ἐκ τῆς Ἰταλίας σφετερισάμενος. οὐ μὴν καὶ ἑάλω ἀλλὰ καὶ τὴν μεγίστην τῶν Καρχηδονίων ἀρχὴν οὐκ εἰς μακρὰν ἐπετράπη.* Wenn hier also gesagt wird, dass Hannibal das höchste Amt im Staate nicht lange nachher erhielt, so passt diese Zeitberechnung doch eher für das J. 554, in welchem Jahre die Wahl schon stattfand, als für 557 oder 558. Wenn Justin. den Hannibal im J. 559 noch im Amte sein lässt, womit Zon. IX, 18 303, 10 ff.

Liv. XXXIII, 46 f. übereinstimmt, so sehe ich darin durchaus keinen Widerspruch mit der durch Justin., Liv., Nepos, Zon. gestützten Annahme, dass Hannibal schon 555 oder gar 554 das Amt erhielt oder bekleidete. Denn wie Aristoteles die karthagischen mit den spartanischen Königen zusammenstellen konnte, obgleich nur die Zahl, nicht die Zeit ihrer Regierung vergleichbar war, so konnte auch diese oberste Regierungsgewalt sehr wohl als Consulat, als Praetur bezeichnet werden, weil es eben keinen entsprechenden Ausdruck dafür unter den römischen Magistratus gab. Schon der Wechsel in den Bezeichnungen, indem Nepos, Liv. den Hannibal praetor, Justin. consul und princeps, sein Amt summum imperium, Zon. τὴν μεγίστην τῶν παρὰ Καρχηδονίοις ἀρχῶν nennt, scheint darauf hinzuweisen, dass die Aehnlichkeit mit einer bestimmten römischen Magistratur sehr gering war. Weshalb wir daher diesen Beamten, den wir wahrscheinlich zugleich als militärischen Gouverneur und obersten Finanzbeamten fassen müssen, durchaus als einen jährlich wechselnden, oder nicht wiederwählbaren auffassen sollen, sehe ich nicht ein. Bekleidete Hannibal dieses Amt 555, so ist dieses kein Hinderniss, dass er dasselbe nicht auch noch 559 bekleidete. Auf eine mehrjährige Thätigkeit des Hannibal weist nun der eingehende Bericht des Liv. aufs entschiedenste hin: die eingreifenden Verfassungsänderungen, die weitgehenden finanziellen Maassregeln sind nicht das Werk eines kurzen jährigen Wirkens, sondern einer mehrjährigen Arbeit. Der Hass und die Verleumdungen der Aristokraten, die sich in langjährigen Unterschleifen von Staatsgeldern gemästet hatten, lassen sich nur dann recht erklären, wenn die Maassregeln gegen sie nicht auf ein kurzes Jahr beschränkt waren, nach dessen Ablauf sie hoffen konnten, einen der Ihren durch ihre Bestechungen bei der Wahl durchzusetzen, sondern voraussichtlich für längere Zeit Bestand hatten. Mir scheint daher die Angabe des Nepos, dass Hannibal im J. 554 nach Karthago zurückberufen zum praetor gewählt sei in den Angaben unserer übrigen Quellen ihre Bestätigung zu erhalten und nehme ich das J. 555 für dasjenige Jahr, in welchem Hannibal sein Amt antrat.

Die Worte des Nepos huc ut rediit praetor factus est post-

quam rex fuerat anno secundo et vicesimo lassen eine zweifache Uebersetzung zu. Man kann anno secundo et vicesimo als Bezeichnung des Lebensjahrs fassen und übersetzen: nachdem er im zweiundzwanzigsten Lebensjahre König gewesen war. Eine andere Fassung der Worte des Nepos scheint mir aber viel näher zu liegen. Ich übersetze: Sobald Hannibal nach Karthago zurückgekehrt war, wurde er zum praetor gemacht im zweiundzwanzigsten Jahre nachdem er König gewesen war. Vielleicht fügte die Quelle des Nepos diese Zeitbestimmung hinzu, weil es Gesetz war, dass derjenige, welcher das oberste Amt bekleidete, vorher König gewesen sein musste; aber auch wenn dieses nicht der Fall, war die Angabe, dass und wann er sonst schon hohe Aemter bekleidet habe, nicht auffallend. Nepos berichtet hier ausdrücklich, dass Hannibal während der Zeit seines Obercommandos in Spanien zum König gewählt sei. Mag man seine Wahl zum praetor ins Jahr 554 oder ins J. 558 setzen, immer ergeben die Worte, dass er in der Zeit von 532—536 einmal König gewesen war. Es ist das der stricteste Beweis, dass Hannibal bei seinen Unternehmungen gegen Sagunt, bei seiner Stellung gegen Rom des vollsten Einvernehmens mit Karthago sich erfreut hat. Auffallend kann es sein, dass Hannibal abwesend zum König ernannt wurde, ernannt werden konnte. Aber wie wir das Königthum in Karthago kennen, war es im Grunde nur ein Ehrenamt: Vorsitz im Senate, Vorsitz im Gerichte und daneben ohne Zweifel cultliche Obliegenheiten kamen ihm zu. Und wie wir die Könige den Oberbefehl führend nicht selten ausserhalb Karthagos finden, so konnte auch Hannibal abwesend mit diesem Ehrentitel bekleidet werden.

Polyb. berichtet III, 33 in Bezug auf die Verhandlungen in Karthago zwischen dem Senat und der römischen Gesandtschaft unter Führung des Fabius Ende 535, dass Fabius seine Toga aufgehoben und erklärt habe, er trage Frieden und Krieg, der Senat möge entscheiden, was er nehmen wolle. Hierauf fährt er fort: *ὁ δὲ βασιλεὺς τῶν Καρχηδονίων ὁπότερον αὐτοῖς φαίνεται τοῦτ' ἐκβαλεῖν ἐκέλευσε.* Es ist auffallend, dass hier *ὁ βασιλεὺς τῶν Καρχηδονίων* erwähnt wird: denn wenn es auch wahrscheinlich ist, dass abwechselnd nur der eine König den

Vorsitz im Senate führte und die Verhandlungen leitete, so würde Pol. sicher dieses erwähnt und nicht absolut von dem karthagischen Könige gesprochen haben. Es erscheint zur Erklärung dessen nicht unglaubwürdig, dass auch damals noch Hannibal als zweiter *βασιλεύς* die Würde des Suffeten und des Feldherrn vereinigte: ich kenne wenigstens keine Angabe, die uns die Annahme verböte, die Wiederwahl des Suffeten sei nicht erlaubt gewesen. Auch Fr. W. Kluge Aristoteles de politica Carthaginiensium Vratisl. 1824, pag. 91 ff. entscheidet sich für die Möglichkeit längerer Vereinigung königlicher und feldherrlicher Gewalt. Jedenfalls aber scheint es sicher zu sein, dass Hannibal im Anfang seines Obercommandos mit der königlichen Würde bekleidet wurde, worin die völlige Uebereinstimmung zwischen ihm und der Regierung in Karthago sich documentirt.

Leuchtet aus all diesem das volle Einvernehmen hervor, in welchem Hannibal mit seiner Vaterstadt stand, so müssen wir auch hier wieder die Angaben des Dio u. A., Hannibal habe Sagunt, Rom gegenüber auf eigene Faust gehandelt, zurückweisen. Vgl. die im Ganzen richtigen Bemerkungen C. Peters in Studien z. röm. Gesch. 19 ff. Mir scheint der Grund, der Anlass zu solchen Angaben noch klar erkennbar. Fabius erklärt an der bekannten Stelle bei Pol. (III, 8) Hannibal *κοινωνὸν καὶ ζηλωτὴν ἐκ μειρακίου γεγονότα τῆς ἐκείνου* (des Hasdrubal) *προαιρέσεως — τὴν αὐτὴν ἀγωγὴν Ἀσδρούβᾳ ποιεῖσθαι τῶν πραγμάτων. διὸ* (d. h. weil er ein gelehriger Schüler des Hasdrubal gewesen) *καὶ νῦν τὸν πόλεμον τοῦτον ἐξενηνοχέναι κατὰ τὴν αὐτοῦ προαίρεσιν Ῥωμαίοις παρὰ τὴν Καρχηδονίων γνώμην. οὐδένα γὰρ εὐδοκεῖν τῶν ἀξιολόγων ἀνδρῶν ἐν Καρχηδόνι τοῖς ὑπ' Ἀννίβου περὶ τὴν Ζακανθαίων πόλιν πραχθεῖσι.* Wenn Fabius hier gesagt hat, Hannibal habe *παρὰ τὴν Καρχηδονίων γνώμην* gehandelt, so ergiebt das unmittelbar folgende klar, wie Fabius diesen Ausdruck verstanden hat: *οὐδένα γὰρ εὐδοκεῖν τῶν ἀξιολόγων ἀνδρῶν.* Hier tritt uns die Auffassung der Aristokratenpartei in Karthago wieder deutlich entgegen. Dass Hannibal ungesetzlich, verfassungswidrig gehandelt habe, wird in diesen Worten durchaus nicht gesagt: für den starren Aristokraten existirte der Pöbel als politisch zurechnungsfähig über-

haupt nicht: die ἀξιόλογοι ἄνδρες sind eben die Aristokraten oder Plutokraten, für welche die grosse Masse überhaupt nicht in Betracht kam. Und es hat das allerdings seine volle, wenn auch einseitige Berechtigung: die Masse war so vollständig von Bestechungen abhängig, sie wählte ohne Zögern immer den, der ihr am meisten bot, dass von irgend welcher politischen Bildung bei ihr nicht die Rede sein konnte. Wenn daher die karthagische Aristokratie dem Fabius erklärte, dass alle ἀξιόλογοι ἄνδρες das Verfahren Hannibals missbilligten, so liegt darin eine, wenn auch übertriebene Wahrheit. Denn die Aristokratenpartei war in ihrer überwiegenden Majorität Gegner der Barkinen und konnte von ihrem Standpunkte aus sehr wohl behaupten, der gänzlich von den Geldern der Candidaten abhängige, durch und durch corrumpirte Demos könne überhaupt nicht in Betracht kommen, ἀξιόλογοι ἄνδρες seien überhaupt nicht in ihm enthalten. Die Aristokratie war ja lange Jahrhunderte im Besitz der Herrschaft gewesen und wenn sie sich für die allein dazu berechtigte hielt, so ist das nicht wunderbar. Wenn uns daher hier und da die Auffassung entgegentritt, Hannibal habe ἄνευ τοῦ κοινοῦ gehandelt — wie Hamilkar bei seiner Expedition gegen Spanien, — so kann ich darin nur ein Missverständniss der Worte des Fabius erkennen, der berichtet hatte, von irgend wie politisch zurechnungsfähigen sei keiner auf Seite des Hannibal gewesen, der die zur Herrschaft allein berechtigte Aristokratie missachtend und zur Seite schiebend sich allein auf den Demos gestützt und ihn durch ein ins Grosse getriebene Bestechungssystem seinen Plänen geneigt gemacht habe. Wir sind zu dieser Annahme, die Worte des Fabius seien missverstanden worden, um so eher berechtigt, als wir Pol. selbst in diesem Missverständniss befangen sehen. Die äusserst schwache Polemik des Polyb, die sich an die Worte des Fabius anknüpft 8, 9—11 geht allein von dem Gesichtspunkte aus, als sei wirklich in jenen von den legitimen Regierungsfactoren die Rede, als habe Fabius gesagt, das Verfahren Hannibals sei verfassungswidrig, revolutionär gewesen. Denn wenn Pol. im Folgenden von den Senatsverhandlungen spricht und die Senatsmajorität einfach mit den im Vorhergehenden genannten ἀξιόλογοι ἄνδρες

identificirt, so hat er die Worte des Fabius und dessen Quelle — die eben jene Aristokratenpartei war — nicht verstanden. Seit fast 20 Jahren hatten die Barkinen daran gearbeitet, die Regierungsgewalten in Karthago umzuschaffen, nicht auf dem Wege revolutionärer Massregeln, sondern in völlig legitimer Weise die Wahlen beeinflussend. Colossale Summen waren zur Bearbeitung des Demos nach Karthago abgegangen und hatten bewirkt, dass die Wahlen immer mehr im Sinne der Barkinenpartei ausgefallen waren. Auf diese Weise waren die höchsten *ἀρχαί* und unzweifelhaft auch ein Theil des Senats, wenn auch sehr langsam, so doch sicher in die Hände der Barkinenpartei, des Demos gerathen. Denn mag der Senat nun aus directer Volkswahl hervorgegangen sein — worauf die Aehnlichkeit desselben mit dem in Sparta hinweist, wie Aristoteles dieselbe bezeugt, — oder mochte er, wie in Rom, durch Ergänzung aus den gewesenen *ἀρχαί* sich bilden, immer musste die Umbildung sich allmälig vollziehen. Wenigstens müssen wir annehmen, dass der Senat nicht durch Cooptation sich ergänzte, da Aristoteles dasselbe ohne Zweifel, wie bei den Pentarchieen und dem Centumvirat, bemerkt haben würde. Wenn uns daher vor und bei dem Beginn des Hannibalischen Kriegs auch der Senat in einer bedeutenden Minorität oder sogar in der Majorität auf Seiten der Barkinen stehend entgegentritt, so kann uns das nicht auffallen. Polyb aber hat diese factisch am Ruder befindliche Partei mit den Aristokraten, den *ἀξιόλογοι ἄνδρες* des Fabius verwechselt und hat letzteren eines Widerspruchs mit sich selbst zeihen zu dürfen geglaubt, der nicht vorhanden ist. Die Aristokraten haben eben diese aus dem Demos selbst hervorgegangenen Männer, die sich allmälig in die *ἀρχαί* und in den Senat poussirt hatten, als ihres gleichen und als wirklich *ἀξιόλογοι ἄνδρες* überhaupt nicht anerkannt; diese Bezeichnung verdienten nach ihrer Ueberzeugung nur die aus den alten Adelsgeschlechtern hervorgegangenen, die lange Jahrhunderte hindurch, fast ausschliesslich im Senat und in den *ἀρχαί* den Staat gelenkt hatten und die jetzt allmälig durch die aufstrebende auf den Demos sich stützende und ihm zum grössten Theile angehörende Barkinenpartei aus der Regierung verdrängt waren.

Bekanntlich hat L. v. Vincke in seiner geistvollen Schrift zuerst die früher allgemeine Annahme widerlegt, Hannibals ganzes Verfahren sei aus eigener Initiative hervorgegangen, die Regierung in Karthago habe ihn weder im Anfange des Kriegs noch während desselben legitimirt und unterstützt. Wenn er aber die Karthager wegen ihrer zähen Ausdauer, des lange vorbereiteten und mit äusserster Energie durchgeführten Kriegsplans preist, so ist er entschieden hierin zu weit gegangen. Solange freilich der souveräne Pöbel seine regelmässigen Gelder aus Spanien bezog, solange der Senat die Sorge für ein zu schaffendes Heer von sich genommen sah, haben die Karthager Hannibals Unternehmungen begünstigt, d. h. sie haben ihn machen lassen, was er wollte. Aber es ist das kein Heroismus. Von dem Vorwurfe den Krieg selbst mit unglaublicher Nachlässigkeit betrieben, Hannibal in keinem Augenblicke genügend unterstützt zu haben — als die Sachen nicht mehr so glänzend und einträglich abliefen, wie in Spanien — kann Karthago nicht freigesprochen werden. Wenn freilich Mommsen meint, schon nach dem Antreten des Obercommandos von Seiten Hannibals habe die Partei des Friedens die Oberhand, so sehe ich für diese Annahme durchaus keinen Grund. Dass die Aristokraten den Augenblick, als Hannibal General geworden war, benutzen zu dürfen glaubten, eine Reaction gegen die herrschende Barkinenpartei zu versuchen, da sie „den unbekannten jungen Mann" verachten zu dürfen glaubten, ist nur natürlich. Die Anstrengung von Processen gegen ihn und seine Partei von Seiten des sich selbst ergänzenden, seit seiner Einsetzung starr aristokratischen Centumvirats ist selbstverständlich; aber so reactionair dieser Centumvirat, so fortschrittlich ist gerade in jenem Augenblicke der Senat gewesen, und von irgend einem, auch nur dem leisesten Versuche, die Uebertragung des Obercommandos an Hannibal zu verzögern, zu hintertreiben, ist nirgends die Rede. Und während der ganzen Zeit bis zum Ausbruche des Kriegs gegen Rom ist gleichfalls von einer Differenz zwischen Hannibal und der Regierung in Karthago — Senat und Volksversammlung — keine Spur. Wenn Mommsen die Eigenmächtigkeit Hannibals in seinem Verfahren gegen Sa-

gunt hervorhebt, wenn er dann die Kriegserklärung, oder vielmehr das Annehmen derselben von Seiten der römischen Gesandtschaft als ein Ermannen der Gerusiasten auffasst, so hat er dazu, wie wir noch sehen werden, kein Recht. Hannibal hat vom ersten Augenblick nach dem Tode Hasdrubals bis zur und nach der formellen Kriegserklärung Roms in vollstem Einvernehmen mit der Regierung in Karthago gehandelt; die antibarkinische Partei ist in dieser ganzen Zeit in eine entschiedene Minorität zurückgedrängt gewesen. Vgl. auch B. Kugler, Hannibal und die karthag. Reg. N. Schw. M. III, 131 ff.

V.

Der Vertrag des J. 529.

Es war im J. 529, als Rom und Karthago in erneute Beziehung zu einander traten. In dieses Jahr fällt der Abschluss des Bündnisses zwischen Rom und Hasdrubal. Pol. erzählt II, 13, 1 sqq., wie Hasdrubal das Wachsthum der karthagischen Macht in Spanien förderte: *ὃν καὶ θεωροῦντες Ῥωμαῖοι μείζω καὶ φοβερωτέραν ἤδη συνιστάμενον δυναστείαν ὥρμησαν ἐπὶ τὸ πολυπραγμονεῖν τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν· εὑρόντες δὲ σφᾶς ἐπικεκοιμημένους ἐν τοῖς ἔμπροσθεν χρόνοις καὶ προειμένους εἰς τὸ μεγάλην χεῖρα κατασκευάσασθαι Καρχηδονίους ἀνατρέχειν ἐπειρῶντο κατὰ δύναμιν.* Hier wird also ausdrücklich gesagt, dass die Römer die Zeit vorher die spanischen Angelegenheiten etwas aus den Augen verloren hatten. *αὐτόθεν μὲν οὖν ἐπιτάττειν ἢ πολεμεῖν οὐκ ἐτόλμων τοῖς Καρχηδονίοις διὰ τὸ τὸν ἀπὸ τῶν Κελτῶν φόβον ἐπικρέμασθαι τοῖς σφετέροις πράγμασι καὶ μόνον οὐ καθ' ἑκάστην ἡμέραν προσδοκᾶν τὴν ἔφοδον αὐτῶν. καταψήσαντες δὲ καὶ πραΰναντες τὸν Ἀσδρούβαν οὕτως ἔκριναν ἐγχειρεῖν τοῖς Κελτοῖς καὶ διακινδυνεύειν πρὸς αὐτούς —.* (7:) *διόπερ ἅμα τῷ διαπρεσβευσάμενοι πρὸς τὸν Ἀσδρούβαν ποιήσασθαι συνθήκας, ἐν αἷς τὴν μὲν ἄλλην Ἰβηρίαν παρεσιώπων τὸν δὲ καλούμενον Ἴβηρα ποταμὸν οὐκ ἔδει Καρχηδονίους ἐπὶ πολέμῳ διαβαίνειν, εὐθέως ἐξήνεγκαν τὸν πρὸς τοὺς κατὰ τὴν Ἰταλίαν Κελτοὺς πόλεμον.* Noch genauer wird die Zeit des Abschlusses dieses Bündnisses

II, 22 bestimmt. Die Insubrer und Bojer rufen die transalpinischen Gallier zu Hülfe, die auf den Ruf hörend ihre Schaaren über die Alpen führen. Auf die Kunde hiervon entsteht grosse Furcht in Rom: es finden grosse Aushebungen statt und die Heere marschiren an die Grenzen, als wäre der Feind schon da, obgleich er noch gar nicht aufgebrochen ist. Es war, wie das folgende ergiebt, im J. 529 und die Aushebungen, der Ausmarsch weisen auf den Frühling. Nun fährt Pol. 22, 9—11 fort: *οὐκ ἐλάχιστα δὲ συνήργησε καὶ Καρχηδονίοις τοῦτο τὸ κίνημα πρὸς τὸ κατασκευάσασθαι τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν ἀσφαλῶς. Ῥωμαῖοι γὰρ ὡς καὶ πρόσθεν ἡμῖν εἴρηται κρίνοντες ἀναγκαιότερα ταῦτα διὰ τὸ πρὸς ταῖς πλευραῖς αὐτῶν ὑπάρχειν παρορᾶν ἠναγκάζοντο τὰ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν σπουδάζοντες πρότερον ἐν καλῷ θέσθαι τὰ κατὰ τοὺς Κελτούς. διόπερ ἀσφαλισάμενοι τὰ πρὸς τοὺς Καρχηδονίους διὰ τῶν πρὸς τὸν Ἀσδρούβαν ὁμολογιῶν ὑπὲρ ὧν ἄρτι δεδηλώκαμεν ἐνεχείρησαν ὁμοθυμαδὸν ἐν τούτοις τοῖς καιροῖς πρὸς τοὺς κατ' αὐτοὺς πολεμίους νομίζοντες συμφέρειν σφίσι τὸ διακριθῆναι πρὸς τούτους.* Dieser für die richtige Auffassung des zwischen Rom und Hasdrubal geschlossenen Vertrags äusserst wichtige Bericht des Pol. wird hernach noch seine Würdigung finden: hier genügt es zunächst, die Zeit des Abschlusses dieses Vertrags dahin zu bestimmen, dass derselbe im Frühling 529 stattfand, vgl. Roeckerath, foedera Romanorum et Carthaginiensium. Monast. 1860 pag. 64 ff.

Wir müssen uns zunächst über die Bestimmungen des Vertrags selbst klar werden.

Polybius sagt am Schlusse des langen Excurses III, 22—27, in welchem er die römisch-karthagischen Verträge behandelt, 27, 9: *τελευταῖαι πρὸς Ἀσδρούβαν ἐν Ἰβηρίᾳ γίγνονται διομολογήσεις „ἐφ' ᾧ μὴ διαβαίνειν Καρχηδονίους ἐπὶ πολέμῳ τὸν Ἴβηρα ποταμόν.“* Diese Bestimmung hebt Pol. einzig und allein überall, wo er den Vertrag überhaupt erwähnt, hervor: 29, 3. 30, 3. II, 13, 7. Es ist aber einleuchtend, dass der Vertrag, wenn er allein diese Bestimmung enthielt, bei der Betrachtung und Beurtheilung der Stellung Karthagos Rom gegenüber und bei der Frage nach der Schuld des Kriegs überhaupt

nicht hat in Betracht kommen können. Der Ebro ist von den Karthagern nicht überschritten, wenigstens erst zu einer Zeit, als der Krieg schon ausgebrochen, jener Vertrag also hinfällig geworden war: es ist daher ein Unsinn, sei es von Rom, sei es von Karthago, sich auf diesen Vertrag zu berufen und wegen Verletzung desselben Klage zu erheben.

So klar dieses ist, so auffallend ist es, dass trotzdem von allen Schriftstellern und in den officiellen Verhandlungen zwischen Karthago und Rom dieser Vertrag dennoch aufs eingehendste erörtert worden ist. Pol. erzählt uns jene Verhandlungen III, 20, 8—21, 8. Danach verlangen die Römer die Auslieferung des Hannibal und seines Kriegsraths als der Urheber des an Sagunt begangenen Unrechts. Dem gegenüber lautet die Vertheidigung der Karthager: *τὰς μὲν οὖν πρὸς Ἀσδρούβαν ὁμολογίας παρεσιώπων ὡς οὔτε γεγενημένας, εἴ τε γεγόνασιν, οὐδὲν οὔσας πρὸς αὐτοὺς διὰ τὸ χωρὶς τῆς σφετέρας πεπρᾶχθαι γνώμης.* Zur Stütze dieser ihrer Auffassung berufen sich die Karthager auf die erste Redaction des zwischen Hamilkar und Catulus abgeschlossenen Vertrags, welche die Römer nicht anerkannten, woraus die Karthager folgern, dass zur Ratificirung jenes zwischen Rom und Hasdrubal abgeschlossenen Vertrags gleichfalls die Einwilligung uud Anerkennung der karthagischen Regierung nothwendig gewesen sei. Schon hieraus aber folgt, dass jene Vorwürfe von Seiten Roms betreffs Sagunts sich gerade auf diesen letzten Vertrag bezogen, dessen Gültigkeit und Verbindlichkeit die Karthager überhaupt nicht anerkannt wissen wollten. *Ἐπίεζον δὲ*, heisst es weiter, *καὶ προσαπηρείδοντο παρ' ὅλην τὴν δικαιολογίαν ἐπὶ τὰς τελευταίας συνθήκας τὰς γενομένας ἐν τῷ περὶ Σικελίας πολέμῳ*, d. h. sie beriefen sich einzig und allein auf die schliessliche Redaction des Vertrags des Catulus, wie sie von der Regierung in Rom festgestellt und von beiden kriegführenden Parteien anerkannt war: *ἐν αἷς περὶ μὲν Ἰβηρίας οὐκ ἔφασαν ὑπάρχειν ἔγγραφον οὐδέν, περὶ δὲ τοῦ τοῖς ἑκατέρων συμμάχοις τὴν παρ' αὐτῶν ἀσφάλειαν εἶναι ῥητῶς κατατετάχθαι. Ζακανθαίους δὲ παρεδείκνυον οὐκ ὄντας τότε Ῥωμαίων συμμάχους καὶ παρανεγίγνωσκον πρὸς τοῦτο πλεονάκις τὰς συνθήκας.* Wir sahen oben, dass

der Vertrag vom J. 513 auch die Bestimmung enthielt *τὴν ἀσφάλειαν ὑπάρχειν παρ' ἑκατέρων τοῖς ἑκατέρων συμμάχοις* (27, 3) und hierauf berufen sich die Karthager, indem sie jener Bestimmung die Interpretation geben, dass unter den Bundesgenossen nur die zur Zeit des Friedensschlusses verbündeten Staaten der beiden Parteien zu verstehen seien. Die Schlussworte des Satzes *Ζακανθαίους δὲ παρεδείκνυον οὐκ ὄντας τότε Ῥωμαίων συμμάχους καὶ παρανεγίγνωσκον πρὸς τοῦτο πλεονάκις τὰς συνθήκας* lassen keine andere Interpretation zu, als dass die beiderseitigen Bundesgenossen in dem Friedensinstrumente namentlich aufgezählt waren, wodurch die Auffassung des Vertrags von Seiten der Karthager auf den ersten Anblick jedenfalls als unzweifelhaft richtig erscheint. Denn wenn die Karthager zum Beweise dessen, dass zur Zeit der Abfassung des Friedensvertrags die Saguntiner nicht unter den *σύμμαχοι* der Römer waren, das Friedensinstrument vorlasen, so scheint eine andere Erklärung dieser Worte nicht möglich, als dass die Namen der *σύμμαχοι* — wie es übrigens auch schon an und für sich wahrscheinlich ist — verzeichnet waren.

Den Ausführungen der Karthager stellt Polyb die Worte der Römer entgegen. *Ῥωμαῖοι δὲ τὸ μὲν δικαιολογεῖσθαι καθάπαξ ἀπεγίγνωσκον, φάσκοντες ἀκεραίου μὲν ἔτι διαμενούσης τῆς τῶν Ζακανθαίων πόλεως ἐπιδέχεσθαι τὰ πράγματα δικαιολογίαν καὶ δυνατὸν εἶναι λόγῳ περὶ τῶν ἀμφισβητουμένων διεξάγειν· ταύτης δὲ παρεσπονδημένης (ἢ) τοὺς αἰτίους ἐκδοτέον εἶναι σφίσι* —. Die Römer lehnen es also ab, über die Auffassung des Vertrags des Catulus sich in Erörterungen einzulassen, weil diese bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge völlig unnütz: denn jetzt, nach vertragswidriger Zerstörung Sagunts, komme eine ganz andere Frage, ein anderer Rechtsstandpunkt in Betracht, der mit jenem Vertrage nichts zu thun habe.

Man könnte annehmen, dass, wenn die Römer von einer vertragswidrigen Zerstörung Sagunts (*τῆς τῶν Ζακανθαίων πόλεως — παρεσπονδημένης*) sprechen, sich dieses eben nur auf den Vertrag von 513 beziehe, in welchem die *σύμμαχοι*, auch die der Zukunft, nach der Anschauung der Römer, mit

eingeschlossen seien. Aber dem widerspricht die ganze Folge der Verhandlungen, wie sie uns von Pol. 20, 8 ff. mitgetheilt werden. Denn wenn die Karthager in langer Ausführung die Rechtsbeständigkeit des mit Hasdrubal abgeschlossenen Vertrags bekämpfen, so hat dieses nur Sinn, wenn die Römer in ihren Vorwürfen sich auf denselben gestützt hatten. Und was die Schlussrede der Römer 21, 6 ff. betrifft, so hat dieselbe nur unter derselben Voraussetzung Sinn. Die Frage, ob unter den *σύμμαχοι* auch die in Zukunft beitretenden zu verstehen seien, behielt ihren Werth, ja trat erst dann in ihre volle Bedeutung, nachdem Sagunt erobert war, eben weil von der Entscheidung dieser Frage es abhing, ob die Römer berechtigt waren, den Krieg auf Grund einer Verletzung dieses Vertrags zu erklären. Der blosse Angriff auf Sagunt und die Zerstörung der Stadt waren nach dieser Seite hin gleichbedeutend. War wirklich Sagunt unter den *σύμμαχοι* des Vertrags von 513 enthalten, denen *ἀσφάλεια* garantirt war, so durften die Karthager überhaupt keinen Angriff auf die Stadt machen. Die Worte der Römer können also nur dieses besagen: solange Sagunt noch nicht von Karthago angegriffen, habe es Sinn gehabt, sich in Erörterungen über den Friedensvertrag von 513, namentlich über die Frage, ob unter den *σύμμαχοι* auch die in Zukunft aufzunehmenden zu verstehen seien, einzulassen; nachdem aber durch den Angriff auf Sagunt ein anderer Vertrag und zwar in unzweifelhaftester Weise verletzt sei, sei es sehr unzeitgemäss, jene zweifelhafte Vertragsbestimmung zu erörtern, weil die Vertragsverletzung, die durch den Angriff auf Sagunt geschehen, offenkundig und den Karthagern daher nur übrig bleibe, durch Auslieferung der Anstifter jenes Unrechts sich selbst von der Mitschuld zu befreien, oder durch die, wenn auch nur stillschweigende, Gutheissung jenes Schritts des Hannibals selbst an der Schuld participirend auch die Folgen derselben mit über sich zu nehmen. Man erkennt aufs bestimmteste, wie die Römer die *ἀδικία* des zerstörten Sagunt als selbstverständlich und unzweifelhaft der noch zu discutirenden Frage nach dem Einbegriffensein der Saguntiner in den Vertrag von 513 gegenüberstellen: der durch Zerstörung Sagunts verletzte Vertrag (*παρε-*

σπονδημένης) kann nicht der vom J. 513 sein, eben weil die Römer selbst diesen als discutirbar offen anerkennen. In Wirklichkeit aber sich auf Erörterungen über diesen letzteren einzulassen, halten sie für durchaus inopportun, weil jetzt eine dringendere und, wie sie erklären, unzweifelhaftere Vertragsverletzung vorliege, die eine sofortige Sühnung verlange. Die Forderung der Römer nach dieser letzteren Richtung ist von ihrem Standpuncte aus durchaus correct: ist der mit Hasdrubal abgeschlossene Vertrag ohne Wissen und Wollen Karthagos geschlossen, so verlangen die Römer Desavouirung des Verfahrens Hannibals und Auslieferung desselben, weil dann das Unrecht gegen Sagunt, die Vertragsverletzung, nur den Feldherrn trifft, der als Nachfolger im Obercommando selbstverständlich auch in die Rechtsverbindlichkeiten seines Vorgängers eintritt; wollen die Karthager hierauf nicht eingehen, so müssen sie auch, weil wenigstens moralisch an dem Unrecht theilnehmend, die Folgen desselben mittragen. Ein Unrecht, eine Vertragsverletzung ist auf alle Fälle durch Vernichtung Sagunts begangen und zwar nicht auf Grund des Vertrags vom J. 513, sondern des zwischen Rom und Hasdrubal abgeschlossenen: es handelt sich für die Römer nur um die Frage, ob jene Verletzung allein den General, oder die Regierung selbst trifft: im ersteren Falle erklären sie sich mit der Auslieferung des eigenmächtig handelnden Officiers zufrieden, im andern Falle kann nur der Krieg entscheiden.

Es ergiebt sich also aus den zwischen Rom und Karthago gepflogenen Verhandlungen, dass der zwischen Rom und Hasdrubal abgeschlossene Vertrag der Schwerpunct der ganzen Frage ist. Hätte aber derselbe nur die Bestimmung enthalten, welche Polyb. anführt ἐφ' ᾧ μὴ διαβαίνειν Καρχηδονίους ἐπὶ πολέμῳ τὸν Ἴβηρα ποταμόν, so würde das Ganze völlig unverständlich, jene Verhandlungen geradezu sinnlos sein. Weder von der einen noch von der andern Seite verletzt, hat diese Bestimmung überhaupt gar nicht erörtert werden können. Der Vertrag muss noch andere Bestimmungen enthalten haben, die einen Angriff auf Sagunt bestimmt verboten.

Weist uns so schon die ganze Fassung des Polybianischen

Berichts darauf hin, so ergiebt es sich aus den Worten des Dio-Zon., Liv. und App. aufs evidenteste, dass jener Vertrag wirklich das bestimmte Verbot eines Angriffs auf Sagunt enthielt. Es fällt aber damit ein äusserst bedenkliches Licht auf Polybius. Es ist unmöglich anzunehmen, dass Polyb diese weitere Bestimmung jenes Vertrags nicht sollte gekannt haben, da sie in seinen Quellen aufgeführt war und da die ganzen Verhandlungen zwischen Rom und Karthago sich auf diese von Polyb mit Stillschweigen unterdrückte Bestimmung stützen.

Wie lautete nun die Bestimmung des Vertrags, welche Polyb in den Verhandlungen zwischen Rom und Karthago voraussetzt, Dio-Zon., Liv. und App., aus Fabius schöpfend, bestimmt nennen? Liv. sagt XXI, 2, 7 ut finis utriusque imperii esset amnis Hiberus Saguntinisque mediis inter imperia duorum populorum libertas servaretur; App. *Ἰβ.* 7: *καὶ συνέβησαν ἀμφότεροι ὅρον εἶναι Καρχηδονίοις τῆς ἀρχῆς τῆς ἐν Ἰβηρίᾳ τὸν Ἴβηρα ποταμόν, καὶ μήτε Ῥωμαίους τοῖς πέραν τοῦδε τοῦ ποταμοῦ πόλεμον ἐκφέρειν, Καρχηδονίων ὑπηκόοις οὖσι, μήτε Καρχηδονίους ἐπὶ πολέμῳ τὸν Ἴβηρα διαβαίνειν, Ζακανθαίους δὲ καὶ τοὺς ἄλλους ἐν Ἰβηρίᾳ Ἕλληνας αὐτονόμους καὶ ἐλευθέρους εἶναι. καὶ τάδε ταῖς συνθήκαις ταῖς Ῥωμαίων καὶ Καρχηδονίων προςεγράφη.* Unvollständiger ist App. *Ἀνν.* 2. Bei Zon. aber heisst es VIII, 21, 233, 28 — 234, 3: *οὗτοι* (scl. die Saguntiner) *γὰρ οὐ πόῤῥω τοῦ ποταμοῦ οἰκοῦντες τοῦ Ἴβηρος ἄνω τῆς θαλάσσης βραχύ, τοῖς Ῥωμαίοις προςέκειντο, κἀκεῖνοι καὶ ἐτίμων αὐτοὺς καὶ ἐν ταῖς πρὸς τοὺς Καρχηδονίους συνθήκαις ἐξαιρέτους ἐπεποιήκεσαν.* Hiernach war also allen griechischen Niederlassungen die volle Autonomie und Freiheit garantirt. Man erkennt, wie leicht es den Römischen Gesandten wurde, das Unrecht Karthagos auf Grund dieser Bestimmung zu erweisen und wie umgekehrt den Karthagern Alles daran liegen musste, die Rechtsverbindlichkeit derselben für sich abzuweisen, weil sie, wenn anerkannt, keine Entschuldigung für ihr Verhalten bot.

Bei den Verhandlungen, welche zwischen Hannibal und der im Anfang des Winters 534—35 nach Spanien geschickten römischen Gesandtschaft gepflogen wurden, warf jener den

Römern vor (Pol. III, 15, 7) διότι μικροῖς ἔμπροσθεν χρόνοις στασιαζόντων αὐτῶν (scl. Ζακανθαίων) λαβόντες τὴν ἐπιτροπὴν εἰς τὸ διαλῦσαι ἀδίκως ἐπανέλοιντό τινας τῶν προεστώτων· οὓς οὐ περιόψεσθαι παρεσπονδημένους· πάτριον γαρ εἶναι Καρχηδονίοις τὸ μηδένα τῶν ἀδικουμένων περιορᾶν. Das hier von Hannibal hervorgehobene Factum ist an und für sich so glaubwürdig und bestimmt überliefert, dass wir an der Wahrheit desselben nicht zweifeln können. Man sieht: der Spiess dreht sich hier um. Nicht die Römer sind es, sondern Hannibal, der den Gegnern eine Vertragsverletzung vorwirft. Die den Saguntinern garantirte Freiheit und Autonomie schloss eben ein Einmischen in ihre Angelegenheiten von Seiten der Römer, wie von Seiten Hannibals aus: die Römer, die schon lange den heraufziehenden Krieg sahen, suchten sich unter der Hand eine Partei und eine Macht in Spanien zu schaffen, von wo aus sie den Krieg beginnen, den Angriff unternehmen konnten: noch die eben erwähnte Gesandtschaft kam nach Spanien ἐπισκεψόμενοι ὑπὲρ τῶν προςπιπτόντων und ging mit der Ueberzeugung fort οὐ μὴν ἐν Ἰταλίᾳ γε πολεμήσειν ἀλλ' ἐν Ἰβηρίᾳ, χρήσεσθαι δὲ πρὸς τὸν πόλεμον ὁρμητηρίῳ τῇ Ζακανθαίων πόλει. Die Thatsache, auf welche jene Worte des Hannibal anspielen, bezieht sich unzweifelhaft auf einen Versuch der Römer, die karthagisch gesinnte Partei in der Stadt zu stürzen, um eine völlig ihren Interessen ergebene Regierung ans Ruder zu bringen. Auch hier setzen die Worte Hannibals (οὓς οὐ περιόψεσθαι παρεσπονδημένους) bestimmt jenen Artikel des Vertrags mit Hasdrubal voraus: es wäre doch mehr als lächerlich von Seiten Hannibals gewesen, den Römern gegenüber in Bezug auf ihr Verfahren gegen Sagunt von einem Vertragsbruche zu sprechen, wenn überhaupt nie ein Vertrag betreffs dieser Stadt abgeschlossen wäre. Auf den Vertrag von 513 kann sich Hannibal nicht beziehen, denn auf keinen Fall konnte er die Saguntiner als karthagische σύμμαχοι bezeichnen. Und auch wenn wir mit Wölfflin annehmen wollten, der Vertrag sei so zu verstehen, dass die Römer ein Bündniss mit Sagunt abschlossen, Hasdrubal officiell davon in Kenntniss setzten, worauf dieser keine Reclamationen erhob und damit dasselbe

anerkannte, so bleibt trotzdem die Aeusserung Hannibals völlig unbegreiflich bestehen, ja wird nur noch unbegreiflicher: denn war ein von Karthago auch nur mit Stillschweigen anerkanntes Bündniss zwischen Rom und Sagunt geschlossen, so durfte Hannibal erst recht nicht sich in die Angelegenheiten Sagunts einmischen und über Eingriffe Roms in dieselben klagen; am wenigsten aber von einem Vertragsbruche Roms sprechen.

Jener Artikel des Vertrags ist also unzweifelhaft vorhanden gewesen: sehen wir jetzt welche Tendenz derselbe hatte. Es kann nun zunächst durchaus keinem Zweifel unterliegen, dass der zwischen Hasdrubal und den Römern abgeschlossene Vertrag in hohem Grade Karthago's Interessen geschädigt hat. Nicht nur dass der Ebro als Grenze des Machtgebiets der Karthager festgesetzt wurde, selbst innerhalb desselben wurden noch einzelne Gebiete ausgenommen, die jene nicht in ihr Machtbereich hereinziehen durften. Eins aber ist äusserst auffallend: ausser Sagunt wurden ausdrücklich auch die übrigen griechischen Niederlassungen in diese exceptionelle Stellung aufgenommen, obgleich dieselben, nördlich vom Ebro liegend, schon durch den ersten Artikel des Vertrags gegen Uebergriffe von Seiten Karthagos sicher gestellt waren.

Viel wichtiger aber noch für die Entscheidung der Frage, welche Tendenz der Vertrag im Allgemeinen hatte, ist es, die Lage der Verhältnisse zu betrachten, in der sich Rom einerseits und Rom anderseits befand. Hasdrubal hatte den grössten Theil des transiberischen Spanien — ausser Sagunt — nicht nur erobert, sondern durch sein kluges und humanes Benehmen seine Macht daselbst fest begründet. Rom dagegen stand unmittelbar vor dem Ausbruch eines äusserst gefährlichen Kriegs, eines Kriegs, der schon durch den Namen des Feindes die grösste Bestürzung, einen ausserordentlichen Schrecken in Rom verbreitete, wie Pol. dieses bestimmt sagt. Pol. erkennt ausdrücklich den mit Hasdrubal geschlossenen Vertrag als hohes Zugeständniss für letzteren an. Und doch mussten wir die Bestimmungen des Vertrags als äusserst drückende für Hasdrubal bezeichnen. Seit 5 Jahren hatten sich die Römer nicht um

Spanien bekümmert, wie sie sich denn selbst als *ἐπικεκοιμημένους ἐν τοῖς ἔμπροσθεν χρόνοις καὶ προειμένους εἰς τὸ μεγάλην χεῖρα κατασκευάσασθαι Καρχηδονίους* bei Pol. erklären. Und nun, wo es ihnen endlich einmal wieder einfällt, sich in die spanischen Angelegenheit einzumischen, muss Hasdrubal sofort zu den schwerwiegendsten Versprechungen sich herbeilassen; und zu einer Zeit, wo einer der gefährlichsten Kriege für Rom vor der Thür, ja schon ausgebrochen ist, der alle Kraft der Stadt an Italien fesselt. Pol. sagt (*Ῥωμαῖοι*) *ἐπιτάττειν ἢ πολεμεῖν οὐκ ἐτόλμων τοῖς Καρχηδονίοις*; ja er erklärt ausdrücklich der Vertrag sei eine Versöhnung, eine Beruhigung Hasdrubals gewesen (*καταψήσαντες δὲ καὶ πραΰναντες*). Und mit dieser Auffassung stimmt er 22, 9—11 durchaus überein. Schon diese Darstellung des Pol., sowie die von Pol. freilich verschwiegene, von Liv. und App. dagegen berichtete und durch alle sonstwie bekannten Thatsachen bestätigte, zweite Bestimmung des Vertrags, wonach alle griechischen Colonieen für frei und unabhängig erklärt wurden, endlich ein einfacher Blick auf die damals bestehende factische Machtlage Hasdrubals und Roms weist uns mit Nothwendigkeit auf die richtige Auffassung des Vertrags hin. Es ist völlig undenkbar, dass Hasdrubal, damals Herr fast des ganzen transiberischen Spanien, sich Rom gegenüber, dessen Macht voraussichtlich für mehrere Jahre völlig brach gelegt war, zu einem Vertrage sollte herbeigelassen haben, der ihn mit schweren Fesseln belastete, ohne ihm irgend ein Aequivalent dafür zu geben. Dagegen musste den Römern Alles daran gelegen sein, sich, so gut es irgend gehen wollte, gegen Hasdrubal sicher zu stellen für die Zeit, wo sie alle ihre Kraft zusammenhalten mussten und selbst gegen bedeutende Zugeständnisse war diese Sicherheit nicht zu hoch erkauft.

Alles weist uns darauf hin, in dem zwischen Rom und Hasdrubal geschlossenen Vertrage einen Compromiss zu erkennen, der beiden Mächten Zugeständnisse gewährte und für die nächste Zeit wenigstens freie Hand in den durch den Vertrag gezogenen Schranken liess.

Die Römer besassen in den griechischen Staaten Bundesgenossen, die für einen Krieg gegen Karthago von der grössten

Wichtigkeit waren. Dass Rom nicht daran denken konnte, damals als es in die ernstesten Kämpfe in Gallien verwickelt war, etwa auch im nördlichen Spanien — wo der Vertrag, abgesehen von den griechischen Städten, freie Hand liess — erobernd aufzutreten und so die karthagische Macht aus nächster Nähe zu beobachten, zu beherrschen, ist klar. Wohl aber lag die Gefahr nahe, dass die griechischen Staaten, namentlich Sagunt, gänzlich von der römischen Macht absorbirt und durch Aufnahme römischer Besatzungen, die leicht auf eine gefährliche Zahl erhöht werden konnten, zu einer schweren Gefahr für Karthago gemacht wurden. Immer hätte Hasdrubal bei seinen Unternehmungen gegen die Völkerschaften des inneren Spanien gleichsam ein zweites Heer zur Hand haben müssen, um etwaigen Handstreichen der Römer entgegenzutreten. Wie Rom die Unglücksfälle Karthagos auszunutzen verstand, hatte Karthago wahrlich gründlich genug kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. App. sagt ausdrücklich Ἰβ. 7, dass die Saguntiner und die übrigen griechischen Colonien *δείσαντες ὑπὲρ σφῶν ἐπρέσβευον ἐς Ῥώμην*: es ist klar, dass diese Furcht des namentlich bedrohten Sagunt den Römern gegenüber zu Zugeständnissen führen konnte, wie ich sie eben erwähnt habe. Indem nun den griechischen Staaten völlige Autonomie und Freiheit beiderseitig gewährleistet wurde, schützte sich Hasdrubal gegen solche Gefahren.

Die Begriffe *αὐτονομία* und *ἐλευθερία* sind nun allerdings durchaus nicht klar und unzweifelhaft, und was durch die den griechischen Niederlassungen garantirte *ἐλευθερία* und *αὐτονομία* den contrahirenden Mächten Rom und Hasdrubal erlaubt, was verboten war, problematisch. Bekanntlich galten auch die s. g. civitates foederatae, d. h. diejenigen Staaten, welche mit Rom auf Grund eines foedus in Beziehung standen, für souverän, sie mochten noch so sehr unter der factischen Praeponderanz Roms leiden. Man könnte also darnach annehmen, die *αὐτονομία* und *ἐλευθερία* Sagunts habe durchaus nicht den Abschluss eines foedus mit Rom unmöglich gemacht. Jedenfalls aber hätte dieses nur ein aequum foedus sein können und ein solches würde unter allen Umständen die Aufnahme einer römischen Be-

satzung ausgeschlossen haben, was für Hasdrubal die Hauptsache. Es ist aber auch mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Begriffe ἐλευθερία und αὐτονομία im Vertrage selbst genauer definirt waren. Es ist, wie wir schon sahen, ein in einem Ueberschätzen Polybs begründeter Irrthum, wenn man die kurzen Vertragsbestimmungen, die er uns giebt, als den Gesammtinhalt der foedera erschöpfend betrachtet: Pol. giebt nur die Hauptbestimmungen und lässt alle Ausführungsbestimmungen, Motivirungen, nähere Definitionen, Details, Aufzählung der σύμμαχοι, ja nicht selten auch Hauptbestimmungen weg.

Georg Busolt (der zweite athenische Bund und die auf der Autonomie beruhende Hellenische Politik. Separatabdr. aus Jahrbb. f. class. Philol. Supplementbd. 7) hat (S. 645 ff.) die charakteristischen Merkmale der Autonomie der griechischen Staaten zusammengestellt und ohne Zweifel dürfen wir dieselben auch für Sagunt festhalten, besonders da über der vertragsmässig garantirten αὐτονομία der eine Contrahent wachte. Von den sechs von Busolt aufgestellten Merkmalen führe ich nur die ersten drei an: Integrität des Gebietes der Bundesstadt; Selbstbestimmung der Verfassungsform; selbständige Bestimmung der innern Gemeindeangelegenheiten, womit es zusammenhängt (S. 653), dass in eine autonome Stadt ausser in dem Falle, dass ein feindlicher Angriff droht, von dem Vororte keine Besatzung gelegt werden darf. Und hiermit stimmen die Rechte, wie sie Rom den föderirten Staaten einräumte, im Wesentlichen durchaus überein. Unter den sechs Bestimmungen, welche Marquardt Staatsverw. I, 351 ff. der αὐτονομία der civitates foederatae sowohl wie schon der civitates sine foedere immunes et liberae zuweist, findet sich namentlich auch die Befreiung von römischer Besatzung.

Wir dürfen mit voller Sicherheit annehmen, dass durch diesen Vertrag jede engere Verbindung zwischen Rom und Sagunt unmöglich gemacht, namentlich aber das Festsetzen der römischen Macht an der spanischen Küste verhindert wurde. Es ist wohl zu beachten, dass in den griechischen Niederlassungen, wenigstens von Sagunt wissen wir es bestimmt, eine

starke antirömische Partei war und dass daher Hasdrubal mit jener Bestimmnng des Vertrags sich beruhigen konnte, deren strikte Aufrechterhaltung damit in hohem Grade garantirt war und deren Verletzung in irgend einer Weise von Seiten Roms und der römischen Partei in Sagunt dem Hasdrubal nicht verborgen bleiben konnte. Somit hatte sich Hasdrubal gegen unvorhergesehene Ueberfälle Roms sicher gestellt und hatte dadurch völlig freie Hand in der Unterwerfung des ganzen transiberischen Spanien gewonnen. Der Umstand, dass Sagunt dem karthagischen Machtgebiete auf diese Weise entzogen wurde, wird Hasdrubal kaum bedauert haben: denn bei der schon vorher existirenden engen Beziehung dieser Stadt, wenigstens der römischen Partei daselbst, zu Rom, hat er sich sagen müssen, dass jeder Angriff seinerseits auf dieselbe, mochte jener Vertrag geschlossen sein oder nicht, zum Kriege mit Rom führte. Ein hoher Gewinn für ihn war es daher schon, wenn es Rom wenigstens unmöglich gemacht war, dort seinerseits festen Fuss zu fassen. Dagegen schien es ihm kein zu hohes Zugeständniss, seine Eroberungen nicht über den Ebro auszudehnen. Das gegenseitige Verhältniss war mit diesem Vertrage vorläufig geregelt und wenigstens einige Jahre scheint derselbe von keiner Seite angetastet zu sein. Die Römer waren vollauf beschäftigt durch die Kriege in Gallien, Hasdrubal hatte noch genug an der völligen Sicherung des transiberischen Spanien zu thun, als dass der eine oder der andere an eine Verletzung des Vertrags hätte denken können.

Die ersten, welche den Vertrag gebrochen und auch hierin das unausgesetzt rücksichtslose und feindselige Verhalten gegen Karthago fortgesetzt haben, sind die Römer. Polyb berichtet im Anschluss an die vorhergehenden Erörterungen des später von den Römern eingenommenen Rechtsstandpunkts III, 30: *τούτων δὴ τοιούτων ὑπαρχόντων, ὁμολογούμενον ἦν κἀκεῖνο διότι Ζακανθαῖοι πλείοσιν ἔτεσιν ἤδη πρότερον τῶν κατ' Ἀννίβαν καιρῶν ἐδεδώκεσαν αὑτοὺς εἰς τὴν Ῥωμαίων πίστιν. σημεῖον δὲ τούτου μέγιστον καὶ παρ' αὐτοῖς Καρχηδονίοις ὁμολογούμενον ὅτι στασιάσαντες Ζακανθαῖοι πρὸς σφᾶς οὐ Καρχηδονίοις ἐπέτρεψαν καίπερ ἐγγὺς ὄντων αὐτῶν καὶ τὰ κατὰ τὴν*

Ἰβηρίαν ἤδη πραττόντων, ἀλλὰ Ῥωμαίοις καὶ διὰ τούτων ἐποιήσαντο τὴν κατόρθωσιν τῆς πόλεως. Vergleichen wir hiermit die von Hannibal gegen Rom erhobenen Vorwürfe, wonach er *ἐνεκάλει Ῥωμαίοις διότι μικροῖς ἔμπροσθεν χρόνοις στασιαζόντων αὐτῶν ἐπανέλοιντό τινας τῶν προεστώτων· οὓς οὐ περιόψεσθαι παρεσπονδημένους*, so darf man wohl als sicher annehmen, dass beides die verschiedenen Darstellungen eines und desselben Vorgangs sind und dass dieser, wie aus den Worten *οὓς οὐ περιόψεσθαι παρεσπονδημένους* hervorgeht, nach jenem Vertrage stattfand. Die Darstellung des Pol., der mit nichts andeutet, dass jenes Eingehen auf die Bitte der Saguntiner von Seiten Roms ein *παρασπονδεῖν* gewesen, kann uns hierin nicht irre machen, da es eben nur eine Fortsetzung derjenigen Auffassung ist, die jedes Abschliessen eines Vertrags — betreffs Sagunts und der griechischen Colonieen — ignorirt. Das *μικροῖς ἔμπροσθεν χρόνοις* stimmt mit dem *πλείοσιν ἔτεσιν ἤδη πρότερον* durchaus überein, wenn man zunächst erwägt, dass Hannibal 15 Anfang des Winters 534—35 spricht, während Pol. hier die Gründe des Kriegs auseinandersetzend seinen Standpunkt unmittelbar vor Ausbruch des Kriegs nimmt; sodann aber den Standpunkt erwägt, von welchem beide Berichte ausgehen, dort mit der Tendenz, den Vertrag als schon geraume Zeit in Kraft darzustellen, hier das Unrecht der Römer als noch in frischem Andenken zu schildern. Die an beiden Stellen berichteten Thatsachen sind entschieden identisch und betreffen einen Vorgang, welcher der Zeit nach später als der Abschluss des Vertrags zwischen Rom und Hasdrubal stattfand (*παρεσπονδημένους*).

Was zunächst die Zeit betrifft, in welche dieses Ereigniss zu setzen, so weist das *μικροῖς ἔμπροσθεν χρόνοις* im Winter 534—35 gesprochen — womit, wie ich eben andeutete, das vom Standpunkte des J. 536 gesprochene *πλείοσιν ἔτεσιν ἤδη πρότερον* durchaus übereinstimmt — auf ein vor Kurzem geschehenes Factum hin. Da der Pol. III, 13, 5 ff. berichtete erste Feldzug Hannibals in den Sommer 523 fällt, so setzen wir — womit alle Angaben ziemlich übereinstimmen — Hasdrubals Tod am besten in den Herbst 532 resp. Winter 532—33. In diesem Jahre, unter dem Consulat des M. Claudius und Gn. Cornelius,

war der keltische Krieg definitiv beendigt, vgl. Pol. II, 35, 2: *ὁ μὲν οὖν πρὸς τοὺς Κελτοὺς πόλεμος τοσοῦτον ἔσχε τὸ τέλος.* — Dieser Umstand, wodurch Rom freie Hand erhielt, sowie der Tod Hasdrubals, mochten für die Römer Anlass sein, ihre Aufmerksamkeit einmal wieder mehr den spanischen Angelegenheiten zuzuwenden. Hierzu passen auch am besten die Worte Pol. II, 36, 5. 6.

Polyb stellt die Sache so dar, als ob zwischen Rom und Sagunt schon vor jener Bewegung in Sagunt ein Bündniss geschlossen sei und als ob eben auf Grund dieses die Römer sich in die Angelegenheiten der Stadt eingemischt hätten. Wir müssen diese angeblich zwischen Rom und Sagunt geschlossene *συμμαχία* eingehend prüfen. Fragen wir zunächst, ob wirklich — wie Pol. angiebt — damals, als Rom die *στάσις* in Sagunt zum Sturze der antirömischen Partei benutzte, eine *συμμαχία* schon bestand, so erscheint dieses mindestens als sehr unwahrscheinlich. Denn wenn Pol. (15, 7) Hannibal den Vorwurf gegen die Römer erheben lässt *διότι — στασιαζόντων Ζακανθαίων λαβόντες τὴν ἐπιτροπὴν εἰς τὸ διαλῦσαι ἀδίκως ἐπανέλοιντό τινας τῶν προεστώτων*, so scheint doch hieraus der Schluss naheliegend, dass bis zum Eingreifen der Römer die antirömische Partei sei es in der Majorität, sei es im Gleichgewicht mit der römischen Partei gewesen war. Die Worte Hannibals, namentlich der Schluss *οὓς οὐ περιόψεσθαι παρεσπονδημένους* gehen aufs unzweideutigste von der Voraussetzung aus, dass das Einmischen Roms ein durchaus vertragswidriges, während, wenn eine legal geschlossene *συμμαχία* zwischen Rom und Sagunt bestand, diese Frage, ob Rom, wenn gerufen, zu einer solchen Einmischung berechtigt sei, denn doch immer noch zu erwägen war. Es ist klar — wenn der Vertrag von 529 die Möglichkeit ein foedus mit Sagunt zu schliessen überhaupt gewährte — dass für Rom die Verpflichtung vorlag, diese *συμμαχία* dem karthagischen General anzuzeigen, den Wortlaut des geschlossenen Vertrags vorzulegen, weil jener zu prüfen hatte, ob durch die in das foedus aufgenommenen Bestimmungen nicht der von Hasdrubal geschlossene Vertrag verletzt, die *ἐλευθερία* und *αὐτονομία* Sagunts geschädigt seien. Die Worte Hannibals aber

beweisen, dass er von dieser *συμμαχία* zwischen Rom und Sagunt, wenigstens von einer legalen, durchaus nichts weiss. Aber auch ein geheimes Bündniss kann nicht vorher abgeschlossen gewesen sein. Denn wenn das Regierungscolleg auch nur zum Theil aus Rom feindlichen Elementen bestand, wie die Worte Pol. (*τῶν προεστώτων*) bestimmt zeigen, so konnte ein — wenigstens formell bindender — Vertrag nicht abgeschlossen werden, ohne dass es die antirömische Partei und damit der karthagische General erfuhr. Es erscheint daher als äusserst unwahrscheinlich, dass vor jener *στάσις* eine *συμμαχία* zwischen Rom und Sagunt abgeschlossen war.

Es müsste also dann wohl dieses foedus nach dem J. 532, vielleicht gerade im Anschluss an die Unterdrückung der *στάσις* geschlossen, zu setzen sein. Aber auch dieses wird durch alle bekannte Thatsachen widerlegt. Zunächst ist sicher, dass diese *συμμαχία* formell für die karthagische Auffassung nicht existirt hat, nicht hat existiren können. Eine mit Sagunt abgeschlossene *συμμαχία* brachte Rom mit zwei Verträgen in Collision, dem Frieden von 513, dem Vertrage von 529. Was den letzteren betrifft, so habe ich eben schon darüber gesprochen und bemerkt, dass die Anzeige von dieser *συμμαχία* dem karthagischen General gegenüber nothwendig. Dasselbe ist aber auch in Bezug auf den Frieden von 513 zu bemerken. Hier waren die *σύμμαχοι* Roms aufgezählt und die *ἀσφάλεια* galt zunächst selbstverständlich nur für diese. Allerdings muss man sich bezüglich der Frage, ob die Angabe der *σύμμαχοι* in dem Friedensinstrumente des J. 513 die Aufnahme neuer *σύμμαχοι* ausschliesse oder nicht, entschieden für die Interpretation der Römer erklären, wonach dieselbe durchaus erlaubt war; aber eben so unzweifelhaft wie dies ist es, dass, wenn Rom neue *σύμμαχοι* aufnahm, es dieselben in Karthago anzumelden hatte, um dieselben in die *ἀσφάλεια* des Friedens einzuschliessen, mochten sie nun formell nachgetragen, oder stillschweigend eben durch die Anzeige mit aufgenommen werden. Und mochte Rom dieses vielleicht aus praktischen Gründen mit etwaigen neuen inneritalischen socii unterlassen, die Aufnahme Sagunts unter die *σύμμαχοι* hätte eine Anzeige in Karthago absolut nöthig gemacht. Dass diese

aber nicht geschehen, ergiebt sich eben daraus zur Evidenz, dass Rom bei den officiellen Verhandlungen mit Karthago vor Ausbruch des Hannibalischen Kriegs diese *συμμαχία* nicht mit einem Worte andeutet. Freilich meint Pol. sehr naiv, die Römer hätten *διὰ τὸν ἐπὶ τῇ Ζακανϑαίων ἀπωλείᾳ ϑυμόν* den rechten Standpunkt einzunehmen vergessen: aber man hätte gerade denken sollen, dass dieser *ϑυμός* sie bewogen hätte, den von Pol. später eingenommenen Rechtsstandpunkt ihrerseits einzunehmen. Denn gerade die *συμμαχία* mit Sagunt musste die Römer zur Beschützung, zur Vertheidigung dieser Stadt aufrufen; und war Sagunt in legaler Weise Roms *σύμμαχος*, so brauchten die Römer nicht ängstlich jede Discussion des Vertrags vom J. 513 abzulehnen, weil dann selbstverständlich Sagunt in die Bestimmungen jenes Vertrags mit eingeschlossen war; und umgekehrt konnten die Karthager nicht daran denken, sich gerade auf diese Bestimmung des Friedens zu steifen und aus derselben nachzuweisen, dass Sagunt nicht *σύμμαχος* war. Man ersieht eben hieraus zur Genüge, dass Sagunt rechtlich — und darauf kommt es allein an — Karthago gegenüber nicht zu den *σύμμαχοι* Roms gehörte. Und auch das ist unmöglich anzunehmen, die Römer hätten die Anzeige, gerade wie sie den Vertrag von 529 mit Hasdrubal persönlich schlossen, auch die Anzeige von der Aufnahme Sagunts in die *συμμαχία* dem karthagischen General allein zukommen lassen. Nicht nur dass dieses durch Nichts angedeutet wird, auch die officiellen Verhandlungen in Karthago zeigen wieder die Unrichtigkeit einer solchen Annahme. Denn so gut die Römer sich bestimmt auf den mit Hasdrubal persönlich abgeschlossenen Vertrag als rechtskräftig und verbindlich berufen, so würden sie auch die zu Recht bestehende *συμμαχία* betonen, wenn dieselbe durch eine officielle Anzeige Hasdrubal gemeldet wäre, gerade weil die Karthager sich ja allein darauf in ihren Deductionen stützen, dass Sagunt nicht in die *συμμαχία* aufgenommen sei. Sagunt kann formell nicht zu den *σύμμαχοι* Roms gehört haben — wenigstens Karthago gegenüber: das ist ein aus allen Indicien als evident sich ergebender Satz.

Wir dürfen demnach mit vollem Rechte behaupten: Rom hat zuerst wenige Jahre vor Ausbruch des Kriegs zwischen

Hannibal und Sagunt den mit Hasdrubal abgeschlossenen Vertrag, wodurch allen griechischen Niederlassungen volle *ἐλευθερία* und *αὐτονομία* gewährt war, gebrochen, indem es die antirömische Partei, die entweder sich in der Majorität damals befand, oder wenigstens doch so stark war, dass sie mit der gegnerischen Partei um die Leitung des Staats ringen konnte, stürzte und die Rom ergebene Partei ausschliesslich ans Ruder brachte. Es war das eine flagrante Verletzung der der Stadt gewährten *αὐτονομία* und *ἐλευθερία*. Wir dürfen aber mit demselben Rechte behaupten, dass die von Pol. angegebene *συμμαχία* zwischen Rom und Sagunt rechtlich Karthago gegenüber nie existirt hat. Damit ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass dieselbe factisch mit rechtlicher Verbindlichkeit für beide Contrahenten im geheimen mit der römischen Partei in Sagunt geschlossen gewesen ist: aber selbst dieses erscheint sehr problematisch. App. *Ἰβ.* 11 sagt ausdrücklich, dem Fabius folgend, die Friedenspartei in Rom habe bei der Meldung von der Belagerung Sagunts die Ansicht verfochten *οὐ συμμάχους αὐτοὺς ἐν ταῖς συνθήκαις σφῶν ἀλλ' αὐτονόμους καὶ ἐλευθέρους ἀναγεγράφθαι, ἐλευθέρους δ' ἔτι καὶ τοὺς πολιορκουμένους εἶναι. καὶ ἐκράτησεν*, fügt der Bericht hinzu, *ἡ γνώμη*. Hier wird also der Abschluss einer *συμμαχία* geradezu geleugnet, was dem tendenziösen Berichte des Pol. gegenüber äusserst bedeutsam ist. Und auch nur so erklärt sich einigermassen der Umstand, dass Rom die 8 Monate dauernde Belagerung Sagunts ruhig mit ansah.

Darnach dürfen wir annehmen, dass der im J. 529 geschlossene Vertrag ein Compromiss war. Sagunt und die übrigen griechischen Niederlassungen erhielten volle *αὐτονομία* und *ἐλευθερία* und wurden so der Machtsphäre Roms entzogen; wogegen Hasdrubal sich verpflichtete, den Ebro nicht zu überschreiten. Solange die schweren Kämpfe in Gallien dauerten, hat Rom den Vertrag gehalten, unmittelbar nach Beendigung derselben — wenigstens ist dieser Zeitpunkt nach den verschiedenen Angaben der wahrscheinlichste — haben sie den Vertrag einfach gebrochen, indem sie eine ihren Interessen völlig ergebene Regierung in Sagunt ans Ruder brachten. Damit erreichten sie

Alles, woran ihnen in jenem Augenblicke irgend liegen konnte: von den Fortschritten der Karthager in jedem Augenblicke durch ihre Freunde unterrichtet, hatten sie es völlig in der Hand, den Krieg zu beginnen, wann sie wollten, und durch Ausschiffen eines Truppencorps das Saguntinische Gebiet besetzend, die Karthager in Spanien anzugreifen und hier den Krieg zu beenden.

Wir haben als wahrscheinlichsten Termin das Jahr 532 angenommen, in welchem — gegen den Schluss desselben — der Bruch des Vertrags von Seiten Roms stattfand; wahrscheinlich fiel mit diesem Ereigniss der Tod Hasdrubals zusammen, oder ging ihm vorher. Hannibal unterwarf in den folgenden Jahren mit ängstlicher Vermeidung jedes Zerwürfnisses mit Sagunt den Rest der noch unabhängigen spanischen Staaten und schritt im Frühling 219 zum Angriff auf Sagunt. Die diesen Krieg einleitenden Ereignisse sollen hier nicht gegeben werden; wir wollen nur kurz noch einmal den Rechtsstandpunkt darlegen, auf welchen sich die Römer und Karthager stellten, um sodann dem gegenüber die tendenziöse Darstellung Polybs blos zu legen. Als Sagunt gefallen war, konnte es keinem Zweifel unterliegen, dass Hannibal den Vertrag des J. 529 in gröbster Weise gebrochen. Dem gegenüber konnte allerdings darauf hingewiesen werden und ist von Hannibal darauf hingewiesen, dass die Römer während der *στάσις* im J. 532 den Vertrag zuerst gebrochen, dieser damit hinfällig geworden sei. Karthago dagegen, d. h. die karthagische Regierung, hat überhaupt den Vertrag des J. 529 nicht anerkannt. Die Vertheilung der Regierungsgewalt zwischen dem commandirenden General und den Regierungscollegien ist zu unklar, als dass wir darüber entscheiden könnten, ob diese Negirung der Rechtsverbindlichkeit mit einiger Wahrscheinlichkeit geschehen konnte. Jedenfalls hielten die Karthager es für zweckmässiger, sich einfach auf den Boden des Friedens von 513 zu stellen, da nach den Bestimmungen desselben Sagunt nicht in die dort garantirte *ἀσφάλεια* eingeschlossen war, ein Angriff auf die Stadt also durch nichts verboten war.

Man könnte einwerfen: wäre der Vertrag des J. 529 wirklich ein für die Karthager auch nur leidlicher Compromiss gewesen, so würden dieselben nicht solche Anstrengungen gemacht

haben, die Rechtsverbindlichkeit desselben für sich zu leugnen. Sieht man sich aber die Sache etwas genauer an, so erkennt man, dass dieses das klügste war, was sie thun konnten.

Wir werden unten es als wahrscheinlich nachzuweisen suchen, dass Hannibal schon bei den Verhandlungen mit den römischen Gesandten im Winter 534—35 formell erklärt hatte, der mit Hasdrubal abgeschlossene Vertrag existire nicht mehr für ihn. Die abnorm selbständige Stellung, welche sich namentlich Hasdrubal der karthagischen Regierung gegenüber gegeben hatte, sodass er in allen Dingen verhandelte und verfuhr ganz nach eigenem Ermessen, ohne sich um Karthago zu kümmern, ist von Hannibal übernommen, der gleichfalls sehr wenig um den Willen des karthagischen Senats und Demos sich bemüht hat, nur selten sich Raths erholt, wo die zu fassenden Entschliessungen gar zu folgenschwer scheinen, im Uebrigen handelt und redet wie er will. Den Vertrag des J. 529 hatte Hasdrubal allein abgeschlossen, ohne die Regierung in Karthago zu fragen; die Einmischung Roms in die Wirren Sagunts war entgegen diesem Vertrage erfolgt und hatte, wie es scheint, Hasdrubal selbst nicht formell dagegen protestirt, so wird er noch weniger der karthagischen Regierung eingehende Mittheilung davon gemacht haben. Hannibal hatte später über jenen Eingriff der Römer in die Gerechtsame Sagunts, über die Verletzung des Vertrags geklagt, hatte sogar wahrscheinlich bestimmt erklärt, dass er in Folge dessen den Vertrag als nicht mehr bindend für sich ansehen könne, aber sicher nicht eingehend darüber nach Karthago berichtet. Karthago hatte eben seinem General in Spanien plein pouvoir gegeben oder wenigstens stillschweigend zugestanden und er hat durchaus selbständig geschaltet und gewaltet ohne Rücksicht auf die Regierung. Für diese musste es daher äusserst bedenklich sein, auf die Discussion des Vertrags selbst und seiner Folgen, d. h. auf ein Gebiet sich einzulassen, wo sie schwerlich genügend orientirt war. Ich bin überzeugt, dass, wenn Hannibal, wie ich annehmen zu dürfen glaube, wirklich den Vertrag als aufgehoben erklärt hatte, er es nicht der Mühe werth gehalten hatte, die Regierung eingehend darüber zu instruiren. War der Vertrag aber von Hannibal nicht gekündigt, so war

die Discussion desselben erst recht für die Karthager bedenklich: denn mochte man auch immer die Einmischung Roms in die inneren Verfassungskämpfe Sagunts mit Fug und Recht als erste Verletzung des Vertrags auffassen, so war, weil, wie es scheint, Hasdrubal nicht dagegen protestirt hatte, damit doch noch nicht die Erlaubniss für Karthago gegeben, seinerseits — und in so flagranter Weise — den Vertrag zu verletzen, zu vernichten. Die Einmischung Roms und die Zerstörung Sagunts waren denn doch zwei etwas verschiedene Dinge. Unter diesen Umständen haben die Karthager am klügsten zu thun geglaubt, wenn sie die ganze Frage bezüglich des Vertrags von 529 umgingen: derselbe war für ihre Auffassung nur eine militärische Convention, die den General allein anging, die den Stand der Dinge vorläufig geregelt, einen modus vivendi zwischen ihm und den unabhängigen Theilen Spaniens, als deren Vertreter Rom sich gerirte, geschaffen oder vielmehr normirt hatte. Und zu dieser Auffassung der Dinge hatte Karthago in der That das vollste Recht. Denn sollte der Vertrag eine Ergänzung der früheren römisch-karthagischen Verträge sein, wie es App. Ἰβ. 7 ausdrücklich heisst, so war es selbstverständlich, dass er gleich den andern in Rom und Karthago abgeschlossen wurde. Rom hatte selbst unzweifelhaft dadurch, dass es diesen Vertrag nur mit dem General in Spanien verhandelte, der Auffassung Grund und Halt gegeben, in ihm nur eine militärische Convention zu sehen und Karthago hat diesen Umstand mit vollem Rechte benutzen dürfen, die Rechtsverbindlichkeit desselben für sich abzulehnen, auf eine Discussion desselben, die mindestens prekär für sie werden musste, sich nicht einzulassen und sich einzig und allein auf den Boden des Vertrags vom J. 513 zu stellen. Dieser letztere sprach dem Wortlaut nach unzweideutig das Recht Karthagos aus: die namentliche Aufzählung der *σύμμαχοι*, unter denen Sagunt nicht war, schloss diese Stadt von der *ἀσφάλεια* des Friedens aus.

Dem karthagischen Rechtsstandpunkte gegenüber nehmen die Römer ausschliesslich den des Vertrags vom J. 529 ein. Weshalb sie so entschieden eine Discussion des Friedens von 513 ablehnen, ist klar: die namentliche Aufzählung der *σύμμαχοι*

schloss Sagunt aus und da die angeblich mit dieser Stadt später geschlossene συμμαχία rechtlich wenigstens in ihren Beziehungen zu Karthago — und wahrscheinlich auch factisch — nicht existirte, so war es gänzlich unfruchtbar für Rom, diesen Standpunkt einzunehmen. Dagegen war der Vertrag des J. 529 klar genug, um ausschliesslich als Basis ihrer Deductionen gelten zu können: hatten sie den Vertrag zuerst gebrochen, so konnten sie doch mit einigem Schein von Recht sagen, dass dieser Vertragsbruch formell nicht existire, weil die auf eine solche Vertragsverletzung nothwendigen Schritte von Seiten der Karthager unterblieben waren, während sie die Discussion, ob der Vertrag überhaupt rechtsverbindlich, einfach ablehnten und dann die Auslieferung des Generals verlangten.

Man ersieht also hieraus, dass es von beiden Parteien durchaus klug war, einfach ihren, denjenigen des Gegners ausschliessenden, Standpunkt festzuhalten und sich durchaus nicht auf weitläuftige, gänzlich unfruchtbare Discussionen und Deductionen einzulassen. Dass dazu überhaupt nicht die Zeit, sondern dass hier nicht Worte, nur das Schwert entscheiden müsse, wessen Rechtsstandpunkt der bessere, haben wohl Beide gefühlt.

Die Frage nach der Schuld am zweiten punischen Kriege und der als Schlussstein daran sich knüpfenden völligen Vernichtung Karthagos war zur Zeit des Polyb ein sehr beliebtes Thema geworden, so praktisch unnütz dasselbe war. Das Gegengewicht, welches Rom bis dahin in Karthago gefunden hatte, war gehoben, die einzelnen Völkerschaften schienen nun unrettbar dem Machtworte Roms überwiesen zu sein, mit sichern Schritten dehnte sich Rom bis an die Grenzen der Oekumene aus. Der Hass gegen die unbeugsame, wo es nöthig mitleidslos egoistische Politik Roms loderte überall noch auf und wo er nicht zu Thaten sich verstieg, suchte er in Reflexionen sich Luft zu machen. Was nun gerade diese specielle Frage nach der Schuld am zweiten punischen Kriege betrifft, so hatte sich, wie ich schon oben sagte, zu Polybs Zeiten in den römischen, speciell in den Scipionischen Kreisen ein System gebildet, in welches die Vertheidigung des Verfahrens Roms gebracht war. Pol.

sagt selbst, dass dieses System erst allmälig sich gebildet, dass es in den officiellen Verhandlungen zwischen Rom und Karthago 535 nicht angewandt, jetzt aber vielfach angeführt werde. Dieses Verfahren in der Rechtfertigung der Schritte Roms war demjenigen Standpunkte geradezu entgegengesetzt, welchen die Römer 535 eingenommen hatten. Wiesen die römischen Gesandten 535 noch jede Discussion des Friedens vom J. 513 zurück und stellten sich einzig und allein auf den Boden des Vertrags von 529, so wurde der letztere jetzt einfach bei Seite geschoben, ignorirt, die Hauptbestimmung desselben unterdrückt, und die Bestimmungen des Friedens von 513 allein maassgebend. Die in demselben enthaltene Bestimmung, wodurch allen *σύμμαχοι ἀσφάλεια* garantirt war, wurde dahin interpretirt, dass unter den *σύμμαχοι* auch die später aufzunehmenden zu verstehen seien und da Sagunt durch eine besondere *συμμαχία* mit Rom verbunden gewesen, sei der Angriff auf die Stadt und ihre Zerstörung von Seiten Hannibals eine flagrante Verletzung des Friedens vom J. 513. Alles Gewicht wurde hiernach auf die mit Sagunt geschlossene *συμμαχία* gelegt, die in Wirklichkeit wahrscheinlich nie existirt hat und wenn sie existirt hat, jedenfalls ohne rechtliche Kraft für die Beziehungen zu Karthago gewesen und daher für die hier ventilirte Frage von absoluter Gleichgültigkeit ist.

Es drängt sich unwillkürlich die Frage auf, weshalb denn die Römer ihr Vertheidigungs- und Rechtfertigungs-System geändert haben. Und da liegt die Antwort allerdings sehr nahe. Das Verfahren Roms gegen Karthago enthält so viele Blössen und wunde Stellen, dass Rom wirklich suchen musste, jede Berührung derselben zu vermeiden. Was speciell Sagunt, die Ursachen des zweiten punischen Kriegs betrifft, so bot das vertragswidrige Eingreifen Roms in die Angelegenheiten Sagunts einen so schwerwiegenden Vorwurf für Karthago, wozu noch kam — wie wir sehen werden — dass Hannibals Verfahren gegen Sagunt durchaus nicht so unmotivirt vertragswidrig ist, wie es auf den ersten Blick erscheint, dass Rom sehr viel daran liegen musste, dieses mit Schweigen zu verdecken. So wurde der Vertrag vom J. 529 durch Verheimlichen desjenigen Artikels, den

Rom zuerst übertreten hatte und der daher zu einer Anklage gegen Rom benutzt werden konnte, zu einem ganz harmlosen, für die vorliegende Frage durchaus bedeutungslosen Vorgange herabgesetzt und eine *συμμαχία* zwischen Sagunt und Rom — die, wenn sie je bestanden, nur eine geheime, für das Verhältniss zwischen Rom und Karthago gänzlich gleichgültige gewesen sein kann — erfunden oder in die Höhe geschraubt, die nun zur Basis des Vertheidigungssystems gemacht wurde. Dem entsprechend wurde der Friedensvertrag vom J. 513 interpretirt. Sagunt war Roms *σύμμαχος* und Hannibals Angriff auf diese Stadt eine flagrante Verletzung derjenigen Bestimmung, welche allen *σύμμαχοι ἀσφάλεια* garantirte.

Wir erkennen also, dieses ganze Verfahren hing allein von dem Verheimlichen jenes Artikels ab, der Sagunt und allen griechischen Colonieen *αὐτονομία* und *ἐλευθερία* garantirt hatte. Und weil hier schlechterdings keine Interpretation, keine Verdrehung der Thatsachen helfen konnte, so ignorirte, unterdrückte man einfach den betr. Artikel, that als wäre er nie vorhanden gewesen. Dass diese Bestimmung vorhanden gewesen, darauf weisen uns nicht nur Polybs gesammte Ausführungen bestimmt hin, obgleich er den Wortlaut consequent verschweigt, sondern Dio-Zon., Liv. und App. führen jene Bestimmung mit klaren Worten auf. Dass Pol. den Vertragsartikel wirklich in seinen Quellen nicht vorgefunden haben sollte, ist ganz undenkbar, da seine Ausführungen selbst wieder ohne die Existenz dieses Artikels gar nicht verständlich sind; wir können zu seiner Entschuldigung nur annehmen, dass er das durch und durch sophistische Rechtfertigungssystem, wie es in dem Scipionischen Kreise verbreitet gewesen zu sein scheint, einfach übernommen und — geglaubt hat: meine persönliche Meinung muss ich dahin aussprechen, dass er — wenn auch unter dem Drucke jener traditionellen Vertheidigungsmethode handelnd — seine Quellen wissentlich gefälscht hat. Polybs Verfahren seinen Quellen gegenüber ist ja überhaupt — ich habe schon öfter darauf hingewiesen — ein äusserst selbständiges, willkürliches: wo die Angaben dieser Quellen seinen eigenen Anschauungen, dem Resultate seiner eigenen Studien etc. widersprechen, ändert er

stillschweigend oder mit ausgesprochener Polemik. Das ist an vielen Stellen nöthig, angebracht, erlaubt, einigermassen zulässig, an vielen aber bedenklich, unzulässig, geradezu Fälschung: und eine solche ist es hier.

Sehr eigenthümlich ist das Verfahren Wölfflins (S. 39), das Verschweigen dieses Artikels von Seiten des Pol. zu erklären. Wölfflin nimmt an, Fabius und nach ihm Coelius haben zur bessern Begründung des Rechts der Römer den Zusatzartikel, welcher Sagunts Neutralität garantirte, fingirt und denselben ausdrücklich von Hasdrubal anerkannt werden lassen, um den späteren Angriff der Karthager auf Sagunt in noch schärferem Lichte des Unrechts erscheinen zu lassen. Es heisst das, dem Fabius eine Verfälschung der Thatsachen zuschieben, die von dem mitten in den Ereignissen selbst Stehenden und für die Generation des Kriegs Schreibenden ganz unglaublich ist, während dieselbe bei Polyb, der sich ausdrücklich auf die bezüglichen Rechtsdeductionen seiner Zeit beruft, durchaus erklärlich ist. Vollständig widerlegt aber wird diese Hypothese durch die gesammte Darstellung des Pol., der überall den Artikel voraussetzt, voraussetzen muss, weil er sich von seinen Quellen nicht völlig emancipiren kann, die eben mit Rücksicht auf jene Bestimmung, auf Grund derselben, ihre Darstellung gegeben hatten. Nicht Karthago hatte diese Bestimmung zu verschweigen, sondern Rom, welches zuerst dieselbe übertreten hatte.

Ich halte es nicht für überflüssig, den Gang der Polybianischen Darstellung zu verfolgen, um unsere Behauptung, dieselbe sei in hohem Grade tendenziös, zu rechtfertigen und im Einzelnen das Verfahren kennen zu lernen, welches die Vertheidiger der römischen Politik, wie dieselbe vor Ausbruch des Hannibalischen Kriegs Karthago gegenüber geführt worden war, einschlugen. Es scheint mir gerade durch dieses nähere Eingehen auf die Darstellung des Pol. nicht nur ein interessantes Licht auf die politischen Discussionen und Deductionen des Scipionischen Kreises, sondern auch auf den Historiker Polybius selbst zu fallen.

Um es in kurzen Worten auszusprechen, so geht die Tendenz des Pol. darauf hinaus, das Verfahren Roms in seiner kartha-

gischen Politik zu rechtfertigen und derselben jeden Flecken zu nehmen. Nach Pol. tragen die Karthager allein die Schuld des zweiten punischen Kriegs; das einzige Unrecht, welches Pol. nicht wagt zu vertuschen, ist die Wegnahme Sardiniens, obgleich diese, wie wir oben sahen, nach seiner Darstellung gleichfalls zum grossen Theile des Gehässigen entkleidet wird.

Die tendenziöse Darstellung des Verhaltens Roms während des karthagischen Söldnerkrieges von Seiten Polybs haben wir schon oben dargestellt; hier kommt es nur darauf an, zu zeigen, wie Polyb in Bezug auf den mit Hasdrubal geschlossenen Vertrag von vornherein seine Stellung nimmt, die, gestützt auf Unterdrückung des einen Artikels, den Karthagern die Schuld am Ausbruche des Kriegs allein zuweist. Die erste Erwähnung des Vertrags geschieht II, 13, 7 (*συνθήκας*) *ἐν αἷς τὴν μὲν ἄλλην Ἰβηρίαν παρεσιώπων, τὸν δὲ καλούμενον Ἴβηρα ποταμὸν οὐκ ἔδει Καρχηδονίους ἐπὶ πολέμῳ διαβαίνειν* —: die Worte *τὴν μὲν ἄλλην Ἰβηρίαν παρεσιώπων*, in ausdrücklichem Widerspruche mit dem wirklichen Wortlaute des Vertrags, machen ganz den Eindruck einer stillschweigenden Polemik. Sonderbar nehmen sich zu dieser Vertragsbestimmung, die allein dem Hasdrubal eine schwere Verpflichtung auflegt, die Worte 6 aus: *καταψήσαντες δὲ καὶ πραΰναντες τὸν Ἀσδρούβαν* —, die doch darauf hinweisen, dass es den Römern daran gelegen sein musste, Hasdrubal zu beschwichtigen. Es war denn doch wahrhaftig keine Beschwichtigung, keine Gewinnung der Karthager, wenn sie auf Gebiete verzichten mussten, auf die sie als zu ihrer Machtsphäre gehörend von vorn herein hingewiesen waren.

Derselbe Standpunct tritt uns III, 6 entgegen. Polyb bezeichnet die Ansicht derjenigen Schriftsteller, welche als *πρώτην* (*αἰτίαν*) *ἀποφαίνουσι τὴν Ζακάνθης πολιορκίαν ὑπὸ Καρχηδονίων, δευτέραν δὲ τὴν διάβασιν αὐτῶν παρὰ τὰς συνθήκας τοῦ προσαγορευομένου παρὰ τοῖς ἐγχωρίοις Ἴβηρος ποταμοῦ* als falsch; man müsse, meint Pol., diese Ereignisse nicht *αἰτίας* sondern *ἀρχάς* nennen. Man darf annehmen, dass diejenigen Schriftsteller, gegen welche Pol. hier polemisirt, beide Vertragsbestimmungen angeführt hatten, um sodann das Ueberschreiten dieses Vertrags als *αἰτία* des Kriegs zu bezeichnen: das Zer-

legen des Vertrags in seine beiden Theile und die Hervorhebung, dass auch der zweite Theil, das Ueberschreiten des Ebro, vertragswidrig geschehen und als *αἰτία* des Kriegs zu betrachten sei, ist unlogisch, und ob nicht Pol. hier von seiner Polemik sich dazu verführen lässt, beide Theile selbständig neben einander zu nennen, während die von ihm kritisirte Quelle sie nur als Bestandtheile des ganzen einheitlichen Vertrags dargestellt und nur vom Bruche eben dieses Vertrags gesprochen hatte, mir wenigstens zweifelhaft. Polyb musste ja diese beiden Theile (den Angriff auf Sagunt, das Ueberschreiten des Ebro) als ganz verschiedene Dinge auffassen, da für ihn der erstere als integrirender Bestandtheil des Vertrags nicht existirte. Charakteristisch aber ist, wie auch hier wieder Pol. seinen eigenen Standpunkt hervordrängt, indem er nicht den Angriff auf Sagunt, sondern nur das Ueberschreiten des Ebro als *παρὰ τὰς συνθήκας* nennt. Denn nach Pol. enthielt ja der Vertrag mit Hasdrubal nur das Verbot des Uebergangs über den Ebro für Hasdrubal, und nur dieser konnte daher als vertragswidrig bezeichnet werden. Es ist in der That kaum glaublich, dass Pol. selbst an das, was er hier sagt, d. h. dass der Uebergang über den Ebro vertragswidrig gewesen sei, geglaubt habe. Mit demselben Rechte könnte man z. B. die Landung karthagischer Truppen auf Sicilien während des zweiten punischen Kriegs als Bruch desjenigen Vertrags, durch welchen Karthago Sicilien an die Römer abgetreten hatte, auffassen: beides geschah während des Kriegs, der eben die vorhergehenden Verträge sofort mit seiner Erklärung aufhob, vernichtete. Pol. kann hier nur wieder mit Rücksicht auf den von ihm von vornherein eingenommenen Standpunct, der den zweiten Artikel gänzlich verschwieg, so sprechen: gerade deshalb aber wird diese ganze Ausführung zum Unsinn. Das Ueberschreiten des Ebro war erstens nicht *παρὰ τὰς συνθήκας* und zweitens überhaupt hier nicht zu erwähnen.

Wenn Pol. 9, 6 ff. als erste *αἰτία* des Kriegs den persönlichen Groll des Hamilkar nennt, der unbesiegt dennoch zur Räumung Siciliens gezwungen wurde, und als zweite die Wegnahme Sardiniens durch die Römer, so ist gewiss das erste Moment nicht zu unterschätzen, tritt aber gegen das zweite

völlig zurück: und dieses zweite ist von Pol. in viel zu äusserlicher Weise hervorgehoben. Nicht der Verlust der einen Insel trieb Karthago schliesslich zum Kampfe gegen Rom, sondern die Politik Roms, die auf jeden Schritt und Tritt Karthagos Wiedererhebung verfolgend, bedrängend, niederdrückend, die Ueberzeugung aufzwang, dass neben der römischen keine rivalisirende Macht Raum habe, es sei denn über ihr; und eben jenes persönliche Moment, der Hass Hamilkars, findet gleichfalls unter diesem Gesichtspunkte seine tiefere Motivirung. Auch Hamilkar wusste, dass Roms Politik zur Vernichtung Karthagos drängte; der Umstand, dass er siegreich den Römern gegenüber geblieben war, wenn auch der Gang des Kriegs im Allgemeinen ohne seine Schuld ihn zum Verlassen Siciliens zwang, war an sich kein Grund, die Römer mit tödtlichem Hasse zu verfolgen. Pol. aber ist zu befangen in seiner Voreingenommenheit für die römischen Interessen, als dass er diesen allgemeinen Gesichtspunkt, der allerdings die römische Politik in ihrer vollen Selbstsucht und Rücksichtslosigkeit erscheinen lässt, hätte anerkennen und offen darlegen können.

Einen weiteren Schritt in der Verfälschung der Thatsachen macht Pol. 15. Hat er im bisherigen nur durch Verschweigen des einen Artikels seine Darstellung gefärbt, so geht er nun dazu über, die nach seiner Angabe bestehende, und zwar mit rechtlicher Gültigkeit bestehende, *συμμαχία* zwischen Rom und Sagunt einzuschwärzen. In dem Bericht über die Verhandlungen zwischen Hannibal und der römischen Gesandtschaft im Winter 534—35 heisst es *Ῥωμαῖοι — διεμαρτύροντο Ζακανθαίων ἀπέχεσθαι, κεῖσθαι γὰρ αὐτοὺς ἐν τῇ σφετέρᾳ πίστει, καὶ τὸν Ἴβηρα ποταμὸν μὴ διαβαίνειν κατὰ τὰς ἐπ' Ἀσδρούβου γενομένας ὁμολογίας*. Man hat hier ein deutliches Beispiel dafür, wie Pol., wo er die Geschichtsdarstellung seinen Quellen entlehnt, überall die so gegebene nach seinen eigenen Anschauungen und seinen eigenen, oft sehr willkürlichen Ueberzeugungen ändert und umbildet. Seine Quelle gab für die Vorstellungen der Römer als einziges Motiv die Berufung auf den mit Hasdrubal abgeschlossenen Vertrag an, welcher sowohl den Angriff auf Sagunt (weil dieser Stadt *ἐλευθερία* und *αὐτονομία* garantirt worden

war), als das Ueberschreiten des Ebro verwehrte. Pol. nimmt die Worte seiner Quelle herüber, aber mit leisen Aenderungen: so schiebt er zu *Ζακανθαίων ἀπέχεσθαι* die Worte *κεῖσθαι γὰρ αὐτοὺς ἐν τῇ σφετέρᾳ πίστει* ein, während die Quelle einfach dieses Verbot, sowie das folgende *καὶ τὸν Ἴβηρα ποταμὸν μὴ διαβαίνειν* näher bestimmt hatte durch *κατὰ τὰς ἐπ' Ἀσδρούβου γενομένας ὁμολογίας.* An die Stelle des zweiten Artikels des Vertrags mit Hasdrubal, der für ihn nun einmal nicht existirte, für sein System nicht existiren durfte, setzt er so unbemerkt die *συμμαχία*, welche nun dasselbe bewirkte, wie jener Artikel. Sehr sonderlich nimmt es sich nun aber aus, worauf ich schon oben hingewiesen habe, wenn Pol., im Allgemeinen seinen Quellen folgend, Worte und Gedanken mit aufnimmt in seine Darstellung, die seinem eigenen Standpuncte schnurstracks widersprechen. Denn wenn Hannibal darüber klagt, dass die Römer eigenmächtig bei ihrem Eingreifen in die Saguntinischen Verhältnisse *ἀδίκως ἐπανέλοιντό τινας τῶν προεστώτων οὓς οὐ περιόψεσθαι παρεσπονδημένους*, so ist das doch geradezu lächerlich. Bestand eine *συμμαχία* zwischen Rom und Sagunt, so waren jene Schritte Roms völlig berechtigt und die Klage über Vertragsverletzung (*παρεσπονδημένους*) ist ganz unstatthaft: die Saguntiner hatten selbst — und zwar eben auf Grund ihrer *συμμαχία* — die Römer zur Ordnung ihrer Verhältnisse herbeigerufen, und kein Mensch konnte ihnen darüber Vorwürfe machen, vorausgesetzt eben, dass die *συμμαχία* zu Recht bestand und kein Vertrag das Einmischen Roms verbot. Wenn Pol. sodann noch hinzufügt, Hannibal habe nach Karthago gemeldet *ὅτι οἱ Ζακανθαῖοι πιστεύοντες τῇ Ῥωμαίων συμμαχίᾳ τινὰς τῶν ὑπ' αὐτοὺς ταττομένων ἀδικοῦσι*, so bleibt Pol. auch hier nur seinem Standpuncte getreu, indem er auch im Munde des Hannibal die *συμμαχία* als selbstverständlich annimmt.

Pol. knüpft an diese Erzählung moralische Ergüsse und politische Räsonnements, die äusserst schwach und der staatsmännischen Bedeutung eines Polybius gänzlich unwürdig, trotzdem auch in historischer Beziehung nicht ohne Interesse sind. Polyb sagt: *καθόλου δ' ἦν πλήρης ἀλογίας καὶ θυμοῦ βιαίου·*

διὸ καὶ ταῖς μὲν ἀληθιναῖς αἰτίαις οὐκ ἐχρῆτο, κατέφευγε δ' εἰς προφάσεις ἀλόγους· ὅπερ εἰώθασι ποιεῖν οἱ διὰ τὰς προεγκαθημένες αὐτοῖς ὁρμὰς ὀλιγωροῦντες τοῦ καθήκοντος. πόσῳ γὰρ ἦν ἄμεινον οἴεσθαι δεῖν Ῥωμαίους ἀποδοῦναι σφίσι Σαρδόνα καὶ τοὺς ἐπιταχθέντας ἅμα ταύτῃ φόρους, οὓς τοῖς καιροῖς συνεπιθέμενοι πρότερον ἀδίκως παρ' αὐτῶν ἔλαβον· εἰ δὲ μή, φάναι πολεμήσειν; νῦν δὲ τὴν μὲν οὖσαν αἰτίαν ἀληθινὴν παρασιωπῶν τὴν δ' οὐχ ὑπάρχουσαν περὶ Ζακανθαίων πλάττων οὐ μόνον ἀλόγως ἔτι δὲ μᾶλλον ἀδίκως κατάρχειν ἐδόκει τοῦ πολέμου. Dieser Bericht hat deshalb auch in historischer Hinsicht hohes Interesse, weil wir daraus erkennen, welch hohes Gewicht Hannibal auf den ersten Bruch des Vertrags von Seiten der Römer, die Einmischung in die *στάσις* zu Sagunt, legte. Für Polyb ist allerdings die *αἰτία* — *περὶ Ζακανθαίων* — *οὐχ ὑπάρχουσα*, alle Vorwürfe, Erörterungen Hannibals, der nach Pol. *πλήρης ἀλογίας καὶ θυμοῦ βιαίου* war, sind gemacht, ohne jeden thatsächlichen Grund (*πλάττων*). In Wahrheit aber zeigt gerade diese Verhandlung des Winters 534—35, dass das Verfahren Roms Sagunt gegenüber nicht stark genug betont werden kann, wenn man nach der Ursache, nach der Schuld des Kriegs frägt. Polybs Verlangen, Hannibal hätte die wahre *αἰτία* anführen und Sardinien zurückfordern sollen, ist, wie ich schon oben bemerkt habe, geradezu lächerlich: Sardinien war durch einen Vertrag formell von Karthago abgetreten und es wäre *οὐ μόνον ἀλόγως ἔτι δὲ μᾶλλον ἀδίκως* gehandelt gewesen, wenn Hannibal plötzlich ohne die geringste Veranlassung diesen seit 20 Jahren zu Recht bestehenden Vertrag hätte brechen wollen. Die ganze Fadenscheinigkeit der Tendenz Polybs, die Schuld am zweiten punischen Kriege durchaus dem Hannibal aufbürden zu wollen, tritt hier so recht zu Tage. In diesem kleinlichen Bestreben, die Römer zu reinigen, verliert Pol. ganz die hohe politische Einsicht, die ihn sonst auszeichnet. Tiefsinnige Reflexionen anzustellen, wer die Schuld am Kriege trage, welches die Veranlassung sei, hat nur einen sehr untergeordneten Werth. Pol. musste, wenn er frei und unbefangen urtheilen wollte, erkennen, dass die Stellung Roms oder Karthagos nothwendig einmal —

mochten die äussern Veranlassungen sein, welche sie wollten — zum Kriege führen musste: für zwei Gebieter war kein Raum. Aber wenn man denn einmal nach den äussern Veranlassungen fragen wollte, dann war jedenfalls der beste Theil der Schuldmasse auf die Schultern Roms zu wälzen, und es ist ein unwürdiges Verfahren, wenn Pol. Thatsachen und Bestimmungen verschweigt oder verdreht, die ein ungünstiges Licht auf das Verhalten der Römer werfen können.

Man erkennt also aus der bisherigen Darstellung, wie Pol. vom ersten Anfang seiner Darstellung an sofort seinen Standpunkt einnimmt und denselben consequent festhält; wie aber, indem er sich nicht gänzlich von seinen Quellen emancipiren kann, überall in seiner Darstellung Andeutungen, Widersprüche hervortreten, die uns auf den wahren Sachverhalt hinweisen. Dieser selbst aber tritt ganz unverkennbar in Polybs Erzählung der officiellen Verhandlungen in Karthago hervor, die, allerdings gleichfalls tendenziös dargestellt, aufs allerbestimmteste den damals von Rom einer-, von Karthago anderseits eingenommenen Rechtsstandpunct darlegen, wie denn dieser von allen andern Quellen Liv., App., Dio-Zon. mit klaren Worten angegeben wird.

Polyb mag es selbst gefühlt haben, dass seine Geschichtsdarstellung, wie er sie im bisherigen gegeben, trotz aller tendenziösen Zusätze, Auslassungen, Verstellungen, die Frage nach der Schuld am Kriege durchaus nicht klar beantwortet hat; er stellt daher jetzt in positiver Weise 29. 30 das ganze System der Rechtfertigung von Roms Politik, zu dessen Vertreter er sich nun einmal gemacht hat, zusammen: *λέγεται*, sagt er ausdrücklich, *πολλάκις καὶ ὑπὸ πολλῶν παρ' αὐτοῖς*, während die Römer von dieser Vertheidigung bei den officiellen Verhandlungen *διὰ τὸν ἐπὶ τῇ Ζακανθαίων ἀπωλείᾳ θυμόν* keinen Gebrauch machten. Und nun wird zuerst auseinander gesetzt, dass der Vertrag mit Hasdrubal für die karthagische Regierung bindend gewesen sei, was diese bekanntlich ableugnete. Ich habe schon bemerkt, dass es schwer ist, über die Stellung und die Machtbefugniss des karthagischen Generals im Verhältniss zur Regierung in Karthago klar zu werden:

aber man muss hier doch erstaunt fragen: was hat denn der Hasdrubalische Vertrag überhaupt mit dieser Frage zu thun? und zum Ueberfluss betont Pol. wieder einzig und allein die Bestimmung desselben *τὸν Ἴβηρα ποταμὸν μὴ διαβαίνειν*, eine Bestimmung, die gänzlich irrelevant für diese Frage ist, da sie nie gebrochen, auch niemals Gegenstand der Verhandlungen hat sein können, besonders aber nicht derjenigen Verhandlungen, welche die Gesandtschaft des Fabius in Karthago führte, als Hannibal in den Winterquartieren sass, um erst lange Zeit nachher — aber nun nicht mehr *παρὰ τὰς συνθήκας* — den Ebro zu überschreiten. Man sieht, immer wieder schaut der Pferdefuss unter der künstlichen Hülle, die Pol. seiner Darstellung umgelegt hat, hervor.

Sodann polemisirt Pol. gegen die Interpretation des Friedens von 513 von Seiten der Karthager, wonach unter den *σύμμαχοι* nur die damals aufgenommenen zu verstehen seien, während Pol. es als selbstverständlich bezeichnet, dass auch die später aufzunehmenden in denselben eingeschlossen seien. Wir sahen oben, dass — wahrscheinlich in einer besonderen Anlage — die Namen der *σύμμαχοι* verzeichnet waren und dass damit die Interpretation der Karthager als die richtige sich erweist. Es war entschieden ein Mangel des Friedensvertrags, dass er diesen Punct, die später von der einen oder der andern Seite aufzunehmenden *σύμμαχοι*, nicht berücksichtigt hatte, aber der Wortlaut des Vertrags war entschieden der Interpretation der Karthager günstig. Jedenfalls war die Nothwendigkeit gegeben, etwa neu aufzunehmende socii in Karthago förmlich anzuzeigen, wenn für dieselben die durch den Frieden garantirte *ἀσφάλεια* in Anspruch genommen werden sollte.

Hiermit hat Pol. die beiden Ecksteine gegeben, auf die er sein Rechtfertigungssystem aufbaut: die Unterdrückung des Artikels betreffend Sagunt in dem Vertrage von 529; die — unrichtige — Interpretation des Friedens von 513, wonach die in demselben den *σύμμαχοι* gewährte *ἀσφάλεια* auch für die später aufzunehmenden *σύμμαχοι* in Anspruch genommen wurde. So kann denn nun Pol. 30 sein Gebäude errichten. Dass die

Saguntiner *πλείοσιν ἔτεσιν ἤδη πρότερον τῶν κατ' Ἀννίβαν καιρῶν ἐδεδώκεσαν αὑτοὺς εἰς τὴν Ῥωμαίων πίστιν* stellt Pol. als notorische, von den Karthagern selbst eingeräumte Thatsache hin. Was Hannibal 15 *ἐνεκάλει Ῥωμαίοις* und was er, im höchsten Zorn über den Vertragsbruch der Römer, als *αἰτία* des von ihm zu beginnenden Kriegs darstellt, das wird hier von Pol. als eine Thatsache dargestellt, welche die Römer nun ihrerseits hervorheben und dem Karthagischen Standpuncte gegenüber geltend machen. Was dort das gravirendste Moment gegen die Römer gewesen war, das wird hier umgekehrt zum schwer wiegendsten Momente für sie. Für Pol. ist es der stricte Beweis, dass Sagunt mit Rom in *συμμαχία* gestanden. In der That, es gehört eine starke Vertrauensseligkeit dazu, dem Pol. dieses zu glauben. Denn wenn Pol. als Beweis dafür, dass die Saguntiner *ἐδεδώκεσαν αὑτοὺς εἰς τὴν Ῥωμαίων πίστιν* anführt, sie hätten bei einer *στάσις* nicht die Karthager, die doch in unmittelbarer Nähe, sondern die Römer zur Ordnung ihrer Verhältnisse herbeigerufen, so folgt doch eben nichts weiter hieraus — wie wieder die vom entgegengesetzten Standpunct aus gegebene Darstellung des Hannibal 15 aufs schlagendste erweist — dass die römische Partei die Römer herbeirief, dass vorher die Parteien etwa gleich stark einander gegenüber standen, dass das Einmischen Roms ungesetzlich. In diesem Berichte des Pol. 30, 1. 2 ist also nichts weniger als der Beweis enthalten, Sagunt habe in *συμμαχία* mit Rom gestanden. Es ist daher der Schluss Polybs völlig unhaltbar: *διόπερ εἰ μέν τις τὴν Ζακάνθης ἀπώλειαν αἰτίαν τίθησι τοῦ πολέμου, συγχωρητέον ἀδίκως ἐξενηνοχέναι τὸν πόλεμον Καρχηδονίους κατά τε τὰς ἐπὶ τοῦ Λουτατίου συνθήκας, καθ' ἃς ἔδει τοῖς ἑκατέρων συμμάχοις τὴν ὑφ' ἑκατέρων ὑπάρχειν ἀσφάλειαν* —. Geradezu unerhört ist es aber, wenn Pol. hinzufügt: — *κατά τε τὰς ἐπ' Ἀσδρούβου καθ' ἃς οὐκ ἔδει διαβαίνειν τὸν Ἴβηρα ποταμὸν ἐπὶ πολέμῳ Καρχηδονίους*. Unmöglich konnte Pol. selbst solchen Unsinn glauben. Weshalb aber Polyb immer und immer wieder diesen Vertrag des J. 529 nennt und hervorhebt und ihn nicht lieber einfach ganz ignorirt, dafür liegt der Grund sehr nahe: der Vertrag war zu bekannt, er bildete in

allen Discussionen betreffs der Ursachen des zweiten punischen Kriegs ein stehendes Moment: kein Mensch konnte daran denken, seine Existenz zu leugnen, oder nur zu ignoriren. Aber erreicht hat es Polyb durch das Streichen des Hauptartikels und durch seine sophistischen Ausführungen, dass für ihn der Vertrag aufgehört hat zu existiren.

VI.

Sagunt.

Der Gang der Ereignisse von der Uebernahme des Commandos Seitens Hannibals bis zum Beginn der Belagerung Sagunts wird uns von Pol. III, 13 ff. berichtet. Nach dem Tode Hasdrubals wird Hannibal vom Heere zum Feldherrn gewählt, in Karthago bestätigt. *Ἀννίβας δὲ παραλαβὼν τὴν ἀρχὴν εὐθέως ὥρμησεν ὡς καταστρεψόμενος τὸ τῶν Ὁλκάδων ἔθνος.* Nach Unterwerfung dieses Volks *ἧκε παραχειμάσων εἰς Καινὴν πόλιν,* d. i. im Winter 533—34. Sodann fährt Pol. 14, 1 fort: *τῷ δ' ἐπιγιγνομένῳ θέρει πάλιν ὁρμήσας ἐπὶ τοὺς Οὐακκαίους* unterwirft er auch dieses Volk nach hartem Kampfe. *ὧν ἡττηθέντων οὐδεὶς ἔτι τῶν ἐντὸς Ἴβηρος ποταμοῦ ῥαδίως πρὸς αὐτοὺς ἀντοφθαλμεῖν ἐτόλμα πλὴν Ζακανθαίων. ταύτης δὲ τῆς πόλεως ἐπειρᾶτο κατὰ δύναμιν ἀπέχεσθαι βουλόμενος μηδεμίαν ἀφορμὴν ὁμολογουμένην δοῦναι τοῦ πολέμου Ῥωμαίοις ἕως τἄλλα πάντα βεβαίως ὑφ' αὑτὸν ποιήσαιτο κατὰ τὰς Ἀμίλκου τοῦ πατρὸς ὑποθέσεις καὶ παραινέσεις.* Dass mit der Unterwerfung der Vaccaeer der Sommer hingegangen, ersieht man aus 15, 3, wo Hannibal sich wieder in den Winterquartieren in Neu-Karthago, also 534—35, befindet. Im folgenden Sommer wird dann Sagunt erobert nach 8 monatlicher Belagerung. Hiermit stimmt Liv. XXI, 5 durchaus überein: das erste Kriegsjahr (533) wird 5, 1—4 berichtet (exercitus in hi-

berna deductus); das zweite (534) 5, 5—17: wenn hier auch nicht ausdrücklich gesagt wird, dass das Heer in die Winterquartiere geführt, der Sommer also zu Ende gewesen sei, so ergiebt sich dieses doch nicht blos aus dem ganzen Zusammenhang, sondern namentlich aus der fast wörtlichen, jedenfalls Einer Quelle (Silen) entstammenden Uebereinstimmung des Berichts mit Pol., welcher seinerseits die darauf folgenden Winterquartiere ausdrücklich nennt. Kann also über die Chronologie dieser Zeit im Allgemeinen kein Zweifel sein, so fordert doch das Verhältniss Hannibals zu Sagunt, die Veranlassungen zum Kriege mit dieser Stadt, der Beginn, die Dauer der Belagerung, die Verhandlungen Hannibals während dieser Zeit mit Sagunt, mit Rom, mit Karthago eine eingehende Untersuchung.

Pol. berichtet 15, 1 ff.: *Οἱ δὲ Ζακανθαῖοι συνεχῶς ἔπεμπον εἰς τὴν Ῥώμην, ἅμα μὲν ἀγωνιῶντες περὶ σφῶν καὶ προορώμενοι τὸ μέλλον, ἅμα δὲ βουλόμενοι μὴ λανθάνειν Ῥωμαίους τὴν γιγνομένην εὔροιαν Καρχηδονίοις τῶν κατ' Ἰβηρίαν πραγμάτων. Ῥωμαῖοι δέ, πλεονάκις αὐτῶν παρακηκοότες, τότε πρεσβευτὰς ἐξαπέστειλαν τοὺς ἐπισκεψομένους ὑπὲρ τῶν προςπιπτόντων. Ἀννίβας δὲ κατὰ τοὺς αὐτοὺς καιροὺς πεποιημένος ὑφ' αὑτὸν οὓς προέθετο παρῆν αὖθις μετὰ τῶν δυνάμεων παραχειμάσων εἰς Καινὴν πόλιν, ἥτις ὡς ἂν εἰ πρόσχημα καὶ βασίλειον ἦν Καρχηδονίων ἐν τοῖς κατὰ τὴν Ἰβηρίαν τόποις. καταλαβὼν δὲ τὴν παρὰ τῶν Ῥωμαίων πρεσβείαν καὶ δοὺς αὑτὸν εἰς ἔντευξιν διήκουε περὶ τῶν ἐνεστώτων. Ῥωμαῖοι μὲν οὖν διεμαρτύροντο Ζακανθαίων ἀπέχεσθαι, κεῖσθαι γὰρ αὐτοὺς ἐν τῇ σφετέρᾳ πίστει καὶ τὸν Ἴβηρα ποταμὸν μὴ διαβαίνειν κατὰ τὰς ἐπ' Ἀσδρούβου ὁμολογίας.* Man ersieht aus dem *παραχειμάσων παρῆν εἰς Καινὴν πόλιν*, dass der Zeitpunct der Anfang des Winters 534—35 ist. Auffallen muss es, dass, obgleich Pol. 14, 10 ausdrücklich gesagt hat, Hannibal habe jede Berührung mit Sagunt aufs ängstlichste vermieden, trotzdem die Römer *διεμαρτύροντο Ζακανθαίων ἀπέχεσθαι.* In dem an die karthagische Regierung gerichteten Schreiben 15, 8 frägt Hannibal *τί δεῖ ποιεῖν ὅτι Ζακανθαῖοι πιστεύοντες τῇ Ῥωμαίων συμμαχίᾳ τινὰς τῶν ὑπ' αὐτοὺς ταττομένων ἀδικοῦσι*: vorher hat Pol. hiervon kein Wort erwähnt,

worauf bezieht sich dieser letzte Satz? Hier tritt App. und Liv. ergänzend ein. Dieser sagt 6, 1. 2: Cum Saguntinis bellum nondum erat (nach der Besiegung der Vaccaeer und Carpetaner im Sommer 534), ceterum jam belli causa certamina cum finitimis serebantur maxime Turdetanis. quibus cum adesset idem qui litis sator erat nec certamen juris sed vim quaeri appareret legati a Saguntinis Romam missi auxilium ad bellum jam haud dubie imminens orantes. Unter den Bedingungen, welche den Saguntinern kurz vor Eroberung der Stadt gestellt wurden, befand sich auch die Rückgabe des den Torboleten — wie sie App. abweichend von Liv. nennt — Genommenen: postulabatur redderent res Turdetanis, heisst es bei Liv. 12, 5. Man kann diese Bedingung doch nicht als erfunden bezeichnen, sondern ersieht daraus, dass die Streitigkeiten zwischen Sagunt und den Torboleten wirklich schon zu Ueberfällen und Razzias geführt hatten.

Vergleichen wir nun mit den kurzen Notizen des Liv. und dem einen Ausdrucke des Briefs Hannibals bei Pol. die eingehenderen Berichte Appians. Hier heisst es Ἰβ. 10: *ἀρχὴν δὲ ὑπολαμβάνων ἔσεσθαι λαμπρὰν εἰ τὸν Ἴβηρα διαβαίη* (App. geht bekanntlich durch alle seine Berichte consequent von der Voraussetzung aus, Sagunt liege nördlich des Ebro, eine Auffassung, die, nur aus seiner geographischen Unkenntniss hervorgegangen, unzweifelhaft ihm allein, nicht seiner Quelle gehört) *Τορβολήτας οἳ γείτονές εἰσι Ζακανθαίων παρὰ οἷ καταβοᾶν ὡς τήν τε χώραν αὐτῶν ἐπιτρεχόντων καὶ πολλὰ σφᾶς ἄλλα ἀδικούντων. οἱ δὲ ἐπείθοντο.* Es kann uns nicht auffallen, dass dieser Bericht des Fabius, völlig auf Seiten der Saguntiner stehend, angiebt, die Klage der Torboleten sei nur ein Vorgeben gewesen, durch Hannibals Einflüsterungen veranlasst: es passt das schlecht zu Polybs Angabe, Hannibal habe jede Berührung mit Sagunt, jeden Anlass zum Kriege ängstlich vermieden. Appian fährt fort: *καὶ πρέσβεις αὐτῶν ὁ Ἀννίβας ἐς Καρχηδόνα ἔπεμπεν, αὐτός τε ἐν ἀπορρήτοις ἔγραφε Ῥωμαίους τὴν ὑπὸ Καρχηδονίοις Ἰβηρίαν ἀναπείθειν ἀπὸ Καρχηδονίων ἀφίστασθαι καὶ Ζακανθαίους Ῥωμαίοις ταῦτα συμπράσσειν. ὅλως τε τῆς ἀπάτης οὐ μεθίει, πολλὰ τοιαῦτα ἐπιστέλλων,*

ἕως ἡ βουλὴ προςέταξεν αὐτῷ πράσσειν ἐς Ζακανθαίους ὅτι δοκιμάσειεν. ὁ δὲ ἐπεὶ τῆς ἀφορμῆς ἐλάβετο, Τορβολήτας αὖθις ἔπραξεν ἐντυχεῖν οἱ κατὰ τῶν Ζακανθαίων καὶ μετεπέμπετο πρέσβεις. οἳ δὲ ἀφίκοντο μέν, κελεύοντος δὲ τοῦ Ἀννίβου λέγειν ἑκατέρους ἐφ' ἑαυτοῦ περὶ ὧν διαφέρονται Ῥωμαίοις ἔφασαν ἐπιτρέψειν τὴν δίκην. ὁ μὲν δὴ ταῦτ' εἰπόντας ἀπέπεμπεν ἀπὸ τοῦ στρατοπέδου καὶ τῆς ἐπιούσης νυκτὸς παντὶ τῷ στρατῷ τὸν Ἴβηρα διαβὰς τὴν χώραν ἐπόρθει καὶ τῇ πόλει μηχανήματα ἐφίστη. Mit diesem Berichte stimmt der Ἀν. 3 überein: nachdem App. hier die Motive Hannibals bei seinen Unternehmungen dargelegt, fügt er hinzu: ἐπενόει παρὰ τὰς σπονδὰς τὸν Ἴβηρα διαβῆναι καὶ παρεσκεύαζέ τινας ἐς πρόφασιν κατηγορεῖν Ζακανθαίων. γράφων τε ταῦτα συνεχῶς ἐς Καρχηδόνα καὶ προστιθεὶς ὅτι Ῥωμαῖοι κρύφα τὴν Ἰβηρίαν αὐτῶν ἀφιστᾶσιν ἔτυχε παρὰ Καρχηδονίων πράσσειν ὅτι δοκιμάσειεν. ὁ μὲν δὴ τὸν Ἴβηρα διαβὰς τὴν Ζακανθαίων πόλιν ἡβηδὸν διέφθειρε —. Diese aus Einer Quelle stammenden Berichte geben übereinstimmend an, dass die Torboleten, die Nachbarn Sagunts, bei Hannibal sich über Einfälle der Saguntiner in ihr Gebiet und sonstige Unbilden von Seiten dieser Stadt beklagen. Hannibal schickt die Klage führenden Gesandten der Torboleten zusammen mit einem Schreiben nach Karthago, in welchem er den Vorwurf erhebt, dass die Römer im Geheimen das den Karthagern unterthänige Spanien zum Aufstande, zum Abfalle zu verleiten suchen, in welchem Versuche die Saguntiner sie unterstützen. Diese wiederholt in Karthago vorgebrachte Klage veranlasste endlich den Senat, ihm unbedingte Vollmacht zu ertheilen für sein Verhalten gegen Sagunt. Neue Klagen der Torboleten veranlassten nun Hannibal, in Sagunt selbst Anklage zu erheben. Denn wenn es heisst in Folge der erneuten Klagen der Torboleten: μετεπέμπετο (Hannibal) πρέσβεις· οἱ δὲ ἀφίκοντο, und nun, wie das Folgende zeigt, Gesandte beider Parteien sich bei ihm finden, so können die saguntinischen Gesandten nur in Folge der von Hannibal officiell geführten Beschwerde in Sagunt im Lager Hannibals sich eingefunden haben. In Folge der Erklärung der saguntinischen Gesandten, die Entscheidung den Römern

überlassen zu wollen (ἐπιτρέψειν τὴν δίκην), bricht Hannibal die Verhandlungen ab und beginnt den Krieg.

Berücksichtigen wir den Standpunct unsers Berichterstatters, des Fabius, so werden wir unsere Ansicht über diese hier berichteten Beschwerden und Verhandlungen nicht dadurch beeinflussen lassen dürfen, dass in dem ganzen Berichte Hannibals und der Torboleten Thun ein auf Schein und Betrug beruhendes ist. Die eine Thatsache, die sich zufällig in den Bericht des Liv. verloren hat, dass die Saguntiner wirklich res Turdetanorum sich angeeignet hatten und besassen, beweist zur Genüge, dass es sich hier nicht um gänzlich grundlose Klagen handelte, sondern um Thatsachen. Allerdings ist damit noch nichts gewonnen für die Entscheidung der Frage, wer an diesen Streitigkeiten die Schuld trug: wenn man aber erstlich erwägt, dass Pol. selbst erklärt, Hannibal habe jede Berührung mit Sagunt aufs ängstlichste vermieden, sodann den Bericht des Fabius bedenkt, wie derselbe die thatsächlich vorhanden gewesenen Streitigkeiten zwischen den Torboleten und den Saguntinern absolut zu leugnen sucht, so muss man doch, denke ich, stutzig werden und sich fragen, ob denn die Angaben und Beschwerden Hannibals in Sagunt rein aus der Luft gegriffen, das, was er den Römern und Saguntinern vorwirft, so gänzlich unwahrscheinlich ist. Sehen wir uns die Lage Roms in jenem Jahre an, so war zum ersten Male ganz Italien bis zu den Alpen völlig der römischen Herrschaft unterworfen, wenn wir von einigen kriegerischen oder vielmehr räuberischen Alpenstämmen absehen, gegen die stets von Zeit zu Zeit Streifzüge unternommen werden mussten. Nachdem 532 die Unterwerfung Galliens beendet, 533 auch Histrien nach blutigem Kampfe den Unterthanen Roms hinzugefügt war, gab es in Italien keine Feinde mehr: die Consuln L. Veturius und Gajus Lutatius konnten im folgenden Jahr ihre Züge bis an die Alpen ausdehnen, ohne irgend welchen Widerstand zu finden. Hatten die Römer den Vertrag mit Hasdrubal im J. 529, wie Pol. ausdrücklich erklärt, nur als Nothbehelf betrachtet, um sich für ihre Kämpfe gegen Gallien freie Hand zu schaffen, so lag es doch nahe, jetzt die spanische Politik wieder ernstlich auf-

zunehmen. Und das haben sie denn auch zunächst damit gethan, dass sie den mit Hasdrubal geschlossenen Vertrag einfach gebrochen, factisch ihrerseits ausser Kraft gesetzt haben, indem sie die antirömische Partei in Sagunt gestürzt haben. Dazu kam, dass Hasdrubal, der sich im Laufe seines Obercommandos als bedeutender Feldherr und feiner Diplomat gezeigt hatte, gestorben war und ein junger unerfahrener Feldherr an der Spitze des Heers stand. Und wenn derselbe auch sofort nach Antritt seines Commandos als tapferer und glücklicher Führer sich bewährt hatte, so war das doch kein Grund, in ihm mehr als einen gewöhnlichen Officier zu sehen und ihn zu fürchten. Für die Römer war also aller Grund vorhanden, die der Entscheidung harrenden Dinge in Spanien der Krisis entgegenzuführen; sehen wir uns aber die Lage Hannibals an, so war das durchaus nicht der Fall. Als Hasdrubal starb, war noch ein sehr grosser Theil Spaniens unerobert. Das Gebiet der Olcaden, Carpetaner, Vaccaeer war ein sehr bedeutender Theil dessen, was die Karthager überhaupt unterworfen haben, und die Macht, welche diese Völkerschaften dem Hannibal entgegenstellen konnten und entgegengestellt haben, der karthagischen bedeutend überlegen. Der Angriff der Carpetaner im J. 534 kam Hannibal durchaus unerwartet, und doch muss man sagen, dass Hannibal, wenn er, wie man aus seinen Kämpfen mit den Olcaden und Vaccaeern schliessen muss, an eine Abrundung des karthagischen Gebiets in Spanien, an eine Niederwerfung aller transiberischen Stämme dachte, nothwendig auch die Unterwerfung dieses bedeutenden Volks damals schon im Auge haben musste. Die Carpetaner — allerdings cum adpendicibus Olcadum Vaccaeorumque — stellten dem Hannibal 100 Tausend Mann entgegen und brachten das Heer Hannibals in hohe Gefahr. Man kann also sagen, die Unterwerfung der Carpetaner schon im J. 534 war eine nicht von Hannibal beabsichtigte, nur durch einen glücklichen Zufall erreichte.

Nothwendig müssen sich die Verhandlungen mit Sagunt und den Torboleten über eine längere Zeit ausgedehnt haben. Die Streitigkeiten zwischen Sagunt und den Torboleten gehören mindestens schon dem Sommer 534 an: denn wenn Hannibal

schon im Herbst dieses Jahrs, eben als er die Winterquartiere bezog, nach Karthago berichtet *ὅτι Ζακανθαῖοι πιστεύοντες τῇ Ῥωμαίων συμμαχίᾳ τινὰς τῶν ὑπ᾽ αὐτοὺς ταττομένων ἀδικοῦσι*, so müssen diese Ungerechtigkeiten, die, wie sich aus Livius' Berichte ergab, in Streifzügen und Beraubungen der Torboleten bestanden, damals also schon vorgelegen haben, d. h. sie müssen dem Sommer 534 — vielleicht aber mehreren Jahren — angehören. Hätte also, wie Liv. und App. uns glauben machen wollen, Hannibal die Torboleten zu diesen Streitigkeiten angestiftet, so hätte er schon vor seinem Feldzuge im J. 534 dieselben dazu veranlasst haben müssen, wo ihm noch sehr harte Kämpfe bevorstanden, die er gar nicht in ihrem Ausgange übersehen konnte. Es muss demnach als äusserst unwahrscheinlich betrachtet werden, dass die thatsächlich vorgekommenen Streitigkeiten zwischen Sagunt und den Torboleten von Hannibal veranlasst sind. Sind die Römer in der Provocation des Gegners notorisch voraufgegangen, indem sie die *στάσις* in Sagunt benutzend den Vertrag, den sie mit Hasdrubal geschlossen, factisch gebrochen haben, so liegt auch die Vermuthung nahe, dass die von Hannibal erhobenen Klagen und Vorwürfe auf einem thatsächlichen Grunde beruhen.

Wahrscheinlich haben die Streitigkeiten zwischen Sagunt und den Torboleten eine noch längere Zeit gedauert, als ich eben angenommen habe. Pol. berichtet III, 15, 1. 2: *οἱ δὲ Ζακανθαῖοι συνεχῶς ἔπεμπον εἰς τὴν Ῥώμην, ἅμα μὲν ἀγωνιῶντες περὶ σφῶν καὶ προορώμενοι τὸ μέλλον, ἅμα δὲ βουλόμενοι μὴ λανθάνειν Ῥωμαίους τὴν γιγνομένην εὔροιαν Καρχηδονίοις τῶν κατ᾽ Ἰβηρίαν πραγμάτων. Ῥωμαῖοι δέ, πλεονάκις αὐτῶν παρακηκοότες, τότε πρεσβευτὰς ἐξαπέστειλαν τοὺς ἐπισκεψομένους ὑπὲρ τῶν προσπιπτόντων.* Diese besondere Angst der Saguntiner gerade in jenem Augenblicke scheint durchaus unmotivirt: waren sie lange Jahre schon in demselben Verhältnisse, in welchem sie damals noch standen, so war kein Grund vorhanden, in jenem Augenblicke gerade besonders besorgt zu sein. Die Feldzüge Hannibals schienen seine Thätigkeit gerade von Sagunt abzulenken, da er durch dieselben ganz

in den Westen und Nordwesten gezogen wurde. Wohl aber erklären sich die besonderen Befürchtungen der Saguntiner leicht, wenn wir sie in Streitigkeiten mit den Torboleten, karthagischen Unterthanen, wissen, wodurch die Intervention Hannibals über kurz oder lang mit Nothwendigkeit herbeigezogen werden musste.

Jene Gesandtschaft der Römer nun, im Anfange des Winters 534—35 bei Hannibal eintreffend, ist es gewesen, welche den Hannibal an die mit Hasdrubal geschlossenen Verträge mahnte. Wie die Verhältnisse lagen, war kein Grund für die Römer, diese besondere Mahnung dem Hannibal zukommen zu lassen. Nach Polybs eigener Versicherung hatte Hannibal jede Berührung mit Sagunt vermieden, seine Züge im Sommer 533 und 534 hatten ganz andere Gegenden erstrebt, als welche der Ebro berührte, und es lag die Vermuthung nahe, dass er noch weiter nach Westen bei etwaigen ferneren kriegerischen Unternehmungen abgezogen werden würde. Nun haben allerdings die Römer auch früher schon sich in Karthagos spanische Angelegenheiten eingemischt, ohne dass eine andere Veranlassung dazu vorlag, als eben die Fortschritte der karthagischen Waffen: aber wenn damals die römischen Gesandten bei Hannibal waren, ist es denkbar, dass dieser bei den äusserst lebhaften, erregten Debatten zwischen beiden Parteien, wie sie Pol. bezeugt, die thatsächlich vorhandenen Uebergriffe Sagunts auf das karthagische Gebiet gänzlich unerwähnt gelassen haben sollte? Pol. erwähnt sie nicht, weil sie für seine tendenziöse Darstellung nicht vorhanden sein durften: daher die Ausdrücke *τὴν δ' οὐχ ὑπάρχουσαν περὶ Ζακανϑαίων (αἰτίαν) πλάττων — ταῖς μὲν ἀληϑιναῖς αἰτίαις οὐκ ἐχρῆτο κατέφευγε δ'εἰς προφάσεις ἀλόγους* —. Aber wir wissen, dass Streitigkeiten zwischen den Saguntinern und Torboleten, Einfälle, Raubzüge jener in das Gebiet dieser, thatsächlich vorlagen und wenn Pol. jedes Wort hierüber ängstlich meidet, so ist das ein Grund mehr zur Annahme, das Unrecht sei bei denselben auf Seite der Saguntiner gewesen. Warf Hannibal den Römern vor *διότι μικροῖς ἔμπροσϑεν χρόνοις στασιαζόντων αὐτῶν* (scl. die Saguntiner) *λαβόντες τὴν ἐπιτροπὴν εἰς τὸ διαλῦσαι ἀδίκως ἐπανέλοιντό τινας τῶν προεστώτων*, so hat er ihnen auch das Verhalten

der Saguntiner gegen karthagische Unterthanen vorgehalten, dasselbe den Gesandten gegenüber zur Sprache gebracht.

Nach Pol. trugen die Verhandlungen zwischen Hannibal und den römischen Gesandten einen äusserst erregten Character: Hannibal war *ἅτε νέος μὲν ὤν, πλήρης δὲ πολεμικῆς ὁρμῆς, ἐπιτυχὴς δ' ἐν ταῖς ἐπιβολαῖς, πάλαι δὲ παρωρμημένος πρὸς τὴν κατὰ Ῥωμαίων ἔχθραν* und schloss die Verhandlungen mit der Erklärung *οὓς* (scl. die von den Römern gestürzte beseitigte Partei in Sagunt) *οὐ περιόψεσθαι παρεσπονδημένους· πάτριον γὰρ εἶναι Καρχηδονίοις τὸ μηδένα τῶν ἀδικουμένων περιορᾶν.* Man kann in diesen ganz bestimmt ausgesprochenen Worten nichts anderes, als die Erklärung, die Ankündigung eines Einschreitens gegen Sagunt sehen. Denn will man die Worte nicht als eine ganz leere, bedeutungslose Phrase von Seiten Hannibals betrachten, wozu durchaus kein Grund vorhanden ist, und was schon durch die unmittelbar darauf folgende wirklich stattfindende Action gegen Sagunt sich widerlegt, so kann in den Worten, er werde die widerrechtliche Verletzung jener Partei nicht hingehen lassen, nur die Ankündigung energischer Maassregeln gegen Sagunt gesehen werden. Man könnte einwenden, die Saguntiner selbst seien ja bei jenem Einschreiten Roms ohne Schuld, ein Verfahren gegen sie daher ohne Sinn: aber wenn die Saguntiner im J. 529 selbstverständlich mit ihrer Einwilligung die volle Autonomie und Freiheit ihrer Stadt garantirt erhalten hatten, so waren sie dem Hannibal auch für die Einhaltung dieses Vertrags verantwortlich. Hannibal erklärte, da die ihm ergebene Partei in Sagunt durch ihre Gegner mit Hülfe der Römer gestürzt sei, so halte er es für seine Pflicht, jetzt seinerseits in die Angelegenheiten der Stadt einzugreifen und das den Gestürzten geschehene Unrecht zu sühnen. Hannibal also nahm für sich nur dasselbe Recht in Anspruch, welches die Römer schon ausgeübt hatten. Sein Verfahren war ein durchaus correctes. Wie die Sachen lagen, konnte in dieser bestimmten Erklärung nichts anderes gefunden werden, als eine Kriegserklärung gegen Rom. Und dass die Gesandten die Sachlage auch so aufgefasst haben, zeigen die Worte des Pol., mit denen er seinen Bericht schliesst: *οἱ δὲ τῶν Ῥωμαίων*

πρέσβεις ὅτι μὲν εἴη πολεμητέον σαφῶς εἰδότες ἀπέπλευσαν εἰς Καρχηδόνα, τὰ παραπλήσια θέλοντες ἐπιμαρτύρασθαι κἀκείνους· οὐ μὴν ἐν Ἰταλίᾳ γε πολεμήσειν ἤλπισαν, ἀλλ' ἐν Ἰβηρίᾳ, χρήσεσθαι δὲ πρὸς τὸν πόλεμον ὁρμητηρίῳ τῇ Ζακανθαίων πόλει.

Muss man diese Verhandlungen zwischen Rom und Hannibal als die Aufhebung des Vertrags fassen, den Hasdrubal einst abgeschlossen, wozu Hannibal formaliter und materialiter im vollsten Maasse berechtigt war, so müssen hiervon die Verhandlungen mit Sagunt völlig getrennt werden. Den Römern gegenüber galt es, die Fesseln des Vertrags von 529 abzuschütteln, die ihm jedes Einschreiten gegen Sagunt unmöglich machten; den Saguntinern gegenüber musste ein Rechtstitel gesucht werden, auf Grund dessen er den Krieg gegen die Stadt beginnen konnte. Ich will aber hiermit nicht ausgedrückt haben, dass das Verfahren Hannibals Rom und Sagunt gegenüber ein nur auf nichtigen Vorwänden beruhendes gewesen sei: die Gründe zum Handeln waren vollwichtig genug. Mit der Erklärung an die römischen Gesandten existirte für Hannibal der Vertrag von 529 nicht mehr: obgleich Pol. den ganzen Verlauf der Verhandlungen mit einem gefärbten Schleier überdeckt, so müssen wir doch dieses entschieden festhalten. Ich glaube bestimmt, dass Hannibal den Gesandten in officiellster Weise erklärt hat, der Vertrag existire für ihn nicht mehr; selbst wenn das aber auch nicht der Fall gewesen wäre, so war die Ankündigung eines Einschreitens gegen die Stadt genügend, um factisch den Vertrag aufzuheben. Der Vertrag war nur zwischen Rom und dem commandirenden General Karthagos in Spanien abgeschlossen worden; er konnte demnach von einer dieser beiden contrahirendeu Parteien gelöst werden; Hannibal als Rechtsnachfolger Hasdrubals hat den Vertrag aufgehoben. Damit war selbstverständlich noch nicht der Krieg gegen Rom der Form nach erklärt; hatten beide Mächte bis 529 ohne diesen Vertrag gelebt, so konnte dieses ja auch fernerhin geschehen; aber wie die Verhältnisse lagen, konnte sich Hannibal nicht der Illusion hingeben, dass eine Erhaltung des Friedens möglich.

Für Hannibal existirte der Vertrag mit Rom seit Anfang des Winters 534—35 nicht mehr. Er konnte jetzt seine volle Aufmerksamkeit Sagunt zuwenden. Nachdem er sich nach Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse auch formell von der karthagischen Regierung plein pouvoir hatte geben lassen, eröffnete er die Verhandlungen mit Sagunt. Sahen wir, dass die Streitigkeiten zwischen Sagunt und den Torboleten schon in den Sommer 534 fallen müssen, so können die App. *Ἰβ.* 10 berichteten Verhandlungen, deren Abschluss der Angriff auf Sagunt ist, sich nur auf den Winter 534—35 beziehen. Ich sehe in den Worten *αὐτός τε ἐν ἀποῤῥήτοις ἔγραφε Ῥωμαίους τὴν ὑπὸ Καρχηδονίοις Ἰβηρίαν ἀναπείθειν ἀπὸ Καρχηδονίων ἀφίστασθαι καὶ Ζακανθαίους Ῥωμαίοις ταῦτα συμπράσσειν* den Bericht des Pol. *πυνθανόμενος τί δεῖ ποιεῖν ὅτι Ζακανθαῖοι πιστεύοντες τῇ Ῥωμαίων συμμαχίᾳ τινὰς τῶν ὑπ' αὐτοὺς ταττομένων ἀδικοῦσι* wieder. Der schon oben mitgetheilte Bericht des App. über die Verhandlungen des Winters 534—35 ist im Allgemeinen klar: dieselben drehen sich um die Verletzungen des Gebiets der Torboleten durch die Saguntiner und figurirt noch unter den Bedingungen, welche Hannibal kurz vor ihrer Eroberung stellte, die Forderung ut redderent res Turdetanis, so muss es sich hier gleichfalls um die Forderung auf vollen, den Beschädigten zu leistenden Schadenersatz gehandelt haben. Hannibal nimmt für sich mit vollstem Rechte die Befugniss in Anspruch, die Verhandlungen für die Torboleten zu führen, weil sie karthagische Unterthanen. Als dagegen die Saguntiner erklärten *Ῥωμαίοις ἐπιτρέψειν τὴν δίκην*, d. h. den Römern die Entscheidung übergeben zu wollen, bricht Hannibal die Verhandlungen ab und beginnt den Krieg. Auch hier erscheint das ganze Verfahren als ein völlig in den Schranken des Rechts sich haltendes: dass Hannibal die Vertretung der Beschwerden der karthagischen Unterthanen übernahm, ist selbstverständlich; der ganze Verlauf der Verhandlungen zeigt, dass Sagunt auf die von Seiten Hannibals gestellten Forderungen nicht eingehen wollte und wenn die Gesandten Sagunts am Schluss der Verhandlungen die Entscheidung den Römern übertragen wollten, so konnte Hannibal hierin nur die definitive Ablehnung seiner

Forderungen sehen und musste selbstverständlich gerade diese Berufung der Römer, die ihm nach Aufhebung des Vertrags rechtlich eine völlig fremde Macht, ohne die geringsten Rechtsansprüche auf Einmischung waren, sofort entschieden zurück weisen. Damit war der Krieg gegen Sagunt erklärt und ausgebrochen und mit gewohnter Schnelligkeit und Energie erfolgte der Angriff von Seiten Hannibals, wenn auch die Worte Appians *καὶ τῆς ἐπιούσης νυκτὸς παντὶ τῷ στρατῷ τὸν Ἴβηρα διαβὰς (τὴν χώραν ἐπόρθει)* ein lächerlicher Zusatz dieses Schriftstellers sind. Das geschah im Frühjahr 535.

Sehen wir uns nun noch nach den wenigen übrigen Angaben um, welche uns über den Beginn des Kriegs gegen Sagunt erhalten sind, so enthalten sie vom römischen Standpunct aus dieselbe Darstellung: *(πράξας δὲ ταῦτα) προφάσεως εὐπρεποῦς ἐδεῖτο,* sagt Zon. VIII, 21, Dind. 233, 26 ff., *εἰς τὴν κατὰ Ῥωμαίων ὁρμήν, καὶ ταύτην ἐποιήσατο τοὺς ἐν τῇ Ἰβηρίᾳ Ζακυνθίους. οὗτοι — τοῖς Ῥωμαίοις προσέκειντο κἀκεῖνοι καὶ ἐτίμων αὐτοὺς καὶ ἐν ταῖς πρὸς τοὺς Καρχηδονίους συνθήκαις ἐξαιρέτους ἐπεποιήκεσαν. διὰ ταῦτ' οὖν ὁ Ἀννίβας πόλεμον ἤρατο πρὸς αὐτούς, εἰδὼς ὅτι ἢ ἐπικουρήσουσιν οἱ Ῥωμαῖοι τοῖς Ζακυνθίοις ἢ καί τι παθοῦσι τιμωρήσουσι. διά τε οὖν ταῦτα καὶ ὅτι καὶ μέγαν πλοῦτον κεκτῆσθαι αὐτοὺς ἐγίνωσκεν, οὗ καὶ μάλιστα ἔχρῃζε καὶ δι' ἕτερα αἴτια κατὰ Ῥωμαίων αὐτῷ συμβαλλόμενα τοῖς Ζακυνθίοις ἐπέθετο.* Man sieht, Hannibal ist auch hier der Provocirende, der zu dem bestimmten Zwecke, Rom zum Kriege zu reizen, den Angriff gegen Sagunt unternimmt; dazu kommen noch schmutzige Motive, namentlich Habsucht, die auch sonst erwähnt wird.

Wir müssen also nach der, auch in der tendenziösen Geschichtsschreibung des Pol., Liv., App. erkennbaren wahren Sachlage der Verhältnisse unsere Ansicht dahin aussprechen, dass Hannibals Verfahren nach allen Seiten hin ein durchaus rechtlich unanfechtbares ist; dass er durch die unzweifelhaften Intriguen, Provocationen und Feindseligkeiten Roms zum Bruch des Vertrags vom J. 529, dass er nicht minder durch die gleichfalls unzweifelhaften Uebergriffe der Saguntiner auf das Gebiet und in die Rechte der Torboleten, karthagischer Unter-

thanen, zum Kriege gegen Sagunt gezwungen ist. Die Saguntiner wussten, oder hielten sich im Rücken gedeckt durch Roms starke Macht, und im Vertrauen auf diesen Rückhalt handelten sie, wie sie, auf sich selbst angewiesen, niemals gehandelt haben würden. Sie haben dieses Vertrauen schwer büssen müssen.

Die Belagerung Sagunts ist namentlich in chronologischer Beziehung bekanntlich von den späteren Historikern in hohem Grade confundirt und namentlich ist es die Darstellung des Livius, die an Ungeheuerlichem das Möglichste leistet. Der Thatbestand selbst ist freilich klar erkennbar trotz aller Bemühungen ihn zu verwischen. Es muss daher zunächst unsere Aufgabe sein, den Bericht des Livius zu prüfen und über die ihm zu Grunde liegenden Quellen, sowie über die von ihm erzählten Thatsachen selbst völlig klar zu werden.

Nachdem Liv. 6, 1. 2 erzählt hat, dass die Saguntiner in Folge der Zerwürfnisse mit den Torboleten und mit Hannibal Gesandte nach Rom schickten, fährt er fort: consules tunc Romae erant P. Cornelius Scipio et Ti. Sempronius Longus. Mit dieser Angabe verschiebt Liv. die gesammte Chronologie um circa ein ganzes Jahr. Während Polyb ausdrücklich die von Rom nach Spanien gesandten legati dort im Winter vor der Belagerung Sagunts ankommen lässt, treffen nach Liv. die von Sagunt vor dem Beginn der Belagerung abgeschickten Gesandten in Rom schon unter dem Consulat der beiden angeführten ein. Fragen wir zunächst, auf wen wir diese heillose Verschiebung der Thatsachen zurückzuführen haben, auf Livius selbst, oder auf seine Quelle, und sodann wer diese Quelle ist, so tritt uns sogleich die Annahme Wölfflins entgegen, Livius schöpfe hier aus Coelius, auf diesen sei die falsche Chronologie der Jahre 535 und 536, wie wir sie bei Liv. finden, zurückzuführen. Wir sind daher genöthigt, zunächst diese Annahme einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen.

Wölfflin geht in seiner Beweisführung von dem bekannten Traume Hannibals aus, über den Cic. de div. I, 24, 49 und Liv. XXI, 22, 5 sich in auffallend übereinstimmender Weise vernehmen lassen; ersterer mit Berufung auf Silen. Wölfflin nimmt an, dass Cicero nicht aus Silen, sondern aus Coelius

schöpfe, den er gerade in seiner Schrift de divinat. mehrfach benutze und ich stimme hierin völlig mit ihm überein. Wölfflin zählt die archaistischen Ausdrücke auf, die, wie er meint, auf Coelius weisen, und auch hierin schliesse ich mich ihm durchaus an. Mit Recht sagt er, dass Cicero sich überhaupt damit, dass er seine Quelle nenne, die Freiheit gewahrt habe, manchen Ausdruck beibehalten zu dürfen, für den er keine Verantwortlichkeit zu übernehmen brauche. Bedenklich ist aber, was Wölfflin hinzufügt, dass es dagegen Pflicht des Livius sei, wenn er seine Quelle nicht nenne und sich nur den Inhalt aneigne, die Erzählung stilistisch mit seinem eigenen Geschichtswerke in Einklang zu bringen, was Tac. Ann. XV, 63 invertere nenne. Dass Liv. dieses für seine Pflicht gehalten, ist mir nicht bekannt; im Gegentheil habe ich geglaubt, dass nichts weniger als ein solches Verfahren der stilistischen Bearbeitung seiner Quellen von Seiten des Liv. nachzuweisen ist. Bei seinen Uebersetzungen allerdings, in denen es ihm freistand, einigermassen sich seinem eigenen Stile anzunähern, hat er dieses gethan, die lateinisch geschriebenen Quellen, die annalistischen Partieen hat er dagegen mit sehr geringen Aenderungen einfach in seine Darstellung herübergenommen und höchstens einzelnes aus rhetorischen Gründen erweitert, ausgeschmückt; von einem Verfahren, wonach er seine Quellen Wort für Wort änderte, um ihnen ein modernes Gepräge zu geben, kann gar nicht die Rede sein: hat er doch verschmäht, wie Nissen nachweist, eine consequente Bezeichnung für Kriegsschiffe und Münzen zu geben, sondern wechselt, je nachdem seine Quelle, griechisch oder römisch, griechische oder römische Bezeichnungen dafür giebt.

Sehen wir uns nun aber genauer die Berichte des Cic. und Liv. über den Traum des Hannibal an. Ich stelle die einander entsprechenden Ausdrücke aus dem einen und dem andern Berichte einander gegenüber:

Livius:	Cicero:
(Ad Iberum ducit. Ibi fama est)	(Hannibalem)
in quiete visum ab eo juvenem divina specie qui se ab Jove	visum esse in somnis — ducemque ei unum e concilio

diceret ducem in Italiam Hannibali missum,	(deorum) datum, quo illum utentem —
proinde sequeretur neque usquam a se deflecteret oculos.	tum ei ducem illum praecepisse ne respiceret,
pavidum primo nusquam circumspicientem secutum, deinde cura ingenii humani cum quidnam id esset, agitaret animo, temperare oculis nequisse eum;	illum autem, id diutius facere non potuisse elatumque cupiditate respexisse,
vidisse post sese serpentem mira magnitudine cum ingenti arborum ac virgultarum strage ferri ac post insequi cum fragore coeli nimbum;	tum visam beluam vastam et immanem, circumplicatam serpentibus, quacumque incederet, omnia arbusta, virgulta, tecta pervertere;
tum quae moles quidve prodigii esset quaerentem audisse vastitatem Italiae esse, pergeret porro ire nec ultra inquïreret sineretque fata in occulto esse.	et eum admiratum quaesisse de deo quodnam illud esset tale monstrum et deum respondisse, vastitatem esse Italiae, praecepisseque ut pergeret protinus, quid retro atque a tergo fieret, ne laboraret.

Wenn man, wie schon bemerkt, des Verfahrens, welches Livius seinen Quellen sonst gegenüber einhält, eingedenk ist, wie er z. B. die annalistischen Partieen, die er in Valerius, Claudius findet, fast wörtlich abschreibt, sodass der erste Blick sie sofort erkennt, so wird man das Verfahren, welches Liv. hier einem ihm vorliegenden lateinischen Texte gegenüber eingeschlagen haben soll, geradezu unerhört nennen. Es ist nicht ein Ausdruck, nicht ein Wort, das mit Coelius übereinstimmt, wenn man von dem visum und ducem im Anfang, von dem vastitatem Italiae und pergeret am Ende absieht. Wird das Ganze leicht erklärt, wenn man beide Berichte als verschiedene Uebersetzungen einer griechischen Originalquelle fasst, so bleibt es dagegen unverständlich, wenn man Liv. direct aus Coel. schöpfen lässt. Dazu kommen directe Widersprüche: die Worte am Schlusse der Livianischen Darstellung nec ultra inquireret

sineretque fata in occulto esse, in Vergleich mit den unzweifelhaft richtigeren bei Coel. quid retro atque a tergo fieret ne laboraret, machen ganz den Eindruck des Missverständnisses des Originaltextes. Ferner erzählt Liv., dem Hannibal sei erschienen juvenis divina specie qui se ab Jove diceret ducem in Italiam Hannibali missum; Coelius dagegen visum esse in somnis a Jove in deorum concilium vocari; quo cum venisset Jovem imperasse ut Italiae bellum inferret ducemque ei unum e concilio datum —. Auch hier werden die Unterschiede leichter erklärt, wenn wir Livius und Coelius beide selbständig aus der Originalquelle uns schöpfend denken, als wenn wir nur den Coelius als unmittelbar den Silen benutzend fassen, aus dem dann wieder Livius schöpft. Freilich bleiben hier immer willkürliche Aenderungen und es erscheint wohl glaublich, dass Livius, wie Wölfflin meint, aus Vorsicht als Römer den ersten Theil der Darstellung weggelassen habe, weil darin gleichsam der officielle Auftrag der Götter ausgesprochen war, zum Angriffe auf Italien. Aber Wölfflin hat einen Punct übersehen, der von der grössten Bedeutung für seine Beweisführung ist, und der aufs bestimmteste, wie mir scheint, darauf hinweist, dass wir es hier mit zwei verschiedenen Uebersetzungen des Originaltextes zu thun haben. Livius berichtet: vidisse post sese serpentem mira magnitudine cum ingenti arborum ac virgultorum strage ferri ac p o s t i n s e q u i c u m f r a g o r e c o e l i n i m b u m: davon hat Coelius nichts. Hat Livius dieses willkürlich eingefügt? Das wird widerlegt durch Zonar. VIII, 22. Hier heisst es: *τῷ Ἀννίβᾳ — ὄψις ὀνείρου ἐφάνη. ἔδοξε γάρ ποτε τοὺς θεοὺς ἐν ἐκκλησίᾳ καθημένους μεταπέμψασθαί τε αὐτὸν καὶ στρατεῦσαι ὅτι τάχιστα εἰς τὴν Ἰταλίαν προςτάξαι καὶ λαβεῖν παρ' αὐτῶν τῆς ὁδοῦ ἡγεμόνα καὶ ἀμεταστρεπτὶ ὑπ' αὐτοῦ κελευσθῆναι ἕπεσθαι· μεταστραφῆναι δὲ κ α ὶ ἰ δ ε ῖ ν χ ε ι μ ῶ ν α μ έ γ α ν χ ω ρ ο ῦ ν τ α καὶ δράκοντα αὐτῷ ἐπακολουθοῦντα ἀμήχανον καὶ θαυμάσαι ἐρέσθαι τε τὸν ἀγωγὸν τί ταῦτα εἴεν· καὶ τὸν εἰπεῖν „ὦ Ἀννίβα, ταῦτα συμπορθήσοντά σοι τὴν Ἰταλίαν ἔρχεται."*

Es ist unzweifelhaft, dass das bei Zonaras gegebene *καὶ ἰδεῖν χειμῶνα μέγαν χωροῦντα*, als Sturmwind zu verstehen, in

den Worten des Livius ac post insequi cum fragore coeli nimbum enthalten ist. Damit man aber nicht etwa glaubt, Dio-Zonar. entnehme dies dem Livius, so ist darauf hinzuweisen, dass bei Zonar. ebenso wie bei Coel.-Cic. Hannibal in die Götterversammlung berufen wird, im Widerspruch mit der Darstellung des Livius.

Man erkennt hieraus überzeugend, dass weder Livius aus Coelius, noch Dio-Zonar. aus einem dieser beiden, sondern dass sämmtliche drei Berichte völlig selbständig aus der Originalquelle Silen geschöpft sind und somit sich gegenseitig bestätigen und ergänzen. Giebt also schon der gesammte Context der Livianischen Erzählung mit Bestimmtheit zu erkennen, dass wir es hier mit einer freien Uebersetzung eines griechischen Originals zu thun haben, neben welche die Coelianische Darstellung als eine gleichfalls völlig selbständige Uebersetzung eben derselben Quelle tritt, so enthält die Livianische Erzählung, verglichen mit der Coelianischen und der des Dio-Zonaras, Abweichungen und Zusätze, die nur durch eine directe Benutzung der Urquelle erklärlich sind und dieselbe aufs bestimmteste erweisen. Man kann nun allerdings sagen, der Satz ac post insequi cum fragore coeli nimbum sei ursprünglich in Coelius gewesen, Cicero lasse ihn aus, Livius gebe ihn. Zunächst ist dagegen zu sagen: behält, wie Wölfflin selbst mit Recht hervorhebt, Cicero die archaistischen Ausdrücke des Coelius bei, beweist ferner, wie eine Vergleichung mit Liv. ergiebt, die Uebereinstimmung beider in dem Fortschritt der Erzählung, dass sowohl Cic. wie Liv. unverkürzt die Darstellung des Silen wiedergeben; so dürfen wir mit vollstem Rechte annehmen, dass Cicero wirklich den Wortlaut des Coelius selbst vor sich hatte und ihn wörtlich ausschreibt, dass Coel. demnach den von Liv. gegebenen Satz nicht hatte. Dazu kommt, dass das Einfügen des von Liv. wieder gegebenen ac post insequi cum fragore coeli nimbum in die Darstellung des Coel. bei Cic. sehr schwierig sein würde: als das Subject des Satzes tum visam sqq. ist nur belluam gegeben, und die folgende Frage des Hannibal quodnam illud esset tale monstrum berücksichtigt deshalb mit Recht auch nur diese bellua vasta et immanis.

Im Allgemeinen aber ist zu sagen, dass, selbst die Möglichkeit zugegeben, Cic. habe den Satz ausgelassen, der ganze Text des Liv. aufs bestimmteste darauf weist, dass wir es hier mit einer Uebersetzung des griechischen Textes zu thun haben, die durchaus selbständig neben der unabhängig von dieser gemachten Uebersetzung bei Cic. steht. Der bei dem einen gegebene, bei dem andern ausgelassene Satz verstärkt nur das jedem unbefangenen Auge sich aufdrängende Resultat, welches eine Vergleichung der beiden Stellen ergiebt.

Es ist wohl zu beachten, dass diese Stelle die einzige ist, welche uns eine gegenseitige Controlle der Livianischen und der Coelianischen Darstellung gestattet: mit Recht geht daher Wölfflin von ihr aus, denn sie kann allein nur der Ausgangspunkt für die Beurtheilung des Verhältnisses zwischen der Darstellung des Liv. und Coelius sein. Wenn aber die einzige Stelle, welche uns überhaupt in dieser Hinsicht ein Urtheil gestattet, so entschieden auf eine Nichtbenutzung des Coelius von Seiten des Livius hinweist, so denke ich, muss uns das zur äussersten Vorsicht in der Beurtheilung des gegenseitigen Verhältnisses dieser beiden Schriftsteller mahnen.

Wir dürfen aber diese Erzählung noch nicht verlassen. Wölfflin meint, es sei von noch grösserem Interesse, zu sehen, in welchen Zeitpunct von Coelius der Traum verlegt werde. Aus den Worten, mit welchen Coelius bei Cicero die Erzählung einleitet: (hoc item in Sileni quem Coelius sequitur Graeca historia est; is autem diligentissime res Hannibalis persecutus est:) Hannibalem, cum cepisset Saguntum visum esse —, schliesst Wölfflin, Coelius habe den Traum in die Zeit gleich nach der Eroberung Sagunts verlegt (535), während Livius mit den Worten: Ab Gadibus Carthaginem ad hiberna exercitus redit. atque inde profectus praeter Onusam (nach Wölfflins Emendation) urbem ad Hiberum ducit. ibi fama est in quiete visum — denselben in die Zeit verlege, als die aus den Winterquartieren aufgebrochene Armee den Ebro erreicht habe (536). Der Historiker könne nur dem Letztern Recht geben, da doch die geflissentlich ausgestreute Erzählung offenbar den Zweck habe, den Soldaten Hannibals in dem kritischen Moment, als sie den Vertrag

Hasdrubals brachen, über den Ebro hinüberzuhelfen. Mit dieser chronologischen Differenz von der Wahrheit auf Seiten des Coelius verbindet Wölfflin Liv. XXI, 6, 3 ff., von welcher Stelle wir bei dieser ganzen Erörterung ausgegangen sind: wird hier die ganze Belagerung Sagunts in das Consulat des P. Cornelius Scipio und Ti. Sempronius Longus verlegt, so stellt sich damit nach Wölfflin eine sehr auffallende Uebereinstimmung in Bezug auf die Chronologie dieser Stelle und des Coelius bei dem Berichte des Traums heraus, und es liegt nahe, beide mit einander in Verbindung zu setzen, in Liv. XXI, 6 gleichfalls die Spur des Coelius zu sehen. So scharfsinnig dieses von Wölfflin bemerkt wird, so wird man sich doch bei näherer Betrachtung von der völligen Haltlosigkeit dieser Annahme überzeugen müssen. Weshalb zunächst in den Worten cum cepisset Saguntum liegen muss, das Erzählte sei sofort, unmittelbar nach der Einnahme Sagunts geschehen, und nicht vielmehr allgemeiner der Zeitpunct bezeichnet wird von der Einnahme Sagunts an bis zum wirklichen Beginne des Kriegs gegen Rom, kann ich nicht einsehen. Es ist aber sonderbar, dass es dem Scharfsinne Wölfflins entgangen ist, zu bemerken, dass, da er beide, Livius sowohl als Cicero, aus Coelius schöpfen lässt, die gleiche Angabe von Zeit und Ort dieses Traums für Liv. sowohl als Cicero zu statuiren ist. Schreibt Liv. aus Coelius ab, so muss er auch jene genaue Zeit- und Ortsangabe: ab Gadibus Carthaginem in hiberna exercitus redit; atque inde profectus praeter Onusam urbem ad Hiberum ducit; ibi fama est in quiete visum — aus Coelius haben, und Wölfflins Schluss in Bezug auf die veränderte Zeitbestimmung cum cepisset Saguntum fällt damit zusammen. Wölfflin muss angenommen haben, Livius entnehme die genaue Zeit- und Ortsangabe aus einer andern Quelle, um dann den daran sich knüpfenden Traum aus Coelius zu schöpfen. Zu erwarten wäre es aber wohl gewesen, dass Wölfflin seine Ansicht ausgesprochen und uns nicht zu errathen übrig gelassen hätte. Ich brauche nicht besonders darauf hinzuweisen, wie gänzlich haltlos eine solche Annahme sein würde: Liv. benutzt den Coelius: die Worte desselben cum cepisset Saguntum erregen ihm, dem Historiker, aber so schwere Bedenken, dass er eine

andere Quelle holt, um aus dieser genau die Orts- und Zeitbezeichnung zu geben, und dann diese letztere wieder bei Seite zu legen und aus Coelius den Satz zu vollenden. Man begreift nicht, weshalb dann Liv. nicht weiter dieser Quelle — ohne Zweifel Silen, der allein so Eingehendes geben konnte —, aus der er die genaueren Bestimmungen entlehnt, weiter folgt; man begreift ferner nicht, weshalb Liv., der seine ganze Erzählung auf jene falsche, angeblich Coelianische Chronologie aufbaut, plötzlich hier von seiner eigenen Darstellung und Chronologie geflissentlich abweichen soll. Man ersieht aus diesen wenigen Bemerkungen, dass Wölfflins Annahme, die er freilich verschweigt, von der er aber ausgegangen sein muss, jedes Grundes und Halts entbehrt. Jene dem Liv. untergeschobenen historischen Bedenken hat dieser leider niemals gehabt. Gerade die Darstellung der Vorspiele des zweiten punischen Kriegs, wie wir sie in XXI, 1 ff. haben, zeigt uns aufs schlagendste, mit welcher Kritiklosigkeit Livius seine Quellen ausschreibt und höchstens, wenn ihm die Widersprüche zu handgreiflich werden, durch ein paar Worte sie erwähnt, ohne auch nur den leisesten Versuch zu machen, die Wahrheit durch wirkliches Kritiküben herauszufinden. Wölfflins Hypothese muss danach als völlig verfehlt bezeichnet werden. Es wäre ja möglich, dass er noch ein anderes künstliches Mittel hätte, den sonderbaren Umstand zu erklären, dass Liv. die Einleitung zu seiner Anecdote aus einer andern Quelle schöpft, als die ist, welcher er diese selbst entlehnt: ich sehe aber kein solches irgend mögliches. Ich denke, jede nüchterne Exegese muss sagen, dass es dem Cicero doch wahrhaftig nicht darauf ankam, Zeit und Ort jenes Traums genau wiederzugeben, sondern nur den Traum selbst, da es sich hier gerade um solche weissagende Träume handelte. Hatte also Coelius genau die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse des Traums angegeben, so genügte es dem Cicero vollständig, dafür den allgemeinen Ausdruck cum cepisset Saguntum zu setzen, d. h. als der Krieg gegen Rom entschieden war, dessen wesentlichen Inhalt ihm nun der Traum vorher verkündigte. Viel wahrscheinlicher aber ist es mir noch, dass Coelius schon so ungenau den Traum berichtet hatte, ohne aber damit auf eine

veränderte Chronologie desselben einen Schluss zu ziehen. Dass Coelius gerade mit Vorliebe solche weissagende Träume behandelt hatte, ersieht man aus seinen Fragmenten. Es ist nicht unmöglich, dass er dieses Capitel im Zusammenhang behandelte, wie denn die Träume des Latinius und des Gracchus der Zeit nach ganz ausserhalb seiner Darstellung liegen, und dass er in diesem Zusammenhange auch den prophetischen Traum des Hannibal erzählte, dessen Zeit er völlig genügend mit den Worten cum cepisset Saguntum bestimmte. Will also Wölfflin in diesen Worten den Coelius erkennen, so acceptiren wir dieses gern: dann muss er auch den Schritt weiter gehen und in den von Liv. angeführten Nebenumständen den bestimmtesten Beweis erkennen, dass derselbe hier nicht dem Coelius, sondern dem Silen folgt: denn kein anderer Schriftsteller kann so genau, wie hier geschieht, Zeit und Ort jenes Traumgesichts des Hannibal berichtet haben. Auf keinen Fall aber ist aus den Worten des Cicero cum cepisset Saguntum, mögen diese Worte nun dem Cicero oder dem Coelius gehören, irgend ein berechtigter Schluss auf die Chronologie des Coelius zu ziehen. Vgl. auch Posner: Quibus auctoribus in bello Hannib. enarrando usus sit Dio Cassius (Diss. inaug.), Bonn 1874, S. 20 ff.

Werfen wir nun noch einen Blick vom Standpuncte einfachster Wahrscheinlichkeit auf die Annahme Wölfflins, dass Coelius die Chronologie des zweiten punischen Kriegs absichtlich gefälscht habe. Wölfflin nimmt auf die Autorität des Anon. de vir. illustr. hin, der, wie Soltau uns glauben machen will, gleichfalls aus Coelius schöpft, an, dass Coelius der Belagerung Sagunts nur 6 Monate gegeben habe. Wölfflin meint nun, die erste Gesandtschaft von Sagunt nach Rom geschickt falle in den Januar, die Zerstörung Ende Juli, der Marsch vom Ebro nach Italien in die Monate August ff.: so habe Coelius in seinem Geschichtswerke angegeben. Wölfflin vergisst aber bei dieser genauen Rechnung, dass das Amtsjahr der Consuln nicht am 1. Jan., sondern am 15. März begann. Anzunehmen, Coelius habe sich hierüber weggesetzt, oder dieses vergessen, ist unmöglich, denn jener Antrittstermin galt die ganze Zeit von 532—600, also bis unmittelbar in die Zeit des Coelius selbst, und selbst

als mit dem J. 601 der Antrittstermin auf den ersten Jan. verlegt wurde, blieb der langjährige Usus insofern noch erhalten, als nur nominel der 1. Januar der Amtsantritt war, das imperium factisch erst am 15. März begann. Nichts also kann unwahrscheinlicher sein, als dass Coelius das Amtsjahr sollte vom 1. Januar an gerechnet haben. Wollen wir also die Chronologie, welche Wölfflin dem Coelius unterschiebt, beibehalten, so fiel die Saguntinische Gesandtschaft frühestens in die zweite Hälfte des März, die Belagerung Sagunts begann frühestens Anfang April und die Eroberung erfolgte frühestens Ende September; Hannibal begann seinen Zug gegen Rom frühestens October und überschritt die Alpen, wenn Coelius sich hier der gewöhnlichen Annahme, welche für die Zeit vom Aufbruche des Hannibal aus Spanien bis zur Ankunft in Italien 5 Monate bestimmte, anschloss, im Februar d. J. 537, oder, wenn er auch hier seiner Chronologie zu Liebe kürzte, etwa um die Zeit der Bruma: das letztere zu glauben wird Coelius weder seinen Lesern in Wirklichkeit zugemuthet haben, noch Wölfflin von uns verlangen; das erstere widerlegt sich selbst. Es ist bestimmt überliefert, dass die Schlacht an der Trebia zur Zeit der Bruma stattfand, und Coelius kann dieses nicht gleichfalls ignorirt haben. Man sieht, auch hier hat sich Wölfflin geirrt, und wir dürfen mit vollstem Rechte behaupten, dass für eine besondere Chronologie des Coelius, innerlich völlig unwahrscheinlich, nirgends auch nur der geringste Beweis sich findet.

Wölfflin meint, Coelius habe in der Absicht seine Chronologie verschoben, um die Möglichkeit zu gewinnen, Scipio hätte die Stadt noch entsetzen können. Er führt dafür eine Stelle des Ammian an, welcher XV, 10, 10 sagt: Scipio Saguntinis — pertinaci destinatione Afrorum obsessis iturus auxilio in Hispaniam traduxit — classem, sed civitate Marte potiore deleta Hannibalem assequi nequiens — apud Genuam observabat —. Dass Ammian hier aus Coelius schöpfe, behauptet Wölfflin, ohne im geringsten dasselbe beweisen oder auch nur wahrscheinlich machen zu können. Die von Wölfflin aufgestellte Behauptung, es habe im Interesse des Scipio gelegen, dass Coelius ihm zu Liebe die Daten verschob, muss ich entschieden bestreiten. Ich

weiss wenigstens nicht, ob dem Scipio damit ein Dienst erwiesen wird, dass die Zerstörung Sagunts in das Consulat desselben verlegt wird, und nicht, wie es geschichtlich, in das Jahr vorher: in dem letzteren Falle war Scipio ohne jeden, auch den leisesten Verdacht einer Schuld, im ersteren keineswegs: dass Scipio den Saguntinern habe Hülfe bringen wollen, reinigt ihn noch nicht, wenn die Eroberung Sagunts wenigstens 7 Monate nach dem Amtsantritt desselben erfolgte. Die Parteilichkeit also, die hiernach zu Tage treten soll, und deren Wölfflin nur den Rhetor und Juristen Coelius für fähig hält, hätte ihn vielmehr bewegen müssen, die ganze Belagerung, übereinstimmend mit der geschichtlichen Wahrheit, in das Jahr vorher zu verlegen.

Wölfflin hat durchaus Recht, in der verschobenen Chronologie eine absichtliche Fälschung der Geschichte zu Gunsten der Römer zu sehen, die, der Nachlässigkeit und Saumseligkeit schuldig, durch die hier gegebene Darstellung zum grossen Theile von diesem Vorwurfe gereinigt werden. Betrachten wir nun aber den Bericht des Livius etwas näher. Nachdem Liv. 5, 17 seine Darstellung des Feldzugs im Sommer gegeben, fügt er sodann hinzu: cum Saguntinis bellum nondum erat, ceterum jam belli causa certamina cum finitimis serebantur, maxime Turdetanis. quibus cum adesset idem qui litis erat sator nec certamen juris sed vim quaeri appareret, legati a Saguntinis Romam missi auxilium ad bellum jam haud dubie imminens orantes. Diese Gesandtschaft, welche also noch vor dem Beginn des Kriegs abgeht, findet in Rom sofortige Erhörung, indem die Absendung einer römischen Legation beschlossen und, als vor Abgang derselben der Beginn der Belagerung Sagunts gemeldet wird, dieselbe mit verschärften Aufträgen nach Spanien und von da nach Karthago abgeschickt wird. Nirgends findet sich die leiseste Andeutung, dass diese Gesandtschaft irgendwo unnöthig sich aufgehalten habe. Als sie in Spanien angekommen von Hannibal nicht vorgelassen wird, heisst es bei Liv. 9, 4: apparebat non admissos protinus Carthaginem ituros. Und das geschieht denn auch offenbar: 9, 4. 10, 1 ff. Die Verhandlungen in Karthago können, da über die den Gesandten zu

gebende Antwort kein Zweifel von vornherein war, nur sehr kurz gewesen sein: sie scheinen in einer Senatssitzung zu Ende geführt zu sein. Und dass die Gesandten nachher noch längere Zeit in Karthago geweilt, das ist an und für sich äusserst unwahrscheinlich und wird auch mit keiner Silbe angedeutet. Man ersieht aus allem diesem zur Genüge, da es 16, 1 ausdrücklich heisst sub idem fere tempus et legati qui redierant ab Carthagine Romam rettulerunt omnia hostilia esse et Sagunti excidium nuntiatum est, dass die Zeit der Belagerung Sagunts in dieser Darstellung auf ein Minimum reducirt wird. Während Pol. ausdrücklich sagt *οἱ δὲ Ζακανθαῖοι συνεχῶς ἔπεμπον εἰς τὴν Ῥώμην —. Ῥωμαῖοι δέ, πλεονάκις αὐτῶν παρακηκοότες, τότε πρεσβευτὰς ἐξαπέστειλαν τοὺς ἐπισκεψομένους ὑπὲρ τῶν προσπιπτόντων* —, weiss Liv. XXI, 3 ff. nur von Einer Gesandtschaft der Saguntiner; während nach Polyb die Römische Gesandtschaft im Winter 534—35 den Hannibal in den Winterquartieren trifft und eine Unterredung mit ihm hat, erscheint die Gesandtschaft bei Liv. vor der belagerten Stadt und circa 1½ Jahre später, wenn wir die verschobene Chronologie festhalten, oder etwa ein halbes Jahr später, wenn wir uns nur an den Gang der Ereignisse halten. Die ganze Belagerung Sagunts nimmt etwa die Zeit ein, welche die Hingelangung der Nachricht von Sagunt nach Rom, die Reise der Gesandtschaft von Rom nach Sagunt, von Sagunt nach Karthago, von Karthago endlich nach Rom ausfüllt. Nicht von Monaten kann hier also die Rede sein, sondern höchstens von Wochen.

Verlassen wir zunächst diese verschobene Chronologie und suchen uns über den Gang der Ereignisse selbst Klarheit zu verschaffen. Die Gesandtschaft, welche von Rom nach Sagunt abgeht, wird nach der Darstellung des Liv. überhaupt nicht vorgelassen, während sie bei Pol. eingehende Verhandlungen mit Hannibal pflegt. Wölfflin eifert mit Recht gegen eine Vermittlungsphilologie, welche die widersprechendsten Angaben zu vereinigen sucht, statt discernere: und hier darf man billig fragen, ob denn, wenn wirklich die Angaben beider Quellen Glauben verdienen, hier dieselbe Gesandtschaft zu verstehen ist. Die Aufträge, welche hier und dort ertheilt werden, sind völlig ver-

schiedene: nach Pol. werden die Gesandten einfach abgeschickt ἐπισκεψόμενοι ὑπὲρ τῶν προςπιπτόντων; nach Liv. dagegen lautet der Auftrag: si non absisteretur bello ad ducem ipsum in poenam foederis rupti deposcendum. Der Auftrag, welcher der ersten beschlossenen, aber nicht abgeschickten Gesandtschaft bei Liv. ertheilt wird, ist inhaltlich mit demjenigen des Pol. scheinbar übereinstimmend; jene Gesandtschaft erhielt nach Liv. den Auftrag (ut) si videretur digna causa et Hannibali denuntiarent ut ab Saguntinis sociis populi Romani abstineret (vgl. die Worte Polybs Ῥωμαῖοι διεμαρτύροντο Ζακανθαίων ἀπέχεσθαι) et Carthaginem in Africam trajicerent ac sociorum populi Romani quaerimonias deferrent (vgl. die Erzählung des Factums bei Pol. οἱ — πρέσβεις — ἀπέπλευσαν εἰς Καρχηδόνα τὰ παραπλήσια θέλοντες ἐπιμαρτύρασθαι κἀκείνους). Der zweite, wirklich ausgerichtete Auftrag des Liv. dagegen wird von Pol. gar nicht erwähnt. Sehen wir aber genauer die Darstellung des Pol. an, so müssen wir sagen, dass Pol. durchaus keinen Grund hatte, diese Gesandtschaft überhaupt zu erwähnen; denn er berichtet nur das Factum der Eroberung Sagunts und giebt die Gründe, welche Hannibal dazu bewogen, sowie die unmittelbaren Folgen dieses Ereignisses an. Schweigt er von dem Verhalten der Römer während dieser 8 Monate in Bezug auf die Bedrängung der Bundesgenossen gänzlich, so hatte er auch nicht die geringste Veranlassung, diese Gesandtschaft zu berichten.

An und für sich ist nun eine zweifache Gesandtschaft der Römer nach Spanien durchaus nicht unwahrscheinlich. In Abschickung von Gesandtschaften sind die Römer stets gross gewesen. Giebt der Annalist die nicht ausgeführten Aufträge an, so hat er dieselben nicht erfunden, wie ich überzeugt bin, sondern giebt hier nur die Wahrheit. Wohl aber legt sich die Vermuthung nahe, ob nicht diese Aufträge, entgegen der Angabe des Annalisten, wirklich ausgeführt seien. Die Darstellung, dass die Saguntiner bellum jam haut dubie imminens vorhersehen und um Hülfe für den zu erwartenden Krieg naeh Rom schicken, dass aber, bevor noch die in Folge davon vom Senat beschlossene Gesandtschaft abgehen kann, die Belagerung Sagunts gemeldet wird, ist so unwahrscheinlich wie möglich. Zeigt die ganze

Darstellung, wie sie sich bei Liv. findet, die Einschränkung der ganzen Belagerung Sagunts auf ein Minimum von Zeit, so liegt die Vermuthung doch nicht fern, dass eben zu diesem Zwecke auch die erste Gesandtschaft von diesem Fälscher der Geschichte um die Ausführung ihrer Aufträge absichtlich betrogen sei. Nehmen wir an, diese erste Gesandtschaft des Liv., die nach seiner Darstellung nicht abging, sei dennoch abgegangen, so stellt sich eine völlige Uebereinstimmung mit dem Berichte des Pol. her. Diese erste Gesandtschaft kam, wie wir aus Pol. aufs klarste erkennen, im Winter 534—35 und zwar im Anfang desselben zu Hannibal; unser Fälscher hat dieselbe in den Anfang des Amtsjahrs des Scipio und Sempronius gesetzt.

Von dieser, nur von Pol. berichteten, von Liv. angedeuteten Gesandtschaft ist die von Liv., App., Dio-Zon. übereinstimmend berichtete Gesandtschaft während der Belagerung Sagunts durchaus zu trennen. Die von Liv. 6, 5 ff. berichtete, an Hannibal und dann nach Karthago geschickte Gesandtschaft mit dem Auftrage si non absisteretur bello ad ducem ipsum in poenam foederis rupti deposcendum wird von Hannibal 9, 3 nicht angenommen: interim, erzählt Liv., ab Roma legatos venisse nuntiatum est; quibus obviam ad mare missi ab Hannibale, qui dicerent nec tuto eos adituros inter tot tam effrenatarum gentium arma nec Hannibali in tanto discrimine rerum operae esse legationes audire. Mit diesem Erfolge der Gesandtschaft stimmt der Bericht Appians Ἰβ. 11 überein: *τούτοις τοῖς πρέσβεσι πλεύσασιν ἐς Ἰβηρίαν καὶ ἐς τὸ στρατόπεδον ἀπὸ θαλάσσης ἀναβαίνουσιν ὁ Ἀννίβας ἀπηγόρευσε μὴ προσιέναι. καὶ οἱ μὲν ἀπέπλευσαν ἐπὶ Καρχηδόνος* —. Und Zon. VIII, 21. 234, 31 ff. berichtet: *ὁ δ' Ἀννίβας ἐκ τῶν ἐπιχωρίων πέμψας τινὰς ὡς εὔνοιαν τηροῦντας τοῖς πρέσβεσιν ἤδη πλησίον οὖσι παρεσκεύασε λέγειν αὐτοῖς μὴ παρεῖναι τὸν στρατηγόν, πόρρω που ἐς ἄγνωστα χωρία ἀποδημήσαντα. καὶ παρῄνουν ἀπαλλαγῆναι ὡς τάχιστα πρὶν καταγγελθεῖεν ὡς πάρεισιν ἵνα μὴ διὰ τὴν ἀναρχίαν τοῦ στρατηγοῦ μὴ παρόντος ἀπόλωνται. οἱ μὲν οὖν πιστεύσαντες αὐτοῖς εἰς τὴν Καρχηδόνα ἀπῄεσαν.* Diese Berichte stimmen völlig überein, wenn man von der etwas verschiedenen Motivirung der Nichtannahme der Gesandten ab-

sieht: solche kleine Differenzen bei den verschiedenen Annalisten und Historikern sind als durch die umlaufenden Versionen der mündlichen Tradition veranlasst leicht erklärlich.

Eine bedeutende Differenz aber findet sich in der Darstellung des Liv., abweichend von der des App. und Zon., und diese besteht in dem Inhalt der den Gesandten gewordenen Aufträge. Zon. berichtet darüber VIII, 21. 234, 28 ff.: *οἱ Ῥωμαῖοι πρέσβεις πρὸς ἐκεῖνον* (scl. Hannibal) *πέμψαντες μὴ πελάζειν τοῖς Ζακυνθίοις ἐκέλευον καὶ εἰ μὴ πείθοιτο ἐς τὴν Καρχηδόνα πλεῦσαι εὐθὺς καὶ κατηγορῆσαι αὐτοῦ ἐπηπείλησαν.* Und App. sagt a. a. O.: *ἡ σύγκλητος* (in Rom) *αὐτοῖς συνέπεμπε πρέσβεις, οἳ πρῶτον μὲν Ἀννίβαν ἔμελλον ὑπομνήσειν τῶν συγκειμένων οὐ πειθομένου δὲ ἐς Καρχηδόνα πλευσεῖσθαι κατ' αὐτοῦ — καὶ οἳ μὲν ἀπέπλευσαν ἐπὶ Καρχηδόνος* (als Hannibal sie nicht annimmt) *σὺν τοῖς πρέσβεσι τοῖς Ζακανθαίων καὶ τῶν συνθηκῶν ἀνεμίμνησκον αὐτούς.* Man sieht, diese Darstellungen stimmen überein: die Angaben bei Zon. *μὴ πελάζειν τοῖς Ζακυνθίοις,* sowie *κατηγορῆσαι αὐτοῦ* sind unbestimmter, aber wesentlich enthalten in denen des App. *Ἀννίβαν ἔμελλον ὑπομνήσειν τῶν συγκειμένων,* sowie *τῶν συνθηκῶν ἀνεμίμνησκον αὐτούς.* Die Aufforderung *μὴ πελάζειν τοῖς Ζακυνθίοις* stützte sich eben auf *τὰ συγκείμενα,* welche die Römer nach dieser Darstellung als noch rechtsbeständig auffassen. Livius dagegen hat völlig verschiedene Aufträge: die Gesandten erhalten den Befehl, die Auslieferung des Hannibal zur Strafe für den Bruch des Vertrags zu verlangen. Erinnern wir uns der Darstellung des Pol., so stimmt der den Gesandten bei App. und Zon. gegebene Auftrag mit demjenigen überein, welchen die Gesandten bei Pol. erhalten, dem wieder derjenige gleich ist, den die erste beschlossene, aber nicht abgeschickte Gesandtschaft bei Liv. erhält. Zeitliche und inhaltliche Differenzen gehen hier also neben einander her: denn die, obgleich mit Pol. stimmenden Aufträge bei Zon. und App. sind doch zeitlich völlig verschieden, da sie um ein halbes Jahr später zu setzen sind. Es ist schwer, hier eine sichere Entscheidung zu treffen. Zunächst liegt es nahe, die Polybianische Gesandtschaft mit der bei App. und Zon. zu identificiren. Dann würde man mit voller Sicherheit

als die Zeit derselben die von Pol. angegebene annehmen müssen, denn die weitläufig von diesem mitgetheilten Verhandlungen weisen bestimmt auf den Winter vor der Belagerung Sagunts. Zon. aber sowohl als App. betonen beide ihrerseits als Zeit der Gesandtschaft die Belagerung Sagunts selbst, auf die sie bestimmte Rücksicht nehmen: an eine Fälschung, absichtliche Verschiebung der Chronologie von beiden kann man aber nicht denken. Vor Allem aber steht einer Identification beider im Wege die völlig verschiedene Darstellung der Verhandlungen bei Hannibal. Nach Pol. finden eingehende Verhandlungen statt, nach App. und Zon. überhaupt keine. Berücksichtigen wir endlich, wie schon bemerkt, dass Pol. durchaus keine Veranlassung nimmt, die diplomatischen Verhandlungen auch nur zu berühren, welche während der Belagerung Sagunts und später stattfanden, während umgekehrt App. und Zon. wieder erst mit der Belagerung Sagunts ihre Darstellung beginnen, so sind wir im vollsten Maasse berechtigt, die Gesandtschaft des Pol. völlig von der bei App. und Zon. erwähnten zu trennen und zwei Gesandtschaften, beide um etwa ein halbes Jahr aus einander liegend, zu statuiren. Es ist das durchaus nicht unwahrscheinlich. Im Herbst 534 war Sagunt unmittelbar noch nicht bedroht: dass Hannibal gegen Sagunt kriegen werde, fürchtete diese Stadt, weil sie sich ihrer Ungerechtigkeiten gegen die Torboleten bewusst war. Die römischen Gesandten kamen ohne besonderen Zweck, lediglich *ἐπισκεψόμενοι ὑπὲρ τῶν προςπιπτόντων*. Solche Gesandtschaften schickte Rom bekanntlich mitten im Frieden sehr häufig ab; auch im J. 523 war eine solche *ἐπὶ κατασκοπῇ* nach Spanien gekommen. Wenn die Gesandten im Laufe der Verhandlungen den Hannibal an die Verträge mahnten, so handelten sie aus eigener Initiative. Dagegen war die Gesandtschaft des Frühjahrs 535, als Sagunt schon belagert wurde, eigens zu dem Zwecke abgeschickt, den Hannibal bestimmt zum Aufheben der Belagerung aufzufordern: Hannibal entging überhaupt dem Anhören dieser Aufforderung und führte die Belagerung ruhig bis zu Ende. Eine dritte Gesandtschaft endlich, von Pol., Liv., App., Dio gleichmässig bezeugt, ging nach der Einnahme Sagunts ab, um den Krieg zu erklären, im Falle dass die ver-

langte Auslieferung Hannibals verweigert würde. Dieser Auftrag wird gleichmässig von Liv. XXI, 18. 19, Pol. 20, 8, App. Ἰβ. 13, Zon. VIII, 22. 236, 29 ff. berichtet.

Sehen wir nun wieder die Darstellung des Liv. an, so verschieben sich hier die Aufträge der verschiedenen Gesandtschaften in eigenthümlicher Weise. Die erste beschlossene, aber nicht abgeschickte Gesandtschaft entspricht der ersten wirklich abgegangenen des App. und Zon., während die erste wirklich abgehende des Liv. der zweiten des App. und Zon., welche den Krieg brachte, entspricht. Allerdings ist eine leise Modification vorhanden: der Auftrag der Gesandtschaft unter Führung des Fabius kann, da Sagunt zerstört ist, nicht fordern, dass Hannibal die Belagerung aufhebe: das eigentlich Charakteristische aber, die Forderung der Auslieferung Hannibals, haben beide gemein. So ist die Gesandtschaft des Valerius — um sie kurz zu bezeichnen — bei Liv. gleichsam ein Mittelding zwischen der ersten und zweiten des App. und Zon.

Es liegt nicht der geringste Grund vor, bei App. und Dio-Zon., die beide auf Fabius zurückgehen, an eine Fälschung zu denken: müssen wir uns für die eine dieser Darstellungen, Liv. oder Dio-App., entscheiden, so kann kein Zweifel sein, dass App. und Dio unmittelbar und unverfälscht die Wahrheit geben. Es kommt nur darauf an, die Tendenz der Fälschung des Livius zu verstehen und nachzuweisen. Nach der Darstellung des Livius wird alles Gewicht auf die Gesandtschaft des Valerius gelegt: sie bringt die eigentliche Entscheidung. Als sie heimkehrt, herrscht in Rom die grösste Bestürzung, der Krieg ist so gut wie ausgebrochen; Scipio wird Spanien als Provinz, Sempronius Africa mit Sardinien angewiesen, die Legionen ausgehoben und vertheilt, die Flotte bemannt, eine supplicatio des Kriegs wegen angeordnet, adorati dii ut bene ac feliciter eveniret quod bellum populus Romanus jussisset. Die officielle Kriegserklärung ist nur eine Form: von weiter zu stellenden Bedingungen ist keine Rede, es wird einfach berichtet: latum inde ad populum vellent juberent populo Carthaginiensi bellum indici: und die folgenden Worte quod bellum populus Rom. jussisset zeigen, dass die Comitien den Krieg wirklich beschliessen: die

ganze Fassung des Berichts zeigt, dass dieser Beschluss durchaus ein definitiver, keineswegs nur ein eventueller, hypothetischer, verclausulirter war. Dass noch eine Gesandtschaft zur formellen Kriegserklärung nach Karthago gesandt sei, hat der Annalist sicher nicht weiter erwähnt, weil diese Formalität sich eben in Nichts von unzähligen andern ähnlichen Gesandtschaften unterschieden haben kann, die gleichfalls nicht besonders erwähnt werden, weil sie eben selbstverständlich sind. Livius aber hat mit 17 fin. den Valerius zur Seite gelegt, und indem er den Fabius zur Hand nimmt, findet er die ihm aus der mündlichen Tradition unzweifelhaft schon bekannte Gesandtschaft des Fabius, die er nun der Darstellung des Valerius anreiht. Dass beide Berichte sich eigentlich ausschlossen, hat Livius selbst gefühlt und hält sich daher verpflichtet, eine Erklärung und Einleitung des Folgenden durch die allgemeine Phrase ut omnia justa ante bellum fierent, legatos — mittunt zu geben. In Wirklichkeit war es nun ganz anders: noch nach der Zerstörung Sagunts haben die lebhaftesten Debatten im Senat stattgefunden darüber, ob wirklich ein Kriegsfall vorliege, und als die beiden Parteien einen Compromiss geschlossen, ging die Forderung dahin, entweder den Hannibal auszuliefern oder Krieg.

Es ist unzweifelhaft, dass diese Darstellung des Liv. eine entschieden tendenziöse, sagen wir geradezu, eine gefälschte ist. Der Charakter dieses Stücks Liv. 16. 17 unterscheidet sich in Nichts von den gewöhnlichen annalistischen Partieen des Livius. Ohne Zweifel war es nun zunächst die Tendenz, das Verhalten Roms den Saguntinern gegenüber zu rechtfertigen, welche den Annalisten veranlasst hat, die Thatsachen zusammen zu ziehen, die eine Gesandtschaft als überhaupt nicht abgeschickt zu bezeichnen, während die zweite dann sofort in Wirklichkeit den Krieg entschied. Aber ich glaube bestimmt, dass den Annalisten noch ein anderes persönliches Motiv mit beeinflusst hat. Die zweite, oder nach der Darstellung des Liv. 17 eigentlich einzige Gesandtschaft (da ja das von Liv. 18 Berichtete nicht dem Annalisten entlehnt ist, dessen ganze vorherige Darstellung diese dritte Gesandtschaft überhaupt ausschloss) wurde geführt von P. Valerius Flaccus: es war eine günstige Gelegenheit für

den Valerius Antias, sein Geschlecht mit neuem Glanze zu beleuchten. War die den Krieg zur Entscheidung bringende des Q. Fabius Maximus eine hochberühmte, von allen unsern Quellen mit Stolz als eine des römischen Namens im höchsten Grade würdige bezeichnet, so tritt uns hier der Versuch entgegen, an Stelle dieses Fabiers in der Geschichte einen Valerier zu setzen, bewirkt durch die Hervorhebung der einen, die Ignorirung der andern Gesandtschaft. Aus den Worten Liv. 11, 1, nach dem Berichte über die Rede des Hanno, infestius arguebant Hannonem quam Flaccum Valerium legatum Romanum glaube ich mit Sicherheit schliessen zu dürfen, dass der Annalist auch die Rede des Valerius eingehend gegeben hatte, die Liv. wegliess. Ohne Zweifel hatte Antias diese Scene, die nach seiner Darstellung die Entscheidung des Hannibalischen Kriegs gebracht hatte, mit allem Pomp seiner Rhetorik ausstaffirt; ein Valerier war einmal wieder in entscheidendster Weise in die Politik eingreifend, dieselbe gestaltend seinen Lesern vorgeführt und, wie Antias hoffte, geschichtlich geworden.

Fassen wir noch einmal die Resultate unserer Untersuchung kurz zusammen. Anfang des Winters 534—35 schickten die Römer eine Gesandtschaft nach Spanien ad inspiciendas res, die mit Hannibal in Verhandlungen sich einliess und ihn an die Einhaltung der bestehenden Verträge mahnte. Ich habe schon oben hierüber eingehender gesprochen und wahrscheinlich zu machen gesucht, dass das Resultat dieser Verhandlungen die Kündigung oder die Erklärung des factischen Ausserkraftseins jenes Vertrags in Folge der römischen Einmischungen in die innern Angelegenheiten Sagunts von Seiten Hannibals zur Folge hatte. Der Winter verging mit diplomatischen Verhandlungen mit den Torboleten und Saguntinern, den Berichten nach Karthago, den Rüstungen zum Kriege. Im Frühjahre 535 begann Hannibal die Belagerung Sagunts. Die Römer schickten eine Gesandtschaft, welche dem Hannibal die Forderung überbrachte, die Belagerung aufzuheben. Hannibal nahm die Gesandtschaft überhaupt nicht an, und diese ging nach Karthago mit derselben Forderung. Die Antwort, die ihr hier zu Theil wurde, war eine durchaus den Verhältnissen angemessene: Zon. berichtet,

es sei den Gesandten geantwortet *τοὺς μὲν Ζακυνθίους ἀδικεῖν, τοὺς δὲ Ῥωμαίους τὰ μηδὲν σφίσι προςήκοντα πολυπραγμονεῖν;* damit stimmt Liv. überein responsum inde legatis Romanis est bellum ortum ab Saguntinis non ab Hannibale esse; populum Romanum injuste facere si Saguntinos vetustissimae Carthaginiensium societati praeponat. Und App. sagt *Καρχηδόνιοι ᾐτιῶντο τοὺς Ζακανθαίους πολλὰ τοὺς ὑπηκόους σφῶν ἀδικεῖν*, d. h. mit andern Worten, sie erklärten, der Krieg sei von Sagunt begonnen, Karthago sei gezwungen zum Schutze, zur Vertheidigung seiner Unterthanen. Die folgenden Worte App. *καὶ Ζακανθαίων οἱ πρέσβεις ἐς δίκην αὐτοὺς προυκαλοῦντο ἐπὶ Ῥωμαίων κριτῶν· οἱ δ' οὐκ ἔφασαν χρῄζειν δίκης ἀμύνεσθαι δυνάμενοι* erinnern an den schon oben gegebenen Bericht, wonach die saguntinischen Gesandten auch vor Hannibal dasselbe Verlangen aussprachen; man könnte unsern Bericht für eine Verwechselung mit jenem Factum halten. Aber es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass die saguntinischen Gesandten hier in Karthago ihren Vorschlag noch einmal wiederholten. App. ist überhaupt eingehender, indem er die Ankunft der saguntinischen Gesandten zugleich mit den römischen allein berichtet.

Man sieht, die Abweisung der römischen Forderung war eine so definitive, durch nichts beschönigte, dass wahrhaftig für die Römer aller Grund vorhanden war, derselben die sofortige Kriegserklärung nachfolgen zu lassen. Was haben sie aber gethan? Sie haben diese Abweisung eben so wie die im J. 521 empfangene und andere ruhig eingesteckt und den Dingen ihren Lauf gelassen. Allerdings haben nach Rückkehr der Gesandtschaft erneute Staatsverhandlungen stattgefunden, über die wieder App. allein berichtet; aber auch diesmal trug die Friedenspartei den Sieg davon: *ὧν ἐς Ῥώμην ἀπαγγελθέντων οἱ μὲν ἐκέλευον ἤδη συμμαχεῖν τοῖς Ζακυνθαίοις, οἱ δ' ἐπεῖχον ἔτι λέγοντες οὐ συμμάχους αὐτοὺς ἐν ταῖς συνθήκαις σφῶν ἀλλ' αὐτονόμους καὶ ἐλευθέρους ἀναγεγράφθαι ἐλευθέρους δ' ἔτι καὶ τοὺς πολιορκουμένους εἶναι. καὶ ἐκράτησεν ἡ γνώμη.*

Erst auf die Kunde von der Einnahme und Zerstörung Sagunts ist der Senat zu neuen Verhandlungen zusammen ge-

treten. Die Kriegspartei verlangte die sofortige Kriegserklärung, die Friedenspartei betrachtete die Eroberung Sagunts durchaus nicht als Kriegsfall. Man einigte sich dahin, die Alternative der Auslieferung Hannibals, oder des Kriegs zu stellen, und als die karthagische Regierung sich auf Nichts einlassen wollte, erfolgte allerdings die Kriegserklärung.

Unsere Quellen App., Dio-Zon., Diod. geben übereinstimmend den Verlauf der Thatsachen, wie dieselben eben dargelegt sind: Pol. hält sich im Ganzen gleichfalls an denselben, wenn er auch von tendenziöser Auffassung nicht freizusprechen ist. Vollkommen gefälscht dagegen ist die Darstellung des Liv., der, den gesammten Verlauf der saguntinischen Verwickelungen auf ein Minimum von Zeit beschränkend, selbstverständlich auch die Gesandtschaften zusammenziehen muss: die erste von Pol. erwähnte Gesandtschaft, die im Winter 534—35 nach Spanien und Karthago ging, lässt er überhaupt gar nicht abgehen, da ihre Aufträge durch die Nachricht von dem Beginn der Belagerung überholt werden; die zweite Gesandtschaft (des Valerius) wird ihm zur Haupt-, zur entscheidenden, indem schon sie die Forderung der Auslieferung Hannibals überbringt, deren Ablehnung ihm gleichbedeutend mit der Kriegserklärung ist, die dann selbstverständlich durch die Comitien sofort erfolgt.

Wölfflin findet in den Worten des Cic. Phil. V, 27 non enim ad Hannibalem mittimus ut a Sagunto recedat ad quem miserat olim senatus P. Valerium Flaccum et Q. Baebium Tampilum qui si Hannibal non pareret Carthaginem ire jussi sunt eine Uebereinstimmung mit Liv. 6, 8 legati missi sunt P. Valerius Flaccus et Q. Baebius Tampilus Saguntum ad Hannibalem atque inde Carthaginem si non absisteretur bello ad ducem deposcendum. Da Cicero den Coelius viel benutze, so dürfe man annehmen, dass er auch diese Angabe aus ihm habe und daher auch dieser (Coelius) als die Quelle des Liv. zu statuiren. Eine Uebereinstimmung kann ich nun in keiner Weise darin erkennen. Denn sieht man ab von den beiden Namen, die alle Annalisten übereinstimmend aus den Ann. max. geschöpft haben, so ist nach allen Seiten gerade der entschiedenste Gegensatz in beiden Berichten zu erkennen. Die Forderung der Gesandten

lautet bei Cic. ut a Sagunto recedat, bei Liv. si non absisteretur ad ducem deposcendum; bei Cic. werden die Gesandten für den Fall, dass Hannibal nicht gehorcht, beauftragt, nach Karthago zu gehen, bei Liv. ist von einer solchen bedingungsweisen oder eventuellen Sendung nach Karthago nicht die Rede, die Gesandten werden von vornherein an Hannibal und sodann (inde) nach Karthago bestimmt. Und dass die Fassung bei Cic. die richtige, ergiebt der ganze Context des Stücks dieser Rede: Cicero hebt gerade hervor, dass man in Bezug auf Hannibal noch eine höhere Potenz gehabt habe, an die man sich, wenn Hannibal nicht gehorchte, habe wenden können, d. i. die Regierung in Karthago selbst; bei Antonius sei das nicht der Fall. Die Fassung bei Cic. verdient also entschieden den Vorzug. Wir sehen nun, dass gerade das Charakteristische, die Forderung der Auslieferung Hannibals, bei Cic. fehlt: nicht also mit Liv. stimmt Cic. überein, sondern mit App. und Zon., wo einfach nur die Aufhebung der Belagerung verlangt wird. Nebenbei sei noch darauf hingewiesen, welcher Unverstand in einer an Hannibal selbst gerichteten Forderung gelegen hätte betreffs seiner Auslieferung; die letzte Gesandtschaft (des Fabius) konnte sehr wohl diese Forderung stellen, da sie nur nach Karthago ging, nicht aber die, welche zuerst und hauptsächlich an Hannibal und nur eventuell nach Karthago bestimmt war. Schöpft, wie es allerdings nicht unwahrscheinlich ist, Cicero aus Coelius, so gab dieser durchaus richtig den Sachverhalt, im Gegensatz zu Valerius. Letzteren erwähnt Cicero bekanntlich nirgends und scheint ihn überhaupt nicht zu kennen, da er auf dieses äusserst umfangreiche und für die römische Historiographie jedenfalls hochbedeutsame Werk sonst sicher Rücksicht genommen hätte.

Die Angabe des Liv., wonach schon die während der Belagerung abgeschickte Gesandtschaft die eventuelle Auslieferung Hannibals zu fordern hatte, steht mit sämmtlichen sonstigen Quellen in Widerspruch. Stellen wir die Angaben kurz zusammen: nach App. hatten die Gesandten den Auftrag *Ἀννίβαν — ὑπομνήσειν τῶν συγκειμένων οὐ πειθομένου δὲ ἐς Καρχηδόνα πλευσεῖσθαι κατ' αὐτοῦ*, wörtlich mit der Fassung des

Auftrags bei Cicero übereinstimmend; ebenso genau sind die Worte des Zon. *μὴ πελάζειν τοῖς Ζακυνθίοις ἐκέλευον καὶ εἰ μὴ πείθοιτο ἐς τὴν Καρχηδόνα πλεῦσαι εὐθὺς καὶ κατηγορῆσαι αὐτοῦ.* Auch Eutrop widerspricht dem nicht: huic Romani per legatos denuntiaverunt ut bello abstineret; is legatos admittere noluit; Romani etiam Carthaginem miserunt ut mandaretur Hannibali ut bellum contra socios populi Romani gereret: von einer Auslieferung Hannibals ist nicht die Rede. Und Florus: summa foederum Romanis religio est; itaque ad auditum sociae civitatis obsidium memores icti cum Poenis quoque foederis non statim ad arma procurrunt dum prius more legitimo queri malunt.

Dagegen geben sämmtliche Quellen, wieder mit Ausnahme des Livius, den Auftrag, welchen die Gesandtschaft des Fabius nach der Zerstörung Sagunts erhält, übereinstimmend dahin an, dass, im Falle die Auslieferung Hannibals von der karthagischen Regierung verweigert werde, Krieg zu erklären sei: vgl. Dio fr. 55, 9 und Zon. VIII, 22. 237, 1—4; Diod. XXV, 20 fin.; App. *Ἰβ.* 13 init.; Flor. I, 22 (hujus tantae cladis auctor Annibal poscitur). Und hiermit stimmt auch Pol. überein, wenn er auch die Thatsache zu beschönigen sucht 20, 6—8: *Ῥωμαῖοι δέ προςπεσόντος σφίσι τοῦ γεγονότος κατὰ τοὺς Ζακανθαίους ἀτυχήματος παραχρῆμα πρεσβευτὰς ἑλόμενοι κατὰ σπουδὴν ἐξαπέστειλαν εἰς τὴν Καρχηδόνα, δύο προτείνοντας αὐτοῖς, ὧν τὸ μὲν αἰσχύνην ἅμα καὶ βλάβην ἐδόκει φέρειν δεξαμένοις τοῖς Καρχηδονίοις, τὸ δ'ἕτερον πραγμάτων καὶ κινδύνων ἀρχὴν μεγάλων. ἢ γὰρ τὸν στρατηγὸν Ἀννίβαν καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ συνέδρους ἐκδότους διδόναι Ῥωμαίοις ἀπῄτουν ἢ προήγγελλον τὸν πόλεμον.* Die Darstellung des Liv. ist demnach mit absoluter Sicherheit als eine gefälschte zu bezeichnen.

Polyb hat es wohlweislich unterlassen, die Verhandlungen Roms mit Karthago während des Kriegs zu erzählen. Denn da sein ganzes Streben dahin geht, die Römer von dem Vorwurfe der Nachlässigkeit zu reinigen, so war jene erfolglose Gesandtschaft wahrhaftig nicht geeignet, das Verhalten Roms in ein günstiges Licht zu setzen. Nach seiner Darstellung sehen allerdings die im Herbst 534 an Hannibal geschickten römischen Gesandten den Krieg voraus, hoffen aber, denselben in Spanien

selbst führen und dabei Sagunt selbst als Stützpunct gebrauchen zu können. Von diesen Erwägungen geleitet, beschliesst der Senat, zunächst Demetrios von Pharos zu unterwerfen, der vertrauend auf die makedonische Macht und Bundesgenossenschaft sich der römischen Hegemonie entzogen hatte und auf eigene Hand Eroberungen machte. Wenn Pol. sagt: *εἰς ἃ βλέποντες Ῥωμαῖοι καὶ θεωροῦντες ἀνθοῦσαν τὴν Μακεδόνων οἰκίαν ἔσπευδον ἀσφαλίσασθαι τὰ πρὸς ἕω τῆς Ἰταλίας*, so ist dazu zu bemerken, dass schon im Winter 533—34 Antigonos gestorben war und sein Nachfolger Philipp Demetrius völlig im Stiche liess. Die Niederwerfung des Demetrius erforderte denn auch nur eine sehr geringe Kraftanstrengung von Seiten der Römer: Ein consularisches Heer genügte dazu. Wenn Pol. sagt, die Römer hätten Sagunt vorläufig nicht berücksichtigt *πεπεισμένοι καταταχήσειν διορθωσάμενοι τὴν Ἰλλυριῶν ἄγνοιαν* und dann hinzusetzt *διεψεύσθησαν δὲ τοῖς λογισμοῖς· κατετάχησε γὰρ αὐτοὺς Ἀννίβας ἐξελὼν τὴν Ζακανθαίων πόλιν*, so muss man doch Zweifel erheben, ob Pol. selbst an diese seine Deduction geglaubt hat. Kein verständiger Politiker in Rom hat erwarten können, dass die vereinzelte Stadt Sagunt länger als 8 Monate der gesammten karthagischen Macht widerstehen werde; und was hat die Römer verhindert, den andern Consul mit wenigen Legionen den bedrängten Saguntinern zu Hülfe zu senden? Freilich nimmt Pol. nach der Eroberung Sagunts den Mund sehr voll, als hätte damals kein Zweifel darüber sein können und als sei auch wirklich keinen Augenblick gezögert, den Krieg an Karthago zu erklären; er bezeichnet es als gemeines Barbierstubengeschwätz, dass damals überhaupt noch Verhandlungen im Senat über diese Frage gepflogen seien: leider sind seine Worte mehr kräftig als überzeugend. Es sind uns die Verhandlungen zum Theil wörtlich erhalten und dieselben gehen unzweifelhaft auf Fabius selbst zurück und lassen keinen Zweifel darüber, dass die Frage des Kriegs allerdings sehr ernstlich in Rom erwogen worden ist. Und mit vollstem Rechte. Lag etwa die Sache nach der Zerstörung Sagunts so völlig anders, als während der Belagerung? war die lange Belagerung, deren Zweck doch selbstverständlich die Eroberung

war, weniger ein Bruch des Vertrags, wenn dieser noch zu Recht bestehend aufgefasst wurde, als der nun schliesslich erreichte Zweck? Und hatten die Römer während der Belagerung selbst gezögert, den Krieg zu beginnen, war da nun plötzlich die Aufnahme des Kriegs so selbstverständlich? Auch hier tritt uns aufs bestimmteste die Tendenz des Pol. entgegen, den Entschluss der Römer zum Kriege als lange bestehend und nur durch unglückliche Zufälle verhindert darzustellen, um die unglaubliche Nachlässigkeit und Trägheit derselben, wie sie in der ganzen Saguntinischen Frage zu Tage getreten war, einigermaassen, wenn möglich, zu verdecken. Wie die Römer zu der ganzen Frage sich gestellt haben, das hat uns App. in dem Berichte über die Senatsverhandlungen, wie sie nach Abweisung der nach Karthago während der Belagerung Sagunts geschickten Gesandtschaft in Rom stattfanden, gesagt. Und wenn auch hier schon eine Partei für sofortige den Saguntinern zu leistende Hülfe eingetreten ist, so hat die Majorität doch ihre Ansicht durchgesetzt und die Schuld ist die Roms.

Selbst wenn nach Beendigung des Kriegs gegen Demetrius die Römer das in Dalmatien verwandte Heer nun nach Spanien gesandt hätten, scheint es, als ob noch die Rettung der unglücklichen Stadt möglich gewesen wäre. Die Belagerung der Stadt währte volle 8 Monate, bis in den 9. Monat, wie mehrere Berichte sagen. Da man nicht annehmen kann, dass Hannibal schon mitten im Winter aus seinen Quartieren aufgebrochen ist, sondern da alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass er im Frühjahr aufbrach, so muss die Belagerung fast bis ans Ende des Jahrs gedauert haben. Der Feldzug des Aemilius war dagegen von kurzer Dauer; aus den Worten des Polybius 19, 12 *ληγούσης ἤδη τῆς θερείας εἰς τὴν Ῥώμην ἐπανῆλθε καὶ τὴν εἴσοδον ἐποιήσατο μετὰ θριάμβου καὶ τῆς ἁπάσης εἰδοξίας* darf man mit Bestimmtheit schliessen, dass sein Triumph noch im J. 535 war, dass sein Feldzug ein kurzer Sommerfeldzug, der ihm noch Zeit genug gelassen hätte, gegen Hannibal aufzubrechen, wenn es eben den Römern irgend wie Ernst mit ihrer angeblichen Bereitwilligkeit Sagunt zu retten gewesen wäre.

Wir sind oben zu dem Resultate gekommen, dass die Darstellung von den Gesandtschaften Roms an Hannibal und nach Karthago vor und während der Belagerung Sagunts, sowie von dieser selbst bei Livius der Darstellung der übrigen Quellen widerspricht und unzweifelhaft auf einer Fälschung beruht. Als Urheber derselben glaubten wir Valerius Antias zu erkennen. Indem der Valerier als Führer der entscheidenden Gesandtschaft zur Hauptperson gemacht wird, tritt er in die Stelle ein, welche die Darstellung des Fabius dem Fabius Maximus mit ausschliesslichem Rechte gegeben hatte.

Es bestätigt sich dieses weiterhin dadurch, dass die Darstellung, wie wir sie in Livius finden, in denjenigen Partieen, welche die Verhandlungen in Rom, die Gesandtschaften nach Spanien und Karthago, die an deren Berichte sich knüpfenden Maassregeln Roms betreffen, in Nichts sich von den allbekannten annalistischen Stücken des Livius unterscheiden. Hierher gehören die Partieen 6, 3—8 und namentlich 16 und 17. Hat Livius in der ersten Dekade und in der vierten und fünften einen Annalisten, und speciel wahrscheinlich Valerius, als Grundlage seiner Darstellung benutzt, ist die Benutzung eines solchen von Seiten des Livius auch für die zweite und spätere Dekaden bezeugt, so erscheint es von vorn herein als wahrscheinlich, dass Livius dasselbe Verfahren auch in den übrigen Theilen seines Werks angewandt hat, besonders da die Benutzung des Valerius im Laufe der dritten Dekade gleichfalls verschiedentlich bezeugt und nachweisbar ist. An und für sich wäre es ja nicht unmöglich, dass Coelius schon aus den Annales maximi die betreffenden Stücke herübergenommen hätte: aber diese von vorn herein wenig wahrscheinliche Annahme wird dadurch noch unwahrscheinlicher, dass von den nicht geringen Fragmenten seines Werks auch nicht ein einziges darauf hinweist, dasselbe stamme ursprünglich aus den Pontificalannalen. Gab Coel. als seine Quellen in der Einleitung des Buchs diejenigen Schriftsteller an, qui veri arbitrantur, so ersieht man aus seinen Fragmenten, dass er sich wirklich an diese allein gehalten und nur die lebendige Tradition ausserdem benutzt hat.

Wir haben schon oben das Stück Liv. 6, 3—8 auf Va-

lerius zurückgeführt und uns eingehend mit der Chronologie jenes Berichts beschäftigt. Eine Bestätigung, resp. Ergänzung jener Chronologie finde ich nun schon in 2, 1—3, ein Stück, welches wir uns jetzt näher ansehen müssen. Es ist fast allgemeine Annahme der spätern Historiker, den Beginn des zweiten punischen Kriegs mit dem Beginn des Kriegs gegen Sagunt gleich zu setzen. Diese eigenthümliche Erscheinung ist daher zu erklären, dass einerseits das Bundesverhältniss Sagunts in der spätern Tradition immer mehr hervorgehoben und in Folge dessen der Angriff auf die verbündete Stadt als der Anfang des Kriegs selbst betrachtet worden ist, und dass anderseits Hannibal ganz ausschliesslich als der Urheber, als Anstifter des Kriegs dargestellt und in Folge dessen sein Angriff als der eigentliche Anfang des Kriegs angenommen ist, obgleich die Römer erst ein Jahr später in den Krieg hineingezogen wurden. Cassiodor giebt dem entsprechend unter dem Consulat des M. Livius und L. Aemilius an: his consulibus Hannibal Hamilcaris filius in Hispania bellum molitur: an den Beginn seiner Kämpfe in Spanien überhaupt ist nicht zu denken, da dieselben schon zwei Jahre eher begannen; ohne Hinzufügung, dass der Krieg gegen Sagunt gerichtet gewesen sei, kann man die Worte nur so erklären, dass eben der Angriff auf Sagunt als Beginn des Kriegs gegen Rom selbst betrachtet wurde. Diese Angabe Cassiodors ist um so bemerkenswerther, weil das hier gegebene chronologische Datum scheinbar mit Livius durchaus nicht stimmt. Mommsen führt bekanntlich die historischen Notizen des Cassiodor auf Livius zurück und diese seine Beobachtung bestätigt sich sonst durchaus. Hier aber scheint dieselbe nicht zu stimmen: denn die Setzung des Beginns der Belagerung Sagunts in das J. 536 unter das Consulat des Scipio und Sempronius ist so klar bei Liv. und anderseits gerade so eigenthümlich, dass wir zögern müssen, jene Notiz des Cassiodor aus Liv. entnommen sein zu lassen. Sahen wir nun aber schon, wie die andere chronologische Angabe über Hamilkars Tod mit seinen eigenen weiteren Angaben im Anfang von Buch XXI nicht übereinstimmt, und konnten wir jene auf eine andere Quelle zurückführen, so sind wir berechtigt, auch hier dasselbe

zu thun. Livius hat ohne Frage unter dem Jahre 535, also am Schlusse der zweiten Dekade, unter dem Consulate des Livius und Aemilius kurz bemerkt, dass in diesem Jahre in Spanien der Krieg gegen Sagunt seinen Anfang genommen habe, um dann mit Buch XXI auf die Darstellung selbst einzugehen. So hat Cassiodor diese unter dem Consulat des Livius und Aemilius stehende Notiz aus Livius herübergenommen, obgleich Livius in Buch XXI, abweichend von seiner eigenen obigen Angabe, einer andern Quelle folgend, den Beginn des Kriegs gegen Sagunt in das J. 536 verlegt.

Sehen wir uns nun die andern aus Liv. schöpfenden Schriftsteller an, so zieht zunächst Florus den Krieg gegen Sagunt mit in den Hannibalischen Krieg hinein: der Angriff auf Sagunt, die verbündete Stadt, ist der Bruch des foedus und damit der Beginn des Kriegs, wenn die Römer auch erst nach der Zerstörung der Stadt mit in den Krieg verwickelt werden; nach Florus' Darstellung, weil summa foederum Romanis religio est, die es ihnen verbietet, ohne weitere Verhandlungen den Krieg aufzunehmen. Dass übrigens Florus bestimmt den Angriff auf Sagunt als Beginn des Kriegs selbst fasst, geht daraus hervor, dass er dem Kriege die Dauer von 18 Jahren zuweist, worin nothwendig das Jahr 535 als Kriegsjahr mit einbegriffen ist.

Ebenso hat Eutrop die Sache aufgefasst, indem er III, 7 sagt eodem anno bellum Punicum secundum Romanis illatum est per Hannibalem qui Saguntum — oppugnare aggressus est. Obgleich das Jahr, welches er hierfür anführt, durchaus nicht stimmt — er giebt vorher das Consulat des Minucius Rufus und P. Cornelius, d. i. 533, an —, so sieht man doch in der Fassung seines Berichts deutlich (bellum infertur Romanis), dass eben der Angriff auf Sagunt als Anfang des Kriegs betrachtet wurde, quod — Romanis illatum est. Das falsche Datum ist hier gänzlich irrelevant, da seine chronologischen Angaben überhaupt confus sind. Dass Eutrop den Angriff Hannibals auf Sagunt als Anfang des Kriegs überhaupt gefasst habe, wird dadurch zur Gewissheit, dass er III fin. sagt: finem accepit secundum Punicum bellum post annum nonum decimum quam coeperat. Diese hohe Zahl erhält Eutrop einfach dadurch, dass

er das Consulat des Livius und Aemilius, in dem der Angriff auf Sagunt begann, und das Consulat des Cornelius Lentulus und Aelius Paetus, unter dem der Friede abgeschlossen wurde, beide mitzählt. Eutrop unterscheidet in seiner Darstellung von den Jahren des Kriegs überhaupt sehr genau die nach der Ankunft Hannibals in Italien, die er überall durchaus richtig angiebt ausser 14 init., wo das Consulat des Sulpicius und Fulvius als 10. Jahr post quam Hannibal in Italiam venerat angegeben wird, wo wohl zu ändern ist. Auch Gellius stimmt mit dieser Rechnung. Derselbe setzt das erste divortium ins J. 519 und fügt sodann XVII, 46 hinzu: deinde annis fere post quindecim bellum adversum Poenis sumptum est: zwischen dem Consulat des Manlius Torquatus und C. Atilius 519 und dem des Livius und Aemilius 535 liegen 15 volle Jahre.

Folgen also Cassiodor (Livius), sowie Florus, Gellius und Eutrop derjenigen Version, die mit Hannibals Angriff auf Sagunt den Beginn des zweiten punischen Kriegs setzte, so sehen wir dagegen andere der richtigeren Auffassung folgen, die den Krieg Hannibals gegen Sagunt als ein in sich abgeschlossenes Ereigniss betrachtete und den Beginn des Hannibalischen Kriegs mit der Kriegserklärung Roms im Anfang des J. 536 setzten. Diese Rechnung hat vor allen Zonaras (Dio), der einmal ausdrücklich in das dem Consulat des Aemil. und Livius folgende Jahr (VIII, 21 init. *τῷ δ' ἐχομένῳ ἔτει*) den Ausbruch des Kriegs zwischen Rom und Hannibal setzt und IX, 14 fin. sagt: *ὁ μὲν οὖν δεύτερος πόλεμος τῶν Καρχηδονίων ἔτει ἑκκαιδεκάτῳ ἐς τοῦτο κατήντησε*, welche Angabe auf alle Fälle zu gering ist, aber doch deshalb gar nicht für diejenige Annahme passt, welche den Anfang des Kriegs ins J. 535 setzte. Man kann denken, dass Dio die Dauer des Kriegs auf 16 Jahre angab und diese Zeit auf das factische Ende desselben, die Schlacht bei Zama, bezog, die sehr wahrscheinlich im Frühjahr des J. 552 fiel. Vom Frühjahr 536 bis dahin 552 waren 16 Jahre. Appians Angaben sind zu confus, um daraus sichere Schlüsse zu ziehen, alle sonstigen unsichern Angaben übergehe ich.

Man sieht also hieraus, dass zwei Versionen sich gebildet

hatten, deren eine den Beginn der Belagerung Sagunts als Anfang des Hannibalischen Kriegs fasste, deren andere jenes Ereigniss als ein selbständiges annehmend den Hannibalischen Krieg mit der Kriegserklärung Roms im Anfang des J. 536 beginnen liess. Jene legte das Hauptgewicht auf das Bundesverhältniss Sagunts und suchte Rom durchaus als den angegriffenen Theil darzustellen, welches aus Scheu vor den bestehenden Verträgen, wie Florus sehr naiv räsonnirt, lange zögerte, den hingeworfenen Handschuh aufzunehmen, bis Hannibal selbst nach Italien sich aufmachte und Rom nun natürlich auf seine Vertheidigung bedacht sein musste.

Während Livius, wie wir aus Cassiodor, Eutrop, Florus schliessen dürfen, zum Jahre 535 bemerkt hatte, dass in dieses Jahr der Beginn des Hannibalischen Kriegs falle, setzt er, Valerius folgend, XXI den Beginn des Kriegs sowohl gegen Sagunt, als gegen Rom in Jahr 536. Es ist das gleichsam eine Combination beider Versionen.

Sehen wir uns in Bezug hierauf nun noch einmal die chronologischen Bestimmungen bei Liv. 2, 1—3 an, so ergiebt sich, dass die daselbst gegebenen Data des Söldnerkriegs, sowie der Obercommandos Hamilkars und Hasdrubals 5 + 9 + 8 Jahre die gesammte Zeit von 514—535 incl. völlig ausfüllen, und dass der Vf. dieses Stücks nothwendig den Beginn der Thätigkeit Hannibals in den Anfang des J. 536 gelegt haben muss. Er kann also die dreijährige Thätigkeit desselben vor Beginn des Kriegs gegen Rom nicht gehabt haben. Ich glaube hierin ein bestimmtes Anzeichen zu erkennen, dass der Vf. jenes Stücks die Feldzüge der J. 534 und 535 überhaupt nicht hatte und dass er ferner, da er den Krieg gegen Sagunt nothwendig geben musste, denselben gleichfalls noch ins J. 536 verlegte, d. h. also dass die chronologische Verschiebung, die wir oben in Bezug auf den Krieg gegen Sagunt kennen gelernt haben, nur eine Fortsetzung der chronologischen Verschiebung 2, 1—3 ist. Dass der Vf. oder richtiger der Fälscher jener Stücke, als den wir Valerius glaubten erkennen zu müssen, den Krieg gegen Sagunt sofort nach der Uebernahme des Obercommandos von Seiten Hannibals erzählt haben muss, er-

giebt sich mit Sicherheit aus den Worten nihil prolatandum ratus Saguntinis inferre bellum statuit, welche bestimmt darauf hinweisen, dass dieser Krieg in der Darstellung des Valerius sofort begann; und wenn daher Liv. im Gegensatz dazu noch die Kämpfe des J. 533 und 534 erzählt und dieselben ausdrücklich zwei verschiedenen Jahren zuweist, so muss er mit 5, 3 den Valerius verlassen haben, um zu einer andern Quelle überzugehen, die nur Silen sein kann, aus dem er diese Ereignisse in den Bericht seiner ersten Quelle einschiebt. Dass Valerius der Eroberung Sagunts sofort den Zug nach Italien anschloss, dürfen wir ferner aus 16, 5 schliessen, einem gleichfalls diesem Annalisten gehörenden Stücke, wo die Worte Poenum hostem — recentem ab excidio opulentissimae urbis Hiberum transire zeigen, dass nach dieser Darstellung Hannibal sofort von den Trümmern Sagunts sein Heer über den Ebro führte. Nach Valerius also hatte Hannibal im Frühling 536 die Belagerung Sagunts begonnen, hatte die Stadt in kürzester Frist erobert, während welcher die Römer nur eine Gesandtschaft hatten abschicken können, um sofort nach Eroberung der Stadt seinen Zug gegen Italien zu unternehmen. Ich bemerke, dass auch Silius den Gang der Ereignisse so schildert, dass nur Eine Gesandtschaft der Römer Zeit findet, nach Spanien und Karthago zu gehen, die dann sogleich den Krieg erklärt.

Es ist möglich, dass schon zu Polybs Zeit diese gefälschte Darstellung der Thatsachen, die den Hannibalischen Krieg veranlassten und einleiteten, in Umlauf war. Hannibal hatte danach ohne Autorisation von Karthago aus auf eigene Faust Sagunt angegriffen und zerstört, den Ebro überschritten und damit allerdings beide Artikel des Vertrags vom J. 529 gebrochen. Die Kriegserklärung war dann von Rom aus erfolgt, auf Grund jener Vertragsverletzungen, die voraufgegangen. Polybius hätte, wenn wir ihn durch diese Fassung beeinflusst sein liessen, ohne Kritik aus dieser mündlich im Umlauf befindlichen Version das Ueberschreiten des Ebro als Vertragsverletzung übernommen, in allen übrigen Stücken aber den sachgemässeren Berichten seiner schriftlichen Quellen sich angeschlossen, um sich durch diese Combination zweier in aus-

schliessendem Gegensatze befindlichen Darstellungen in die unauflöslichen Widersprüche zu verwickeln, wie wir sie oben nachgewiesen zu haben glauben.

Blicken wir am Schlusse unserer Untersuchung noch einmal auf die Resultate zurück, zu denen wir gekommen sind, so bestehen dieselben in einem doppelten Nachweise. Zunächst dem, dass in den Beziehungen zwischen Rom und Karthago während der Zwischenzeit des ersten und zweiten punischen Kriegs, wie dieselben in immerwährenden Reibereien, Intriguen und Provocationen sich gestaltet haben, stets auf Roms Seite die Initiative liegt. Man hat wohl versucht, Roms Verhalten seiner Rivalin gegenüber zu entschuldigen, zu rechtfertigen, wie man auch die Politik Roms Griechenland gegenüber als eine aufrichtig hellenenfreundliche aufgefasst hat. Nichts kann verfehlter sein: wie Peter (Stud. z. röm. Gesch. Halle 1863. S. 115 ff.) in Bezug auf letztere die nackte Selbstsucht der römischen Politik nachgewiesen hat, so muss jeder unparteiische Beobachter zu demselhen Urtheil über die Politik Roms Karthago gegenüber kommen. Ihering sagt in seinem Geiste d. röm. R. I[3] 318 ff. von dem Wesen des römischen Geistes: „Selbstsucht — ist der Grundzug des römischen Wesens. Es giebt eine kleinliche Selbstsucht, kleinlich in moralischer und intellectueller Beziehung, kurzsichtig in ihren Berechnungen, ohne Energie in der Ausführung, in augenblicklichen kleinlichen Vortheilen ihre Befriedigung findend. Es giebt aber auch eine grandiose Selbstsucht, grossartig durch die Ziele, die sie sich gesetzt hat, bewundernswürdig in ihren Conceptionen, ihrer Logik und Fernsichtigkeit, imponirend durch die eiserne Energie, die Ausdauer und Hingebung, mit der sie ihre fernen Ziele verfolgt. Diese zweite Art der Selbstsucht gewährt uns das Schauspiel der vollsten Anspannung der moralischen und intellectuellen Kräfte, sie ist die Quelle grossartiger Thaten und Tugenden. Kein Character ist so geeignet, um ihre Natur kennen zu lernen, als der römische.“ Und nirgends, glaube ich hinzufügen zu dürfen, zeigt sich die absolut rücksichtslose, vernichtende Consequenz römischer Politik klarer als in dem Verhalten Karthago gegenüber. Rom hat das Ziel seiner kartha-

gischen Politik, die Vernichtung seiner Rivalin, mit einer Zähigkeit, einer Energie verfolgt, die man allerdings als wahrhaft grandios bezeichnen darf. Wer wollte darüber klagen? wer wollte wünschen, die Weltgeschichte hätte einen andern Gang genommen? Aber so aufrichtig bewundernd man vor der Beurtheilung einer solchen rastlosen Energie stehen darf, so verfehlt scheint es mir zu sein, in kleinlicher Weise die einzelnen Schritte, die Rom zur Erreichung dieses Ziels gethan, zu beschönigen, zu entschuldigen. Wo starkes Licht, da ist auch starker Schatten: und es ist Thorheit, neben der Anerkennung dieser genialen Folgerichtigkeit aller Schritte römischer Politik leugnen zu wollen, dass menschliches Erbarmen, kleinliches Rücksichtnehmen keinen Platz fand in Roms System politischer Weisheit. Ich denke, man darf eine aufrichtige Sympathie der karthagischen Macht, wenigstens den Männern, die ihre Vertretung übernommen hatten, nicht versagen: sie haben gerungen klug und kühn für die Rettung des Vaterlandes und soweit der kurzsichtige Blick menschlichen Gefühls reicht, mit gutem Rechte. Aber die Geschichte fragt nicht nach formellem Rechte: es ist ein höheres Recht, welches ihre eisernen Schritte lenkt, und diesem Rechte hat Karthago zum Opfer fallen müssen.

Das zweite Resultat, zu dem unsere Untersuchung gekommen, besteht, wie ich hoffe annehmen zu dürfen, in dem Nachweis, dass und in wie hohem Grade die römische Ueberlieferung von dem Bestreben, den Gang der Politik zu rechtfertigen, beherrscht und beeinflusst gewesen ist. Und wie wir schon Polyb nicht haben frei sprechen können von dem Vorwurfe, unter diesem Einflusse mehr als billig gestanden und geschrieben zu haben, so ist uns derselbe in noch viel crasserer Weise in den annalistischen Werken und in den Epitomatoren entgegengetreten. Glücklicherweise ist es ziemlich überall möglich geworden, durch Vergleichung und Kritik der verschiedenen Darstellungen den wahren Verlauf der Thatsachen herauszufinden.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

RETURN TO → **CIRCULATION DEPARTMENT**
Main Library • 198 Main Stacks

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

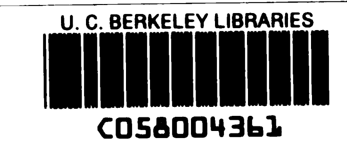
ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS.
Renewls and Recharges may be made 4 days prior to the due date.
Books may be Renewed by calling 642-3405.

DUE AS STAMPED BELOW

7/23/97		
RECEIVED		
APR 29 1997		
CIRCULATION DEPT.		

FORM NO. DD6
UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720-6000


Rom und Karthago
G5
266455
Gilbert
DG242
G5
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY


U. C. BERKELEY LIBRARIES
C058004361

